



# Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus



## KOOPERATIONS- PARTNER



Mit der Reihe **Quellen** nah präsentiert das Landesarchiv Sachsen-Anhalt Bausteинhefte zur historischen Bildungsarbeit.

Die ersten sechs Hefte führen in eine kritische, multiperspektivische Auseinandersetzung mit den deutschen Diktaturerfahrungen des 20. Jahrhunderts ein. Diese Bausteинhefte thematisieren Geschichte und Gesellschaft im Nationalsozialismus bzw. in der DDR.

**Heft 1: Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus**

**Heft 2: Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus**

**Heft 3: Wirtschaft und Arbeit im Nationalsozialismus**

**Heft 4: Repression und Handlungsspielräume in der DDR**

**Heft 5: Jugend und Erziehung in der DDR**

**Heft 6: Wirtschaft und Arbeit in der DDR**

Die Hefte 1 bis 6 werden in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung und der Landeszentrale für politische Bildung veröffentlicht.

*Heft 7 wird epochenübergreifende Quellen zur jüdisch-deutschen Geschichte in Sachsen-Anhalt umfassen.*

**Digitales  
Angebot**

Unter <https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de/>

[onlineangebote/quellennah/](https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de/onlineangebote/quellennah/) können die Hefte als PDF heruntergeladen werden.



*... oder einfach den  
QR-Code scannen.*

Quellen  nah

Heft 2

*Verena Meier*

# Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus

Magdeburg 2021

Projektförderung aus  
Bundeszuweisung



Der Beauftragte der Bundesregierung  
für die neuen Bundesländer



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

Gefördert durch:

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**Herausgeber**

Landesarchiv Sachsen-Anhalt  
Brückstraße 2  
39114 Magdeburg  
Tel.: (0391) 59806-0  
Fax: (0391) 59806-600  
E-Mail: [poststelle@la.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@la.sachsen-anhalt.de)  
Internet: <https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de>

**Redaktion**

Dr. Riccarda Henkel und Dr. Björn Schmalz

**Gestaltung**

Quedlinburg DRUCK GmbH  
Groß Orden 4  
06484 Quedlinburg

**Druck**

Saxoprint GmbH  
Enderstr. 92c  
01277 Dresden

# Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	6
Didaktischer Kommentar	7
Ortsübersicht	8
Quellenübersicht	9
Außerschulische Lern- und Gedenkorte	25
Weiterführende Projektideen	26
Weiterführende Literatur	26
<b>Schule und Universität</b>	27
<b>Nationalpolitische Erziehungsanstalten (NPEA) und Nationalpolitische Bildungsanstalten (NAPOBI)</b>	49
<b>Außerschulische Bildung und Freizeitangebote der Hitler-Jugend (HJ) und des Bundes Deutscher Mädel (BDM)</b>	58
<b>Reichsarbeitsdienst (RAD)</b>	89
<b>Unangepasste sowie „rassisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche</b>	101
<b>Mütter, Schwangerschaft und die NS-„Rassenideologie“</b>	122

## Vorwort

Drei Jahrzehnte nach der Friedlichen Revolution und ein dreiviertel Jahrhundert nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur werden mit sechs eng aufeinander abgestimmten Bausteинheften insgesamt 308 Quellen veröffentlicht.

Diese Quellen stammen mit einzelnen Ergänzungen überwiegend aus den Beständen des Landesarchivs Sachsen-Anhalt und vermitteln einen beeindruckenden Einblick in die dichte archivische Überlieferung zu den beiden deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts.

Archive bieten mit ihren originalen Quellen einen einzigartigen Zugang zur Geschichte, wobei die Nutzung am Original in den Lesesälen und für eine mittlerweile digitalisierte Auswahl auch über Online-Angebote erfolgen kann – das Archivportal-D weist hier den Weg zu den unterschiedlichsten Überlieferungen (<https://www.archivportal-d.de/>).

Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt stellt seine Quellen allen Nutzungsinteressierten für ergebnisoffene, individuelle Auseinandersetzungen mit historischen Themen zur Verfügung. In einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft ist der Zugang zu öffentlichem Archivgut grundsätzlich frei. Damit die Bürgerinnen und Bürger von diesem Recht umfassend Gebrauch machen können, müssen sie die Möglichkeiten des Archivzugangs kennen und sich kritisch mit historischen Themen auseinandersetzen können. Die Kooperation von Schulen, Einrichtungen der politischen Bildungsarbeit und Archiven kann hierfür die Voraussetzungen schaffen und verlangt zugleich ein besonderes Engagement aller Beteiligten.

Mit dem Projekt „Außerschulischer Lernort Landesarchiv Sachsen-Anhalt“, in dem dieses Heft entstand, sollen Hemmschwellen bei Lehrer\*innen und Archivar\*innen abgebaut werden. Das Projekt fördert die Auseinandersetzung mit regionaler Geschichte im Schulunterricht. Es soll Lehrer\*innen den Einsatz von historischen Text- und Bildquellen im Unterricht erleichtern und zur Entwicklung von Projekten zur regionalen oder lokalen Geschichte anregen.

Archive als außerschulische Lernorte bieten einen einzigartigen Zugang zu Geschichte und machen Vergangenheit auf vielfältige Weise erfahrbar. Durch die Befähigung zum selbständigen Arbeiten mit Archivalien leistet die Archivpädagogik einen wichtigen Beitrag zum kritischen Umgang mit Quellen und Informationen. Die souveräne, eigenständige Auseinandersetzung mit historischen Themen er-

möglicht eine kritische Teilnahme am gesellschaftlichen Diskurs und ist demokratiefördernd.

Die Bausteинhefte der Reihe **Quellen**  nah bereiten sorgfältig ausgewählte historische Dokumente mit zahlreichen Hintergrundinformationen didaktisch auf. Sie ermöglichen es Lehrkräften, lokale und regionale Geschichte zu vermitteln, die nicht im Schulbuch vorkommt. Und sie erleichtern Schüler\*innen, aber auch allen historisch Interessierten, den Weg in die Archive und den Zugriff auf die dort verwahrten Quellen.

Diese neue Publikationsreihe ist aus Sicht des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung mehr als eine Quellensammlung und mehr als eine archivpädagogische Handreichung. Die in insgesamt sechs Bausteинheften didaktisch aufbereiteten und thematisch arrangierten Quellen fungieren als „Brücke“ in mehrfacher Hinsicht, denn sie ermöglichen:

- unkomplizierten und zugleich professionellen Zugang zu authentischen Originalquellen,
- schulformübergreifenden Einsatz in der Sekundarstufe I und/oder II,
- Weiterentwicklung der historisch-politischen Bildung und
- Weiterarbeit in außerschulischen Lernorten.

Die didaktische und unterrichtspraktische Relevanz der Materialien resultiert auch aus einem expliziten Bezug zu den Fachlehrplänen der Sekundarschule und des Gymnasiums. Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung hofft, dass die in diesem Vorhaben angelegten „Brücken“ mit Leben und unterrichtspraktischen Erfahrungen sowie Einsichten gefüllt werden. Dafür steht die Publikation als klassisches Printmedium und als navigierbares digitales Dokument mit Verlinkungen zu den Beständen des Landesarchivs zur Verfügung.

Aufgabe der Landeszentrale für politische Bildung ist, mittels vielfältiger Bildungsarbeit die Entwicklung eines freiheitlich-demokratischen Bewusstseins zu fördern und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu fördern. Daran anknüpfend soll die politische und kulturelle Bildungsarbeit in unserem Land, in allen öffentlichen und freien Bereichen sowie Institutionen angeregt und gefördert werden. Dafür erarbeitet und publiziert die Landeszentrale, auch zusammen mit vielen Kooperationspartnerinnen und -partnern, umfangreiche Materialien für die Bildungsarbeit im Land.

Die Auseinandersetzung mit beiden deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts ist ein Kernbestandteil der Arbeit der Landeszentrale für politische Bildung, die sich in vielfältigen Projekten, Veranstaltungen, didaktischen Handreichungen und Publikationen widerspiegelt. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auch auf die landes- und regionalgeschichtlichen Ereignisse in Sachsen-Anhalt gelegt. Umso mehr ist es wichtig, mit Quellen auch aus unserem Bundesland eine breitgefächerte Bildungsarbeit zu ermöglichen.

Das Projekt „Außerschulischer Lernort Landesarchiv Sachsen-Anhalt“ wurde realisiert mit Fördermitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft/ des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer. Die Veröffentlichung der Bausteinhefte erfolgt in Kooperation des Landesarchivs Sachsen-Anhalt mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung und der Landeszentrale für politische Bildung. Diese Zusammenarbeit wollen wir auch bei der Vermittlung der Projektergebnisse und bei künftigen Projekten fortsetzen.

**Dr. Detlev Heiden**

Leiter des Landesarchivs  
Sachsen-Anhalt

**Maik Reichel**

Direktor der Landeszentrale  
für politische Bildung  
Sachsen-Anhalt

**Thomas Schödel**

Direktor des Landesinstituts  
für Schulqualität und  
Lehrerbildung Sachsen-Anhalt



Thomas Schödel, Maik Reichel und Dr. Detlev Heiden (Foto: Viktoria Kühne)

## Einleitung

Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt begreift sich als Kulturgut sicherndes und zugänglich machendes historisches Gedächtnis des Landes sowie als bürgerorientierter Informationsdienstleister. Seine vielfältigen Angebote werden mit den Bausteinheften der Reihe **Quellen** nah um den Bereich der historischen Bildungsarbeit erweitert. Mit dem Aufzeigen quellen-gestützter Wege zur Auseinandersetzung mit der doppelten deutschen Diktaturgeschichte des 20. Jahrhunderts möchte das Landesarchiv einen Beitrag zur Erinnerungskultur und Demokratieförderung leisten. **Quellen** nah bietet exemplarische und didaktisch aufbereitete Materialien an, die zur weiteren Befassung sowie zur Arbeit mit den Quellen motivieren und zum Archivbesuch einladen sollen.

Zum Einstieg behandeln jeweils drei Bausteinhefte der neuen Reihe den Nationalsozialismus und die Geschichte der DDR. Sie sind Ergebnisse des Projektes „Außerschulischer Lernort Landesarchiv Sachsen-Anhalt“, das an seinen Standorten Magdeburg (Verena Meier; Nationalsozialismus) und Merseburg (Till Goßmann; DDR) realisiert wurde. Die Bausteinhefte sollen Lehrer\*innen, Schüler\*innen und allen Interessierten einen multiperspektivischen Zugang zur Geschichte und ihren Deutungsmöglichkeiten bieten.

Die eng begrenzte regionale Quellenauswahl mit konsequenter Orientierung an ausgewählten Themenschwerpunkten ermöglicht die intensive, direkte und quellenkritische Auseinandersetzung mit der historischen Überlieferung. Die übergeordneten Leitfragen nach Repression und Handlungsspielräumen, Jugend und Erziehung sowie Wirtschaft und Arbeit lagen beiden Teilprojekten zugrunde und ermöglichen sowohl Vergleichsperspektiven als auch die Wahrnehmung der Spezifika beider deutscher Diktaturen.

Eine konzeptionelle Klammer auch für künftige Bausteine der Reihe **Quellen** nah bildet der Begriff der Gesellschaft. Dieser wird als Ausprägung des sozialen Zusammenlebens definiert, das seit der Frühen Neuzeit einen Handlungsrahmen ausbildete, welcher die individuelle Erfahrungswelt übersteigt – beispielsweise durch Recht, Ökonomie, Kommunikation, Globalisierung oder auch Digitalisierung. Die Pluralität der Gesellschaft wird durch eine Quellenauswahl zum Ausdruck gebracht, die einer holzschnittartigen Darstellung von historischen Ereignissen und Entwicklungen entgegenwirken soll. Lehrkräften und Schüler\*innen, Bildungsarbeitenden und historisch Interessierten wird mit den Bausteinheften ein erleichterter Zugang zur Geschichte angeboten.

Die Materialien sind schulformübergreifend für Schüler\*innen ab der 9. Klasse ausgewählt und umfassen historische Quellen unterschiedlicher Niveaustu-

fen. Im Mittelpunkt des didaktischen Konzepts von **Quellen** nah stehen regionales Lernen, das Arbeiten mit in der Regel ungekürzten Originalquellen, Sprachsensibilität durch Anmerkungen zu ideologischen, stigmatisierenden oder herabwürdigenden Begriffen sowie die multiperspektivische Einordnung der Quellen. Die historischen Dokumente sind so aufbereitet, dass die jeweiligen Archivalien in den Entstehungskontext eingeordnet sowie die Komplexität und Ambivalenz historischer Entwicklungen nachvollzogen werden.

Jedes Bausteinheft beginnt mit einem kurzen didaktischen Kommentar, der zugleich die inhaltlichen Schwerpunkte der Quellenauswahl skizziert. Eine detaillierte Quellenübersicht verschafft insbesondere den Lehrkräften einen Überblick über die im Baustein enthaltenen Quellen und informiert ausführlich über historische Hintergründe, Überlieferungsgeschichte und besondere Merkmale der ausgewählten Archivalien.

Die thematischen Schwerpunkte dieses Bausteinheftes reichen in sechs Kapiteln von Schule und Universität bis zu Müttern, Schwangerschaft und NS-„Rassenideologie“. Die Kapiteleinführungen führen in das jeweilige Thema ein und nehmen regionalgeschichtliche Bezüge auf. Zudem ordnen sie die dazugehörigen Quellen in den Gesamtkontext ein und zeigen Zielsetzung wie Motivation der jeweiligen Quellenauswahl auf. Eingefügte Erklärkästen liefern Hintergrundinformationen und erläutern Fachbegriffe. Rot hervorgehobene Sprachkästen geben Hinweise zu problematischen Begriffen und fördern so die Sprachsensibilität.

Jede Quelle ist mit einer kurzgehaltenen Einführung versehen, welche die für die Quellenarbeit notwendigen Informationen bereithält. Die Quellen sind in der Regel ungekürzt abgedruckt. Für handschriftliche Dokumente werden zusätzlich Transkriptionen angeboten.

Die in der Quellensammlung dargestellten Archivalien beinhalten teilweise personenbezogene Angaben, die noch archivgesetzlichen Schutzfristen unterliegen. In solchen Fällen wurde in den Abbildungen geschwärzt und ein Pseudonym eingefügt.

Verena Meier und Till Goßmann als den Projektbearbeitenden sowie Dr. Riccarda Henkel, Dr. Björn Schmalz und Dr. Felix Schumacher, die das Projekt im Landesarchiv Sachsen-Anhalt fachlich steuerten, gebührt mein besonderer Dank. Mit außergewöhnlichem Engagement konnte ein ambitioniertes Projekt innerhalb eines knappen Zeitraumes mit umfänglichen und hoffentlich anregenden Ergebnissen abgeschlossen werden.

**Detlev Heiden**

## Leitfrage

# **Wie wirkten sich die Ideologie und der staatliche Zugriff auf das Aufwachsen junger Menschen im Nationalsozialismus aus?**

## Didaktischer Kommentar

Dieser Baustein soll vermitteln, wie Kinder und Jugendliche in der NS-Diktatur für übergeordnete politische Zwecke vereinnahmt wurden. Durch eine rassenideologisch ausgerichtete Bevölkerungs- und Geburtenpolitik begann dieser Zugriff bereits bei Zeugung und Geburt. Das Kapitel **Mütter, Schwangerschaft und die NS-„Rassenideologie“** zeigt auf, wie durch eine rassistische Gesetzgebung und eine mit umfassenden Machtmitteln ausgestattete Polizei verhindert werden sollte, dass sogenannte „arische“ bzw. „nordische“ Menschen mit Menschen, denen eine andere „Rasse“ zugeschrieben wurde, ein Kind zeugten. Wo dies nicht gelang, setzten frühzeitig Maßnahmen der Separierung und Verfolgung ein. Neben der NS-„Rassenideologie“ war die „Erbgesundheitslehre“ eine weitere ideelle Grundlage für Maßnahmen im Umgang mit Kindern im NS-Staat. Das Unterkapitel zum „Lebensborn“-Heim in Wernigerode verdeutlicht, dass Mütter bei unehelichen Geburten unterstützt wurden, wenn ihre Kinder dem nationalsozialistischen Idealbild entsprachen.

Die ersten drei Kapitel greifen die unmittelbare Erfahrungswelt der meisten Schülerinnen und Schüler auf und widmen sich der schulischen und außerschulischen Bildung und Erziehung. Sie sind daher thematisch besonders eingängig und die Quellentexte sind nicht zu komplex. Das Kapitel **Schule und Universität** geht auf die Verweigerung des Hitler-Grußes durch Schülerinnen und Schüler ein, die zu den Zeugen Jehovas gehörten, sowie auf die Errichtung einer „Judenschule“ in Magdeburg. Darüber hinaus werden Erinnerungsberichte von ehemaligen Schülerinnen und Schülern in der NS-Zeit präsentiert. Diese wurden jedoch erst in den 1980er Jahren angefertigt und sind mit dem erinnernden Blick der Person zugleich Zeugnisse der individuellen und gesellschaftlichen Aufarbeitung in der DDR. Das Kapitel **Nationalpolitische Erziehungsanstalten (NPEA) und Nationalpolitische Bildungsanstalten (NAPOBI)** behandelt einen besonderen Schultypus der NS-Zeit. Solche Schulen befanden sich u. a. in Ballenstedt, Naumburg und Schulpforta. Mit dem Kapitel **Außerschulische**

**Bildung und Freizeitangebote der Hitler-Jugend (HJ) und des Bundes Deutscher Mädel (BDM)** wird ein Einblick in die größten Massenorganisationen für Jugendliche im Nationalsozialismus gegeben. Dabei wird nicht nur verdeutlicht, dass die Mitgliedschaft durch die Freizeitangebote durchaus interessant für die Jugendlichen sein konnte. Es wird auch aufgezeigt, dass sie durch gesetzliche Zwangsmaßnahmen und einen hohen sozialen Druck erwirkt wurde.

Das Kapitel zum **Reichsarbeitsdienst (RAD)** zeigt, wie Jugendliche im Nationalsozialismus für wirtschaftliche und militärische Zwecke in Anspruch genommen und dies propagandistisch als „Erziehung“ kommuniziert wurde. Der verstärkte staatliche Zugriff auf Heranwachsende im Zuge des Krieges ist ein Querschnittsthema, das sich in fast allen Kapiteln wiederfindet. Vormilitärische Ausbildung und Indienstnahme für die Wehrmacht nahmen in verschiedenen Bereichen einen immer höheren Stellenwert ein. Das Kapitel **Unangepasste sowie „rassisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche** rückt neben der Verfolgung aus „rassischen“ Gründen das „Unangepasstsein“ bzw. die zugeschriebene „Schwererziehbarkeit“ in den Fokus. So wurden mit den „Jugendschutzlagern“ spezielle Lagerformen für diese Kinder und Jugendlichen errichtet.

In allen Kapiteln werden die Zwangsmaßnahmen des Staates zur Inklusion sowie zur Exklusion deutlich. Die angestrebte Formung der „Volksgemeinschaft“ zeigt sich in all diesen Themen, auch wenn der Begriff selbst nicht immer in den Quellen verwendet wird. Aufgrund der Überlieferungslage in den staatlichen Archiven sind die meisten Quellen behördliche Verwaltungsdokumente. Sie geben einen Einblick in die normativen Grundlagen wie auch die praktische Umsetzung von (Verfolgungs-)Maßnahmen. Widerständiges oder abweichendes Verhalten wird dagegen oft nur dann sichtbar, wenn betroffene Personen mittels Beschwerden oder Gesuchen bei den staatlichen Behörden versuchten, auf die gegen sie oder ihre Familienangehörigen gerichteten Maßnahmen Einfluss zu nehmen, oder wenn eine Repression und Bestrafung von Seiten staatlicher Behörden erfolgte.

## Ortsübersicht



## Quellenübersicht

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in diesem Baustein enthaltenen Quellen mitsamt einer Angabe der jeweiligen Niveaustufe und der Archivsignatur. Die einzelnen Quellen sind mit orangefarbenen Punkten markiert, die mit ansteigender Zahl das Anforderungsniveau der Materialien hinweisen. Ein niedrighschwelliger Zugang (●) liegt bei kurzen und einfach geschriebenen Quellen vor, die wenig Fachbegriffe und zu dekonstruierende Ideologien enthalten. Bei Quellen, die aufgrund der Komplexität des Inhalts, des sprachlichen Duktus sowie des notwendigen Hintergrundwissens schwerer zu erschließen sind, besteht ein mittelschwelliger Zugang (●●). Quellen wurden mit dem höchsten Niveau als hochschwelliger Zugang (●●●) bewertet, wenn sie besonders umfangreich sind und ein erhöhtes Dekonstruktionsvermögen erfordern, z. B. durch die Dichte an Fachbegriffen, die zu dekonstruierenden Ideologien oder die zeitliche Distanz zum dargestellten Geschehen. Letzteres ist beispielsweise bei Zeitzeugenaussagen der Fall.

Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
<b>Schule und Universität</b>			
	Lehrplan Sekundarstufe (9/10):	„Volksgemeinschaft“, Rassismus und Antisemitismus (→ <b>Q 1g</b> bis → <b>Q 1i</b> ), Holocaust (→ <b>Q 1g</b> bis → <b>Q 1i</b> ), Terror und Widerstand (→ <b>Q 1b</b> bis → <b>Q 1f</b> und → <b>Q 1h</b> )	
	Lehrplan Gymnasium (9):	„Volksgemeinschaft“, Rassismus und Antisemitismus (→ <b>Q 1g</b> bis → <b>Q 1i</b> ), Verfolgung von Jüdinnen und Juden (→ <b>Q 1g</b> bis → <b>Q 1i</b> ), Opposition und Widerstand (→ <b>Q 1b</b> bis → <b>Q 1f</b> und → <b>Q 1h</b> )	
	Lehrplan Gymnasium (11/12):	„Volksgemeinschaft“, Rassismus und Antisemitismus (→ <b>Q 1g</b> bis → <b>Q 1i</b> ), Opposition und Widerstand (→ <b>Q 1b</b> bis → <b>Q 1f</b> und → <b>Q 1h</b> ), Merkmale und ideologische Grundlagen, Führerkult (→ <b>Q 1a</b> bis → <b>Q 1d</b> ), Täter und Opfer der NS-Herrschaft, Formierung und Konsolidierung der NS-Diktatur	
<b>Q 1a</b> ●	Schreiben des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten vom 26. August 1933 über die „Pflege der Beziehungen der Schule zur Hitlerjugend“	Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, hrsg. vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, 75. Jahrgang 1933, S. 233-234.	Mit diesem Schreiben vom 26. August 1933 informierte der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten über die „Pflege der Beziehungen der Schule zur Hitlerjugend“. Daraus geht konkret hervor, wie schulische und außerschulische Bildung im NS-Staat voneinander abzugrenzen seien und welche Ziele beide verfolgten.
<b>Q 1b</b> ●●	Bericht des Regierungspräsidenten von Magdeburg an den Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin vom 11. Dezember 1934 über die Verweigerung des Hitler-Grußes durch Kinder von Zeugen Jehovas	Signatur: LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1161, Bl. 250-251 (RS).	<b>Q 1b</b> bis <b>Q 1d</b> stellen einen innerbehördlichen Schriftverkehr zwischen dem Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Magdeburg, dem übergeordneten Oberpräsidenten der preußischen Provinz Sachsen und dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin aus den Jahren 1935/36 dar. Darin wurde diskutiert, welche Maßnahmen gegen schulpflichtige Kinder eingeleitet werden könnten, die den sogenannten „Deutschen Gruß“ in der Schule verweigerten. Dabei handelte es sich vor allem um Kinder der Glaubensgemeinschaft Zeugen Jehovas. Die nationalsozialistische

<p><b>Q 1c</b> ● ●</p>	<p>Begleitschreiben des Oberpräsidenten der Provinz Preußen zum Bericht des Regierungspräsidenten von Magdeburg an den Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin vom 15. Januar 1935</p>	<p>LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1161, Bl. 252-252 (RS).</p>	<p>Verfolgung dieser Opfergruppe, die in der Erinnerungskultur lange Zeit keine Beachtung fand, sollte in diesem Zusammenhang zur Kontextualisierung der Quellen thematisiert werden. Aus den dargelegten Überlegungen über Maßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern geht das behördliche Vorgehen gegen die Verfolgten hervor. Darauf verweist bereits die Äußerung des Regierungspräsidenten von Magdeburg (<b>Q 1b</b>), dass es sich um eine Anwendung „gesetzlicher Zwangsmittel“ handle, die „über die der Schule zur Verfügung stehenden Einwirkungsmöglichkeiten hinausgehen“. Für das Verständnis der Quellen ist eine Kenntnis der Verwaltungsstruktur und der unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten für Schulangelegenheiten innerhalb dieser Hierarchie Voraussetzung, um die erwogenen Maßnahmen einordnen zu können.</p>
<p><b>Q 1d</b> ● ●</p>	<p>Antwortschreiben des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. April 1935 über die Verweigerung des Hitler-Grußes von Kindern der Zeugen Jehovas</p>	<p>LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1161, Bl. 254- 245 (RS).</p>	
<p><b>Q 1e</b> ●</p>	<p>Auszug aus einem Erinnerungsbericht von Eberhard Flaschel vom 10. Februar 1988 über seine Schulzeit an der Deutschen Oberschule (später: Pädagogische Hochschule) in Köthen</p>	<p>LASA, P 24 Sammlung Erinnerungsberichte des SED-Bezirksparteiarchivs Magdeburg, Nr. V/5/706, nicht paginiert.</p>	<p>Erinnerungsberichte wurden vom SED-Bezirksparteienarchiv gezielt gesammelt. In den Hinweisen für die Sammlung und archivwissenschaftliche Erschließung von Erinnerungen vom Januar 1987 wird der Zweck und die Umsetzung des Sammelns von Erinnerungsberichten zum Ausdruck gebracht: <i>„Erinnerungen als Quelle haben für Perioden und Ereignisse besondere Bedeutung, die durch andere Quellen nur ungenügend oder auch gar nicht belegt werden können. Das gilt besonders für jene Perioden des Kampfes der deutschen Arbeiterklasse [...]. Erinnerungen aus der Feder von Funktionären und aktiven Mitgliedern der revolutionären Partei der Arbeiterklasse stellen Quellen dar, die die Geschichte offenparteilich, wissenschaftlich, von der Position der Arbeiterklasse aus interpretieren und damit sowohl für die ideologische Arbeit als auch für die marxistisch-leninistische Geschichtsschreibung unentbehrlich sind. [...] In den seltensten Fällen werden den Geschichtskommissionen oder Archiven Erinnerungen übergeben, die spontan entstanden sind. Die Sammlung von Erinnerungen, das heißt der gezielten systematischen Arbeit mit solchen Genossen, die potentielle Autoren von wertvollen Erinnerungen sind, kommt deshalb größte Bedeutung zu. Bei der Auswahl der Genossen, die mit der Sammlung von Erinnerungen beauftragt werden, sollte sowohl auf ihre Qualifikation als auch auf ihre absolute Vertrauenswürdigkeit geachtet werden. [...] Die inhaltlichen Schwerpunkte ergeben sich aus den Aufgaben der Kommissionen zur Erforschung und Darstellung der Geschichte der örtlichen Arbeiterbewegung. [...] Die Erinnerungen werden wie dokumentarisches Archivmaterial behandelt. An ihnen werden keine Veränderungen, Anmerkungen oder Berichtigungen vorgenommen, selbst dann nicht, wenn ersichtlich</i></p>

			<p><i>ist, daß sich der Autor in seinen Aussagen irrt bzw. eine Auffassung vertritt, der wir nicht zustimmen können. Während der Arbeit mit dem Autor wird versucht, eventuell vorhandene falsche Auffassungen oder Angaben zu beseitigen (durch Diskussionen, Befragungen anderer Autoren, Nachschlagewerke u. a.). Das ist aber bei Erinnerungen aus verschiedenen objektiven und subjektiven Gründen nicht in jedem Fall möglich.“</i> Diese Ausführungen wurden in folgender Publikation veröffentlicht: Büro des Politbüros (Hrsg.): Arbeitsrichtlinien für die Parteiarchive der SED, Nr. 0543 von Januar 1987, S. 85-90. Bei der quellenkritischen Auseinandersetzung mit dieser spezifischen Form von Zeitzeugenberichten sollte der Entstehungskontext kritisch mit einbezogen werden. <b>Q 1e</b> zeigt auf, wie Eberhard Flaschel sich 1988 an seine Schulzeit an der Deutschen Oberschule in Köthen erinnerte. Darin geht er darauf ein, wie sich mit der NS-Diktatur der Schulalltag änderte, jüdische Mitschülerinnen und Mitschüler verfolgt und oppositionelle Lehrkräfte in „Schutzhaft“ genommen wurden.</p>
<b>Q 1f</b> ●	Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Magdeburg an den Regierungspräsidenten von Magdeburg vom 12. März 1938 über die Einrichtung einer „Judenschule“	LASA, C 28 II Regierung Magdeburg. Abteilung für Kirchen und Schulen, Nr. 3996, Bl. 3-3 (RS).	<p><b>Q 1g</b> bis <b>Q 1i</b> dokumentieren die Einrichtung einer „Judenschule“ durch die kommunalen Behörden in Magdeburg zu Beginn des Jahres 1938 sowie die Unterrichtsausfälle in Folge des Novemberpogroms, nachdem die beiden Lehrer ausgewandert waren. <b>Q 1h</b> veranschaulicht, wie Verfolgte ihre Handlungsspielräume zu nutzen suchten: Walter Heinemann reichte ein Gesuch bei der Stadt ein, dass seine Kinder weiter unterrichtet werden können. Er argumentierte mit seiner Position als Auswanderungsberater für die jüdische Auswanderung und Devisenberater für Jüdinnen und Juden sowie damit, dass seine Frau nicht jüdisch sei. <b>Q 1i</b> verdeutlicht die ablehnende Haltung der Behörden gegenüber diesem Gesuch. Die Schriftstücke sind in einer Sammelakte mit dem Titel „Die Judenschule in Magdeburg“ überliefert, die für den Zeitraum 1938 bis 1941 angelegt wurde. Im Zuge der Deportationen in die Ghettos und Vernichtungslager im Osten wurden auch die meisten der bis 1941 in Magdeburg verbliebenen Familien deportiert.</p>
<b>Q 1g</b> ●	Schreiben von Walter Heinemann an den Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg vom 12. Dezember 1938 über den Schulbesuch seiner Kinder	LASA, C 28 II Regierung Magdeburg. Abteilung für Kirchen und Schulen, Nr. 3996, Bl. 24-24 (RS).	
<b>Q 1h</b> ●	Weiterleitung des Gesuchs des Vaters durch das Amt des Oberbürgermeisters an den Regierungspräsidenten von Magdeburg vom 21. Dezember 1938	LASA, C 28 II Regierung Magdeburg. Abteilung für Kirchen und Schulen, Nr. 3996, Bl. 25.	

<p><b>Q 1i</b> ●</p>	<p>Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 20. November 1935 über die Erfassung kommunistischer Studierender</p>	<p>LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 225, Bl. 214.</p>	<p>Das Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 20. November 1935 verweist auf die Erfassung kommunistischer Studierender, die vor 1933 einem kommunistischen Studierendenverband angehörten. Der Begriff „nationalsozialistische Revolution“ entstammt der NS-Propaganda und verweist auf die radikale Umgestaltung von Justiz, Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft in der NS-Diktatur. Mit dem Begriff wird suggeriert, dass dieser Umbruch aus einer Auflehnung großer Bevölkerungsmassen gegen die Weimarer Regierung erfolgte. Die Akten der Überlieferung des Landratsamtes Gardelegen beinhalten u. a. den Schriftverkehr zwischen der Staatspolizeistelle (Gestapo) Magdeburg und den nachgeordneten Polizeidienststellen im Bereich des Landratsamtes.</p>
<p><b>Q 1j</b> ●</p>	<p>Schnellbrief des Reichsministers des Inneren über den Einsatz von Schülern als Luftwaffenhelfer vom 25. Januar 1943</p>	<p>LASA, C 28 II Regierung Magdeburg. Abteilung für Kirchen und Schulen, Nr. 2350, Bl. 133.</p>	<p>Am 28. Januar 1943 leitete der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Magdeburg diesen Schnellbrief des Reichministers des Inneren (datiert auf den 25. Januar 1943) an die ihm untergeordneten Schulräte weiter. Darin wird angeordnet, dass Schüler der Jahrgänge 1926 und 1927 zum Dienst als Luftwaffenhelfer verpflichtet werden konnten. Die 16- und 17-Jährigen wurden dadurch für den „totalen Krieg“ herangezogen.</p>

<p><b>Nationalpolitische Erziehungsanstalten (NPEA) und Nationalpolitische Bildungsanstalten (NAPOB)</b></p>			
	<p>Lehrplan Sekundarstufe (9/10):</p>	<p>„Volksgemeinschaft“, Zweiter Weltkrieg (→ <b>Q 2c</b>)</p>	
	<p>Lehrplan Gymnasium (9):</p>	<p>„Volksgemeinschaft“</p>	
	<p>Lehrplan Gymnasium (11/12):</p>	<p>„Volksgemeinschaft“, Merkmale und ideologische Grundlagen, Führerprinzip, Formierung und Konsolidierung der NS-Diktatur</p>	
<p><b>Q 2a</b> ●</p>	<p>Schreiben der Abteilung Volksbildung der Anhaltischen Landesregierung in Dessau über die Meldung von Jungen für die Nationalpolitische Bildungsanstalt Ballenstedt II in Köthen vom 27. Dezember 1939</p>	<p>LASA, C 28 II Regierung Magdeburg. Abteilung für Kirchen und Schulen, Nr. 2361, Bl. 51.</p>	<p>Mit dem Anschreiben in <b>Q 2a</b> wandte sich die Abteilung Volksbildung der anhaltischen Landesregierung in Dessau an die Schulaufsichtsbehörde bei den Landräten, den braunschweigischen Minister für Volksbildung sowie die Regierungspräsidenten der drei Bezirke in der preußischen Provinz Sachsen. Die Direktoren der Volksschulen sollten angewiesen werden, geeignete Schüler für die Nationalpolitische Bildungsanstalt Ballenstedt II in Köthen zu melden. Dem Aufruf wurde ein Merkblatt beigelegt (<b>Q 2b</b>), aus dem die Grundlagen der Nationalpolitischen Bil-</p>

<p><b>Q 2b</b> ●</p>	<p>Merkblatt der Nationalpolitischen Bildungsanstalt in Ballenstedt II mit Aufbauzug in Köthen für die „Auslese“ neuer Schüler</p>	<p>LASA, C 28 II Regierung Magdeburg. Abteilung für Kirchen und Schulen, Nr. 2361, Bl. 52.</p>	<p>dungsanstalt sowie die Auslesekriterien hervorgehen. Der Elitecharakter dieser Schulen wird durch die Auslesekriterien deutlich. Diese sollten in die übergeordnete Ideologie des Nationalsozialismus eingeordnet werden („Rassen- und Erbgesundheitslehre“, NS-„Volksgemeinschaft“). Da das Einzugsgebiet der Schule über das Land Anhalt hinausging, sind entsprechende Dokumente in den Akten des Regierungspräsidenten von Magdeburg, Abteilung Kirchen und Schulen, überliefert.</p>
<p><b>Q 2c</b> ●</p>	<p>Auszug aus einem Erinnerungsbericht eines Schülers aus der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Schulpforta aus dem Jahr 2000</p>	<p>Hartmut Vahl: Napola Schulpforta 1943-1945. Erinnerungen eines Schülers, Libri Books on Demand 2000, S. 1-4 und S. 8.</p>	<p>Im Jahr 2000 veröffentlichte der ehemalige Schüler der NPEA in Schulpforta seine Erinnerungen an die Schulzeit in den Jahren 1943 bis 1945. Wie auch andere Zeitzeugenberichte ist dieser als subjektive Wiedergabe des Erlebten mit zeitlicher Distanz zu analysieren und entsprechend quellenkritisch zu bewerten.</p>
<p><b>Q 2d</b> ● ●</p>	<p>Erste Seite der Schriftenfolge der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Ballenstedt am Harz von 1940</p>	<p>LASA, C 28 II Regierung Magdeburg. Abteilung für Kirchen und Schulen, Nr. 2361, Bl. 58/1.</p>	<p>Die Nationalpolitische Bildungsanstalt Ballenstedt am Harz gab mehrmals jährlich ein Heft mit Berichten des Anstaltsleiters sowie von Jungmännern, Zugführern und Altkameraden heraus. Diese geben Einblicke in das Bildungsprogramm, z. B. zum Landdienst in den Sommerferien, oder eine Chronik der sportlichen Ereignisse. Im Fokus dieses Hefts (Heft 6, Herbst 1940) stand der Neuaufbau der Nationalpolitischen Bildungsanstalt in Ballenstedt mit dem neuen Gebäude auf dem Großen Ziegenberg. Adressaten dieser Hefte waren neben den Schülern und ihren Eltern ehemalige Schüler (Altkameraden genannt) und politische Verantwortungsträger. <b>Q 2d</b> zeigt die erste Seite dieses Heftes mit einer Zeichnung von der Fassade des Neubaus sowie einem propagandistischen Gedicht. Es soll die Bedeutung von „Kameradschaft“ und „Gemeinschaft“ in diesen Schulen hervorheben. <b>Q 2e</b> ist der Bericht des Anstaltsleiters Schulze über den Neubau in Ballenstedt sowie die erziehungspolitischen Ziele. Da das Einzugsgebiet der Schule über das Land Anhalt hinausging, sind entsprechende Dokumente in den Akten des Regierungspräsidenten von Magdeburg, Abteilung Kirchen und Schulen, überliefert.</p>
<p><b>Q 2e</b> ● ●</p>	<p>Bericht des Anstaltsleiters in der Schriftenfolge der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Ballenstedt am Harz von 1940</p>	<p>LASA, C 28 II Regierung Magdeburg. Abteilung für Kirchen und Schulen, Nr. 2361, Bl. 58/3-58/4.</p>	<p>Die Nationalpolitische Bildungsanstalt Ballenstedt am Harz gab mehrmals jährlich ein Heft mit Berichten des Anstaltsleiters sowie von Jungmännern, Zugführern und Altkameraden heraus. Diese geben Einblicke in das Bildungsprogramm, z. B. zum Landdienst in den Sommerferien, oder eine Chronik der sportlichen Ereignisse. Im Fokus dieses Hefts (Heft 6, Herbst 1940) stand der Neuaufbau der Nationalpolitischen Bildungsanstalt in Ballenstedt mit dem neuen Gebäude auf dem Großen Ziegenberg. Adressaten dieser Hefte waren neben den Schülern und ihren Eltern ehemalige Schüler (Altkameraden genannt) und politische Verantwortungsträger. <b>Q 2d</b> zeigt die erste Seite dieses Heftes mit einer Zeichnung von der Fassade des Neubaus sowie einem propagandistischen Gedicht. Es soll die Bedeutung von „Kameradschaft“ und „Gemeinschaft“ in diesen Schulen hervorheben. <b>Q 2e</b> ist der Bericht des Anstaltsleiters Schulze über den Neubau in Ballenstedt sowie die erziehungspolitischen Ziele. Da das Einzugsgebiet der Schule über das Land Anhalt hinausging, sind entsprechende Dokumente in den Akten des Regierungspräsidenten von Magdeburg, Abteilung Kirchen und Schulen, überliefert.</p>

Außerschulische Bildung und Freizeitangebote der Hitler-Jugend (HJ) und des Bundes Deutscher Mädel (BDM)			
Lehrplan Sekundarstufe (9/10):		„Volksgemeinschaft“, Rassismus und Antisemitismus (→ <b>Q 3o</b> ), Holocaust, Terror und Widerstand, Zweiter Weltkrieg (→ <b>Q 3p</b> )	
Lehrplan Gymnasium (9):		„Volksgemeinschaft“, Rassismus und Antisemitismus (→ <b>Q 3o</b> ), Opposition und Widerstand (→ <b>Q 3i</b> )	
Lehrplan Gymnasium (11/12):		„Volksgemeinschaft“, Rassismus und Antisemitismus (→ <b>Q 3o</b> ), Merkmale und ideologische Grundlagen, Führerprinzip, Täter und Opfer der NS-Herrschaft, Formierung und Konsolidierung der NS-Diktatur	
<b>Q 3a</b> ● ● ●	Richtlinien für die staatliche Förderung der Jugenderziehung außerhalb der Schule in den Gemeinden bzw. Ortsgruppenbezirken der NSDAP im Regierungsbezirk Merseburg von 1934	LASA, C 92 Provinzialverband, Nr. 4513, nicht paginiert.	<b>Q 3a</b> nennt die Richtlinien für die staatliche Förderung der Jugenderziehung außerhalb der Schule in den Gemeinden bzw. Ortsgruppenbezirken der NSDAP im Regierungsbezirk Merseburg von 1934. Dieser Schriftwechsel stammt von der Hauptabteilung Fürsorgeerziehung im Provinzialverband. Der Provinzialverband war ein Verband zur Selbstverwaltung der Angelegenheiten der Kreisverbände der preußischen Provinz Sachsen. Nach der Errichtung der NS-Diktatur und der Aufhebung der Selbstverwaltung im Jahr 1933 gingen die Zuständigkeiten auf den Oberpräsidenten über, der den Landeshauptmann mit der Geschäftsführung beauftragte. Der Provinzialverband war u. a. verantwortlich für Sozialaufgaben und Gesundheitspflege.
<b>Q 3b</b> ●	Schreiben des Anhaltischen Staatsministeriums an alle Landräte und Oberbürgermeister vom 6. Dezember 1933 über die Unterstützung der Hitler-Jugend	LASA, Z 149 Kreisdirektion Zerbst, Nr. 124, Bl. 12-12 (RS).	<b>Q 3b</b> verdeutlicht, dass die HJ auf kommunale Unterstützung, z. B. bei der Finanzierung ihrer Heime angewiesen war. Mit diesem Schreiben wandte sich das Anhaltische Staatsministerium an die Landräte der Kreise und Oberbürgermeister der vier Hauptstädte im Land Anhalt und bat um Unterstützung der Hitler-Jugend. Aus dem Schreiben gehen die nationalsozialistischen Erziehungsziele hervor, z. B. die besondere Betonung der „Leibeserziehung“.
<b>Q 3c</b> ●	Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936	LASA, P 501 NSDAP und ihre Gliederungen im Gau Halle-Merseburg, Nr. 18, nicht paginiert.	Mit dem Gesetz über die Hitler-Jugend, das vom Reichskanzler und „Führer“ Adolf Hitler am 1. Dezember 1936 erlassen wurde, erklärte die NS-Regierung die Hitler-Jugend zur einzigen staatlichen Jugendorganisation ( <b>Q 3c</b> ). <b>Q 3d</b> bis <b>Q 3f</b> stellen zwei Reaktionen auf lokaler Ebene auf dieses Gesetz dar, die gleichzeitig mit einem Aufruf und einer Werbung für die Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend verbunden sind. <b>Q 3d</b> stammt vom Gauleiter der NSDAP im Gau Halle-Merseburg und <b>Q 3e</b> vom Oberbannführer und Führer des Jungvolks im Gebiet Mittel-elbe. <b>Q 3f</b> ist ein Aufruf des Oberbannführers der HJ und vorläufigen Führers des Gebietes Mittel-elbe von 1937 über den Sommerdienst und die Zeltburgen der HJ. Er schildert nicht nur das Freizeitangebot der Hitler-Jugend, sondern ordnet dieses in die im Gesetz über die Hitler-Jugend von Dezember
<b>Q 3d</b> ●	Aufruf des Gauleiters des Gau Halle-Merseburg Joachim Albrecht Eggeling zum HJ-Gesetz von 1936	LASA, P 501 NSDAP und ihre Gliederungen im Gau Halle-Merseburg, Nr. 18, nicht paginiert.	
<b>Q 3e</b> ●	Aufruf des Oberbannführers der HJ und Führers des Jungvolks Gerhard Mögling im Gebiet Mittel-elbe für 1936	LASA, Z 141 Kreisdirektion Dessau-Köthen, Nr. 943, Bl. 8.	

<b>Q 3f</b> 	Aufruf des Oberbannführers der HJ und vorläufigen Führers des Gebietes Mittelbe über den Sommerdienst und die Zeltburgen der HJ im Jahr 1937	LASA, Z 149 Kreisdirektion Zerbst, Nr. 124, Bl. 73.	1936 formulierten Erziehungsansprüche ein. Der staatliche Zugriff auf die Jugend wird in diesen Schreiben deutlich und zielte nicht nur den Körper („Leibeserziehung“), sondern auch den Geist (Indoktrinierung) der Jugendlichen.
<b>Q 3g</b> 	Halbjahresbericht des Kreisjugendwarts und Bannführers der HJ in Burg an den Regierungspräsidenten in Magdeburg und den Landrat des Kreises Jerichow I vom 18. Oktober 1936	C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Jerichow I A, Nr. 393, nicht paginiert.	<b>Q 3g</b> und <b>Q 3h</b> sind Berichte des Kreisjugendwarts der HJ und der Kreisjugendwartin der Jungmädels und des BDM über die Lage der beiden Jugendorganisationen im zweiten Halbjahr 1936, die an die Landräte gesandt wurden. Aus ihnen geht hervor, wie viele Mitglieder sie für die Jugendorganisationen gewinnen konnten und wie die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen verlief, beispielsweise mit dem Reichsnährbund bei der Gewinnung von Mädchen als „Bauernmädels“ oder mit kirchlichen Einrichtungen bei der konfliktreichen Organisation von Angeboten für Jugendliche. Die Lageberichte aus dem Kreis Jerichow I geben einen Eindruck von den Einwirkungen auf die Jugend in ländlichen Regionen.
<b>Q 3h</b> 	Halbjahresbericht der Jugendwartin und Mädelsgruppenführerin aus Großlübars an den Landrat des Kreises Jerichow I vom 23. Oktober 1936	C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Jerichow I A, Nr. 393, nicht paginiert.	Diese Aktenvermerke sind Teil eines Schriftwechsels zwischen zwei anhaltischen Behörden und dem Pastor Natho. Auslöser war eine Beschwerde des Pastors über das Verhalten des Kreisjugendwartes bei einer kirchlichen Jugendversammlung in Anhalt im Februar 1936. Die hierarchische Behördenstruktur ist bei der Analyse dieser Aktenvermerke zu beachten: Die kommunale Schulverwaltung der Kreisdirektion Zerbst unterstand der Abteilung Volksbildung im Anhaltischen Staatsministerium in Dessau.
<b>Q 3i</b>  	Beschwerde eines Pastors über das Verhalten des Kreisjugendwartes bei einer kirchlichen Jugendversammlung in Anhalt im Februar 1936	LASA, Z 149 Kreisdirektion Zerbst, Nr. 125, Bl. 1-2.	Diese Aktenvermerke sind Teil eines Schriftwechsels zwischen zwei anhaltischen Behörden und dem Pastor Natho. Auslöser war eine Beschwerde des Pastors über das Verhalten des Kreisjugendwartes bei einer kirchlichen Jugendversammlung in Anhalt im Februar 1936. Die hierarchische Behördenstruktur ist bei der Analyse dieser Aktenvermerke zu beachten: Die kommunale Schulverwaltung der Kreisdirektion Zerbst unterstand der Abteilung Volksbildung im Anhaltischen Staatsministerium in Dessau.
<b>Q 3j</b> 	Schreiben des Oberscharführers und Kreisführers des Bannes Anhalt-Dessau (93) vom 26. Oktober 1940 an den Landrat über die polizeiliche Bestrafung von Jugendlichen	LASA, Z 141 Kreisdirektion Dessau-Köthen, Nr. 943, Bl. 1.	Am 25. März 1939 wurde die Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend durch die Verordnung der „Jugenddienstpflicht“ verpflichtend. Dieser Schriftverkehr verdeutlicht, welche Strafmaßnahmen gegen Jugendliche und ihre Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter erwogen wurden, wenn sie sich dieser „Jugenddienstpflicht“ widersetzen. <b>Q 3j</b> ist die Meldung von Dienstversäumnissen von Wörlitzer Jugendlichen durch den Kreisbannführer des Bannes Anhalt-Dessau an den Landrat von Köthen. Er bittet um die Einleitung polizeilicher Maßnahmen. <b>Q 3k</b> mit der Meldung von Dienstversäumnissen eines Jugendlichen aus Wörlitz war diesem Schreiben beigelegt.
<b>Q 3k</b> 	Meldung eines Jugendlichen vom 26. Oktober 1940 an die Ortspolizeibehörde in Wörlitz zur Bestrafung aufgrund des Versäumens des HJ-Dienstes	LASA, Z 141 Kreisdirektion Dessau-Köthen, Nr. 943, Bl. 2.	<b>Q 3i</b> dokumentiert den Schriftverkehr des Landrats von Köthen mit dem Kreis

<p><b>Q 3i</b> ●</p>	<p>Schriftverkehr des Landrats von Köthen mit dem Kreisbannführer des Bannes Anhalt-Dessau (93) und der Ortspolizeibehörde von Wörlitz im November 1940 über die polizeiliche Bestrafung von Angehörigen der HJ</p>	<p>LASA, Z 141 Kreisdirektion Dessau-Köthen, Nr. 943, Bl. 4.</p>	<p>bannführer des Bannes Anhalt-Dessau und der Ortspolizeibehörde von Wörlitz im November 1940 in Bezug auf die polizeiliche Bestrafung von Angehörigen der HJ.</p> <p>Für die Interpretation dieses Schriftverkehrs ist ein Verständnis der praktischen Zusammenarbeit zwischen Hitler-Jugend, kommunaler Verwaltung (Landratsamt Köthen) und der Polizei (Ortspolizeibehörde in Wörlitz) bei der Bestrafung von Angehörigen der HJ erforderlich. <b>Q 3i</b> und <b>Q 3j</b> stellen Abschriften und Aktenvermerke mit Dienstanweisungen in den Verwaltungsakten dar. Für die Arbeit mit den Reproduktionen von Originalquellen ist es wichtig, dass Schülerinnen und Schüler wissen, dass Behörden Abschriften oder Duplikate von ihren Schreiben für ihre eigene Aktenführung anfertigten.</p>
<p><b>Q 3m</b> ●</p>	<p>Protokoll der Vernehmung eines Hitler-Jungen vom 7. November 1940, der seinen Dienst versäumte</p>	<p>LASA, Z 141 Kreisdirektion Dessau-Köthen, Nr. 943, Bl. 5.</p>	<p>Am 7. November 1940 vernahm die Ortspolizeibehörde in Wörlitz den Jugendlichen Walter S. zu seinen Dienstversäumnissen in der HJ (<b>Q 3m</b>). Bei dieser Vernehmungsniederschrift ist quellenkritisch zu bedenken, dass die Aussagen des Jugendlichen durch den vernehmenden Polizeibeamten gefiltert wurden. Die Berichte stellen damit keine wortgetreue Niederschrift der Aussagen des Vernommenen dar.</p>
<p><b>Q 3n</b> ●</p>	<p>Meldung von Verfehlungen von HJ-Mitgliedern durch den Bannstreifenführer in Jeßnitz an die Polizeiwache von Jeßnitz vom 10. April 1940</p>	<p>LASA, Z 141 Kreisdirektion Dessau-Köthen, Nr. 943, Bl. 108.</p>	<p>Der „Bannstreifenführer“ des Bannes Anhalt-Dessau meldete der Polizeiwache von Jeßnitz am 10. April 1940, dass er auf Verfehlungen von führenden HJ-Mitgliedern (Oberscharführern) im Lokal des Bootshauses von Jeßnitz aufmerksam wurde. Der Streifendienst der HJ war eine Sonderformation der Hitler-Jugend und verantwortlich für die innere Kontrolle der HJ sowie für die Bekämpfung anderer Gruppierungen von Jugendlichen. Sie wurde von der Polizei ausgebildet, war aber keine „Hilfspolizei“, weswegen der „Bannstreifenführer“ sich an die dortige Polizei für die Einleitung weiterer Maßnahmen wandte.</p>
<p><b>Q 3o</b> ● ●</p>	<p>Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes an alle Kriminalpolizei(leit)stellen und Kriminalabteilungen vom 1. Juli 1942 über die Jugenddienstpflicht von Kindern, die als „Zigeuner“ bezeichnet wurden</p>	<p>LASA, Z 149 Kreisdirektion Zerbst, Nr. 124, Bl. 337-337 (RS).</p>	<p>Mit diesem Schreiben informierte die oberste Behörde der Kriminalpolizei im Reichssicherheitshauptamt ihre nachgeordneten Dienststellen im Juli 1942, dass die Jugenddienstpflicht nicht für jene Jugendlichen gelte, die als „Zigeuner“ bezeichnet wurden. Der Begriff „Zigeuner“ ist eine diskriminierende Fremdbezeichnung und wird von Gruppen, die damit bezeichnet wurden und werden, aufgrund seiner verletzenden Wirkung abgelehnt. Im Nationalsozialismus wurde dies zu einer rassistischen Verfolgungskategorie, und Sinti, Roma und Jenische wurden unter dieser Kategorie verfolgt, „rassenbiologisch“ untersucht und ermordet.</p>

<b>Q 3p</b> 	Schreiben des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 16. November 1937	LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 732, nicht paginiert.	Mit diesem Schreiben vom 16. November 1937 wandte sich das NSFK an den Oberpräsidenten der preußischen Provinz Sachsen in Bezug auf die Flugausbildung durch das NSFK neben der HJ. Für eine sichere Einordnung dieser Quelle ist ein Verständnis des Verwaltungsaufbaus in der preußischen Provinz Sachsen sowie der Struktur und Organisation von SS, SA, Wehrmacht und paramilitärischem NSFK sowie des Aufbaus der Hitler-Jugend nötig.
--	--	--	---

<b>Reichsarbeitsdienst (RAD)</b>			
	Lehrplan Sekundarstufe (9/10):	„Volksgemeinschaft“, Terror und Widerstand (→ <b>Q 4f</b> )	
	Lehrplan Gymnasium (9):	„Volksgemeinschaft“, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Opposition und Widerstand (→ <b>Q 4f</b> )	
	Lehrplan Gymnasium (11/12):	„Volksgemeinschaft“, Merkmale und ideologische Grundlagen, Formierung und Konsolidierung der NS-Diktatur	
<b>Q 4a</b> 	Propagandistische Fotomontage aus der NS-Zeitschrift „Deutschland dankt ihm“ von 1936	Hugo Fischer (Hg.), 'Deutschland dankt ihm ...': [Illustrierte Propagandaschrift zur Reichstagswahl 1936] Berlin [1936].	Diese Fotomontagen stammen aus einer Propaganda-Zeitschrift aus dem Jahr 1936. Die Zeitschrift wurde anlässlich der Reichstagswahl und Volksabstimmung am 29. März 1936 gedruckt. Auf dem Umschlag ist eine großformatige Aufnahme von Adolf Hitler mit der Beischrift „Deutschland dankt ihm“ zu sehen. Auf jeder der insgesamt 24 Seiten wird ein anderer Dank ausgesprochen. Diese Seite unterstreicht die ideologische Untermauerung des RAD. Die gesamte Zeitschrift ist als Propagandamittel für den „Führerkult“ zu werten.
<b>Q 4b</b> 	Schreiben der Organisation „Arbeitsdank“ in Merseburg an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 8. Januar 1935 über finanzielle Unterstützung für fürsorgliche Zwecke	LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 2172, Bl. 292-292 (RS).	Die Organisation „Arbeitsdank“ kümmerte sich um Jugendliche, die den Reichsarbeitsdienst beendet hatten. Mit einem Schreiben vom 8. Januar 1935 wandte sich die Gaustelle 14 dieser Organisation in Merseburg an den Oberpräsidenten und bat um Berücksichtigung ihrer Einrichtung im kommenden Haushaltsplan. Aus dem Schreiben geht die ideologische Untermauerung des RAD als „Ehrendienst“ hervor. Nach Errichtung der NS-Diktatur und Aufhebung der Selbstverwaltung im Jahr 1933 gingen die Zuständigkeiten des Provinzialverbandes auf den Oberpräsidenten über. Darunter fiel auch das Fürsorgewesen.

<p><b>Q 4c</b> ● ●</p>	<p>Ministerialdirektor Dr. Kurt Müller über die Anfänge des staatlichen Arbeitsdienstes in Anhalt</p>	<p>LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 2172, Bl. 321-321 (RS).</p>	<p>Das Anhaltische Staatsministerium gab 1935 eine Broschüre mit dem Titel „Der Anhaltische staatliche Arbeitsdienst 1932/33“ heraus, in der auf die beginnende staatliche Verpflichtung von Jugendlichen zum Arbeitsdienst im Freistaat Anhalt und den Ausbau zum Reichsarbeitsdienst in Anhalt eingegangen wird. <b>Q 4c</b> legt die Ansichten des Ministerialdirektors Dr. Kurt Müller über die Anfänge des staatlichen Arbeitsdienstes in Anhalt dar. <b>Q 4d</b> offenbart die Perspektive des „Arbeitsführers“ Heß auf die Anfänge. Aus diesen Darstellungen können multiperspektivisch die lokalen Dynamiken zu Beginn des staatlichen Arbeitsdienstes in Anhalt herausgearbeitet werden. Die Berichte verdeutlichen außerdem, dass der Reichsarbeitsdienst im Nationalsozialismus auf ältere Traditionen zur Förderung der Wirtschaft und Minderung der Arbeitslosigkeit in Folge der Weltwirtschaftskrise von 1929 aufbaute.</p> <p>Die Quellen 4c und 4d wurden gekürzt abgedruckt. Die Fotografien in <b>Q 4e</b> veranschaulichen den paramilitärischen Charakter des RAD. Auch wenn diese Fotografien Aufnahmen eines Ereignisses zeigen und dadurch anders zu bewerten sind als die propagandistischen Fotomontagen, gilt für alle Fotografien, dass der Fotograf oder die Fotografin diese durch Auswahl des Bildausschnitts und der Perspektive konstruiert hat.</p>
<p><b>Q 4d</b> ● ●</p>	<p>Auszug aus den Erinnerungen des „Arbeitsführers“ Heß in einer Propagandaschrift für den Anhaltischen staatlichen Arbeitsdienst von 1932/33</p>	<p>LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 2172, Bl. 331 (RS)-332 (RS).</p>	
<p><b>Q 4e</b> ●</p>	<p>Fotografien vom Anhaltischen staatlichen Arbeitsdienst 1932/1933</p>	<p>LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 2172, Bl. 330.</p>	
<p><b>Q 4f</b> ●</p>	<p>Auszug aus einer Beschwerde eines Abiturienten vom 17. September 1935 über seinen Ausschluss aus dem RAD und dem studentischen Ausgleichsdienst</p>	<p>LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 2172, Bl. 347.</p>	

## Unangepasste sowie „rassisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche

Lehrplan Sekundarstufe (9/10):	„Volksgemeinschaft“, Rassismus und Antisemitismus (→ <b>Q 5b</b> bis → <b>Q 5g</b> ), Terror und Widerstand (→ <b>Q 5c</b> )		
Lehrplan Gymnasium (9):	„Volksgemeinschaft“, Rassismus und Antisemitismus (→ <b>Q 5b</b> bis → <b>Q 5g</b> ), Opposition und Widerstand (→ <b>Q 5c</b> )		
Lehrplan Gymnasium (11/12):	„Volksgemeinschaft“, Rassismus und Antisemitismus (→ <b>Q 5b</b> bis → <b>Q 5g</b> ), Merkmale und ideologische Grundlagen, Täter und Opfer der NS-Herrschaft, Formierung und Konsolidierung der NS-Diktatur		
<b>Q 5a</b> ● ●	Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes, Amt V (Kriminalpolizei), an den Leiter der Kriminalpolizeistelle in Magdeburg vom 26. Juni 1940 über die Einweisung von Jugendlichen in „Jugend-schutzlager“	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis-kommunalverwaltung Quedlinburg I, Nr. 326, nicht paginiert.	Die weibliche Kriminalpolizei war Teil der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ im Amt V (Reichskriminalpolizeiamt) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA). Die Quellensammlung in diesem Kapitel verdeutlicht, dass auch Frauen zu den Täterinnen im NS gehörten, denn die Beamtinnen der weiblichen Kriminalpolizei waren verantwortlich für die Umsetzung der in diesem Kapitel geschilderten Maßnahmen. Gemäß diesem Schnellbrief des Leiters des Amtes V A (Kriminalpolitik und Vorbeugung) im RSHA, SS-Standartenführer Paul Werner, konnten sie Jugendliche zur „polizeilichen Vorbeugungshaft“ in „Jugendschutzlager“ einweisen. Die „polizeiliche Vorbeugungshaft“ war seit 1937 eine gesetzliche Grundlage für die Polizei, Einweisungen in Lager auf unbestimmte Dauer vorzunehmen, ohne dass dies richterlich verfügt wurde. Das Dokument ist in einer Akte des Landratsamtes Quedlinburg überliefert. Dieses war Aufsichtsbehörde dieser der Kriminalpolizeistelle Magdeburg nachgeordneten Dienststellen.
<b>Q 5b</b> ● ● ●	Antrag der Kriminalpolizeistelle Magdeburg vom 7. November 1942 auf Unterbringung einer 20-jährigen Sinteza in einem „Jugendschutzlager“	LASA, C 29 Anhang II Polizeidirektion Magdeburg. Sogenannte ‚Zigeunerpersonalakten‘, Nr. 485/1, Bl. 21.	<b>Q 5b</b> ist die Abschrift eines Antrags auf Einweisung einer als „kriminell“ und „asozial“ bezeichneten jugendlichen Sinteza in ein „Jugendschutzlager“. Der Antrag wurde vom Leiter der Kriminalpolizeistelle in Magdeburg am 7. November 1942 an die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ im Reichskriminalpolizeiamt in Berlin geschickt, welche den Antrag genehmigen musste. Diese Behördenhierarchie ist bei der Analyse der Quelle zu beachten. Die hierarchische Strukturierung der behördlichen Verantwortlichkeiten bei der Einweisung in „Jugendschutzlager“ ergab sich aus dem Grunderlass über die „polizeiliche Vorbeugungshaft“ vom 14. Dezember 1937 des Reichministers des Inneren Wilhelm Frick sowie durch den Schnellbrief des Amtes V (Reichskriminalpolizei) im Reichssicherheitshauptamt vom 26. Juni 1940 ( <b>Q 5a</b> ). Der Antrag
<b>Q 5c</b> ●	Brief der Mutter an die Kriminalpolizeistelle Magdeburg vom 8. Dezember 1942	LASA, C 29 Anhang II Polizeidirektion Magdeburg. Sogenannte ‚Zigeunerpersonalakten‘, Nr. 485/1, Bl. 23-23 (RS).	

<p><b>Q 5d</b></p> <p>●</p>	<p>Anordnung der „polizeilichen Vorbeugungshaft“ durch das Reichskriminalpolizeiamt und Einweisung der Sinteza in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück im Dezember 1942</p>	<p>LASA, C 29 Anhang II Polizeidirektion Magdeburg. Sogenannte ‚Zigeunerpersonalakten‘, Nr. 485/1, Bl. 25-25 (RS).</p>	<p>der Kriminalpolizeistelle Magdeburg veranschaulicht die lokalen Dynamiken bei der NS-Verfolgung und die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und anderen Behörden, wie etwa den Jugendämtern. So war es die Kriminalpolizeistelle Magdeburg, die weitere und härtere Maßnahmen ergriff, nachdem die jugendliche Sinteza bereits sieben Wochen Haft verbüßt hatte. Die junge Frau war zuvor im September 1942 vom Amtsgericht Salzwedel wegen Diebstahls, Beleidigung und versuchten Bettelns zu sechs Wochen Gefängnis und einer Woche Haft verurteilt worden. Der Leiter argumentierte im Antrag, dass <i>„kaum anzunehmen [sei], daß die Strafe auf sie so eingewirkt hat, daß sie sich in Zukunft in geordnete Verhältnisse einfügt.“</i> Bei der Interpretation der Quelle ist der starke Antiziganismus in der Polizeiarbeit mit zu bedenken. So sind die strengen Maßnahmen auch durch den Rassismus gegenüber Sinti und Roma bei der Polizei zu begründen.</p> <p>Da Antiziganismus heute noch weit verbreitet ist, sollte auf einen besonders sensiblen und kritischen Umgang mit diesen Dokumenten geachtet und Stereotype dekonstruiert werden. „Zigeuner“ ist ein von Klischees und Vorurteilen überladenes Konstrukt und nicht mit den Personengruppen der Sinti und Roma identisch. Die Fremdbezeichnung wurde damals wie heute oftmals auf Sinti und Roma übertragen. Diese Form der Diskriminierung, die auch mit einem strukturellen Rassismus und Formen der Gewalt einhergeht, nennt man Antiziganismus.</p> <p><b>Q 5c</b> verdeutlicht die Handlungsspielräume von Verfolgten. So wandte sich die Mutter der Jugendlichen an die Magdeburger Kriminalpolizei und bat um Freilassung ihrer Tochter aus dem Polizeigefängnis. Am 14. Dezember 1942 entschied das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin über die Einweisung der 20-jährigen Sinteza in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück statt in ein „Jugendschutzlager“ (<b>Q 5d</b>).</p>
<p><b>Q 5e</b></p> <p>●</p>	<p>Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 28. November 1942 über die „Einweisung von Kindern und Jugendlichen polnischen Volkstums in das Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt“</p>	<p>Z 141 Kreisdirektion Dessau-Köthen, Nr. 652, Bl. 53-53 (RS).</p>	<p><b>Q 5e</b> ist ein Schnellbrief, den das RSHA an alle nachgeordneten Kriminalpolizei(leit)stellen übermittelte. Er wies an, dass die „Kinder und Jugendlichen polnischen Volkstums in das Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt“ eingewiesen werden können. Überliefert ist hier eine Abschrift des Briefes an die Kriminalpolizeileitstelle in Dessau. Das Lager befand sich im Ghetto Litzmannstadt. Der heutige polnische Name der Stadt ist Łódź. In Abgrenzung zu den „Jugendschutzlagern“ für reichsangehörige Mädchen in der Uckermark und reichsangehörige Jungen in Moringen (<b>Q 5a</b>) war dieses „Jugendverwahrlager“ für „fremd-</p>

<p><b>Q 5f</b> ● ●</p>	<p>Schreiben des Fürsorge- und Jugendamtes der Stadt Magdeburg an das Reichskriminalamt über polizeiliche Maßnahmen gegen einen 11-jährigen Roma-Jungen aus Magdeburg vom 7. April 1943</p>	<p>LASA, C 29 Anhang II Polizeidirektion Magdeburg. Sogenannte ‚Zigeunerpersonalakten‘, Nr. 524, Bl. 12.</p>	<p>völkische“ Kinder und Jugendliche bestimmt. Die „Rassenideologie“ war hierfür eine wichtige Grundlage. Der Begriff „Jugendverwahrlager“ ist ein Euphemismus.</p> <p><b>Q 5f</b> ist eine Meldung des städtischen Fürsorge- und Jugendamtes in Magdeburg an das Reichskriminalpolizeiamt mit der Bitte zu erwägen, „<i>ob unter diesen Umständen zur Verhütung weiterer Verwahrlosung die Unterbringung des Kindes in einem Jugendverwahrlager erfolgen kann, wie es in ähnlicher Weise mit den gefährdeten jugendlichen Polen und Zigeunern geschieht, auch wenn [er] nicht zu dieser Rasse angehört, da er Kroatie ist.</i>“ Wie in <b>Q 5a</b> bis <b>Q 5d</b> zeigt sich auch hier, dass die NS-„Rassenideologie“ und der starke Antiziganismus bei der Polizei und den städtischen Behörden grundlegend für dieses Vorgehen waren. Daneben werden die lokalen Dynamiken deutlich. So ging die Initiative zur Einweisung des 11-jährigen Jungen vom Fürsorge- und Jugendamt aus, das bereits mit der Kriminalpolizei diesbezüglich in Verbindung stand. Die Familie gehörte zur Minderheit der Roma und besaß die kroatische Staatsbürgerschaft. Sinti und Roma wurden mit der Fremdbezeichnung „Zigeuner“ diskriminiert und verfolgt. Das Fürsorge- und Jugendamt übertrug diese stigmatisierende Fremdbezeichnung jedoch nicht auf den kroatischen Jungen, wie aus dem Schreiben hervorgeht. Die Magdeburger Kriminalpolizei hingegen schon, da dieser Schriftverkehr in den sogenannten „Zigeunerpersonalakten“ der Kriminalpolizeistelle Magdeburg überliefert ist.</p>
<p><b>Q 5g</b> ●</p>	<p>Antrag auf Einweisung des 11-jährigen Roma-Jungen in das „Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt“ vom 16. Juni 1943</p>	<p>LASA, C 29 Anhang II Polizeidirektion Magdeburg. Sogenannte ‚Zigeunerpersonalakten‘, Nr. 524, Bl. 29.</p>	<p><b>Q 5g</b> ist der Antrag auf Einweisung des 11-jährigen Roma-Jungen in das „Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt“ vom 16. Juni 1943. Aus der Begründung des Antrags geht hervor, dass die Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei dem Jungen und seinen Eltern „deviantes“ Verhalten und mangelnde Erziehung vorwarfen. Das unangepasste Verhalten wird gleichzeitig in die NS-„Rassenideologie“ eingeordnet, wenn dies als „Gefährdung“ für die deutsche Jugend und er als „nicht deutschblütig“ dargestellt wird.</p>
<p><b>Q 5h</b> ●</p>	<p>Schreiben des Reichsministers des Inneren an die Jugendämter und ihre Aufsichtsbehörden vom 20. September 1943 über die den Ausschluss von „rassisch“ verfolgten Kindern aus der Fürsorgeerziehung</p>	<p>C 92 Provinzialverband, Nr. 4513, nicht paginiert.</p>	<p>Mit diesem Schreiben wandte sich das Reichsinnenministerium am 20. September 1943 an alle Jugendämter und ihre Aufsichtsbehörden im Reich und ordnete an, dass jüdische Kinder und Jugendliche sowie minderjährige Sinti oder Roma aus der Fürsorgeerziehung auszuschließen seien. Dieses Dokument ist in den Akten des Provinzialverbandes überliefert.</p>

<p><b>Q 5i</b> ●</p>	<p>Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940</p>	<p>Reichsgesetzblatt Nr. 47, Jahrgang 1940, Teil I, vom 16. März 1940, S. 499-500.</p>	<p>Diese Polizeiverordnung in <b>Q 5i</b> galt ab März 1940 im ganzen Deutschen Reich und schränkte die Bewegungsfreiheit der Jugendlichen stark ein. Sie sollte dem „Schutz“ der Minderjährigen dienen. Der Aufenthalt auf öffentlichen Straßen nach Einbruch der Dunkelheit wurde ebenso geregelt wie der Alkoholkonsum und der Besuch von Gaststätten und Tanzveranstaltungen.</p>
<p><b>Q 5j</b> ●</p>	<p>Strafverfügung der Polizei von Radegast vom 20. Juli 1942 gegen ein 16-jähriges Mädchen wegen „planlosen Umherstreifens“ bei Nacht</p>	<p>LASA, Z 141 Kreisdirektion Dessau-Köthen, Nr. 653, Bl. 21.</p>	<p><b>Q 5j</b> ist eine Strafverfügung der Polizei von Radegast gegen ein 16-jähriges Mädchens wegen „planlosen Umherstreifens“ bei Nacht. Grundlage für das Vorgehen der Polizei gegen die Jugendliche war u. a. die Polizeiverordnung vom März 1940 (<b>Q 5i</b>).</p>

<p><b>Mütter, Schwangerschaft und die NS-„Rassenideologie“</b></p>			
	<p>Lehrplan Sekundarstufe (9/10):</p>	<p>„Volksgemeinschaft“, Rassismus und Antisemitismus</p>	
	<p>Lehrplan Gymnasium (9):</p>	<p>„Volksgemeinschaft“, Rassismus und Antisemitismus</p>	
	<p>Lehrplan Gymnasium (11/12):</p>	<p>„Volksgemeinschaft“, Merkmale und ideologische Grundlagen, Führerprinzip (→ <b>Q 6g</b>), Täter und Opfer der NS-Herrschaft, Formierung und Konsolidierung der NS-Diktatur</p>	
<p><b>Q 6a</b> ● ●</p>	<p>Schreiben der evangelischen Stadtmission Halle an den Regierungspräsidenten in Merseburg vom 27. Februar 1941 über die Betreuung unehelicher Mütter nach der Entbindung</p>	<p>C 92 Provinzialverband, Nr. 4513, nicht paginiert.</p>	<p>Mit dem Schreiben vom 27. Februar 1941 wandte sich die evangelische Stadtmission Halle an den Regierungspräsidenten in Merseburg und bat um die Befreiung von den Auflagen gem. §§ 20 bis 23 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Dieses Gesetz stammte von 1922 und regelte in Abschnitt III, §§ 19 bis 23 den Schutz von Pflegekindern und die Bedingungen für die Annahme von Pflegekindern. § 20 besagt, dass für die Aufnahme eines Pflegekindes die Erlaubnis des Jugendamts nötig sei. § 21 führt Regelungen für Schulkinder an, die sich in Pflege befinden, und §§ 22 und 23 regeln den Widerruf.</p>
<p><b>Q 6b</b> ●</p>	<p>Schreiben des Oberbürgermeisters von Halle an den Regierungspräsidenten in Merseburg vom 14. März 1941 über das Zufluchtsheim und Mütterheim als Tagesheim für Kleinkinder arbeitender und alleinerziehender Mütter der Evangelischen Stadtmission Halle</p>	<p>C 92 Provinzialverband, Nr. 4513, nicht paginiert.</p>	<p><b>Q 6b</b> ist die Abschrift eines Schreibens des Oberbürgermeisters von Halle an den Regierungspräsidenten in Merseburg vom 14. März 1941 über das Zufluchtsheim und Mütterheim als Tagesheim für Kleinkinder arbeitender und alleinerziehender Mütter der Evangelischen Stadtmission Halle. In diesem Schreiben berichtet das Amt des Oberbürgermeisters über die beiden Heime und deren Aufgaben. <b>Q 6a</b> bis <b>Q 6b</b> verdeutlichen, dass kirchliche Einrichtungen sich in jener Zeit ebenfalls für Frauen einsetzten, die unehelich schwanger wurden. Sie erfuhren i. d. R. eine soziale Ächtung. Der Wandel im gesellschaftlichen Ansehen lediger Mütter sollte in diesem Kontext mitbedacht werden. Diese Dokumente sind in den Akten des Provinzialverbandes überliefert.</p>

<p><b>Q 6c</b> ●</p>	<p>Schreiben des Landrats von Weißenfels an den Regierungspräsidenten von Merseburg vom 13. Juli 1942 über die ausländerpolizeiliche Überwachung von Kindern mit einem ausländischen Elternteil</p>	<p>LASA, C 92 Provinzialverband, Nr. 4513, nicht paginiert.</p>	<p>Mit dem Schreiben vom 13. Juli 1942 regte der Landrat von Weißenfels beim Regierungspräsidenten von Merseburg an, dass von übergeordneter Regierungsstelle einheitliche Regelungen zur ausländerpolizeilichen Überwachung von Kindern eines ausländischen Elternteils erlassen werden sollten.</p>
<p><b>Q 6d</b> ●</p>	<p>Aktennotiz des Regierungspräsidenten von Merseburg zum Schreiben des Landrats von Weißenfels vom 17. Juli 1942</p>	<p>LASA, C 92 Provinzialverband, Nr. 4513, nicht paginiert.</p>	<p>In den Akten des Provinzialverbandes ist außerdem die Aktennotiz in <b>Q 6d</b> überliefert, die ein Sachbearbeiter beim Regierungspräsidenten von Merseburg am 17. Juli 1942 in Reaktion auf das Schreiben des Landrats von Weißenfels vom 13. Juli 1942 (vgl. <b>Q 6c</b>) fertigte. Aus dieser Notiz geht hervor, dass nicht die polizeiliche Abteilung zuständig sei, sondern das Kreisjugendamt. Damit verdeutlicht die Notiz die Definitionsmacht von Verwaltungsbeamten sowie die damit verbundenen eingeleiteten Maßnahmen und behördlichen Zuständigkeiten.</p>
<p><b>Q 6e</b> ●</p>	<p>Verfügung des Reichsministers des Inneren vom 5. Juni 1944 über uneheliche Kinder ausländischer Arbeiterinnen</p>	<p>LASA, C 92 Provinzialverband, Nr. 4513, nicht paginiert.</p>	<p><b>Q 6e</b> ist eine Verfügung des Reichsministers des Inneren vom 5. Juni 1944 über den Umgang mit unehelichen Kindern ausländischer Arbeiterinnen. Dafür sollten spezielle „Ausländerpflegekinderstätten“ eingerichtet werden. Die reichsweite Regelung wurde u. a. an Jugendämter, Gesundheitsämter und Fürsorgeverbände im ganzen Deutschen Reich übermittelt.</p> <p>Aus dem behördlichen Umgang mit den unehelichen Kindern eines ausländischen Elternteils geht hervor, dass die NS-„Rassenideologie“ handlungsleitend war. Dabei verschleiert der nüchterne Schreibstil dieser Dokumente, dass es sich um Zwangsmaßnahmen einschließlich der gewaltsamen Trennung von Familien handelte.</p>
<p><b>Q 6f</b> ● ● ●</p>	<p>Auszug aus einem Erinnerungsbericht aus dem Jahr 1958 von Fritz Scheinhardt aus Hecklingen an den Muttertag am 14. Mai 1933</p>	<p>LASA, P 24 Sammlung Erinnerungsberichte des SED-Bezirksparteiarchivs Magdeburg, Nr. V/5/127, nicht paginiert.</p>	<p>Siehe zur Einordnung des Quellentyps „Erinnerungsbericht“ <b>Q 1e</b> aus dem SED-Bezirksparteiarchiv.</p> <p>Am Muttertag am 14. Mai 1933 kam es in Hecklingen zu gewalttätigen Übergriffen der SA auf Mitglieder der KPD und SPD. Die Schilderungen dieser Abläufe nehmen den Großteil des neunseitigen Berichts ein, der hier auszugsweise abgedruckt ist. Der Autor des 1958 verfassten Erinnerungsberichts gehörte selbst zu den verfolgten Kommunisten und wurde unter Schlägen und anderen Gewaltanwendungen der SA-Mitglieder in das Café Anhalt gebracht. Dort wurden er und die anderen politisch Verfolgten zu ihren Tätigkeiten verhört. Zu Beginn des Berichtes geht der Verfasser auf die Instrumentalisierung des Muttertags im NS für propagandistische Zwecke ein.</p>

<b>Q 6g</b> 	Dienstanweisung für die Heime des „Lebensborn“ e. V. von 1938	Arolsen Archives, 4.1.0/82448179-82.	<p>Die Dienstanweisung für die Heime des „Lebensborn“ e. V. (<b>Q 6g</b>) von 1938 verdeutlicht sowohl die ideologischen Grundlagen als auch die praktischen Dienstregeln der Heime. Dazu gehörten das NS-„Führerprinzip“ und die NS-„Rassenideologie“. Die „rassenideologischen“ und „erbgesundheitslichen“ Grundlagen gehen außerdem aus <b>Q 6i</b> hervor. Das Amt L (für „Lebensborn“) im persönlichen Stab des Reichsführer-SS bescheinigte die „arische“ Abstammung eines jeden Kindes, das in einem dieser Heime geboren wurde, wie <b>Q 6h</b> zeigt. Das Schreiben des Leiters des „Lebensborn“-Heimes „Harz“ in Wernigerode an den Leiter im Amt Gesundheitswesen im „Lebensborn“ e. V. vom 19. August 1940 über ein neugeborenes Kind mit Hasenscharte und Wolfsrachen in <b>Q 6h</b> verweist auf die „erbbiologischen“ Grundlagen der Arbeit des „Lebensborn“ e. V.</p> <p>Die Quellen zum „Lebensborn“-Verein sind heute v. a. im Bundesarchiv in Berlin und in den Arolsen Archives überliefert. Mit 529 Akten ist der Großteil der historischen Originaldokumente des Vereins heute in den Arolsen Archives überliefert. Die Arolsen Archives sind aus dem Internationalen Suchdienst (International Tracing Service, ITS) hervorgegangen, welcher sich nach Kriegsende u. a. um die Klärung des Schicksals von nicht-deutschen Kindern und deren Rückführung zu ihren Eltern bemühte.</p> <p>Außerdem setzt sich der Verein „Lebensspuren e. V. – Interessensgemeinschaft der „Lebensbornkinder“ in Deutschland und Vereinigung zur geschichtlichen Aufarbeitung des „Lebensborn““ für dieses Thema ein. In diesem Verein engagieren sich vor allem „Lebensborn“-Kinder, die Dokumente aus ihren privaten Sammlungen für diese Zwecke zur Verfügung stellen.</p>
<b>Q 6h</b> 	Schreiben des Leiters des „Lebensborn“-Heimes „Harz“ in Wernigerode an den Leiter im Amt Gesundheitswesen im „Lebensborn“ vom 19. August 1940 über ein neugeborenes Kind mit Hasenscharte und Wolfsrachen	Arolsen Archives, 4.1.0/82460746.	
<b>Q 6i</b> 	Bescheinigung des Amt L (Lebensborn) im persönlichen Stab des Reichsführers SS, Heinrich Himmler, über die „arische Abstammung“ eines im „Lebensborn“-Heim „Harz“ in Wernigerode geborenen Kindes	Lebensspuren e. V.	

## Außerschulische Lern- und Gedenkorte

Folgende Einrichtungen können als außerschulischer Lernort Themen des Bausteins vertiefen:

### Gedenkstätte für Opfer der NS-„Euthanasie“ Bernburg

Gedenkstätte für Opfer der NS-„Euthanasie“ sowie die Ermordung von KZ-Häftlingen (Aktion 14f13)

c/o Fachklinikum Bernburg  
Olga-Benario-Str.16/18  
06406 Bernburg

### Schulmuseum Magdeburg

Brandenburger Straße 10  
39104 Magdeburg

### Sonderausstellung „Eine Schule. Zwei Geschichten. Von der NAPOBI zur SED-Parteischule. Großer Ziegenberg Ballenstedt“ im Stadtmuseum „Wilhelm von Kugelgen“ in Ballenstedt

Der Verein Forum Großer Ziegenberg – Ballenstedt am Harz e.V. plant, im Gebäude der ehemaligen NAPOBI und SED-Bezirksparteischule in Ballenstedt ein Dokumentationszentrum einzurichten. Der „Lernort Großer Ziegenberg“ soll sich der Geschichte der Schule im NS und in der DDR widmen. Die Ausstellung „Eine Schule. Zwei Geschichten. Von der NAPOBI zur SED-Parteischule. Großer Ziegenberg Ballenstedt“ im Stadtmuseum „Wilhelm von Kugelgen“ in Ballenstedt dient als Grundlage für den Lernort.

Stadtmuseum „Wilhelm von Kugelgen“  
Allee 37  
06493 Ballenstedt

## Weiterführende Projektideen

Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt begrüßt Schulklassen aller weiterführenden Schulformen zur Projektarbeit und tiefergehenden Auseinandersetzung mit Originalquellen. Im Fokus von Workshops steht die Auseinandersetzung mit Originalquellen aus dem Landesarchiv. Da das Archiv vor allem Verwaltungsdokumente von staatlichen Behörden verwahrt, soll die kritische Auseinandersetzung mit diesem Quellentypus im Vordergrund stehen. Was sagen Verwaltungsdokumente über Kinder und Jugendliche aus und was nicht? Wie spiegelte sich in ihnen der Alltag von Kindern oder Jugendlichen? Die kritische

Auseinandersetzung erfolgt dabei in Abgrenzung zu sogenannten Ego-Dokumenten oder Zeitzeugeninterviews. Inwiefern bringen diese Quellen eine Perspektiverweiterung? Was ist bei Ego-Dokumenten und Zeitzeugeninterviews quellenkritisch zu beachten? Schließlich soll die Auseinandersetzung mit den Quellen vor Ort auch dem Lernziel dienen, die Aufgaben und Funktionen eines öffentlichen Archivs aufzuzeigen und Schülerinnen und Schülern die Bedeutung von Archivierung bei der Aufarbeitung von Geschichte zu vermitteln.



Für eine Recherche in den Beständen  
des Landesarchivs Sachsen-Anhalt besuchen  
Sie die Archivdatenbank unter  
**[www.landesarchiv.sachsen-anhalt.de](http://www.landesarchiv.sachsen-anhalt.de)**

## Weiterführende Literatur

- Michael Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg. Hitlerjugend und nationalsozialistische Jugendpolitik. 2 Bände, München 2003.
- Marten Grimke, Verängstigt, einsam und ausgestoßen. Jüdische Schulkinder während des Nationalsozialismus in Magdeburg, in: Magdeburger Museen (Hg.), Unerwünscht, verfolgt, ermordet. Ausgrenzung und Terror während der nationalsozialistischen Diktatur in Magdeburg 1933-1945, Magdeburg 2008, S. 235-241.
- Karl-Heinz Meyer, Die NPEA Anhalt in Ballenstedt, in: Wolfgang Schilling et al. (Hg.), Napola. Verführte Elite im Harz, Calbe 2020, S. 108-165.
- Michael Abrahams-Sprod, Survivor testimony bringing to life the school experience of Jewish pupils in Magdeburg 1933-1945, in: Yad Vashem (Hg.), The Legacy of the Holocaust Survivors: The Moral and Ethical Implications for Humanity, Jerusalem 2002 (CD-Rom).
- Söhnke Streckel, Schulpforta unter dem Hakenkreuz, in: Wolfgang Schilling et al. (Hg.), Napola. Verführte Elite im Harz, Calbe 2020, S. 244-266.
- Söhnke Streckel, Naumburg-Napola zackig, in: Wolfgang Schilling et al. (Hg.), Napola. Verführte Elite im Harz, Calbe 2020, S. 267-278.
- Francesca Weil/André Postert/Alfons Kenkmann (Hg.), Kindheiten im Zweiten Weltkrieg, Halle 2018.

Im Zeitzeugen-Portal finden sich videografierte Interviews mit Zeitzeugen aus Sachsen-Anhalt, die als Kinder und Jugendliche den Nationalsozialismus erlebten, z.B.

- Elisabeth Zacharias aus Magdeburg über ihre Zeit beim BDM:  
<https://www.zeitzeugen-portal.de/videos/yRhI0h9fPwM>
- Annemarie Burchardt aus Magdeburg über ihre Zeit beim BDM:  
<https://www.zeitzeugen-portal.de/videos/3EDmGMZiXXs>

## Schule und Universität

Die nationalsozialistische Diktatur übte in mehreren Bereichen Einfluss auf die Schulen und Universitäten aus und ordnete sie ihrer Ideologie und Zielsetzung unter (**Q 1e**). Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich war von besonderer Bedeutung für die nationalsozialistische Einflussnahme auf die Bevölkerung (**Q 1a**). Lerninhalte und Schulbücher wurden angepasst, um die NS-Ideologie in den Bildungseinrichtungen zu vermitteln. So waren in fast allen Fächern völkische Inhalte laut Vorgaben zu unterrichten. Die Schule begann stets mit einem Fahnenapell. Dabei mussten die Schülerinnen und Schüler mit ihren Lehrkräften auf dem Schulhof wie beim Militär in Reihe antreten und die Hakenkreuzfahne mit dem „Deutschen Gruß“, auch „Hitler-Gruß“ genannt, grüßen. Auch jede Unterrichtsstunde wurde mit diesem Gruß begonnen und beendet. Dieses Begrüßungsritual war seit Veröffentlichung der „Leitgedanken zur Schulordnung“ im Januar 1934 verpflichtend (**Q 1b** bis **Q 1d**). Durch die Ausrichtung der Schule auf die NS-Ideologie sollten die Schülerinnen und Schüler mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus **indoktriniert** werden.



### Indoktrination

Indoktrination bezeichnet den Prozess der geistigen Einflussnahme und Belehrung. Der Begriff hat einen lateinischen Ursprung, der sich aus *in* = hinein und *doctrina* = Lehre, Belehrung zusammensetzt. Indoktrination bezeichnet eine besonders vehemente Art der Belehrung, die keine anderen Meinungen zulässt. Sie findet sich zumeist in der manipulativen Propaganda von Diktaturen.

Terror, Zwangsmaßnahmen, Repression und Verfolgung zeigten sich während der NS-Diktatur auch an Schulen und Universitäten. Auf Grundlage des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums“ vom 7. April 1933 wurden dem Nationalsozialismus gegenüber kritisch eingestellte Lehrkräfte und Professorinnen und Professoren entlassen. Darunter waren vor allem Kommunistinnen und Kommunisten sowie Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten. Paragraph 3 dieses Gesetzes ordnete aber auch an, dass „nicht-arische“ Beamtinnen und Beamte zu entlassen seien. Davon waren vor allem jüdische Lehrkräfte sowie Universitätsangestellte betroffen.

### NS-Massenorganisationen

Auch die „**Gleichschaltung**“ wirkte sich auf das universitäre und schulische Leben massiv aus. So war der Nationalsozialistische Lehrerbund die einzige Organisation für Lehrerinnen und Lehrer, nachdem freie Verbände und Gewerkschaften für Lehrkräfte aufgelöst worden waren. Der bereits 1926 gegründete Na-



### „Gleichschaltung“

Im März erließen Hitler als Reichskanzler und Reichsminister des Inneren Wilhelm Frick zwei Gesetze zur „Gleichschaltung“ der Länder mit dem Reich. Sie wurden durch das „Ermächtigungsgesetz“ dazu befähigt und schalteten damit auf Länderebene alle Minister, Abgeordneten und höheren Staatsbeamten aus, die nicht der NSDAP oder DNVP angehörten. Diese Gesetze dienten der Aufhebung des Föderalismus sowie der Zentralisierung und Neugestaltung der Staatsmacht nach dem „Führerprinzip“. Der Begriff wurde im Anschluss ausgeweitet und nicht nur auf diese zwei Gesetze vom Frühjahr 1933 angewandt. Er bezeichnet auch die Maßnahmen und Prozesse, durch die Organisationen, Vereine, und Institutionen dazu gedrängt wurden, sich der NS-Ideologie und ihrem Herrschaftsanspruch anzupassen. Dies geschah zum einen durch die Verfolgung und Unterdrückung von oppositionellen Verbänden und zum anderen durch die Eingliederung von Vereinen in NSDAP-nahe Organisationen.

tionalsozialistische Studentenbund entwickelte sich zu einer wichtigen Organisation zur Indoktrinierung und Gleichschaltung der Studierenden. Oppositionelle oder jüdische Studierendenverbände wurden von der Gestapo überwacht und deren Mitglieder verfolgt (**Q 1i**).

### Verfolgung jüdischer Schülerinnen und Schüler in Magdeburg

Die Ausgrenzung und Verfolgung der jüdischen Bevölkerung zeigte sich auch im schulischen Kontext. Eine Umfrage im September 1935 über die „Rassezugehörigkeit“ der Schülerinnen und Schüler an Magdeburger Volksschulen zählte ca. 100 jüdische und „halbjüdische“ Kinder und Jugendliche (**Q 1f**). Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Bernhard Rust, verkündete zur selben Zeit mit Bezug auf die **Nürnberger „Rassengesetze“**, dass eine „rassische Übereinstimmung“ von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern die Hauptvoraussetzung für eine „gedeihliche Erziehung“ sei. Jüdische Kinder wurden damit zu einem „Hindernis“ für die Schulbildung erklärt. 1938 richtete die Magdeburger Stadtverwaltung in der Kleinen Schulstraße eine „Judenschule“ mit zwei Klassen in einem Nebengebäude der dortigen 2. Gemeindeschule ein (**Q 1g**). Der Vorschlag für eine gesonderte Schule kam vom Kreisleiter Rudolf Krause. Dort sollte eine Erziehung im Sinne des Judentums erfolgen und die Kinder und Jugendlichen auf eine Auswanderung aus Deutschland vorbereitet werden. 85 jüdische Kinder wurden an dieser Schule von den Lehrern Kurt Schindler und Rudolf Rosenberg unterrichtet. Doch nach den Novemberpogromen 1938 wanderten bei-

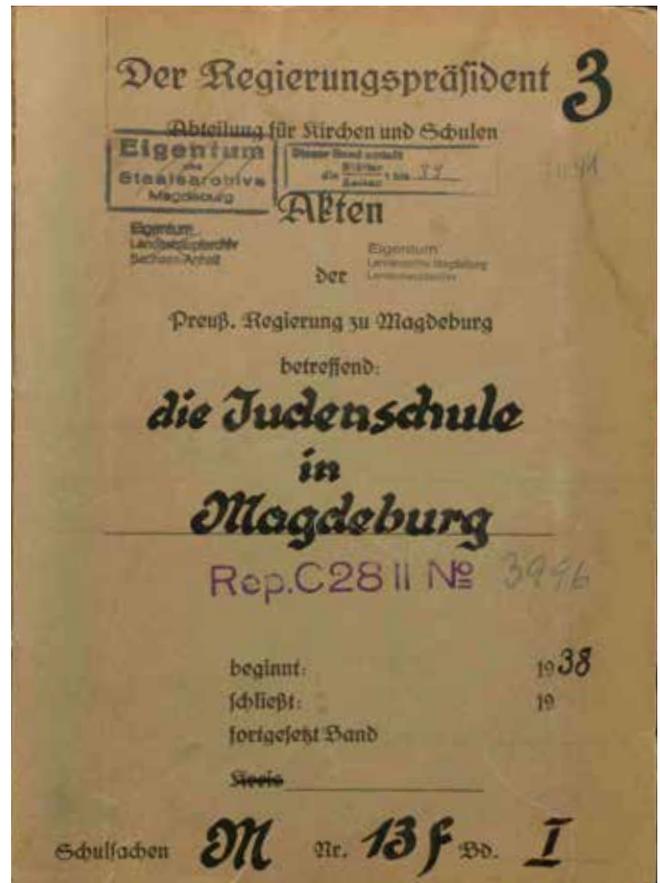
de Lehrer aus. Zunächst konnten keine neuen Lehrkräfte gefunden werden, so dass der Schulbetrieb eingestellt wurde. Erst am 6. Juni 1939 wurde er mit den Lehrern Hermann Spier und Meir Teller in Räumlichkeiten der jüdischen Gemeinde in der Nähe der zerstörten Synagoge wieder aufgenommen.



### Nürnberger „Rassengesetze“

Die sogenannten Nürnberger „Rassengesetze“ wurden am 15. September 1935 auf dem Parteitag in Nürnberg verkündet. Sie bestanden aus zwei unterschiedlichen und sich ergänzenden Gesetzen: das „Blutschutzgesetz“ und das „Reichsbürgergesetz“. Sie fußten auf der „Rassenideologie“ der Nationalsozialisten und teilten Menschen in unterschiedliche „Rassen“ ein. Damit einher gingen die An- und Aberkennungen von Rechten als Reichsbürger sowie z. B. Verbote von Eheschließungen zwischen jüdischen und nicht-jüdischen Menschen. Beide waren die Grundlage für weitere rassistische Gesetze und Verfolgungsmaßnahmen und waren ab 1941 Ausgangspunkt für die Auswahl von Personen, die in Ghettos, Konzentrations- und Vernichtungslager im besetzten Osten Europas deportiert wurden.

Alltäglicher Antisemitismus herrschte zunehmend auch an Schulen und Universitäten. So ist beispielsweise aus Zeitzeugenberichten überliefert, dass eine jüdische Schülerin aus Magdeburg bereits 1932 von ihrem Lehrer in eine andere Bankreihe versetzt wurde, weil die Eltern ihrer Mitschülerin nicht duldeten, dass ihre Tochter neben einer Jüdin saß. Aus anderen Berichten wird deutlich, dass zu Beginn der NS-Diktatur in einigen Klassen eine „Judenbank“ zur Trennung der jüdischen Schülerinnen und Schüler von den nicht-jüdischen eingeführt wurde. Die meisten der bis 1941 nicht geflohenen jüdischen Kinder und Jugendlichen wurden mit ihren Eltern in die Ghettos nach Warschau, Theresienstadt oder in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau deportiert. Von den



Aktendeckel, LASA, C 28 II Regierung Magdeburg. Abteilung für Kirchen und Schulen, Nr. 3996.

über 300 Minderjährigen der Magdeburger jüdischen Gemeinde im Jahr 1933 wurden 287 in den letzten vier Jahren der zwölfjährigen Diktatur von den Nationalsozialisten ermordet.

### Kriegseinsatz

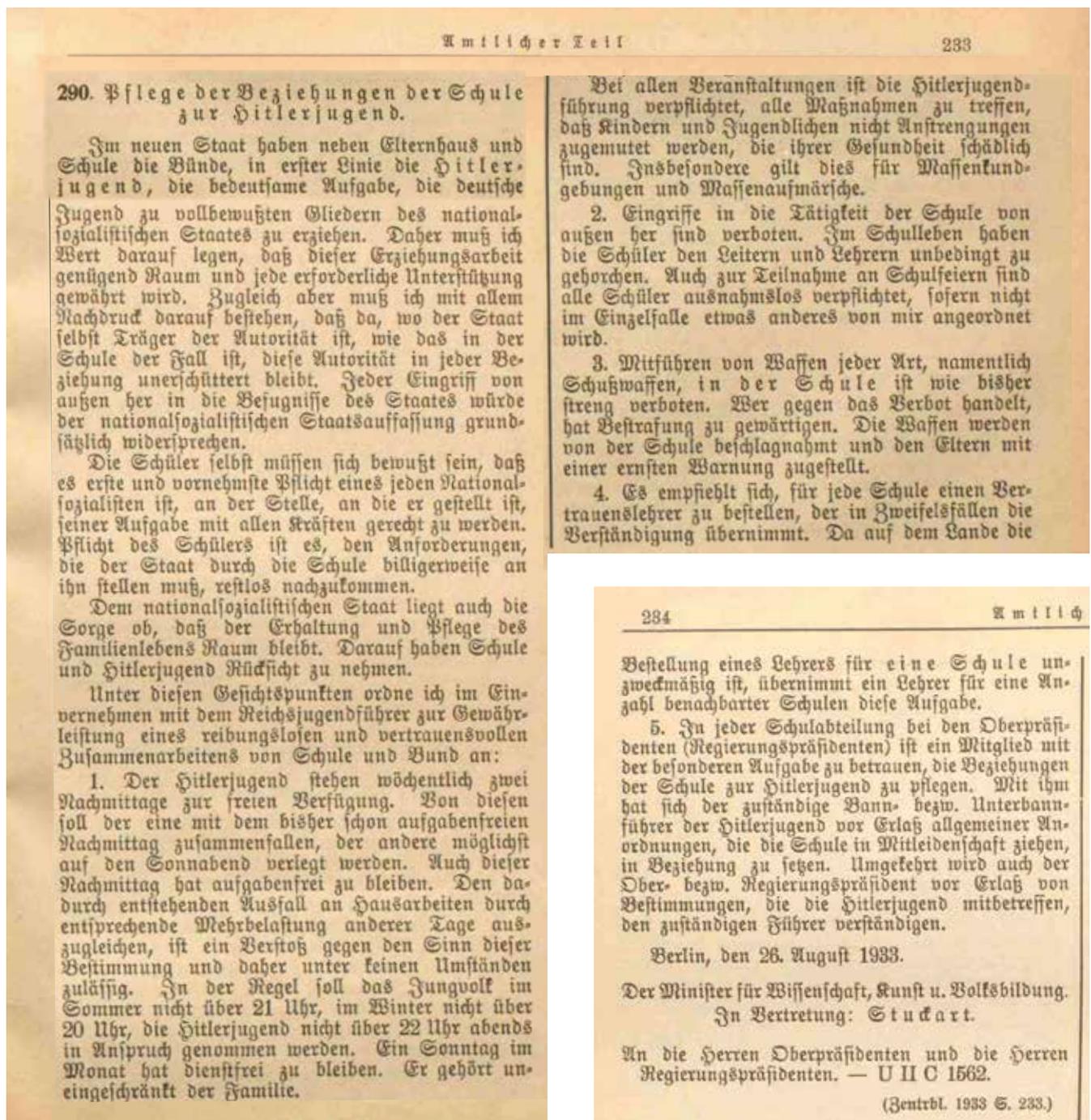
Im Zuge des „totalen Kriegseinsatzes“ in den letzten Jahren des Zweiten Weltkrieges wurden Schülerinnen und Schüler zunehmend in der Kriegswirtschaft oder im Luftschutz eingesetzt (Q 1j). Viele ihrer Lehrer wurden zur Wehrmacht eingezogen, so dass pensionierte Lehrkräfte wieder unterrichteten oder Unterrichtsstunden gekürzt wurden.

## Q 1a: Schreiben des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten vom 26. August 1933 über die „Pflege der Beziehungen der Schule zur Hitlerjugend“



Mit diesem Schreiben vom 26. August 1933 informierte der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten über die „Pflege der Beziehungen der Schule zur Hitlerjugend“. Das Schreiben zeigt, welche Aufgaben den Schulen und der Hitler-Jugend zugeschrieben wurden und verdeutlicht die Ziele der Erziehung in der nationalsozialistischen Ideologie.

Der Regierungspräsident war der Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene in den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.



Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, hrsg. vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, 75. Jahrgang 1933, S. 233 (Ausschnitt) und S. 234 (Ausschnitt).

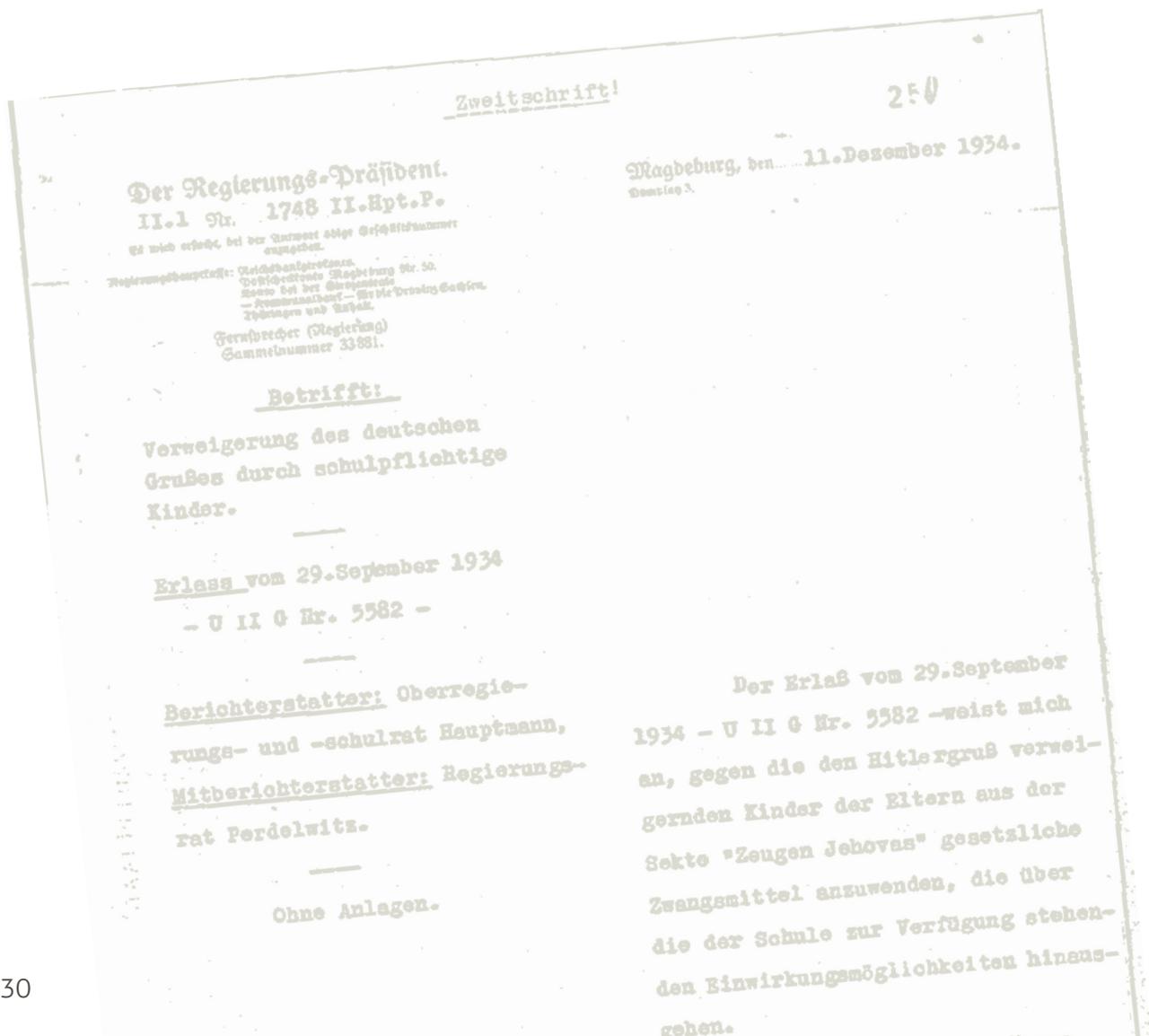
**Q 1b: Bericht des Regierungspräsidenten von Magdeburg an den Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin vom 11. Dezember 1934 über die Verweigerung des Hitler-Grußes durch Kinder von Zeugen Jehovas**



Dieser Bericht wurde vom Regierungspräsidenten von Magdeburg am 11. Dezember 1934 verfasst und über den ihm übergeordneten Oberpräsidenten für die preußische Provinz Sachsen an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin gesandt. Der Regierungspräsident war der Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene in den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.



Die Zeugen Jehovas sind eine christliche Glaubensgemeinschaft, die im späten 19. Jahrhundert entstand. Die Zentrale der deutschen Zeugen Jehovas befand sich seit 1923 in Magdeburg. Sie wurden von den Nationalsozialisten als „Ernst Bibelforscher“ oder „Bibelforscher“ verfolgt und in den Konzentrationslagern durch einen lila Winkel als besondere Häftlingsgruppe gekennzeichnet. 1933 gehörten etwa 25.000 Personen in Deutschland den Zeugen Jehovas an. Nach der Machtübernahme wurden sie im Juni 1933 als erste Glaubensgemeinschaft verboten und verfolgt. Schon im Ersten Weltkrieg hatten sich die Zeugen Jehovas gegen Krieg und Militärdienst positioniert. Ihnen wurde bereits damals von völkisch-antisemitischen Kreisen vorgeworfen, das Judentum zu unterstützen. Darauf beriefen sich nun auch die Nationalsozialisten. Trotz des Verbots trafen sich die Zeugen Jehovas weiterhin und versuchten, andere von ihrem Glauben zu überzeugen. Sie lehnten den Nationalsozialismus und den Führerkult ab und weigerten sich daher auch, den Hitler-Gruß auszuüben. Dieser war für den Schulalltag seit dem Erlass vom Juli 1933 in allen deutschen Behörden und Schulen verpflichtend.



Zweitschrift!

250

**Der Regierungs-Präsident.**

II.1 Nr. 1748 II.Hpt.P.

Es wird ersucht, bei der Antwort obige Beschriftung anzugeben.

Regierungshauptkassa: Reichsbankgutskonto,  
Postfachkonto Magdeburg Nr. 60  
Konto bei der Girozentrale  
- Kommunalbank - für die Provinz Sachsen,  
Thüringen und Anhalt.Fernsprecher (Regierung)  
Sammelnummer 33881.

Magdeburg, den 11. Dezember 1934.

Demutlos.

Betrifft:Verweigerung des deutschen  
Grußes durch schulpflichtige  
Kinder.Erlass vom 29. September 1934

- U II G Nr. 5582 -

Berichterstatter: Oberregie-  
rungs- und -schulrat Hauptmann,Mitberichterstatter: Regierungs-  
rat Perdelwitz.

Ohne Anlagen.

An

den Herrn Minister für Wissen-  
schaft, Kunst und Volksbildung

in

Berlin W.8.

Der Erlaß vom 29. September 1934 - U II G Nr. 5582 - weist mich an, gegen die den Hitlergruß verweigernden Kinder der Eltern aus der Sekte "Zeugen Jehovas" gesetzliche Zwangsmittel anzuwenden, die über die der Schule zur Verfügung stehenden Einwirkungsmöglichkeiten hinausgehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche gesetzlichen Zwangsmittel dafür in Frage kommen, bin ich davon ausgegangen, dass die durch den Runderlass vom 20. Januar 1934 - U II G Nr. 3186/33 U II O, U II O - bekanntgegebenen "Leitgedanken zur Schulordnung" der Form nach zwar nur als Richtlinien erscheinen, daß

aber

1925



-2-

aber aus ihrem Wortlaut, Inhalt und Zweck festzustellen ist, dass sie sofort wirksame Bestimmungen enthalten und als ein Teil der Schulordnung, also des Schulrechts anzusehen sind.

Nach Feststellung dieser rechtlichen Grundlage stellen sich mir zwei Wege dar, auf denen den Vorschriften hinsichtlich der Einführung des deutschen Grußes (Heil Hitler!) in den Volksschulen Beachtung verschafft werden könnte. Der eine Weg liegt auf schulischem Gebiet, während der zweite ins außerschulische Gebiet führt.

1) Was zunächst die Möglichkeiten auf schulischem Gebiet angeht, so liegt es nahe, in erster Linie an die üblichen Schulstrafen zu denken. Ihre Anwendung muss meines Erachtens aber ausscheiden, weil die Schüler nachweislich auf ausdrückliche Anordnung ihrer Eltern (Erziehungsberechtigten) gegen die Schulordnung verstoßen. Die Verhängung von Schulstrafen würde daher in diesem Falle den Unrechten treffen; sie würde aber auch dem Rechtsempfinden widersprechen, da Bestrafung doch immer eine Schuld voraussetzt. Andererseits kann die Schule nicht zulassen, dass die Erziehungsberechtigten vorsätzlich die Schüler gegen die Schulordnung verstoßen lassen. Meines Erachtens wäre eine wirksame Maßnahme die, den Erziehungsberechtigten zu eröffnen, dass der (die) betr. Schüler(in) bei wiederholter Weigerung, dem Lehrer den Hitler-Gruß zu erwidern, von weiterem Schulbesuch ausgeschlossen wird, ohne dass diese Maßregel irgendwie der "Verweisung" oder der "Androhung der Verweisung", die in der Volksschule angesichts ihrer Aufgabe (Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht) als Strafe ja nicht möglich ist, gleichstünde. Der Schulpflicht des Einzelnen

steht

steht freilich die Beschulungspflicht des Staates als Korrelat gegenüber; die letztere findet aber m.E. dort ihre Grenze, wo ihre Erfüllung zugunsten widerspenstiger Einzelner eine Schädigung des Anspruches der Gesamtheit auf eine ordnungsmässige Schulsucht bedeuten würde.

Es würde sich bei der Ausschließung um eine reine Schutzmaßnahme der Schulverwaltung handeln, die m. E. neben den vorgesehenen Schulstrafen mit dem gleichen Recht zulässig sein muß, mit dem z.B. ein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes Kind nach Hause geschickt wird. Ich verspreche mir von dieser Maßnahme schon deswegen eine durchgreifende Wirkung, weil die Eltern unzweifelhaft sehr daran interessiert sind, dass ihre Kinder wegen ihres späteren beruflichen Fortkommens eine richtige Schulausbildung genießen, dass ferner das Ende der Schulpflicht nicht durch längere Fehlzeiten hinausgeschoben wird. Die Erfahrungen früherer Jahre haben ferner gezeigt, dass die Stimmung für die Durchführung von Schulstreiks oft dadurch sehr schnell abflaute, dass die Kinder ohne die Aufsicht der Schule in den Vormittagsstunden zu Hause bleiben mußten, oft Unfug anrichteten und dadurch namentlich die Mütter veranlassten, bei ihren Männern auf schleunigen Abbruch des Schulstreiks zu drängen. Auf ähnliche Einflüsse wird man auch im vorliegenden Fall rechnen können.

2.) Auf auerschulischem Gebiet wäre zu erwägen, schulpflichtige Kinder von solchen Eltern, die ihre Kinder nach wie vor zur Verweigerung des deutschen Grußes anhalten, im Wege der Fürsorgeerziehung in eine geeignete Anstalt unterzubringen. Der § 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (R.G.Bl. I S. 633) sagt: "Jedes Kind hat ein Recht auf Erziehung auch zur gesellschaftlichen, d.h. "gemeinschaftlichen" Tüchtigkeit. Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird,



-4-

wird, tritt die öffentliche Jugendhilfe ein." Ob es indessen möglich sein wird, in allen Fällen den im preußischen Ausführungsgesetz zum RJWG. vom 29. März 1924 (G.S.S.180) in der Fassung vom 27. Dezember 1926 (G.S.S.370) vorgeschriebenen Beschluss des Vormundschaftsgerichtes zu erlangen, steht nicht fest, zumal dann nicht, wenn die sonstige Erziehung der Kinder durch ihre Eltern nichts zu wünschen übrig lässt. Aber selbst dann, wenn das Vormundschaftsgericht einen auf Unterbringung in Fürsorgeerziehung lautenden Beschluss erlässt, würden die Eltern diesen Beschluss bestimmt mit dem aufschiebenden Rechtsmittel der Beschwerde anfechten und als Beweggründe für ihr Verhalten wohl ausschliesslich religiöse Gesichtspunkte anführen. Der Nachweis, dass es sich um politische Hintergründe handelt, wird sich in der Regel kaum erbringen lassen.

Zu bedenken ist ferner auch, ob die Durchführung einer derartigen Maßnahme nicht geeignet wäre, eine außenpolitische Wirkung hervorzurufen, die zu dem angestrebten Erfolg in keinem rechten Verhältnis stehen würde. Ich darf dazu bemerken, daß aus gleicher außenpolitischer Erwägung auch der angezogene Erlaß des Herrn Preußischen Ministers des Innern vom 24. Juni 1933 - II 1316 a/ 23.6.33 - durch seinen Erlaß vom 28. September 1933 - II.G.1316a/ 23.6.33 - eine Abschwächung erfahren hat.

Ich beabsichtige daher, die unter Ziffer 1 gekennzeichnete Maßnahme zur Anwendung zu bringen. Da es sich indessen um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt, bitte ich um Entscheidung, ob die von mir in Aussicht genommene Maßnahme gebilligt wird.

gez. von J a g o w .

## Q 1c: Begleitschreiben des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen zum Bericht des Regierungspräsidenten von Magdeburg an den Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin vom 15. Januar

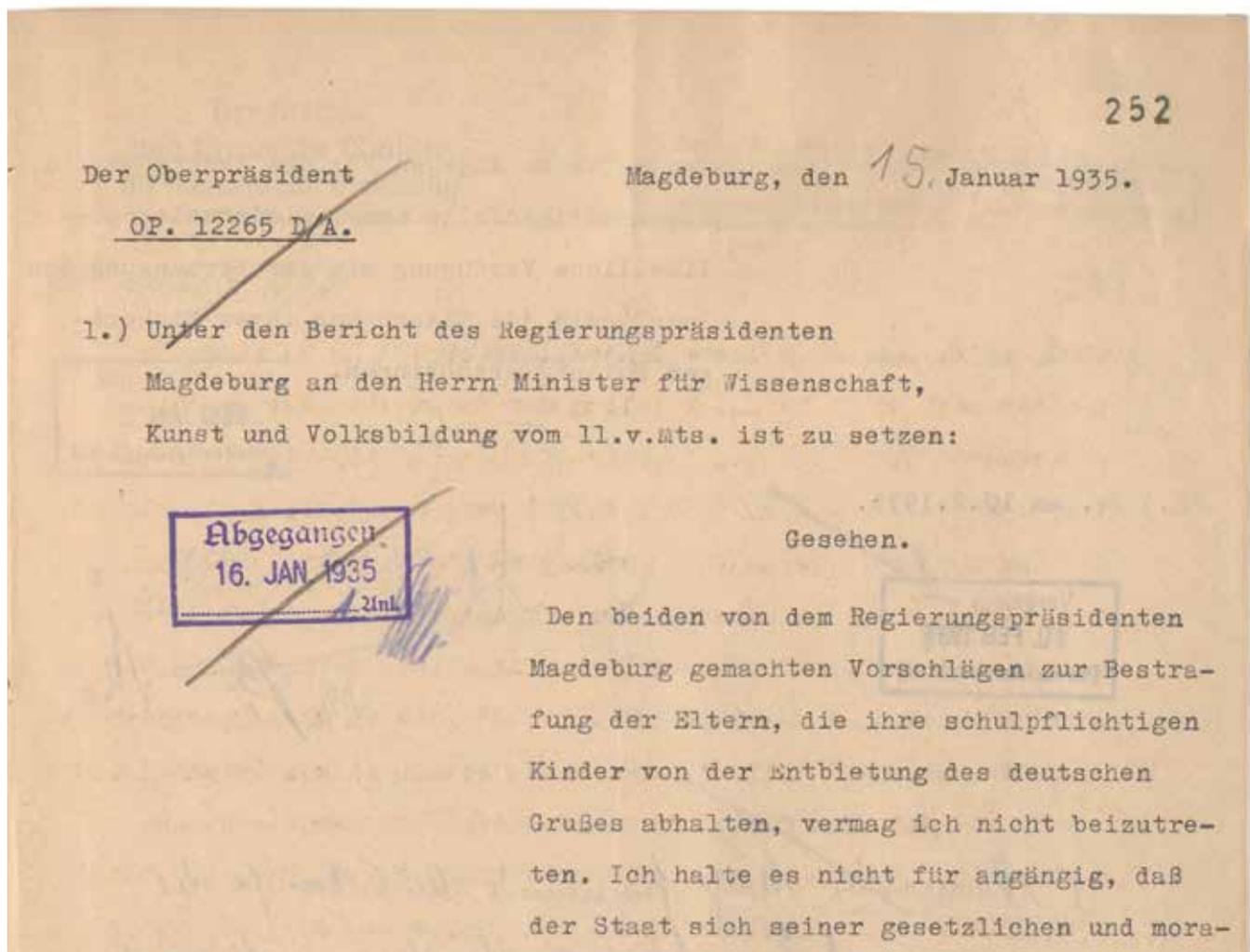


Diesen Vermerk fügte der Oberpräsident an den Bericht des Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Magdeburg vom 11. Dezember 1934 (Q 1b) an, als er diesen an den Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin am 15. Januar 1935 weiterleitete. Die handschriftlichen Korrekturen im Entwurf des Vermerks lauten: „die für die Kinder schädliche Unterlassung seiner Pflicht“ und „bzw. Druckmittel gegen“.



Der Regierungspräsident war der Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene in den Regierungsbezirken: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.

Die Zeugen Jehovas sind eine christliche Glaubensgemeinschaft, die im späten 19. Jahrhundert entstand. Die Zentrale der deutschen Zeugen Jehovas befand sich seit 1923 in Magdeburg. Sie wurden von den Nationalsozialisten als „Ernste Bibelforscher“ oder „Bibelforscher“ verfolgt und in den Konzentrationslagern durch einen lila Winkel als besondere Häftlingsgruppe gekennzeichnet. 1933 gehörten etwa 25.000 Personen in Deutschland den Zeugen Jehovas an. Nach der Machtübernahme wurden sie im Juni 1933 als erste Glaubensgemeinschaft verboten und verfolgt. Schon im Ersten Weltkrieg hatten sich die Zeugen Jehovas gegen Krieg und Militärdienst positioniert. Ihnen wurde bereits damals von völkisch-antisemitischen Kreisen vorgeworfen, das Judentum zu unterstützen. Darauf beriefen sich nun auch die Nationalsozialisten. Trotz des Verbots trafen sich die Zeugen Jehovas weiterhin und versuchten, andere von ihrem Glauben zu überzeugen. Sie lehnten den Nationalsozialismus und den Führerkult ab und weigerten sich daher auch, den Hitler-Gruß auszuüben. Dieser war für den Schulalltag seit dem Erlass vom Juli 1933 in allen deutschen Behörden und Schulen verpflichtend.





lischen Pflicht zur Beschulung aller Kinder  
~~entzieht und diesen Schritt als Strafe für~~  
~~die Eltern benutzt.~~ Auch den Vorschlag, die  
 Kinder im Wege der Fürsorgeerziehung in ge-  
 eigneten Anstalten xunterzubringen und sie  
 so den Eltern zu entziehen, halte ich für  
 nicht durchführbar, da, wie auch der Regie-  
 rungspräsident selber angibt, nicht damit  
 gerechnet werden kann, daß die Vormundschafts-  
 gerichte eine Fürsorgeerziehung anordnen  
 werden, weil die Eltern den Kindern die Ent-  
 bietung des deutschen Grußes verboten haben.

15/1.0.  
 vorgelegt  
 abgelehnt  
 14.1.1935

Jch

F. A. 9.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 | Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1161, Bl. 252.

Jch halte es dagegen für das Zweckmäßigste,  
 durch-nötigenfalls immer wiederholte-po-  
 lizeiliche Verfügung mit der Verhängung von  
 Zwangsgeld die Eltern von ihrer bisheri-  
 gen Haltung abzubringen.

++

2.) Wv. am 10.2.1935.

Vorgelegt am  
**10. FEB. 1935**  
 Die Aktenverwaltung

K

F. A. 9.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 | Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1161, Bl. 252 (RS).

## Q 1d: Antwortschreiben des Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. April 1935 über die Verweigerung des Hitler-Grußes von Kindern der Zeugen Jehovas



Mit diesem Schreiben verweist der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auf die Gesetzesgrundlage für Maßnahmen gegen Schulkinder und ihre Eltern, die zu den Zeugen Jehovas gehören und den sogenannten „Deutschen Gruß“ verweigern. Es ist eine Antwort auf die Berichte des Regierungspräsidenten des Bezirks Magdeburg (Q 1b) und des Oberpräsidenten der preußischen Provinz Sachsen (Q 1c). Der Regierungspräsident war der Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene in den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.



Die Zeugen Jehovas sind eine christliche Glaubensgemeinschaft, die im späten 19. Jahrhundert entstand. Sie wurden von den Nationalsozialisten als „Ernst Bibelforscher“ oder „Bibelforscher“ verfolgt und in den Konzentrationslagern durch einen lila Winkel als besondere Häftlingsgruppe gekennzeichnet. 1933 gehörten etwa 25.000 Personen in Deutschland den Zeugen Jehovas an. Nach der Machtübernahme wurden sie im Juni 1933 als erste Glaubensgemeinschaft verboten und verfolgt. Schon im Ersten Weltkrieg hatten sich die Zeugen Jehovas gegen Krieg und Militärdienst positioniert. Ihnen wurde bereits damals von völkisch-antisemitischen Kreisen vorgeworfen, das Judentum zu unterstützen. Darauf beriefen sich nun auch die Nationalsozialisten. Trotz des Verbots trafen sich die Zeugen Jehovas weiterhin und versuchten, andere von ihrem Glauben zu überzeugen. Sie lehnten den Nationalsozialismus und den Führerkult ab und weigerten sich daher auch, den Hitler-Gruß auszuüben. Dieser war für den Schulalltag seit dem Erlass vom Juli 1933 in allen deutschen Behörden und Schulen verpflichtend.





254

Der Reichs-  
und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung

Berlin W 8, den 11. April 1935  
Unter den Linden 4

fernsprecher: A 1 Jäger 0030  
Postcheckkonto: Berlin 14402  
Reichsbank-Giro-Konto  
Postfach

Oberpräsident  
d. Prov. Sachsen  
18. APR. 1935

U II C 31286.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszettelchen und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

4246

Auf die Berichte vom 30.11.1934 und 25.2.1935  
-U 9/2 - 211 .  
Betrifft: Verweigerung des Deutschen Grußes durch  
Schulkinder.

Für ein gerichtliches Vorgehen gegen Eltern,  
die ihren Kindern aus religiösen Gründen die Erwei-  
terung des deutschen Grußes in der Schule verbieten,  
ist eine gesetzliche Handhabe nicht gegeben. Es wird  
insbesondere nicht möglich sein, die in § 7 des  
Schulpflichtgesetzes vom 15. Dezember 1927 vorgese-  
hene Strafe für Schulverweigerung gegen sie zur An-  
wendung zu bringen. Jedoch ist in jedem Fall zu  
prüfen, ob die religiöse Begründung für die Verwei-  
gerung des deutschen Grußes nicht lediglich vorge-  
schützt wird.

Eine Verweisung der Schulkinder von der  
Volksschule ist nicht zulässig. Auch eine Verlänge-  
rung der Schulpflicht gemäß § 3 Abs. 2 a. a. O. wird  
nicht angeordnet werden können. Schulstrafen gegen  
die Kinder zu verhängen, dürfte in derartigen Fällen  
aus erzieherischen Gründen nicht angebracht sein. Im  
übrigen sind die Kinder, die den deutschen Gruß  
verweigern, von der Teilnahme an der Flaggenhissung  
und an nationalen Festen der Schule auszuschließen.

Es wird die an das pädagogische Taktgefühl  
hohe Anforderungen stellende Aufgabe des einzelnen  
Lehrers bleiben müssen, solche Kinder für den natio-  
nalsozialistischen Staatsgedanken zu gewinnen, vor  
allem

An den

Herrn Oberpräsidenten  
in Magdeburg

II 9.19

allen aber dafür Sorge zu tragen, daß das Verhalten dieser Kinder sich nicht ungünstig auf das Verhalten der übrigen Kinder auswirkt. Sollte dies letztere in erheblichem Maße der Fall sein, wäre erneut zu berichten.

Sofern sich herausstellt, dass das Verhalten der Eltern auf staatsfeindliche Beweggründe zurückzuführen ist, wird gegen diese mit den gegebenen polizeilichen und strafrechtlichen Mitteln einzuschreiten sein.

Im übrigen weise ich darauf hin, dass der Sekte der Bibelforscher durch diese Erlasse des Preussischen Ministers des Innern vom 24. Juni 1933 II 1316 a/23.6.33 und vom 28. September 1933 II 6 1316 a/ 23.6.33 jede Betätigung in der Herstellung von Schriften und Flugblättern sowie in der Lehr- und Versammlungstätigkeit verboten ist.

Unterschrift

An den Herrn Regierungspräsidenten, in Breslau.

-----

Abschrift übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme mit Bezug auf den Bericht vom 15. Januar 1935 OP. 12265 D/A. Der Regierungspräsident in Magdeburg hat ebenfalls eine Abschrift des Erlasses erhalten.

In Vertretung  
gez. Kunisch.



Beclaubigt.

*Kunisch*  
Königlicher Regierungsrat

**Q 1e: Auszug aus einem Erinnerungsbericht von Eberhard Flaschel vom 10. Februar 1988 über seine Schulzeit an der Deutschen Oberschule (später: Pädagogische Hochschule) in Köthen**



In diesem Erinnerungsbericht schilderte Eberhard Flaschel 1988 rückblickend seine Schulzeit an der Deutschen Oberschule in Köthen während des Nationalsozialismus. Der Erinnerungsbericht wurde für das SED-Bezirksparteiarchiv Magdeburg verfasst. Am 21. Mai 1932 wählte der Landtag von Anhalt in Dessau den NSDAP-Kandidaten Alfred Freyberg zum Ministerpräsidenten. Er wurde damit zum ersten nationalsozialistischen Ministerpräsidenten eines Landes.



Als nun also 1932 in Anhalt die Nazi-Regierung Freyberg ihre Macht antrat, wurde auch das politische Klima an der Deutschen Oberschule sehr ungemütlich. An die Schule kam u.a. ein faschistischer Inspektor, ein Herr Blechschmidt aus Harzgerode. Er ging sofort daran eine Gruppe der Hitlerjugend, des Bundes Deutscher Mädchen (BDM) und der SA zu bilden. Diese organisierten Faschisten begannen sofort ihren Terror gegen alle Andersdenkenden auszuüben. Insbesondere hatten die beiden jüdischen Mitschüler, Ilse B e n d e r und Hans B r e s l a u e r darunter sehr zu leiden. Ilse und Hans stammten aus Wittenberge. Ihre Eltern waren in dieser Stadt kleine jüdische Handelsleute. Mit Hans, der in der Untersekunda war und auf meiner Stube lebte, verband mich eine Freundschaft. Hans war vor allem ein künstlerisch in der Musik und Malerei sehr begabter und auch sonst überaus kluger und fleißiger Mensch. Zu allen war er immer kameradschaftlich und hilfsbereit. Durch ihren Terror schafften es die Nazis, diese beiden jüdischen Mitschüler von der Schule zu verjagen. Mit Hans stand ich bis Ende des Jahres 1934 noch brieflich in Verbindung. Dann bat er mich, den Briefwechsel aus Sicherheitsgründen einzustellen. In seinem letzten Brief deutete er an, daß er emigrieren würde. Es ist mir nicht bekannt, ob er das Land noch verlassen konnte.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, P 24 Sammlung Erinnerungsberichte des SED-Bezirksparteiarchivs Magdeburg, Nr. V/5/706, nicht paginiert.

- 7 -

Mit dem Machtantritt der Faschisten im Januar 1933 verstärkte sich an der Schule der Naziterror vor allem gegen antifaschistische Lehrkräfte. Ziele ihrer Angriffe waren zunächst vor allem der Direktor der Schule und seine Familie, der hochverdiente Studiendirektor Willi L o h m e n n , ein Anhänger der Demokratieischen Partei. Er wurde in der Schule und in seiner Wohnung, die auf dem Gelände der Schule lag, von den Nazischülern angepöbelt und beschimpft und in jeder Weise unwürdig behandelt. In gleicher Weise ging man auch gegen meinen verehrten Deutschlehrer, Studienrat Fritz P r ü f e r , dessen Wohnung in der Ringstraße , unmittelbar neben der Schule lag, vor. Wegen seines guten Verhältnisses zu den Schülern wurde er ~~von uns~~ allen immer unter uns liebevoll "Vatti" genannt. Dieser so hochtalentierte und menschlich so einwandfreie Lehrer wurde dann schließlich sogar von seinen ehemaligen Schülern in sogenannte "Schutzhaft" genommen und viele Monate von der Gestapo "verhört und gefoltert".

(Willi L o h m a n n , der den Faschismus überlebte, war dann nach 1945 als Mitglied der LDPD in der ersten Provinzialregierung der Provinz Sachsen-Anhalt in Halle Vizepräsident bis zu seinem tragischen Unfalltod im Jahre 1946).

(Genosse Fritz P r o f e r war nach 1945 der erste Leiter der Neulehrereubildung in Köthen. Er leitete dann einige Zeit die nur zeitweilig existierende "Heimvolkshochschule" in Köthen und wurde in dieser Zeit zum Professor ernannt. Er ist dann in Gernrode ansässig gewesen und dort in hohem Alter verstorben.)

Mit ihren terroristischen Untrieben erreichten die Faschisten, daß alle fortschrittlichen Lehrkräfte von der Schule entfernt wurden und durch stramme Nazianhänger ersetzt wurden.

Bis zum Verbot versuchten die antifaschistisch eingestellten Schüler sich noch durch die Organisation der Sozialistischen Arbeiterjugend (SAJ) ein Gegengewicht zu schaffen. Initiatoren der SAJ-Gruppe waren die Schülerin Edeltraut Johannes und ihr Bruder Heinz. Beide waren später als Naturwissenschaftler bei der Firma Zeiß in Jena tätig. Von der amerikanischen Besatzungsmacht wurden sie 1945 im Juni, gegen ihren Willen, nach dem Westen Deutschlands abtransportiert. Vermutlich leben sie heute noch in der BRD.

Im September 1933 wurde mein Vater wegen seiner antifaschistischen Haltung aus dem Schuldienst entlassen und unter Berufsverbot gestellt. "meine Eltern waren nicht mehr in der Lage, das Schulgeld für mich aufzubringen. Ich verließ die Schule, dies umso lieber, als kurz danach ihre Umwandlung in eine sogenannte

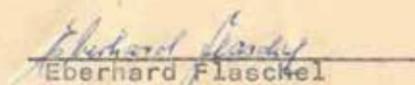
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, P 24 Sammlung Erinnerungsberichte des SED-Bezirksparteiarchivs Magdeburg, Nr. V/5/706, nicht paginiert.

- 8 -

" Nationalpolitische Bildungsanstalt (NAPOBI) erfolgte, wo im streng faschistischen Sinne die "Herrenmensen" erzogen wurden. Von einigen, die damals in den oberen Klassen waren weiß ich, daß sie später ein Studium aufgenommen haben und sich zu Wissenschaftlern entwickelten. Die große Zahl jedoch wurden Lehrer und später im Kriege Reserveoffiziere der faschistischen Wehrmacht. Die meisten meiner damaligen Klassenkameraden sind auf diese Weise dem faschistischen Raubkrieg zum Opfer gefallen und kehrten aus dem Kriege nicht zurück.

Ich hoffe, mit meinem kleinen Erinnerungsbeitrag dazu beigetragen zu haben, die Chronik der heutigen Pädagogischen Hochschule, die ja in gewisser Weise aus der Deutschen Oberschule hervorgegangen ist, in einigen Details ergänzt zu haben.

Magdeburg, 21. November 1988

  
Eberhard Flaschel

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, P 24 Sammlung Erinnerungsberichte des SED-Bezirksparteiarchivs Magdeburg, Nr. V/5/706, nicht paginiert.

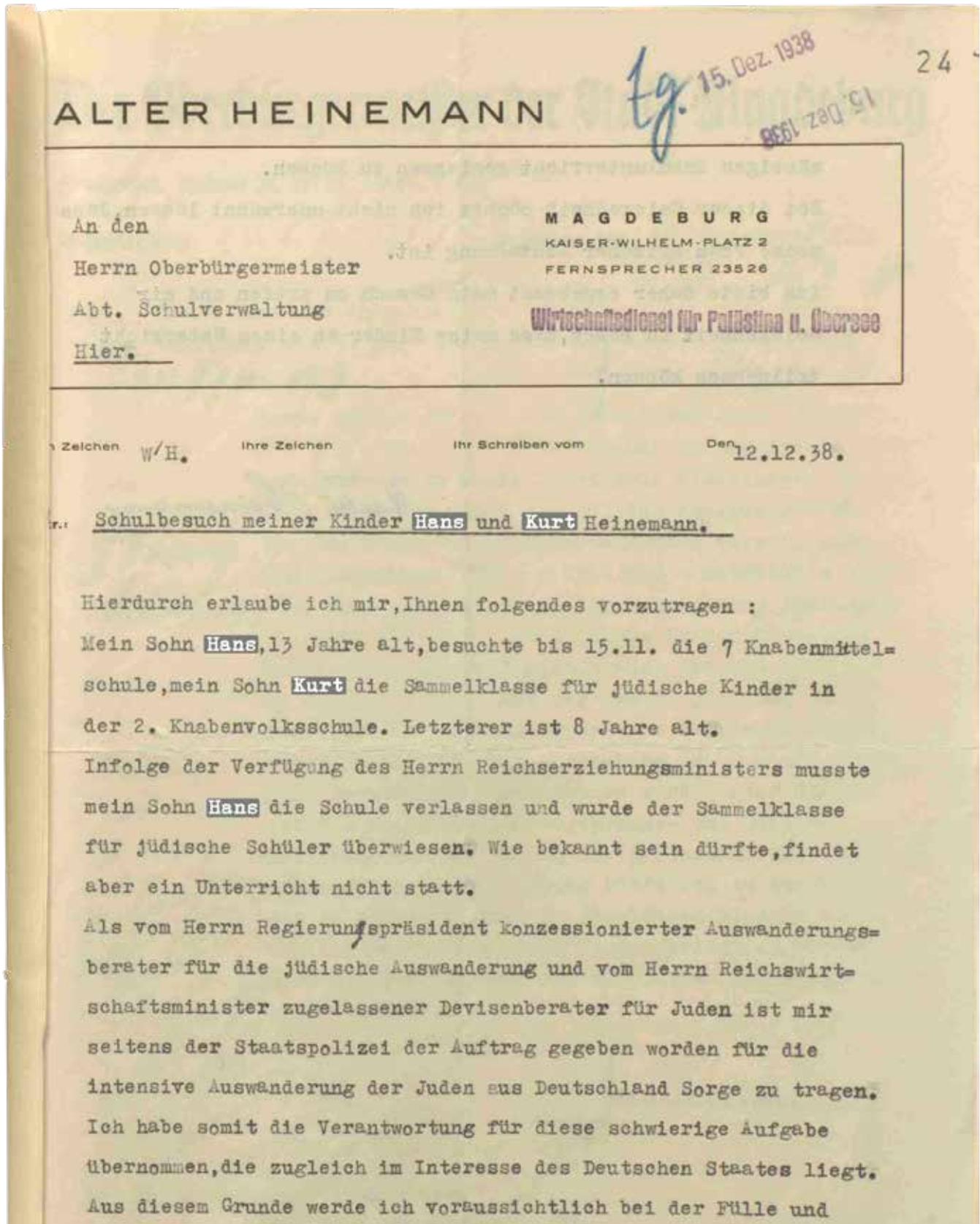




**Q 1g: Schreiben des Vaters Walter Heinemann an den Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg vom 12. Dezember 1938 über den Schulbesuch seiner Kinder**



Walter Heinemann war Auswanderungs- und Devisenberater für Jüdinnen und Juden im Regierungsbezirk Magdeburg. Nach dem Novemberpogrom wandte er sich mit diesem Schreiben an die städtische Schulverwaltung und bat darum, dass seine Söhne weiterhin die Schule besuchen dürften.





Grösse der Arbeit nicht in der Lage sein, zunächst an mich und meine Familie zu denken, wie es alle anderen tun.  
 Auf der anderen Seite ist es aber für mich eine ganz besondere Härte, dass meine Kinder nicht in der Lage sind, einen ordnungs-

1134798-38 *Am 13.6*

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28 II Regierung Magdeburg. Abteilung für Kirchen und Schulen, Nr. 3996, Bl. 3 (RS).

ALTER HEINEMANN

mässigen Schulunterricht geniessen zu können.  
 Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass meine Frau arischer Abstammung ist.  
 Ich bitte daher ergebenst mein Gesuch zu prüfen und mir Gelegenheit zu geben, dass meine Kinder an einem Unterricht teilnehmen können.

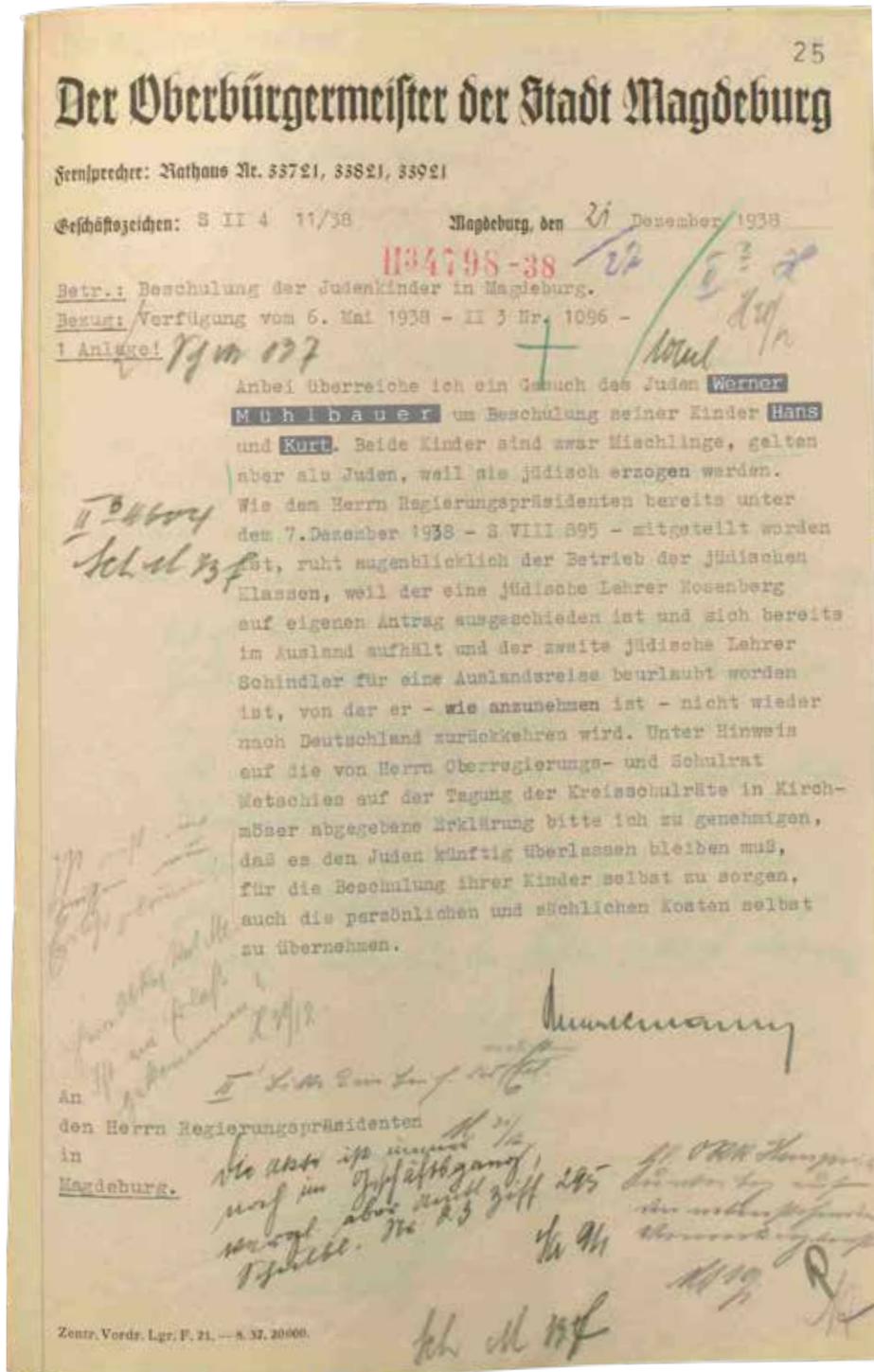
*Heinrich Heinemann*

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28 II Regierung Magdeburg. Abteilung für Kirchen und Schulen, Nr. 3996, Bl. 3 (RS).

**Q 1h: Weiterleitung des Gesuchs von Walter Heinemann durch das Amt des Oberbürgermeisters an den Regierungspräsidenten von Magdeburg vom 21. Dezember 1938**



Der Oberbürgermeister von Magdeburg, Dr. Fritz Markmann (NSDAP), leitete das Gesuch von Walter Heinemann (Q 1g), der Auswanderungs- und Devisenberater für Jüdinnen und Juden im Regierungsbezirk Magdeburg war, am 21. Dezember 1938 an den Regierungspräsidenten von Magdeburg weiter, verbunden mit einem Entscheidungsvorschlag dazu. Der Regierungspräsident war der oberste Beamte der mittleren Verwaltungsebene in den Regierungsbezirken. Die Provinz Sachsen bestand aus drei Regierungsbezirken: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.

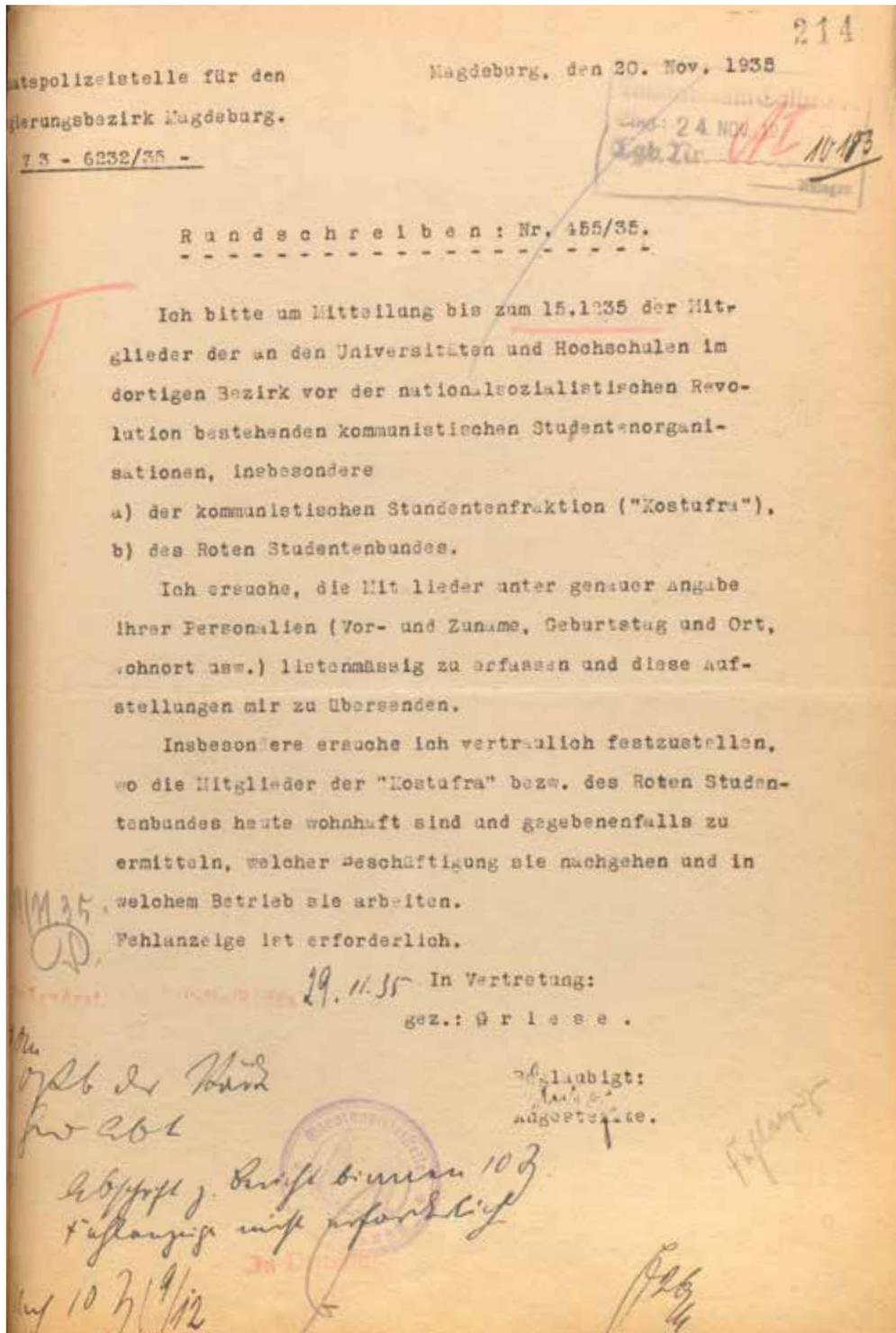


Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28 II Regierung Magdeburg. Abteilung für Kirchen und Schulen, Nr. 3996, Bl. 25.

## Q 1i: Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 20. November 1935 über die Erfassung kommunistischer Studierender



Oppositionelle, wie Kommunistinnen und Kommunisten oder Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten, gehörten zu den ersten Verfolgten der NS-Diktatur. Nach der Machtübernahme wurde die Kommunistische Partei Deutschland (KPD) bereits im Februar 1933 verboten. Der 1926 gegründete Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund (NSDStB) hatte ab 1931 eine Mehrheit an studentischen Mitgliedern unter den selbstverwalteten Studierendenverbänden. Viele Studierende stellten sich freiwillig in den Dienst der NS-Diktatur, und mit der „Gleichschaltung“ wurden studentische Organisationen verboten oder dem NSDStB eingegliedert. Die Gestapo überwachte nach der Machtübernahme auch Studierende und prüfte, ob sie sich oppositionell organisierten.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 225, Bl. 214.

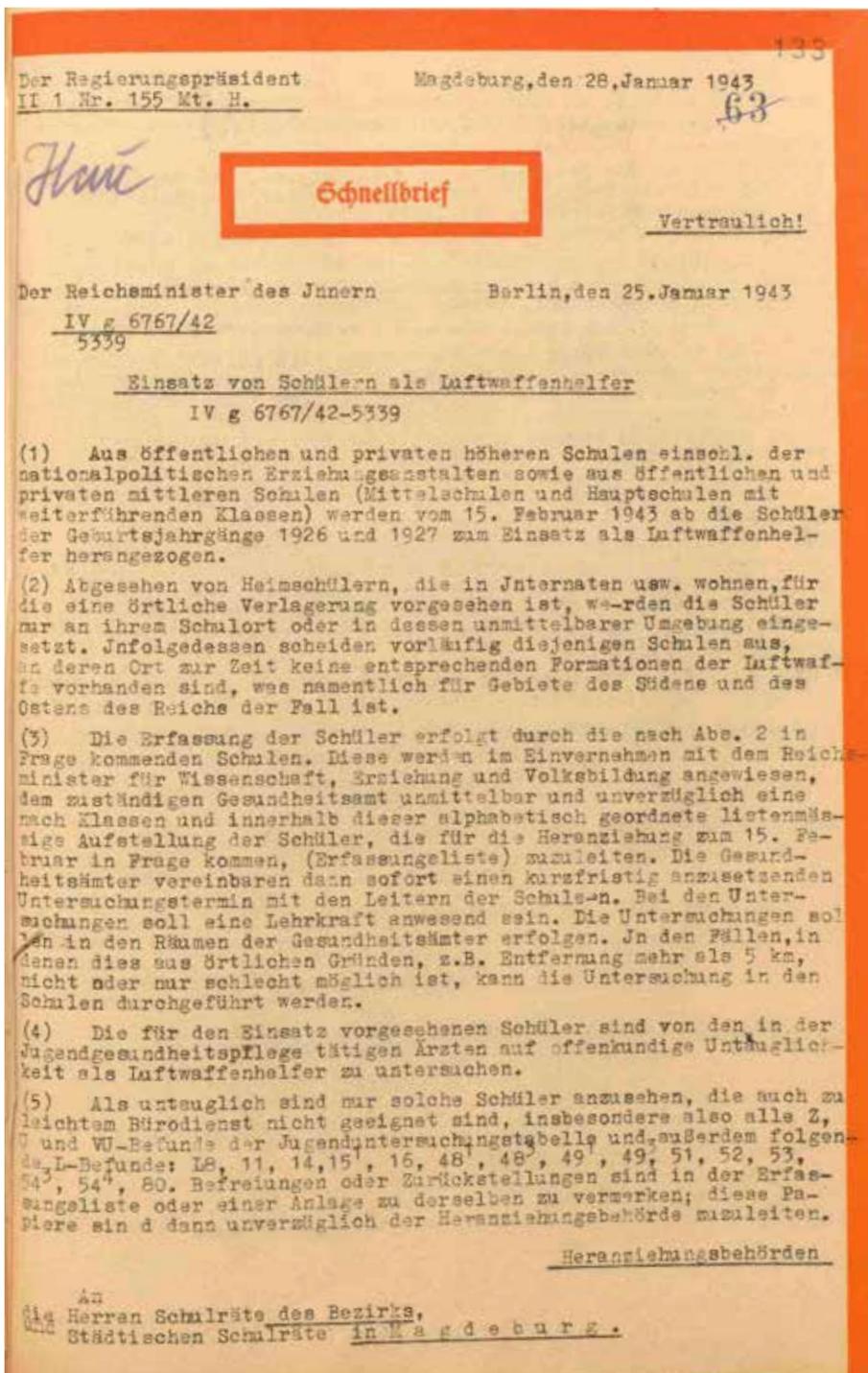
**Q 1j: Schnellbrief des Reichsministers des Inneren über den Einsatz von Schülern als Luftwaffenhelfer vom 25. Januar 1943**



Am 28. Januar 1943 leitete der Regierungspräsident von Magdeburg diesen Schnellbrief des Reichministers des Inneren (datiert auf den 25. Januar 1943) an die ihm nachgeordneten Schulräte weiter. Darin wird die Verpflichtung der Schüler der Jahrgänge 1926 und 1927 zum Dienst als Luftwaffenhelfer angeordnet. Die 16- und 17-Jährigen wurden dadurch für den „totalen Krieg“ eingesetzt.



Der Regierungspräsident war der oberste Beamte der mittleren Verwaltungsebene in den Regierungsbezirken. Die Provinz Sachsen bestand aus drei Regierungsbezirken: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.



## Nationalpolitische Erziehungsanstalten (NPEA) und Nationalpolitische Bildungsanstalten (NAPOBI)

Nationalpolitische Erziehungsanstalten (kurz: NPEA oder Napola als gesprochene Abkürzung), z. T. auch Nationalpolitische Bildungsanstalt genannt (NAPO-BI), waren Elite-Internatsschulen mit acht Klassen. Sie waren staatliche Gymnasien mit vormilitärischer Ausbildung und Internat in der NS-Zeit. Die ersten Schulen dieses Typs wurden vom vorläufigen preußischen Kultusminister Bernhard Rust (ab 1934 Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung) zum Geburtstag Adolf Hitlers im April 1933 in Potsdam, Köslin und Plön gegründet. Für die Einrichtung dieser und vieler weiterer Nationalpolitischer Erziehungsanstalten wurden bereits bestehende staatliche Schulen in nationalsozialistische Elite-Internate umgewandelt. So wurden 1934 diese Schultypen u. a. in Naumburg/Saale, Berlin-Spandau, Ilfeld im Südharz, Stuhm in Pommern, Klotzsche bei Dresden, Backnang in Württemberg, Neuzelle in Brandenburg und Ballenstedt am Harz eröffnet. 1935 folgten jene in Schulpforta und Bensberg und 1936 jeweils eine in Rottweil in Württemberg und Köthen in Anhalt.

Auf dem Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalt gab es vier der insgesamt 16 bis 1936 im Deutschen Reich errichteten Nationalpolitischen Erziehungsanstalten bzw. Nationalpolitischen Bildungsanstalten. Während des Zweiten Weltkrieges wurden noch weitere NPEAs im Deutschen Reich sowie in den von Deutschland besetzten Ländern errichtet. Bis zum Kriegsende gab es insgesamt 43 Nationalpolitische Erziehungsanstalten, drei davon für Mädchen. Die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten waren Einrichtungen der Länder, unterstanden aber der Aufsicht und Hauptverwaltung der Inspektion Nationalpolitische Erziehungsanstalten beim Reichserziehungsminister. Daher sind sie

von anderen NS-Elite-Bildungseinrichtungen wie den **Adolf-Hitler-Schulen** und den **Ordensburgen** abzugrenzen.

### Auslesekriterien für den Schulbesuch

Da es sich bei den NPEAs um Elite-Internate handelte, konnte nicht jeder Schüler oder jede Schülerin diese besuchen. Voraussetzung für eine Aufnahme waren strenge Auslesekriterien, die von der NS-„Rassenideologie“ und „**Erbgesundheitslehre**“ beeinflusst waren (**Q 2a** bis **Q 2b**). Die Grundsätze für die Auswahl der Schülerinnen und Schüler hatte der Reichserziehungsminister Bernhard Rust am 27. März 1935 in einem Erlass zusammengefasst. Medizinisch geschulte Mitarbeiter des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS überprüften die „rassischen“ Voraussetzungen und den „geistig-körperlichen Gesamtzustand“ der zukünftigen Schüler und Schülerinnen. Auch die poli-



„**Rassenhygiene**“ und „**Erbgesundheitslehre**“

„Erbgesundheit“ bezeichnete im National-

sozialismus das Gegenteil von „Erbkrankheit“. Der Begriff wurde von Wissenschaftlern bereits um die Jahrhundertwende für die Lehre von der „Gesundheit der Erbanlagen“ verwendet. Im Nationalsozialismus wurde dies mit der Idee eines „Volkskörpers“ verbunden. Darnach galt das Volk als eine „biologisch-rassische“ Einheit, welche durch das Bild des „Körpers“ als Organismus veranschaulicht wurde. Durch „Rassenhygiene“ und „Erbgesundheit“ sollte diese organische Einheit des Volkes weder durch Erberkrankungen noch durch das Mischen mit anderen „Rassen“ verändert werden. Die Idee von „Menschenrassen“ oder „Volkskörpern“ wird heute von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nicht mehr geteilt.



### Adolf-Hitler-Schulen und Ordensburgen

Adolf-Hitler-Schulen waren spezielle Schulen zur Heranbildung des „Führer-Nachwuchses“ der NSDAP. Sie wurden 1937 auf Initiative des Reichschulungsleiters der NSDAP und Leiters der Deutschen Arbeitsfront (DAF), Robert Ley, und des Reichsjugendführers Baldur von Schirach gegründet. Letzterer hatte zuvor versucht, die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten unter seine Kontrolle zu bringen, was ihm jedoch nicht gelang. Nachdem der Sohn von Robert Ley aufgrund der strengen Auswahlverfahren nicht in einer NPEA aufgenommen worden war, regten Ley und von Schirach die Gründung von Adolf-Hitler-Schulen als Orte einer Vorausbildung für die Ordensburgen an. Die Ausbildung des „Führer-Nachwuchses“ und die ideologische Schulung standen bei den Adolf-Hitler-Schulen stärker im Vordergrund als bei den auf „Leibeserziehung“ und vormilitärischen Übungen

ausgerichteten NPEAs. Diese Schulen verliehen Abschlüsse, mit denen eine Karriere innerhalb der NSDAP vorgesehen war. Die NPEAs hingegen verliehen die allgemeine Hochschulreife (Abitur). Es gab im Deutschen Reich und den annektierten Gebieten insgesamt 12 Adolf-Hitler-Schulen. Davon befand sich keine auf dem Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalt. Ordensburgen wurden bereits ab 1934 von Robert Ley eingerichtet. Es handelte sich dabei um gigantische Neubauten, deren Architektur den NS-Vorstellungen entsprach. Darin wurden über 1.000 Schüler zu politischen Leitern geschult. Es handelte sich dabei um junge Erwachsene im Alter von 23 bis 30 Jahren, die bereits die Schule beendet und den Reichsarbeitsdienst oder die Wehrpflicht abgeleistet hatten. Die Vermittlung der NS-Ideologie war hier zentral. Ley selbst bezeichnete diese Bildungseinrichtung als „Schule der Weltanschauung“.

tische Zuverlässigkeit der Eltern, d. h. deren unterstützende Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus, war eine Voraussetzung für die Aufnahme. Daneben sollten die Ausgewählten gute schulische Leistungen vorweisen und sportlich sein. Letzteres war ein Kriterium, das auch für die anderen NS-Eliteschulen zutraf. Zu den Aufnahmeprüfungen gehörten außerdem Mutproben und Tests zur Überprüfung der Tapferkeit und des Durchhaltevermögens. **„Leibeserziehung“** war ein wichtiger Bestandteil der schulischen und außerschulischen Bildung im Nationalsozialismus. Die NS-Ideologie prägte den kompletten Schulalltag und den Unterricht (**Q 2c**). Dazu gehörten ein strenger Militarismus und Geländesport, Schießübungen, Motor-, Flug- und Segelsport sowie andere vormilitärische Übungen, welche die Schüler für einen Einsatz als Soldaten vorbereiten sollten. Für die vormilitärische Ausbildung einer breiten Masse der Jugendlichen wurden ab 1942 auf Befehl Adolf Hitlers **Wehrertüchtigungslager** eingerichtet, die der Hitler-Jugend unterstanden. Schüler aller Schulen sollten an den dreiwöchigen Lehrgängen dieser Lager teilnehmen.

### Nationalpolitische Erziehungsanstalt in Schulpforta

Die Nationalpolitische Erziehungsanstalt in Schulpforta wurde in dem traditionsreichen humanistischen Gymnasium des Ortes errichtet (**Q 2d**). Das Internatsgymnasium bei Naumburg trägt heute den Namen Landesschule Pforta und ist eine der ältesten



### „Leibeserziehung“

„Leibeserziehung“ oder „Leibesertüchtigung“ war ein wichtiges Merkmal der nationalsozialistischen Bildungspolitik und stand in enger Verbindung mit der nationalsozialistischen Ideologie. Schon im Kaiserreich und in der Weimarer Republik waren die unter diesen Begriffen zusammengefassten Sportangebote ein wichtiger Beitrag zur „Volksgesundheit“. Im Nationalsozialismus wurde die „Leibeserziehung“ jedoch rassenideologisch untermauert. Es wurde behauptet, dass körperliche Ertüchtigung gut für einen „Volkskörper“ sei. Nach diesem Verständnis galt das Volk als eine „biologisch-rassische“ Einheit.

Bildungseinrichtungen Mitteldeutschlands. Es wurde 1543 im Gebäude des ehemaligen Zisterzienserklosters Pforta gegründet. Zu den zahlreichen bekannten Schülern gehörte etwa der erste Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt nach dem Zweiten Weltkrieg, Erhard Hübener, der dort 1901 sein Abitur ablegte. Als NPEA wurde auf die alte Tradition der Schule aufgebaut und diese in Verbindung mit der neuen NS-Ideologie gebracht. So zeichnete sich die Schule weiterhin durch ihren altsprachlichen Zweig aus. Damit war Schulpforta eine von drei NPEAs, die humanistischen Gymnasien ähneln sollten.

### Nationalpolitische Bildungsanstalt (NAPOBI) in Ballenstedt

Die staatliche Nationalpolitische Bildungsanstalt (NA-



Großes Schulungszentrum (2013), Public Domain, (Foto: Wolkenkratzer, CC BY-SA 3.0).



### Wehrtüchtigungslager

Der Aufbau dieser Lager wurde von Adolf Hitler im März 1942 im Zuge des Krieges angeordnet, um Mitglieder der Hitler-Jugend auf einen Einsatz im Krieg vorzubereiten. Die Lager gehörten zur Hitler-Jugend, die dortigen Ausbilder kamen von der Wehrmacht oder der Waffen-SS. In dreiwöchigen Lehrgängen wurden Hitler-Jungen vormilitärisch ausgebildet und weltanschaulich geschult. Um möglichst viele Jugendliche flächendeckend in Wehrtüchtigungslagern auszubilden, wurde die Teilnahme zur Dienstpflicht erklärt. Zunächst waren 100 Lager vorgesehen, jedoch wuchs die Zahl stetig und betrug 1944 mehr als 245. Im ersten Jahr der Wehrtüchtigungslager, zwischen Mai 1942 und April 1943, wurden 245.278 Hitler-Jungen des einberufenen Jahrgangs 1924 ausgebildet (etwa 37 Prozent). Mit 514.972 Hitler-Jungen waren es dann etwa 77 Prozent des Geburtsjahrgangs 1925. Die Schwerpunkte der Ausbildung, für die 152 Stunden vorgesehen waren, bestanden in Disziplin- und Leibesübungen, der Schießausbildung und dem „Geländedienst“.

POBI) in Ballenstedt wurde am 1. April 1934 vom Freistaat Anhalt im Realgymnasium (Wolterstorff-Gymnasium) errichtet, nachdem die Stadt die Schule selbst nicht mehr finanzieren konnte. Sie war die erste NAPOBI, die außerhalb von Preußen aufgebaut wurde. Die NAPOBI in Ballenstedt war räumlich über die gesamte Stadt verteilt. Neben der Schule unterhielt sie auch zwei Heime, in denen die Schüler wohnten. Das Heim I befand sich in den Räumen des alten Alumnats des ehemaligen Wolterstorff-Gymnasiums. Das Heim II war im Friederikenstift und im Haus Ziegenberg

untergebracht. Die räumliche Trennung erschwerte jedoch den Schulbetrieb. Daher wurde 1936 ein Neubau auf dem Ziegenberg errichtet, wo sich bis dahin im Herrenhaus das Heim II befand. Dies war der erste und einzige Neubau einer Nationalpolitischen Bildungsanstalt im Deutschen Reich. Die monumentale Architektur entsprach nationalsozialistischen Idealvorstellungen und war zugleich funktional auf die Ansprüche des Schulalltags ausgerichtet, z. B. verfügte der Gebäudekomplex über einen Appellhof. Die NAPOBI in Ballenstedt wurde durch den Neubau zum Aushängeschild für diese Eliteschulen, und Angehörige von führenden NS-Funktionären, wie der Neffe von Adolf Hitler, besuchten sie.

Die NAPOBI in Köthen war der in Ballenstedt von 1936 bis 1940 als Aufbaugymnasium zugeordnet (Ballenstedt II). Sie wurde gleichzeitig mit dem Neubau in Ballenstedt eingerichtet. Nach der Gründung der DDR nutzte die Bezirksleitung Halle der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) die Anlage in Ballenstedt als Bezirksparteischule.



### Nationalpolitische Bildungsanstalt (NAPOBI) in Ballenstedt

Die Bezeichnung der Schule in Ballenstedt wechselte im Laufe der Jahre ihren Namen:  
 1934–1940: NAPOBI – Ballenstedt  
 1940–1945: NPEA – Anhalt in Ballenstedt  
 oder umgangssprachlich: NAPOLA

Die Anstalt

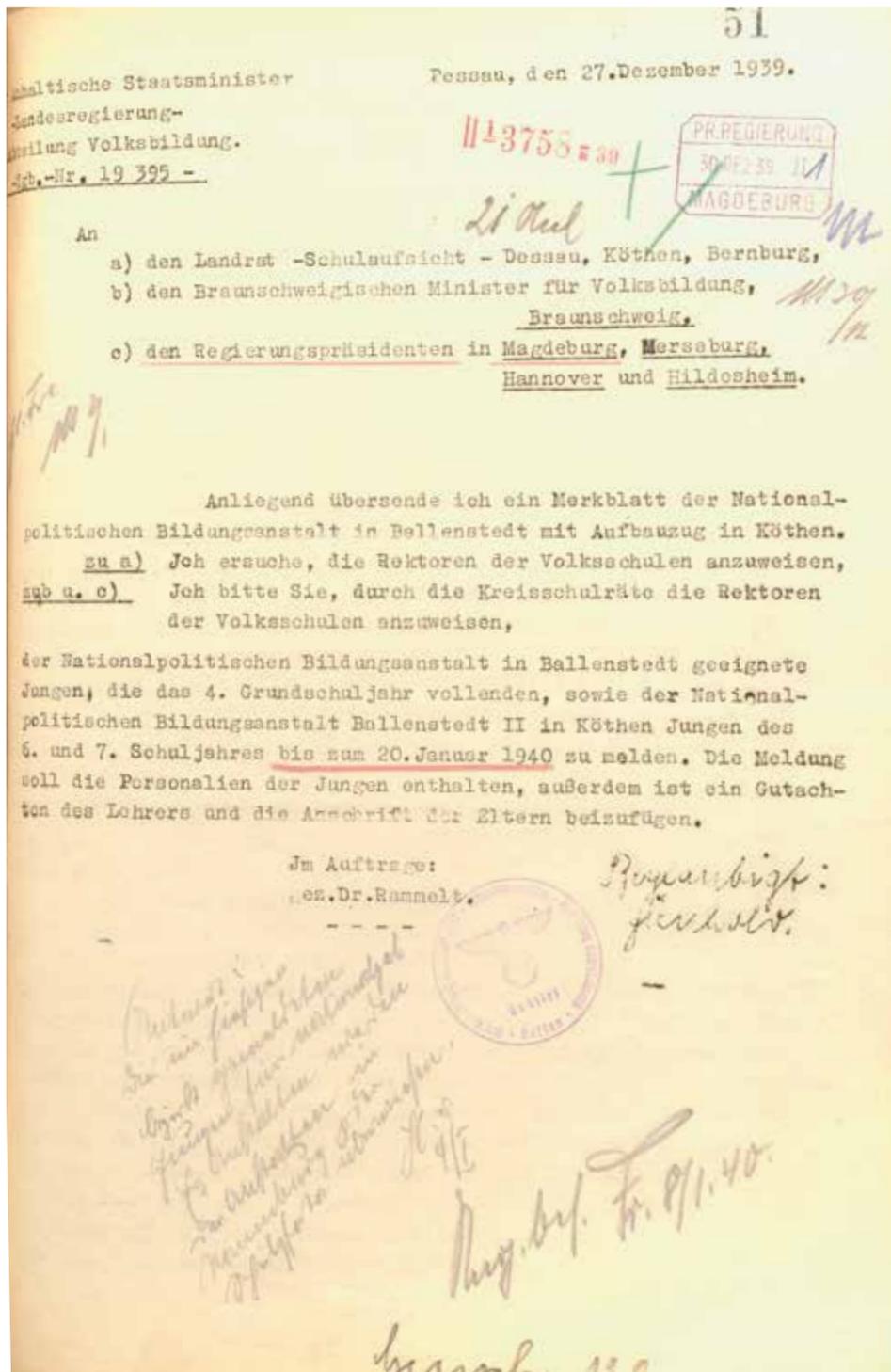
**Q 2a: Schreiben der Abteilung Volksbildung der Anhaltischen Landesregierung in Dessau über die Meldung von Jungen für die Nationalpolitische Bildungsanstalt Ballenstedt II in Köthen vom 27. Dezember 1939**



Mit diesem Anschreiben wandte sich die Abteilung Volksbildung der Anhaltischen Landesregierung in Dessau an die Schulaufsichtsbehörden bei den Landräten, den braunschweigischen Minister für Volksbildung sowie die Regierungspräsidenten der drei Bezirke in der preußischen Provinz Sachsen. Die Direktoren der Volksschulen sollten angewiesen werden, geeignete Schüler für die Nationalpolitische Bildungsanstalt Ballenstedt II in Köthen zu melden.



Die handschriftliche Notiz am unteren Rand lautet: „Antwort: Die im hiesigen Bezirk gemeldeten Jungen für national-pol[itische] Erz[iehung] Anstalten werden den Anstalten in Naumburg oder Schulpforta überwiesen.“



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28 II Regierung Magdeburg. Abteilung für Kirchen und Schulen, Nr. 2361, Bl. 51.

## Q 2b: Merkblatt der Nationalpolitischen Bildungsanstalt in Ballenstedt II mit Aufbauzug in Köthen für die „Auslese“ neuer Schüler



Dieses Merkblatt der Nationalpolitischen Bildungsanstalt in Ballenstedt II war dem Anschreiben (Q 2a) der Abteilung Volksbildung der Anhaltischen Landesregierung in Dessau vom 27. Dezember 1939 beigelegt. Es nennt die Auswahlkriterien für neue Schüler und verdeutlicht das Selbstverständnis der Nationalpolitischen Bildungsanstalt als Elite-Schule.



52

Die Nationalpolitische Bildungsanstalt in Ballenstedt führt jetzt die Musterung und Auslese für die Neuaufnahmen in die Klasse 1 zu Ostern 1940 durch. Desgleichen richtet der Aufbauzug in Köthen eine neue Klasse ein.

Die Ausbildung an der Anstalt dauert in der Regel 8 Jahre, im Aufbauzug 6. Sie umfaßt den Unterricht nach den Lehrplänen der Deutschen Oberschule und die in den Richtlinien für die Leibesübungen für Jungenschulen aufgeführten Sportarten, außerdem Reiten, Kraftfahren und Segelfliegen. Dazu kommen die Einsätze der Oberklassen im Landdienst und im Ausland. Neuaufnahmen finden regelmäßig zu Ostern in die Klasse 1 (Sexta) bzw. 3 statt.

Die Auslese der Jungmannschaft für eine Nationalpolitische Erziehungsanstalt kann nicht in erster Linie Sache des Elternhauses sein, da erfahrungsgemäß viele Eltern bei Anmeldung ihrer Söhne sich von Gesichtspunkten leiten lassen, die mit der von einer solchen Anstalt erstrebten Auslese nichts zu tun haben. Deshalb ist es notwendig, daß diese Auslese durch die Erzieherchaft der Volksschulen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Anstalt zu geschehen hat. Der Erlaß des Reichserziehungsministers vom 7.10.1937 (Reichsmin.Amtsblatt "Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung", 3. Jahrgang, 1937, Heft 20 vom 20.10.1937, Nr.511) hat die Auslese der Jungmannen für die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten den Volksschullehrern zur Pflicht gemacht.

Entscheidend für die Auswahl darf allein die Eignung des Jungen sein. Die Forderung, die eine Nationalpolitische Erziehungsanstalt stellt, lautet:

Der Junge soll körperlich völlig gesund, rassistisch einwandfrei, charakterlich sauber und für das Gemeinschaftsleben geeignet und gut begabt sein.

Für dieses Ausleseverfahren ist es notwendig und wünschenswert, daß jeder Kreis mindestens 3 bis 4 Schüler meldet. Der Rahmen der Musterung und die Auswahlmöglichkeit für eine Nationalpolitische Erziehungsanstalt muß groß genug sein, um den erhofften Erfolg zu bringen. Es ist notwendig, daß der Volksschullehrer die Eltern der ausgemusterten Schüler auf die besonderen Aufgaben und Vorzüge einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt hinweist. Eine solche Anstalt will befähigte Jungen in ihre Jungmannschaft aufnehmen ohne Rücksicht auf den Stand und Beruf der Eltern. Der Erziehungsbeitrag richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der Eltern.

## Q 2c: Auszug aus einem Erinnerungsbericht eines Schülers aus der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Schulpforta aus dem Jahr 2000



Im Jahr 2000 veröffentlichte der ehemalige Schüler der NPEA in Schulpforta Hartmut Vahl seine Erinnerungen an die Schulzeit in den Jahren 1943 bis 1945. Die folgenden Auszüge sind aus diesem Buch zitiert.

„Auswahl in Jena in der Grundschule (Nordschule): zwei Parteileute in braunen Uniformen mit Hakenkreuz-Armbinden kommen und nehmen am Unterricht teil. Sie sind freundlich und hören zu. Am Ende der Stunde geben sie sich zu erkennen, sagen, weshalb sie hier sind und was ihr Anliegen ist. Sie suchen Nachwuchs für eine Napola. [...] An vier oder fünf Jungen finden sie Gefallen und fragen, ob diese eventuell Lust hätten, in Schulpforta, einer N P E A, einem Internat, im nationalsozialistischen Sinne und als Elite für das Reich ausgebildet zu werden. Ich bin einer von den wenigen, die in die engere Wahl kommen. Wir sollten die Sache, wenn wir Lust hätten, einmal mit unseren Eltern besprechen. Vater ist dafür, weil Mutter mit uns vier Kindern zur Zeit überfordert ist wegen gesundheitlicher Probleme. Deshalb sollen meine ältere Schwester und ich Internatschulen besuchen [...].“

Zur Aufnahmeprüfung fahre ich nach Schulpforta. Vater bringt mich hin. Er ist höherer Offizier und in Uniform. Vater und ich werden vom Anstaltsleiter in seinen Räumen persönlich empfangen. Der Leiter heißt Person, die Betonung liegt auf dem e. Der Anstaltsleiter sagte zu uns, wenn ich nicht gar zu schlecht im Sport und in den übrigen Schulfächern abschneide, dann würde ich die Prüfung bestehen. Die Aufnahmeprüfung in Schulpforta, die sich über mehrere Tage hinzieht und unter anderem auch für Nichtschwimmer einen Mutsprung ins tiefe Wasser verlangt, bestehe ich. [...]“

„[...] Ich werde einer Stubengemeinschaft zugeteilt, der ein ‚Stubenältester‘, ein etwa 14-jähriger Junge, vorsteht. Auf der Stube sind wir vielleicht 5 oder 7 Jungen, alle im Alter von rund 10 Jahren. Wir Jungen werden ‚Jungmannen‘ genannt und sind dem Stubenältesten zum Gehorsam verpflichtet. Geschlafen wird in einem großen Schlafsaal unter dem Dach mit etwa 25 Jungen zusammen; gegessen wird in einem großen Speisesaal zu ebener Erde. Es erfolgt für mich die um einen Tag verspätete ‚Einkleidung‘, ich erhalte wie ein Soldat meine Ausrüstung: Wäsche, Strümpfe, Schuhe, Uniform, Ausgehuniform, Tornister, Zeltbahn, Decke, Kochgeschirr, Koppel und Koppelschloß und so weiter. Alle diese Sachen müssen in einem eigenen kleinen Schrank, genannt: ‚Spind‘, fein säuberlich untergebracht werden und einer ganz bestimmten Ordnung an ihrem Platz liegen. Insbesondere muß die Wäsche genau ‚auf Kante‘ liegen.“

‚Auf Kante‘ bedeutet daß zum Beispiel alle Unterhosen oder Oberhemden so zusammengelegt und übereinander aufgeschichtet im Schrank liegen müssen, daß sie eine Art Paket mit senkrechten Kanten bilden. Der Stubenälteste kontrolliert von Zeit zu Zeit, ob die Wäsche im Spind liegt. Kontrolliert wird bei allen Jungmannen, die auf einer Stube liegen, gleichzeitig. Das ganze wird ‚Spindappell‘ genannt. Ist die Wäsche nicht ordentlich auf Kante, wird sie ‚eingerissen‘. Das bedeutet, der Stubenälteste reißt den Wäscheaufbau entzwei; die Wäsche wird aus dem Schrank auf den Boden geworfen. Und damit nicht genug. Jetzt kommt der Befehl, in etwa 5 bis 10 Minuten den Schrank wieder ordentlich aufgeräumt zu haben. Wer das nicht schafft, muß strafexerzieren. Er muß auf Befehl des Stubenältesten zum Beispiel Kniebeugen machen oder Liegestütze oder auf dem Boden wie eine Robbe ‚robben‘. Es kann auch sein, daß der Stubenälteste den Befehl gibt: ‚auf den Spind, marsch, marsch!‘ Dann muß der Jungmann auf den Schrank klettern. Das alles kann der 14-jährige Stubenälteste dem 10-jährigen Jungmann so lange befehlen, wie er es für richtig hält.“

Hartmut Vahl: *Napola Schulpforta 1943-1945. Erinnerungen eines Schülers*, Libri Books on Demand 2000, S. 1-2.

„[...] Im Anstaltsbereich wurden olivgrüne Uniformen getragen, im Sommer olivgrüne Blusen und dazu beigefarbene kurze Cordhosen. Im Winter wurden olivgrüne Jacken und olivgrüne Überfallhosen angezogen. Die Schulterstücke waren schwarz, und auf ihnen stand mit weißen Druckbuchstaben die Abkürzung N P E A für nationalpolitische Erziehungsanstalt. Als Kopfbedeckung gab es ebenfalls olivgrüne Käppis.“

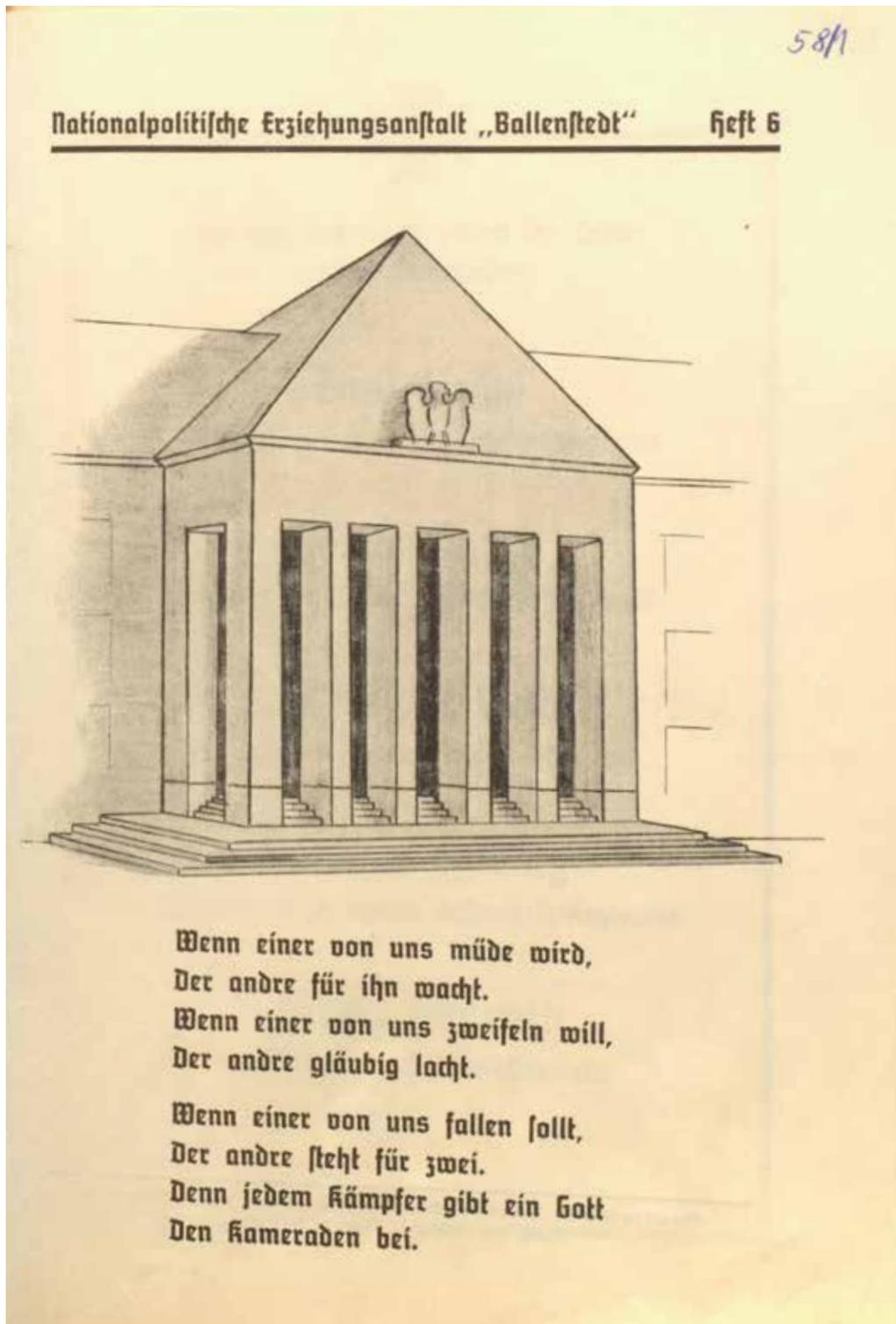
Für Ausmärsche außerhalb der Anstalt hatten wir Jungmannen andere Uniformen: es waren fast die gleichen schwarzen Uniformen, wie sie von den allgemeinen Pimpfen und Hitlerjungen getragen wurden. Unsere hatten nur geringe Abweichungen: so trugen die allgemeinen am Arm den Blitz auf rotem Kreisgrund, wir ihn auf weißem Kreisgrund. Auf diese Uniformabweichung waren wir stolz. Wir fühlten uns als die Elite der deutschen Jugend. Auf alle anderen sahen wir mit Herablassung. Ich war übermäßig stolz. Unsere Ehre stand sehr hoch im Kurs, und wer diese Ehre mißachtete oder gar verletzte, der bekam Sanktionen zu spüren. Das galt ganz besonders für Jungen, die nicht zur N P E A gehörten.“

Hartmut Vahl: *Napola Schulpforta 1943-1945. Erinnerungen eines Schülers*, Libri Books on Demand 2000, S. 8.

## Q 2d: Erste Seite der Schriftenfolge der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Ballenstedt am Harz von 1940



Die Nationalpolitische Erziehungsanstalt Ballenstedt am Harz gab mehrmals jährlich ein Heft mit Berichten des Anstaltsleiters sowie von Jungmännern, Zugführern und Altkameraden heraus. Diese bieten Einblicke in das Bildungsprogramm, z. B. zum Landdienst in den Sommerferien, oder eine Chronik der sportlichen Ereignisse. Im Fokus dieses Hefts (Heft 6, Herbst 1940) stand der Neuaufbau der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Ballenstedt mit dem neuen Gebäude auf dem Großen Ziegenberg. Adressaten dieser Hefte waren neben den Schülern und ihren Eltern ehemalige Schüler (Altkameraden genannt) und politische Verantwortungsträger.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28 II Regierung Magdeburg. Abteilung für Kirchen und Schulen, Nr. 2361, Bl. 58/1.

**Q 2e: Bericht des Anstaltsleiters Schulze in der Schriftenfolge der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Ballenstedt am Harz von 1940**



Die Nationalpolitische Bildungsanstalt Ballenstedt am Harz gab mehrmals jährlich ein Heft mit Berichten des Anstaltsleiters sowie von Jungmännern, Zugführern und Altkameraden heraus. Diese bieten Einblicke in das Bildungsprogramm, z. B. zum Landdienst in den Sommerferien, oder eine Chronik der sportlichen Ereignisse. Im Fokus dieses Hefts (Heft 6, Herbst 1940) stand der Neuaufbau der Nationalpolitischen Bildungsanstalt in Ballenstedt mit dem neuen Gebäude auf dem Großen Ziegenberg. Adressaten dieser Hefte waren neben den Schülern und ihren Eltern ehemalige Schüler (Altkameraden genannt) und politische Verantwortungsträger.



liche Trennung, die beständig die Gefahr des Auseinanderlebens in sich trug, hat aufgehört zu bestehen. Alle, die das Glück haben, von diesen so bedeutungsvollen Ereignissen berührt zu werden, empfinden, welche Fortschritte diese Tatsachen bedeuten. Die Erziehung der Jungmänner, schon seit jeher mit allen Mitteln gefördert, wird nunmehr auch in einer würdigen, formschönen Umgebung durchgeführt werden können.

Obgleich von Beginn an die Absicht in Ballenstedt und Rötzen, nach gleichen Grundsätzen die Erziehung zu lenken, bestanden hat, so blieb doch offen, ob sich die beiden Schwesternanstalten auch in gleicher Weise weiterentwickeln würden und ob sich nicht doch erhebliche Unterschiede bei der endgültigen Zusammenlegung einstellen würden. Nun, die letzten Wochen haben gelehrt, daß sich in dieser Beziehung auch nicht die geringsten Schwierigkeiten zeigten. Die Ballenstedter und Rötzener Jungmänner fanden sich in ausgezeichneter Weise zusammen und bilden schon heute eine Einheit, deren einzelne Teile nicht mehr zu erkennen sind. Diese Feststellung haben nicht nur die Erzieher, sondern auch die Jungmänner selbst mit Freude machen können.

Ein weiter Weg ist es, der von dem Anfang der Anstalt bis zum heutigen Tag, da der Wunsch nach Zusammenlegung beider Anstalten und Unterbringung der Jungmänner in einem Neubau Wirklichkeit wurde, zurückgelegt worden ist. Und doch mußte er, obgleich manchmal beschwerlich und mühsam, gegangen werden. Was in diesen Jahren jäher Arbeit an Erfahrungen gesammelt wurde, wird nunmehr seine Früchte tragen.

Noch ist der Neubau nicht vollendet. Das Unterrichtsgebäude, die Turnhalle und der Sportplatz harren noch der Vollendung. Doch schon jetzt spüren alle die durch gemeinsame Arbeit und ernstes Streben zu einer Schicksalsgemeinschaft hier auf dem Berg verbunden sind, etwas von dem Einfluß, den die neue Umgebung auf Erzieher und Jungmänner ausübt. Hier in der neuen Anstalt ist alles klar und ehrlich. Der Mensch, der in diesen Räumen lebt, wird genau so denken und handeln. In Dankbarkeit gedenken wir derei, die in rastloser Arbeit dieses Werk schufen, um damit den Forderungen nationalsozialistischer Jugend-erziehung Rechnung zu tragen. Möge der Erfolg diesen Männern Dank für ihre Wirken und ihre Sorgen sein. Die deutsche Jugend, die nun hier das Rüstzeug für das Leben erhält, wird durch ihren selbstlosen Einsatz beweisen, daß sie der Förderung würdig ist, die ihr zuteil wurde.

Ein hartes, arbeitsames Kriegsjahr liegt hinter uns. Erzieher und Jungmänner, soweit sie nicht mit der Waffe in der Hand an der Front standen, haben sich gleichfalls treudig in die Reihe der Kämpfer für Deutschlands Freiheit und Macht eingereiht. Sie haben Kriegsdienst in wehrwichtigen Betrieben und in der Landwirtschaft geleistet. Sie haben sich zudem mit Ernst und ganzem Einsatz ihrer Pflichten angenommen.

Die Erzieher und Altkameraden aber, die vor dem Feind standen oder noch stehen, haben gleichfalls unter Beweis gestellt, daß sie gelernt haben, ihr eigenes Selbst zurückzustellen, um dem Vaterlande mit ganzer Hingabe zu

dienen. Die Lücken, die der Krieg bis jetzt in unsere Reihen gerissen hat, sind dafür Zeugen. Mit wehem Herzen gedenken wir unserer Kameraden, die den Heldentod für das Reich starben. Volles Stolz aber sind wir, daß sie dieses Opfer auf sich nahmen. Sie werden als lebendes Beispiel stets vor aller Augen sein. Ihr Sterben sei den Lebenden Ansporn zu gleicher Haltung und zur Bereitschaft, mit gleichem letzten Einsatz dem Vaterlande in treuer Pflichterfüllung zu dienen.

Möge dieses Heft allen Kameraden, die noch draußen an der Front stehen, die Gewißheit bringen, daß wir ihrer gedenken, und möge es ihnen künden, daß auch wir in der Heimat restlos bemüht sind, Soldaten unseres Führers zu sein. Unserem Volke aber sei der baldige Sieg beschieden.

Heil Hitler!

Der Anstaltsleiter:  
Schulze.

## Außerschulische Bildung und Freizeitangebote der Hitler-Jugend (HJ) und des Bundes Deutscher Mädel (BDM)



Die Hitler-Jugend sollte mit der Errichtung der NS-Diktatur die einzige Jugendorganisation im Deutschen Reich sein, die von der Regierung anerkannt wurde. Sie unterstand der NSDAP. Der Reichsjugendführer Baldur von Schirach erklärte 1933, dass entsprechend der NSDAP als der einzigen Partei die HJ die einzige Jugendorganisation sein sollte. (Q 3i) Ein besonderes Augenmerk lag auf der politischen Schulung und „Leibeserziehung“. Die Hitler-Jugend war ein wichtiges Mittel der Einflussnahme und **Indoktrinierung** von Kindern und Jugendlichen im Nationalsozialismus. Darüber hinaus trug sie durch ein spannendes und vielfältiges Freizeitangebot zur Akzeptanz der NS-Diktatur in der jüngeren Bevölkerung bei.

1938 waren 7 Millionen und 1939 8,7 Millionen Jugendliche in der Hitler-Jugend organisiert. Die angestrebte totale Erfassung, d. h. der Einbezug aller Jugendlichen, wurde trotz einer Mitgliedschaft von 98% aller deutschen Jugendlichen bis Kriegsende jedoch nicht erreicht (Q 3j bis Q 3o).

### Die „dressierte“ Jugend

Die Hitler-Jugend war nach Altersgruppen aufgegliedert und hatte unterschiedliche Gruppen für Jungen und Mädchen:

Hitler-Jugend		
Alter	Jungen	Mädchen
10–14 Jahre	Deutsche Jungvolk (DJ) für die „Pimpfe“	Jungmädelsbund (JM)
14–18/21 Jahre	Hitler-Jugend (HJ) bis 18 Jahre	Bund Deutscher Mädel (BDM) bis 18 Jahre; BDM-Werk Glaube und Schönheit, 17 bis 21 Jahre

Adolf Hitler betonte in einer Rede vor Kreisleitern in Reichenberg am 2. Dezember 1938: „*Da kommt eine neue deutsche Jugend, und die dressieren wir schon von ganz klein an für diesen neuen Staat. Diese Jugend, die lernt ja nichts anderes als deutsch denken, deutsch handeln, und wenn diese Knaben mit zehn Jahren in unsere Organisation hineinkommen und dort oft zum ersten Mal überhaupt eine frische Luft bekommen und fühlen, dann kommen sie vier Jahre später vom Jungvolk in die Hitler-Jugend, und dort behalten wir sie wieder vier Jahre.*“<sup>1</sup> Diese Passage macht den Zwangscharakter der NS-Jugendorganisation und ihren Zweck als ein Instrument der Indoktrinierung deutlich. Vielerorts waren es die lokalen Mitglieder und höheren Verantwortlichen der Hitler-Jugend, die in ihrer Region Druck auf Jugendliche ausübten, der nationalsozialistischen Jugendorganisation beizutreten.



### „Leibeserziehung“

„Leibeserziehung“ oder „Leibesertüchtigung“ war ein wichtiges Merkmal der nationalsozialistischen Bildungspolitik und stand in enger Verbindung mit der nationalsozialistischen Ideologie. Schon im Kaiserreich und in der Weimarer Republik waren die unter diesen Begriffen zusammengefassten Sportangebote ein wichtiger Beitrag zur „Volks-gesundheit“. Im Nationalsozialismus wurde die „Leibeserziehung“ jedoch rassenideologisch untermauert. Es wurde behauptet, dass körperliche Ertüchtigung gut für einen „Volkskörper“ sei. Nach diesem Verständnis galt das Volk als eine „biologisch-rassische“ Einheit.



### Indoktrinierung

Indoktrination bezeichnet den Prozess der geistigen Einflussnahme und Belehrung. Der Begriff hat einen lateinischen Ursprung, der sich aus *in* = hinein und *doctrina* = Lehre, Belehrung zusammensetzt. Indoktrination bezeichnet eine besonders vehemente Art der Belehrung, die keine anderen Meinungen zulässt. Sie findet sich zumeist in der manipulativen Propaganda von Diktaturen.

### HJ in Zahlen

1932 hatte die Hitler-Jugend 108.000 Mitglieder und in den Folgejahren wuchs die Anzahl stetig an. Dies geschah aber auch durch den zunehmenden Druck zur Mitgliedschaft und aktiven Teilnahme (Q 3c bis Q 3f). Bereits 1933 hatte die Hitler-Jugend 2,3 Millionen Mitglieder und 1936 5,4 Millionen. Mit dem Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 wurde die „Jugenddienstpflicht“ eingeführt und mit der Jugenddienstverordnung vom 25. März 1939 die Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend für jeden Jungen und jedes Mädchen ab zehn Jahren verpflichtend.

### HJ zwischen Faszination und Zwang

Viele Jugendliche wurden jedoch freiwillig Mitglied der Hitler-Jugend. Die Gründe hierfür waren vielfältig. Manche waren von der nationalsozialistischen Ideologie fasziniert und durch das von der Hitler-Jugend vermittelte Zugehörigkeitsgefühl zu einer „**Volks-gemeinschaft**“ angezogen. Aber auch die attraktiven und oft einzigen Freizeitangebote etwa der Flieger-, Motor- und Marine-HJ, die Zeltlagerfahrten ohne elterliche Aufsicht oder damals exklusive Sportarten wie Tennis oder Fechten konnten Beweggründe für eine Mitgliedschaft sein. Für die Mädchen boten der

<sup>1</sup> Zitiert nach Horst Möller/Volker Dahm/Hartmut Mehringer (Hg.), *Die tödliche Utopie. Bilder, Texte, Dokumente, Daten zum Dritten Reich*, München 2001, S. 145; Hajo Bernett, *Nationalsozialistische Leibeserziehung. Eine Dokumentation ihrer Theorie und Organisation*, Schorndorf 1966, S. 38.



### „Volksgemeinschaft“

Ein ideologisch aufgeladener Begriff, den es bereits im Kaiserreich und in der Weimarer Republik gab, der aber im NS-Regime eine zentrale gesellschaftspolitische Rolle spielte. Der Begriff „Volksgemeinschaft“ wurde in drei verschiedenen Deutungen im Nationalsozialismus verwendet. Zum einen als „rassisch“ bestimmte „Blutsgemeinschaft“ und Gesellschaftsideal der NS-Diktatur. Menschen, die nicht dieser Idee einer „Blutsgemeinschaft“ entsprachen, wurden mit Verweis auf die „Rassenreinheit“ und „Erbgesundheit“ ausgegrenzt, verfolgt und ermordet. Eine zweite Bedeutungsebene des Begriffs im Nationalsozialismus findet sich in der Idee, eine klassenlose Sozialgemeinschaft zu entwickeln. Drittens bezeichnete es einen neuen juristischen Leitgedanken. Demnach war Recht, was dem Volk nützte.

Jungmädelsbund und der Bund Deutsche Mädel Freizeitangebote, wie Handarbeiten und Hauswirtschaft, die sie auf eine spätere Rolle als Mutter vorbereiten sollten. Aber auch für sie standen Sport, Bastel- und Kreativarbeiten und Ausflüge in die Natur auf dem Programm (Q 3g bis Q 3h).

Die Hitler-Jugend diente jedoch nicht nur der Integration von Jugendlichen in die „Volksgemeinschaft“, sondern ebenfalls dem Ausschluss von „nicht-arischen“ Jugendlichen, die an den Aktivitäten und der Gemeinschaft nicht teilnehmen durften. Die als „Dienst“ bezeichneten Treffen der Hitler-Jugend fanden in der Regel zweimal wöchentlich am Nachmittag statt. Formen und Inhalte dieser Treffen waren von körperlicher Erziehung und weltanschaulicher Schulung geprägt. Marschübungen, Fahnenappelle, Exerzierübungen, Geländespiele, Schießübungen und Lagerleben wurden von der männlichen Jugend früh eingeübt.

### HJ im Krieg

In den Kriegsjahren wurde die Erziehungsarbeit der Nationalsozialisten immer mehr vom Krieg bestimmt (Q 3p). Ab Frühjahr 1942 begann die HJ **Wehrtüchtigungslager** zur vormilitärischen Ausbildung von männlichen Jugendlichen aufzubauen. Der Kriegseinsatz der allgemeinen Hitler-Jugend bedeutete für die Jungen und Mädchen außerdem, dass sie soziale oder landwirtschaftliche Arbeiten verrichteten, Metalle, Kleidungsstücke und Lebensmittel zur Weiter- und Wiederverwertung sammelten, Nachbarn Hilfe leisteten oder im Luftschutz tätig waren.



### Wehrtüchtigungslager

Der Aufbau dieser Lager wurde von Adolf Hitler im März 1942 im Zuge des Krieges angeordnet, um Mitglieder der Hitler-Jugend auf einen Einsatz im Krieg vorzubereiten. Die Lager gehörten zur Hitler-Jugend, die dortigen Ausbilder kamen von der Wehrmacht oder der Waffen-SS. In dreiwöchigen Lehrgängen wurden Hitler-Jungen vormilitärisch ausgebildet und weltanschaulich geschult. Um möglichst viele Jugendliche flächendeckend in Wehrtüchtigungslagern auszubilden, wurde die Teilnahme zur Dienstpflicht erklärt. Zunächst waren 100 Lager vorgesehen, jedoch wuchs die Zahl stetig und betrug 1944 mehr als 245. Im ersten Jahr der Wehrtüchtigungslager, zwischen Mai 1942 und April 1943, wurden 245.278 Hitler-Jungen des einberufenen Jahrgangs 1924 ausgebildet (etwa 37 Prozent). Mit 514.972 Hitler-Jungen waren es dann etwa 77 Prozent des Geburtsjahrgangs 1925. Die Schwerpunkte der Ausbildung, für die 152 Stunden vorgesehen waren, bestanden in Disziplin- und Leibesübungen, der Schießausbildung und dem „Geländedienst“.



Schießausbildung von HJ-Mitgliedern im Wehrtüchtigungslager, BArch, Bild 146-1981-053-35A, CC-BY-SA 3.0.

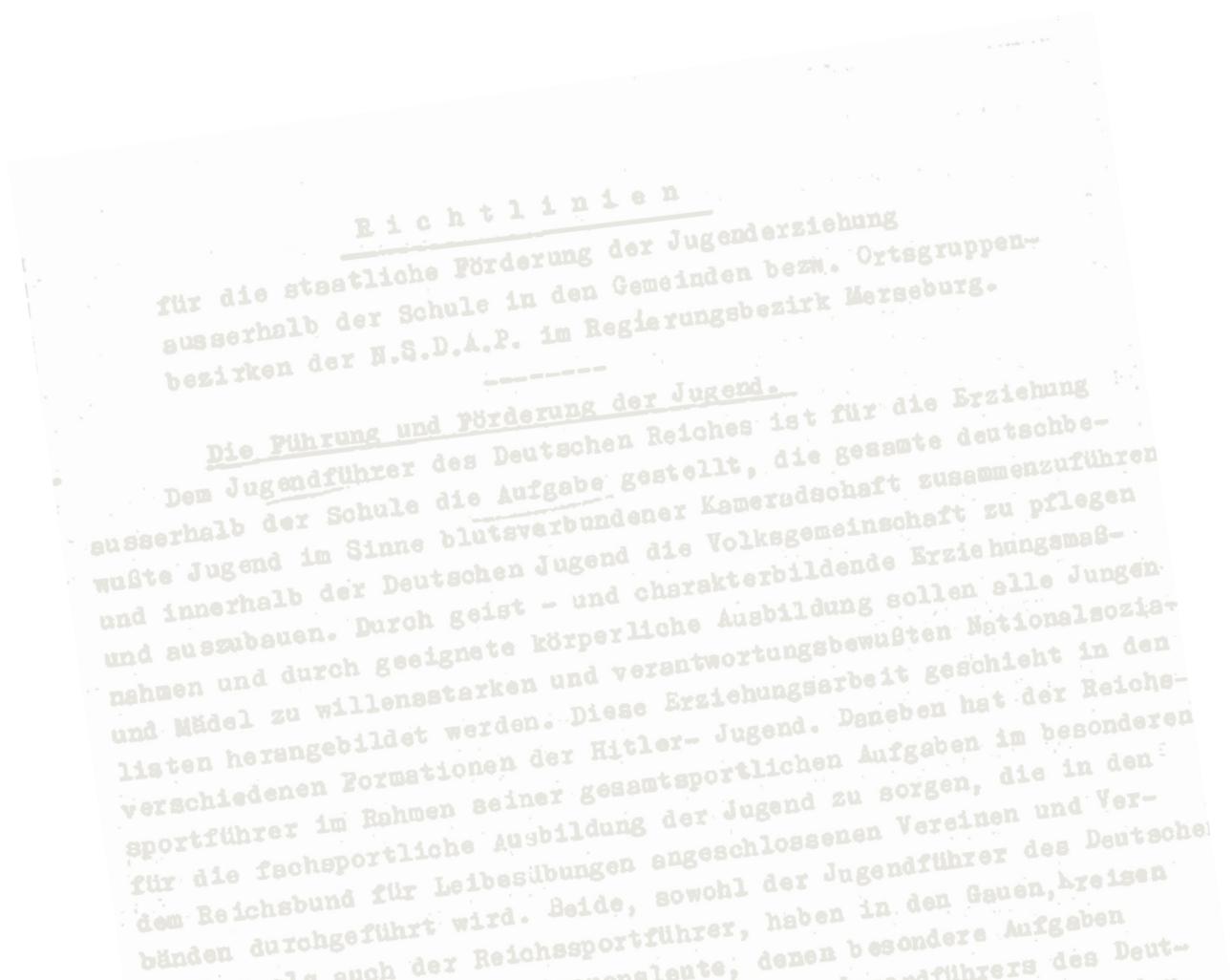
### Q 3a: Richtlinien für die staatliche Förderung der Jugenderziehung außerhalb der Schule in den Gemeinden bzw. Ortsgruppenbezirken der NSDAP im Regierungsbezirk Merseburg von 1934



Der Schriftwechsel, dem die vorliegenden Richtlinien entnommen sind, stammt von der Hauptabteilung Fürsorgeerziehung im Provinzialverband. Der Provinzialverband war ein Verband zur Selbstverwaltung der Angelegenheiten der Kreisverbände der preußischen Provinz Sachsen. Der Provinzialverband war verantwortlich für Sozialaufgaben und Gesundheitspflege, Wirtschaftsförderungsmaßnahmen sowie Wissenschaft und Kultur. Außerdem wirkte er bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates mit. Die öffentlichen Schulen unterstanden dem Oberpräsidenten und den ihm nachgeordneten Regierungspräsidenten in Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Andere Erziehungseinrichtungen, wie die Landeserziehungsanstalten, unterstanden dem Provinzialverband. Nach der Errichtung der NS-Diktatur und der Aufhebung der provinziellen Selbstverwaltung im Jahr 1933 gingen die Zuständigkeiten auf den Oberpräsidenten über, der den Landeshauptmann mit der Geschäftsführung beauftragte.



Die Hauptabteilung Fürsorgeerziehung ordnete sich ganz der NS-Ideologie unter und war nicht nur an Maßnahmen zur Eingliederung von Kindern und Jugendlichen in die „Volksgemeinschaft“ beteiligt, sondern auch am Ausschluss und der Verfolgung von Kindern und Jugendlichen aus „rassischen“ oder „erbbiologischen“ Gründen.



## Richtlinien

für die staatliche Förderung der Jugend-  
erziehung ausserhalb der Schule in den Gemeinden bzw. Ortsgruppen-  
bezirken der N.S.D.A.P. im Regierungsbezirk Merseburg.

### Die Führung und Förderung der Jugend.

Dem Jugendführer des Deutschen Reiches ist für die Erziehung ausserhalb der Schule die Aufgabe gestellt, die gesamte deutschbewusste Jugend im Sinne blutsverbundener Kameradschaft zusammenzuführen und innerhalb der Deutschen Jugend die Volksgemeinschaft zu pflegen und auszubauen. Durch geist- und charakterbildende Erziehungsmaßnahmen und durch geeignete körperliche Ausbildung sollen alle Jungen und Mädchen zu willensstarken und verantwortungsbewussten Nationalsozialisten herangebildet werden. Diese Erziehungsarbeit geschieht in den verschiedenen Formationen der Hitler-Jugend. Daneben hat der Reichssportführer im Rahmen seiner gesamtsportlichen Aufgaben im besonderen für die fachsportliche Ausbildung der Jugend zu sorgen, die in den dem Reichsbund für Leibesübungen angeschlossenen Vereinen und Verbänden durchgeführt wird. Beide, sowohl der Jugendführer des Deutschen Reiches als auch der Reichssportführer, haben in den Gauen, Kreisen und Ortsbezirken ihre Vertrauensleute, denen besondere Aufgaben gestellt sind. Für die Ortsbeauftragten des Jugendführers des Deutschen Reiches sind diese Aufgaben in besonderen Richtlinien niedergelegt, die der Landesbeauftragte des Jugendführers des Deutschen Reiches am 1. November 1934 erlassen hat.

Die fachsportliche Ausbildung der Jugend kann nur auf der Grundlage einer allgemeinen Ausbildung des Körpers im Geländesport und in den allgemeinen Leibesübungen aufbauen; dieser Teil der körperlichen Erziehung der Jugend geht in den Formationen der Hitlerjugend vor sich; es müssen daher die Bestrebungen aller mit der Führung und der staatlichen Förderung der Jugend betrauten Stellen darauf gerichtet sein, möglichst alle Jugendlichen der Hitler-Jugend zuzuführen und die Hitler-Jugend selbst in ihren Aufgaben zu unterstützen.

In den Gemeinden bzw. Ortsgruppenbezirken sind die in dieser Hinsicht vorliegenden staatlichen Aufgaben der Ortsarbeitsgemeinschaft für Jugend-erziehung ausserhalb der Schule und den Kreisjugendwart(innen) gestellt, die sich bei dieser Arbeit durch besonders beauftragte Mitarbeiter unterstützen lassen.

### Die Ortsarbeitsgemeinschaft für Jugend-erziehung ausserhalb der Schule.

1. Die besondere Aufgabe der O.A.G. als eines aus Vertretern aller

an der Jugend-erziehung interessierten Kreise zusammenge-  
setzten Ausschusses besteht darin, *alle* diese Kräfte in planmäßige-  
re Arbeit auf das gemeinsame Ziel hinsulenken und zu verhindern,  
die der Jugend-erziehung ausserhalb der Schule dienenden Gli-  
eder der Hitler-Jugend und die Vereine des Reichsbundes für Leibes-  
übungen sich in ihrer Arbeit gegenseitig hemmen.

2. Ortsarbeitsgemeinschaften sind in allen größeren Gemein-  
den zu bilden; kleinere Gemeinden werden entsprechend der Ortsg-  
lieder einteilung der N.S.D.A.P. zu Ortsarbeitsgemeinschaften zusam-  
gefasst.
3. In der O.A.G. sollen grundsätzlich vertreten sein:
  - a) ein Vertreter der Gemeinde oder der beteiligten Gemein-  
den oder ein sonstiger geeigneter Vertreter der Behörde als  
Führer; dieser wird vom Landrat bestimmt.
  - b) je ein Vertreter der übrigen Gemeinden, die ggf. in der  
Ortsarbeitsgemeinschaft zusammengefasst sind;
  - c) ein Vertreter der Partei, der vom Kreisleiter zu berufen  
ist;
  - d) der Ortsbeauftragte des Jugendführers des Deutschen Reiches  
gleichzeitig als Standortführer der Hitler-Jugend;
  - e) der örtliche Mitarbeiter des Kreisjugendwarts (vgl. III  
1 f);
  - f) eine Vertreterin des B.D.M., die nach Anweisung der Ober-  
führerin bestimmt wird;
  - g) ein Vertreter des Reichsbundes für Leibesübungen, der vom  
Kreisführer des Reichsbundes für Leibesübungen zu ernennen  
ist;
  - h) ein Lehrer als Schuljugendwarter;
  - i) eine Vertreterin der NS-Frauenenschaft.

Der Landrat und der Kreisjugendwart(in) können an den  
Sitzungen der Ortsarbeitsgemeinschaft teilnehmen.

4. Die O.A.G. wird von ihrem Führer oder vom Landrat von  
Fall zu Fall einberufen. Der Landrat ist unter Mitteilung des W-  
handlungsstoffes stets zu beschrichtigen.

5. Aus ihrer Aufgabenstellung und aus ihrer Zusammensetzung  
ergibt sich, dass die Ortsarbeitsgemeinschaft nur beim Vor-  
besonderen Anlässe zusammentritt, z.B. bei der Organisation  
von allgemeinen Jugendveranstaltungen, bei Errichtung großer  
Anlagen usw.

### III. Der Mitarbeiter des Kreisjugendwarts und seine Tätigkeit.

1. Wie der Kreisjugendwart müssen auch seine Mitarbeiter  
den Gemeinden von dem Vertrauen der Hitler-Jugend getragen  
und sollen möglichst aus der Hitler-Jugend selbst hervorge-  
hen.

Deshalb sind im allgemeinen die Ortsbeauftragten des Jugendführers des Deutschen Reiches als die geeignetsten Mitarbeiter des Kreisjugendwarts anzusehen. Sollte ein Ortsbeauftragter durch seinen Dienst in der Hitler-Jugend oder wegen anderer Überlastung an einer eigenen wirksamen Mitarbeit verhindert sein, so werden seine Aufgaben bei der staatl. Jugendpflegearbeit allgemein oder im Einzelfalle von einem Vertreter wahrgenommen, den er im Benehmen mit dem Kreisjugendwart zu bestimmen hat. Bei der Auswahl des Vertreters ist im Interesse der Stetigkeit der Jugendpflegearbeit darauf zu achten, dass er möglichst den Arbeitsdienst und den Dienst im Heere bereits hinter sich hat und voraussichtlich längere Zeit am Orte anständig sein wird. Er muss ausserdem für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte und der besonderen staatlichen Aufgaben in der Ortsinstanz geeignet und bereit und in der Lage sein, die nötige Zeit für diese ehrenamtliche Tätigkeit aufzubringen. Der Mitarbeiter des Kreisjugendwarts und sein Vertreter müssen wegen ihrer engen Zusammenarbeit mit dem Führer der Ortsarbeitsgemeinschaft auch dessen Vertrauen besitzen.

2. Der Mitarbeiter hat in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Führer der O.A.G. folgende Aufgaben durchzuführen :
- a) Feststellung der Zahl und Namen sowie des Alters der Jungen von 10 - 18 und der Mädchen von 10 - 21 Jahren in seinem Bezirk und die laufende Fortschreibung dieses statistischen Materials.
  - b) Feststellung der vorhandenen jugendpflegerischen Einrichtungen im Orte selbst und derjenigen Einrichtungen, deren Benutzung den Jugendlichen mehrerer Orte möglich ist. Hierbei sind auch die Einrichtungen von Vereinen zu berücksichtigen, die sie - ggf. nach zutreffender Vereinbarung - dem allgemeinen Gebrauch durch Jugendliche überlassen wollen. Als jugendpflegerische Einrichtungen kommen besonders in Frage : Heime, wobei auf die Rundfunkanlage besonderer Wert zu legen ist, Sportplätze, Turnhallen und Schwimmanlagen. Auch Sportgeräte, Zeltmaterial und sonstige der Jugendpflege dienenden Gegenstände sind aufzunehmen. Soweit diese Gegenstände Eigentum der Gemeinden bleiben und nur von Fall zu Fall ausgegeben werden, sind sie zu inventarisieren. Die jugendpflegerischen Einrichtungen sind in geeigneter Weise zu überwachen und ihre pflegerische Behandlung ist sicherzustellen.

- c) Feststellung, welche Einrichtungen oder Gegenstände, die Durchführung der jugendpflegerischen Aufgaben in Ansehung vorhandenen Jugendlichen unerlässlich sind, beschafft werden und Prüfung, wie die Beschaffung finanziert werden kann. Möglicherweise auch die notwendigen Einrichtungen für solche Ortschaften zu können, die finanziell aus eigenen Kräften dazu nicht in der Lage sind, wird auf die Ansammlung von Rücklagen betr. Gemeinden usw. hingewirkt werden müssen. Ebenso werden sich günstig zueinanderliegende kleinere Gemeinden zur Schaffung gemeinsamer Anlagen Rücklagen ansammeln müssen. Um solche bei denen diese Einrichtungen ausserdem auch noch der Schulpflege zugute kommen, neben Staatszuschüssen aus Jugendpflege mit Ergänzungszuschüssen für Schulzwecke helfen zu können, ist planvolles Zusammenwirken aller für die Finanzierung solcher Einrichtungen in Frage kommenden Stellen erforderlich. Es ist daher die besondere Aufgabe des Mitarbeiters des Kreisjugendwarts, auf die Schaffung solcher Anlagen aufmerksam zu machen und entsprechende Verhandlungen anzuregen.
- d) Beratung des Bürgermeisters oder der in der O.A.G. zusammengeschlossenen Bürgermeister bei der Bereitstellung von Jugendpflegemitteln in den Haushalten. Wichtig ist, dass diese Mittel im Haushalt so gekennzeichnet werden, dass ihre Verausgabung nur für Zwecke der Jugendpflege möglich ist.
- e) Beratung des Bürgermeisters oder der Bürgermeister bei der Verausgabung. Abgesehen von der Schaffung von örtlichen oder überörtlichen Einrichtungen der vorstehend zu b) genannten Art kommt Verwendung der gemeindlichen Mittel insbesondere für die Schulung der örtlichen HJ - Führer und für Beihilfen an junge Jugendliche zur Teilnahme an Lagern der Hitler-Jugend in Betracht. Beihilfen an die Gliederungen der Hitler-Jugend werden zweckmässigerweise so gegeben, dass in der Regel die HJ. mit 25 %, das DJ. mit 35 %, der ADM mit 15 % und die JM. mit 25 % des für die Hitlerjugend vorgesehenen Gesamtbetrags bedacht werden. Die Auszahlung darf aus Gründen der Kontrolle an eine kassenführende Verwaltungsstelle der HJ. oder des Kreises erfolgen, die ggf. den Betrag an die örtliche Stelle zurücküberweisen hat.
- f) Förderung des Jugendherbergswesens im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten des Deutschen Jugendherbergverbandes.
- g) Führung des laufenden Schriftverkehrs mit dem Landrat bzw. Kreisjugendwart ( in ), besonders bei der Anforderung von Landes- und Regierungsmitteln für die Finanzierung grösserer Einrichtungen.

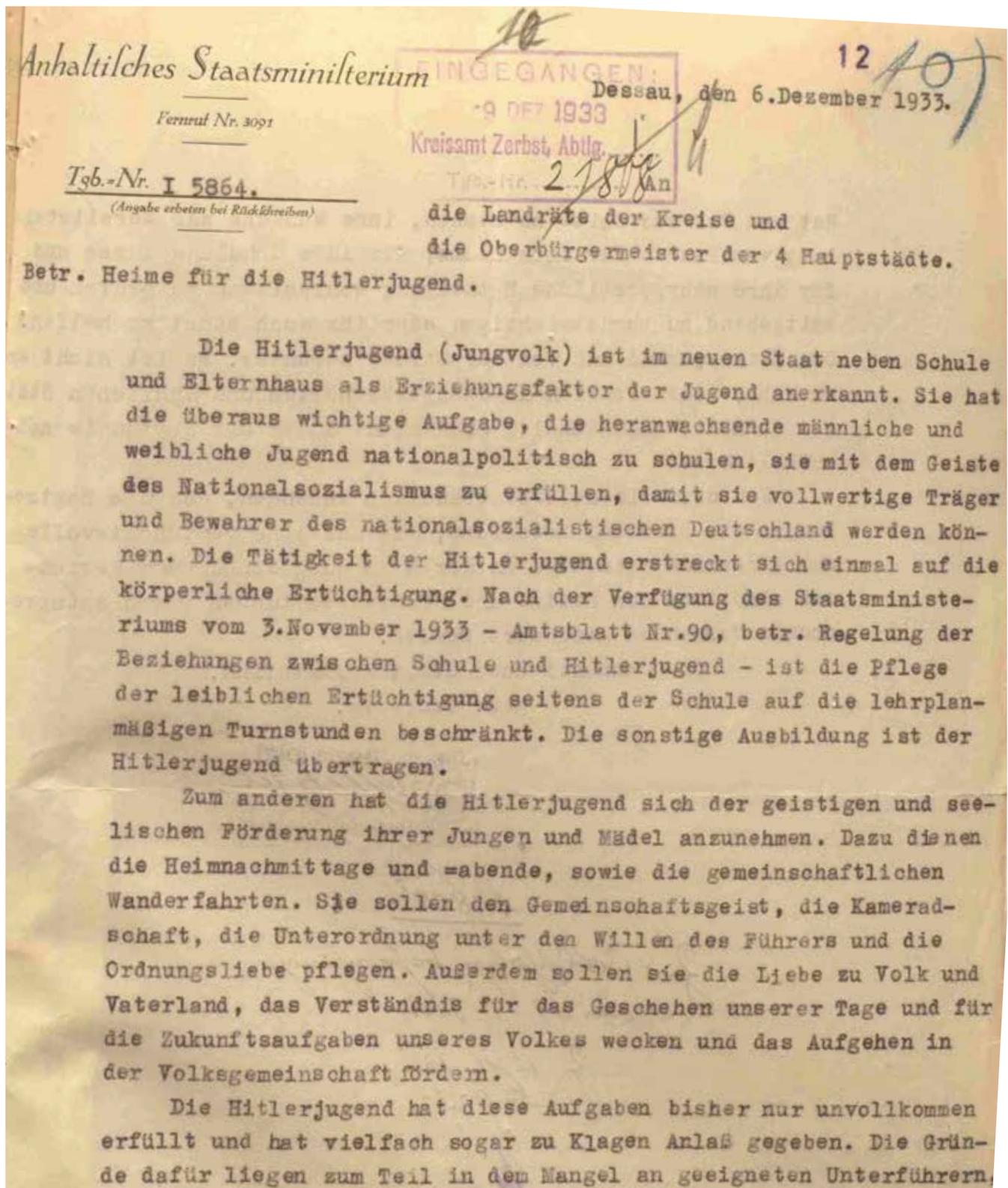
### Q 3b: Schreiben des Anhaltischen Staatsministeriums an alle Landräte und Oberbürgermeister vom 6. Dezember 1933 über die Unterstützung der Hitler-Jugend



Mit diesem Schreiben wandte sich das Anhaltische Staatsministerium an die Landräte der Kreise und Oberbürgermeister der vier Hauptstädte im Land Anhalt. Dies waren Bernburg, Dessau, Köthen und Zerbst. Die Hitler-Jugend unterstand der NSDAP, war aber von der kommunalen Förderung abhängig, z. B. bei der Finanzierung von Heimen der HJ.



Die handschriftliche Notiz am Ende des Schreibens lautet: „Zur Ortsschulzenbesprechung am 19. d[es] M[ona]ts.“





der durch das überaus rasche Anwachsen der Hitlerjugend hervorgerufen worden ist, zum Teil auch an der unzureichenden Unterstützung, die die Hitlerjugend seitens der Behörden und anderer Stellen erhalten hat.

Wir wollen und müssen hier helfend eingreifen. Ich ersuche deshalb die Kreis- und Stadtverwaltungen, der Hitlerjugend mit

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Z 149 Kreisdirektion Zerbst, Nr. 124, Bl. 12.

Rat und Tat zur Seite zu stehen, ihre Wünsche auf Bereitstellung von Räumen für ihre Heime, für ihre Schulungskurse und für ihre wehrsportliche Betätigung wohlwollend zu prüfen und weitgehend zu berücksichtigen oder ihr auch sonst zu helfen. Die Hitlerjugend muß von der Straße herunter. Es ist nicht erwünscht, daß sie sich in Gastwirtschaften und ähnlichen Stätten aufhält. Auch Schulen sind nicht immer der geeignete Aufenthaltsort.

Ich darf als selbstverständlich annehmen, daß die Bestrebungen des Staatsministeriums, die auf eine verständnisvolle und fördernde Mitarbeit an der Erziehung der Jugend gerichtet sind, von den Kreis- und Stadtverwaltungen durch entsprechende Maßnahmen gefördert werden.

Anhaltisches Staatsministerium,  
gez. Freyberg.



Beglaubigt

*Gletsch.*  
Regierungssekretär

21808

*Zur Aufstellung der Aufstellung  
vom 19. d. Mo.*

*Z. 12/12. 33.  
Or. Nr. A-7-*

*Mi*

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Z 149 Kreisdirektion Zerbst, Nr. 124, Bl. 12 (RS).

## Q 3c: Gesetz über die Hitler-Jugend (HJ) vom 1. Dezember 1936



Mit dem Gesetz über die Hitler-Jugend, das vom „Führer“ und Reichskanzler Adolf Hitler erlassen wurde, erklärte die NS-Regierung die Hitler-Jugend zur einzigen staatlichen Jugendorganisation. Sie übernahm neben Schule und Elternhaus einen grundlegenden Anteil an der Bildung von Kindern und Jugendlichen. Die gesamte Jugend in Deutschland sollte in dieser Massenorganisation erfasst werden. Die Mitgliedschaft blieb zunächst freiwillig, wobei der soziale Druck ab 1936 stark wuchs. Erst am 25. März 1939 wurde die Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend durch die Verordnung der „Jugenddienstpflicht“ verpflichtend.

### Das Gesetz über die Hitler-Jugend

Von der Jugend hängt die Zukunft des deutschen Volkes ab.

Die gesamte deutsche Jugend muß deshalb auf ihre künftigen Pflichten vorbereitet werden.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1.

Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes ist in der Hitler-Jugend zusammengefaßt.

#### § 2.

Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

#### § 3.

Die Aufgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitler-Jugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP übertragen. Er ist damit „Jugendführer des Deutschen Reichs“. Er hat die Stellung einer Obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin und ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt.

#### § 4.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Führer und Reichskanzler.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

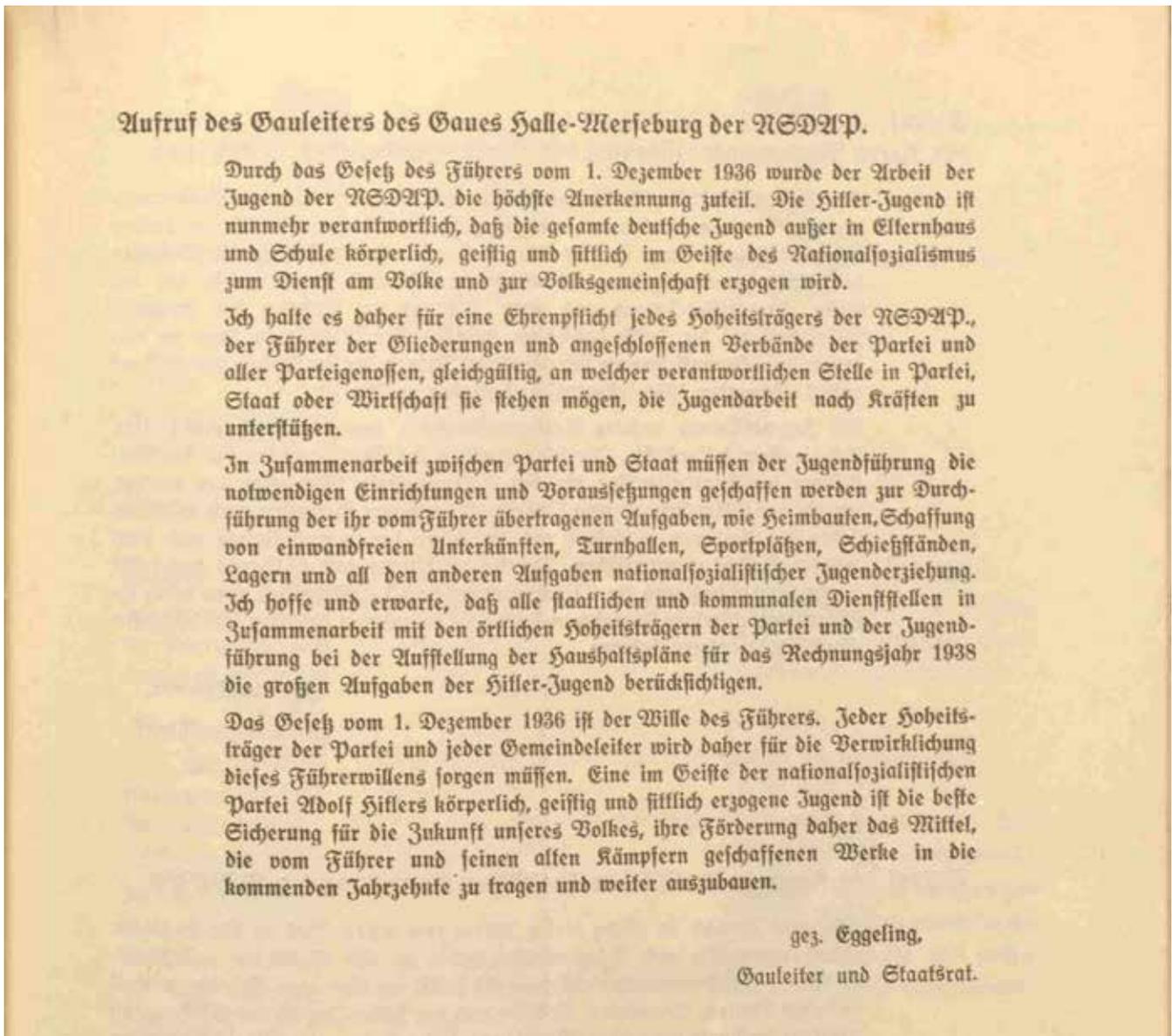
Der Führer und Reichskanzler.

Adolf Hitler.

**Q 3d: Aufruf des Gauleiters des Gaues Halle-Merseburg Joachim Albrecht Eggeling zum HJ-Gesetz von 1936**



Mit dem Gesetz über die Hitler-Jugend, das vom „Führer“ und Reichskanzler Adolf Hitler erlassen wurde, erklärte die NS-Regierung die Hitler-Jugend zur einzigen staatlichen Jugendorganisation. Sie nahm neben Schule und Elternhaus einen grundlegenden Anteil an der Bildung der Jugend. Die gesamte Jugend in Deutschland sollte erfasst werden. Die Mitgliedschaft blieb zunächst freiwillig, obgleich der soziale Druck ab 1936 stark wuchs. Erst am 25. März 1939 wurde die Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend durch die Verordnung der „Jugenddienstpflicht“ verpflichtend. Mit diesem propagandistischen Aufruf warb der Gauleiter des Gaus Halle-Merseburg für das HJ-Gesetz.

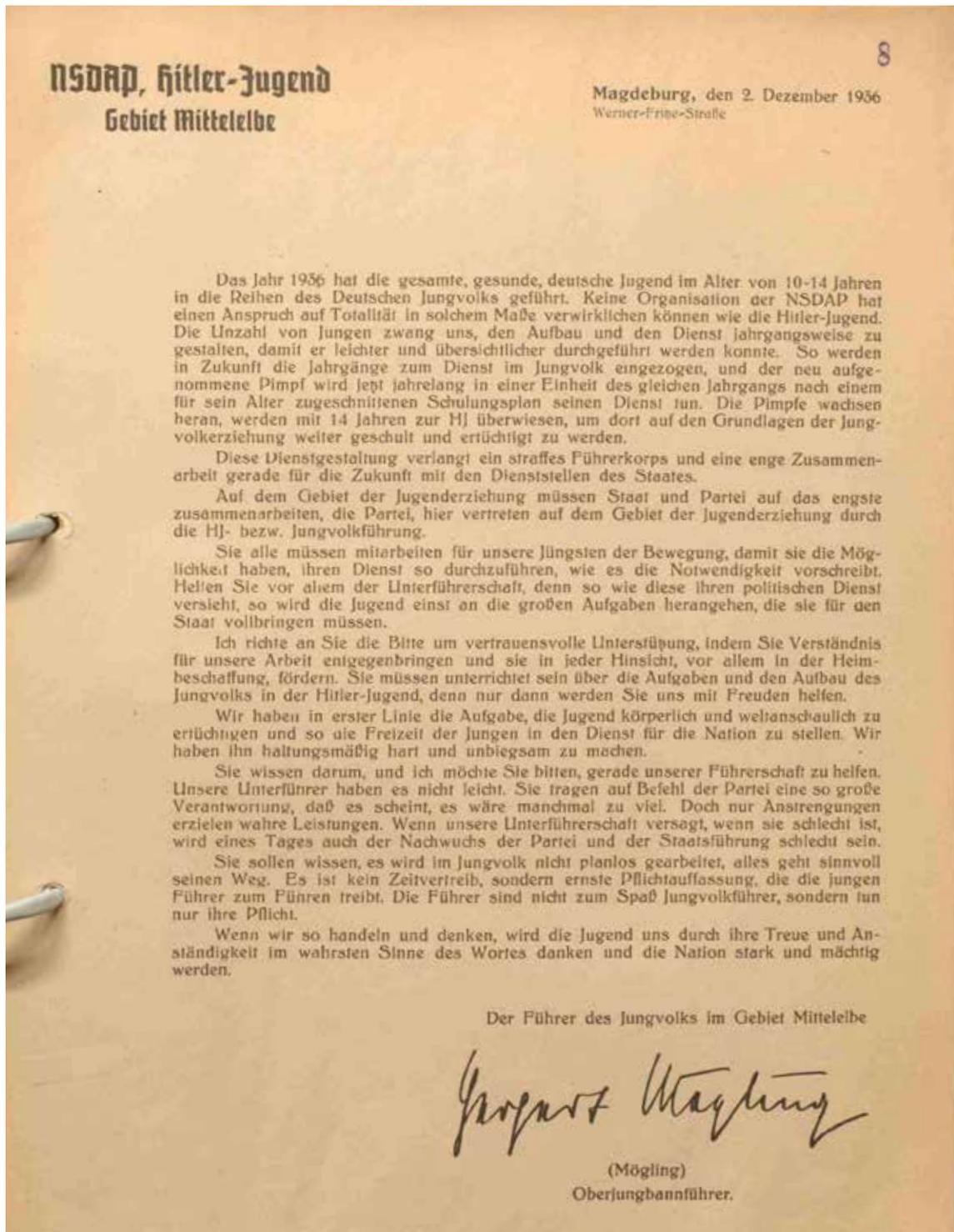


Landesarchiv Sachsen-Anhalt, P 501 NSDAP und ihre Gliederungen im Gau Halle-Merseburg, Nr. 18, nicht paginiert.

### Q 3e: Aufruf des Oberbannführers und Führers des Jungvolks im Gebiet Mittelelbe Gerhard Mögling für 1936



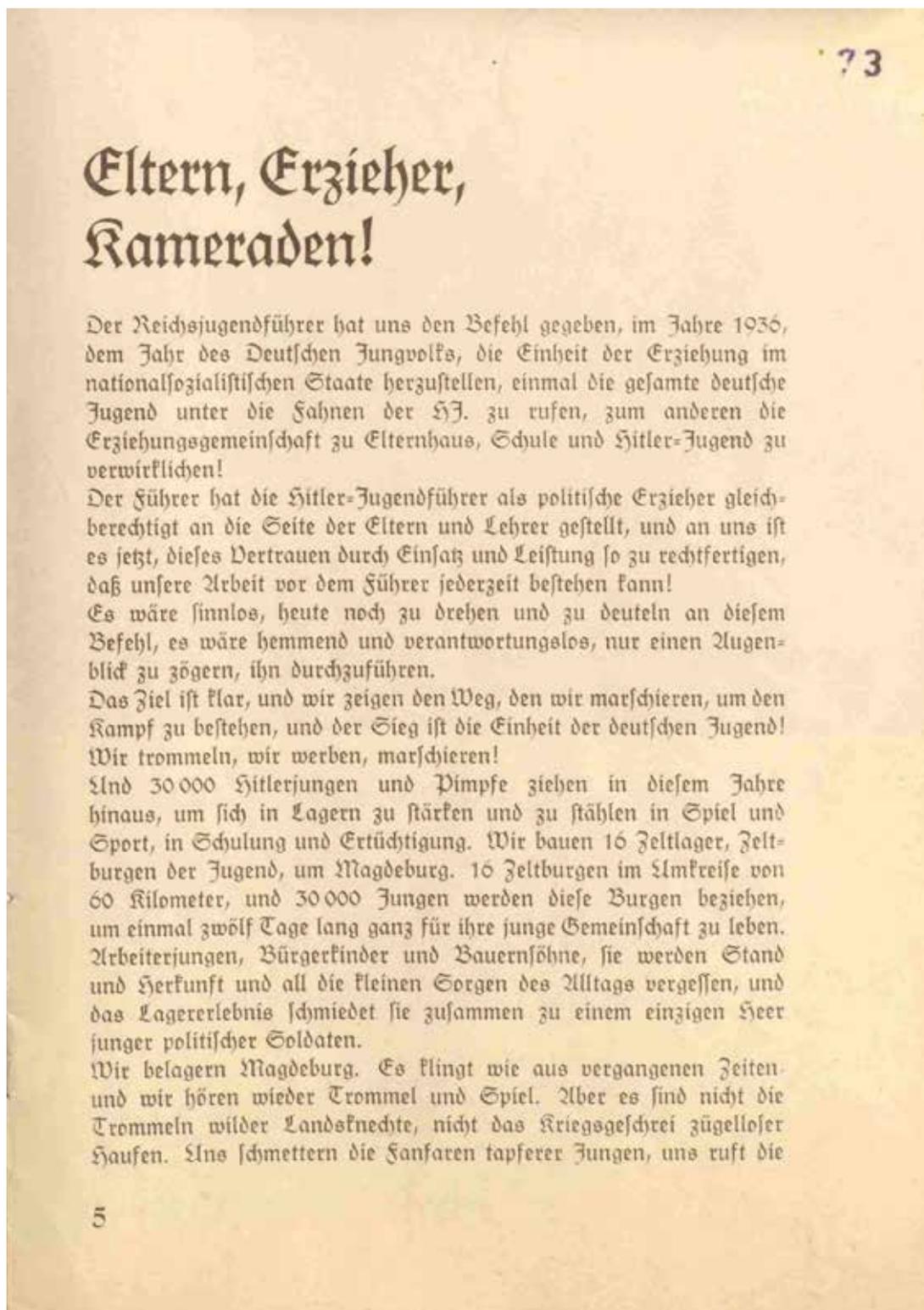
Mit dem Gesetz über die Hitler-Jugend, das vom „Führer“ und Reichskanzler Adolf Hitler erlassen wurde, erklärte die NS-Regierung die Hitler-Jugend zur einzigen staatlichen Jugendorganisation. Sie nahm neben Schule und Elternhaus einen grundlegenden Anteil an der Bildung der Jugend. Die gesamte Jugend in Deutschland sollte erfasst werden. Die Mitgliedschaft blieb zunächst freiwillig, obgleich der soziale Druck ab 1936 stark wuchs. Erst am 25. März 1939 wurde die Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend durch die Verordnung der „Jugenddienstpflicht“ verpflichtend. Mit diesem propagandistischen Aufruf warb der Oberbannführer und Führer des Jungvolks im Gebiet Mittelelbe für das HJ-Gesetz.



### Q 3f: Aufruf des Oberbannführers der Hitler-Jugend (HJ) und vorläufigen Führers des Gebietes Mittelelbe über den Sommerdienst und die Zeltburgen der HJ im Jahr 1937



Dieser Aufruf des Oberbannführers der HJ und vorläufigen Führers des Gebietes Mittelelbe über den Sommerdienst und die Zeltburgen der HJ wurde in der Broschüre „Zeltburgen der Jugend“ im Jahr 1937 veröffentlicht. Die Broschüre wurde vom Gebiet Mittelelbe der Hitler-Jugend herausgegeben und richtet sich an Jugendliche, HJ-Mitglieder, Eltern, Erzieherinnen und Erzieher sowie politische Verantwortungsträger.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Z 149 Kreisdirektion Zerbst, Nr. 124, Bl. 73.



Trommel braver Kameraden. Ein friedliches Heer, die junge Armee  
Adolf Hitlers!  
Wir trommeln, wir werben, marschieren. Und wir rufen euch alle:  
Rüstet mit für das Heerlager eurer Jungen!  
Eltern, Erzieher, Meister und Lehrherren, schafft Freizeitlager-  
Erlebnis, und die leuchtenden Augen der 30 000 sind euer Dank!

Der kommissarische Führer des Gebietes Mittelelbe (23)



Oberbannführer

6

**Q 3g: Halbjahresbericht des Kreisjugendwarts und Bannführers der HJ in Burg, an den Regierungspräsidenten in Magdeburg und den Landrat des Kreises Jerichow I vom 18. Oktober 1936**



Einmal im Halbjahr erstattete der Kreisjugendwart einen Bericht an den zuständigen Landrat über die Arbeit der Hitler-Jugend in seinem Kreis. Der vorliegende Bericht wurde kurz vor dem Erlass des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (Q 3c) verfasst.



Kreisjugendwart  
Jerichow I

Halbjahresbericht: 1.4.1936 - 30.9.1936.

Am 1. Mai 1936 übernahm ich das Amt des Kreisjugendwartes im Kreise Jerichow I. Die Zusammenarbeit, die ich sofort mit den Gemeinden (Bürgermeistern) aufnahm, gestaltete sich durchaus reibungslos und fördernd, eine gute Unterstützung in der Arbeit fand ich im Kreisjugendamt des Kreises Jerichow I (Herrn Strecker.) Eine gute Zusammenarbeit mit der HJ und ihren Untergliederungen war durch meine hauptamtliche Tätigkeit als Führer des Bannes 66 der HJ von vornherein gegeben. Durch diese Tätigkeit war auch das gemeinsame Wirken mit der Kreisjugendwartin - die ihrerseits hauptamtlich als Untergaufführerin des BdM tätig ist - bedingt.

Das Verhältnis der Hitler-Jugend und ihrer Untergliederungen zu den Turn- und Sportverbänden war anfangs gespannt, diese Spannung lies jedoch in dem Augenblick beträchtlich nach als der neue Vertrag zwischen dem Reichsjugendführer und dem Reichssportführer abgeschlossen wurde. Zum größten Teil sind die Jugendlichen der Turn- und Sportverbände bereits in die Organisationen der HJ übernommen.

Das Verhältnis der HJ und ihrer Untergliederungen zu den konfessionellen Verbänden ist nicht zu beurteilen, da Jugendliche keinen konfessionellen Jugendverband mehr angehören. Hier und da versucht ein Pfarrer, die Jugendlichen in Form von Heimsnachmittagen zusammensuziehen, sieht jedoch schon nach kurzer Zeit in den meisten Fällen das Aussichtslose seiner Bemühungen ein.

Der Staatsjugendtag wirkt sich einerseits auf den Schulbetrieb und andererseits auf den Dienst des Deutschen Jungvolks von Tag zu Tag schlechter aus und ist immer mehr als eine unglückliche Lösung zu betrachten. Insbesondere kommt das in den größeren Ortschaften (Städten) des Kreises zum Ausdruck, während in den Dörfern die Jugend zumeist 100%ig in den Organisationen der HJ Dienst tut. Als Erfolg ist zu verbuchen, daß einige neue Heime entstanden bzw. noch im Entstehen begriffen sind. Allerdings handelt es sich hier zumeist nur um behelfsmäßige Heime. Eine besondere Schwierigkeit bilden nach wie vor die gar zu kärglich bemessenen Jugendpflegemittel des Kreises und der Gemeinden, die einem Vergleich mit anderen Landkreisen des Regierungsbezirkes in fast keinem Falle standhalten und mit denen ein wirklich erfolgreiches Arbeiten nur bedingt möglich ist.

Burg b.M. d. 18. Oktober 1936  
Der Kreisjugendwart Jerichow I.  
*Kurt Meyer*  
Bannführer-HJ.

### Q 3h: Halbjahresbericht der Jugendwartin und Mädelsgruppenführerin aus Großlübars an den Landrat des Kreises Jerichow I vom 23. Oktober 1936



Einmal im Halbjahr erstattete die Kreisjugendwartin für ihren Kreis einen Lagebericht an den zuständigen Landrat. Darin geht sie auf die Arbeit der Jungmädels und des BDM in dem Gebiet ein. Dieser Bericht wurde kurz vor dem Erlass des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (Q 3c) verfasst.



Die Kreisjugendwartin  
Des Kreises Jerichow I

Großlübars den 23.10.36.

An den  
Herrn Landrat des Kreises Jerichow I  
L e h m a n n  
B u r g b. Mgb.

Betr. Halbjahresbericht.  
1. Lagebericht.

a) Die Jungmädels erfassen 90% der 10-14 jährigen Mädels.  
Der BDM 75% der 15-21 jährigen .  
Der Reichsbund für Leibesübungen hat im Kreis nur wenige Mädelsriegen, deren Mitglieder fast sämtlich dem BDM angehören.  
Aus der Lehrerschaft ist im ganzen Kreis nur eine Lehrerin im BDM an der Jugenderziehung, außerhalb der Schule, beteiligt. Besondere Schwierigkeiten oder besonders gute Zusammenarbeit ist nirgends vorhanden.  
Reichsnährstandsjugend ist sehr stark organisiert. D.h. Bauernmädels der Ortsbauernschaften werden außerhalb des BDM Dienstes extra zusammengefaßt. In den Orten, in denen ein BDM besteht, leitet diese Abende die BDM Führerin. Diese Arbeit lag natürlich während der Sommermonate still, beginnt aber jetzt wieder.  
Besondere Schwierigkeiten mit der Reichsnährstands- jugend tauchen in den östlichen Gemeinden des Kreises auf, da diese Abende von den Bauernmädels benutzt werden, um nicht in den BDM zu kommen.  
Die Mädels der deutschen Arbeitsfront sind bisher nur in Commern erfaßt und zahlenmäßig sehr wenig. Schwierigkeiten bestehen hier keine.  
Unorganisierte bestehen nur in so kleinen Orten, in denen sich die Gründung von irgendwelchen Jugendorganisationen nicht lohnt.



Blatt 2

Die konfessionelle Jugendarbeit ist im ganzen Kreis wieder im Aufbau begriffen durch die Bekenntnis-pfarrer. Es wird von der Kanzel die Gründung der „Jungmädchenvereine“ verkündet. Nicht nur als Recht sondern als Pflicht der Kirche. Die Abende sind so aufgebaut, wie die Heimabende des BDM. Als einziger Unterschied: „Eine kleine Andacht vorher und am Schluß! Gleichzeitig setzt eine Beeinflussung der Eltern durch Pfarrer und Gemeindeschwestern ein die den Eltern klar machen, daß jetzt große Kräfte am Werk seien, ihre Kinder vom Christentum abzuwenden. Dies wollen sie ver-hüten, da es der „Untergang der Familie“ sei. Der Ver-trag zwischen Reichsjugendführer und Reichsbischof wird in keiner Weise eingehalten.

Völkische Minderheiten sind nicht vorhanden.

- b) Der Stand der Heime und Übungsstätten ist noch immer denkbar schlecht. Besonders fehlen Heime in sämtlichen größeren Orten. In den kleineren Gemeinden sind pri-vate Räume zur Verfügung gestellt, oder die Gemeinde hat versucht einen Raum einigermaßen als Heim herzu-richten.

Sportplätze sind durchweg schlecht.

Turnhallen bestehen keine.

Schwimmbäder bestehen im Kreis 8.

c) —

- d) 2 Gemeinden leisteten für je ein Mädel Beihilfe für die Teilnahme an einem BDM Freizeitlager.

2 Arbeitsbericht.

- a) Ich nahm an der Arbeitstagung für Kreisjugendwarte- und -wartinnen in Magdeburg teil.

Die Dienstreisen galten der Heimbeschaffung und Ver-besserung der bestehenden Heime.

- b) Die Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern läßt teil-weise noch zu wünschen übrig. Es fehlt oft an dem nö-tigen Verständnis für die Jugendarbeit.

Mit den Trägern der Jugenderziehung außerhalb der Schule ist die Zusammenarbeit gut.

Die Kreisjugendwartin des Kreises Jerichow 1

gez. Ursel Ebeling

Untergauführerin.

F. d. R.

*Ursel Ebeling*  
Mädelgruppenführerin.

### Q 3i: Beschwerde eines Pastors über das Verhalten des Kreisjugendwartes bei einer kirchlichen Jugendversammlung in Anhalt im Februar 1936



Die Schriftstücke sind Teil eines Schriftwechsels zwischen zwei anhaltischen Behörden und dem Zerbster Pastor Natho. Auslöser war eine Beschwerde des Pastors über das Verhalten des Kreisjugendwartes bei einer kirchlichen Jugendversammlung im Februar 1936. Unter Nummer 1) steht der Entwurf eines Berichts der Kreisdirektion Zerbst an die Abteilung Volksbildung im Anhaltischen Staatsministerium in Dessau vom 13. Februar über die Beschwerde des Pastors. Nach der internen Wiedervorlageverfügung (Nummer 2) folgen ein interner Besprechungsvermerk der Kreisdirektion Zerbst (Nummer 1) und der Entwurf des Antwortschreibens der Kreisdirektion an Pastor Natho vom 24. März 1936.



v. 1034

Zur Aktesch.  
vorfertigt:  
gelesen:  
abgeschickt:

1.) An das Anhaltische Staatsministerium, Abt. Volksbildung,  
in D e s s a u .  
-----

Heute legt mir Herr Pastor Natho aus Zerbst die beigelegte Beschwerde vom 12. ds.Mts. vor. Da es sich um eine grundsätzliche Entscheidung handelt, lege ich die Sache unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 29.1.1935 - IV 1048 - mit der Bitte um Entscheidung vor,

Nachdem ich die Beschwerde durchgelesen hatte, erklärte mir Herr Pastor Natho, dass der Kreisjugendwart Kettenbeil bei der Zusammenkunft der jungen Männer am 6.2., als Pastor Natho den Raum betrat, sich ihm mit den Worten vorstellte: "Ich bin in meiner Eigenschaft als Kreisjugendwart amtlich zugegen". Im Laufe dieser Veranstaltung hat Pastor Natho den Kreisjugendwart auf dessen Meldung auch zu Wort kommen lassen.

Nach der Verfügung vom 21.8.34 (Amtsblatt Seite 259) haben die Kreisjugendwarte die zu ihrem Bezirk gehörenden Jugendverbände einschl. der Turn- und Sportverbände zu betreuen usw. Bei der Zusammenkunft der von Pastor Natho eingeladenen evangelischen männlichen und weiblichen Jugend handelt es sich offenbar weder um einen Verein noch um irgend einen Jugendverband der hier gedachten Art, Folglich konnte der Kreisjugendwart nicht amtlich bei der Zusammenkunft der männlichen Jugend am 6.2.zugegen sein, sondern höchstens als an der Veranstaltung interessierter Jugendlicher, denn die Einladung wandte sich an einen nicht namentlich oder zahlenmässig bestimmten Personenkreis.

Bei der Veranstaltung für die ev. weibliche Jugend am 10.2. hätte der Kreisjugendwart m.B. wegen der Beschränkung auf die weibliche Jugend nicht teilnehmen dürfen. Dasselbe gilt für den Beauftragten des Streifendienstes des B.D.M. // Ich nehme an, dass auch die erst am 1.4.1936 in Kraft tretenden Bestimmungen



der Verfügung vom 14.11.35 - IV 6998 - nichts ändern werden. //  
 Sich gegen Anwesenheit unerwünschter Zuhörer zu schützen, muss  
 dem Leiter der kirchlichen Jugendveranstaltungen selbst über-  
 lassen bleiben; er kann z.B. die Auswahl der eingeladenen  
 Personen entsprechend beschränken.  
 Die Verteilung von Flugblättern durch Angehörige der Hitler-  
 jugend in einer kirchlichen Jugendversammlung zu verhindern,

29/9

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Z 149 Kreisdirektion Zerbst, Nr. 125, Bl. 1.

dürfte nicht Aufgabe des Kreisjugendwartes sein, da er nicht  
 als Inhaber eines Amtes an einer solchen Veranstaltung teil-  
 nimmt.

Soweit der Leiter einer kirchlichen Jugendversammlung diese  
 nicht selbst vor Störungen schützen kann, steht ihm die  
 Anrufung der Polizei frei, falls er nicht glaubt, durch Aus-  
 sprache mit dem Kreisjugendwart eine Abstellung von Störungen  
 erreichen zu können, falls die Störungen tatsächlich nur durch  
 solche Jugendliche verursacht wären, die der Einflussnahme des  
 Kreisjugendwartes unterstehen.

//

//

2.) Wieder vorlegen nach 2 Wochen.

1974

Z., d. 13.2.36.  
 D.L.R.

Kauf i Wafr.

Z 2/3 31.

erh. f.

W. G.

29/3.42

v. 1974

Zur Notwehr: .....  
 gehörig: .....  
 gänzlich: .....  
 abgesetzt: 2/3

1.) Aktenvermerk:

Betrifft: Beschwerde des Pastors Natho über den Kreisjugend-  
 wart Kettenbeil.

Bei einer Besprechung in Dessau am 23.3.1936 erklärte Herr  
 Oberregierungsrat Dr. Hiller: Als Antwort an Pastor Natho  
 auf seine Beschwerde könne sein Schreiben an uns vom 26.2.36  
 verwendet werden. Ich habe ihn wiederholt darauf hingewiesen,



dass in dem Schreiben nicht zum Ausdruck kommt, dass der Kreisjugendwart mit der Betreuung nur der Jugendverbände und nicht der Jugend schlechthin beauftragt ist. Der Kreisjugendwart kann also nicht in amtlicher Eigenschaft von der Kirche einberufene Versammlungen der in der Beschwerde gedachten Art aufsuchen und überwachen.

// //

2.) An Herrn Pastor N a t h o

h i e r .

Auf Ihre Beschwerde vom 12.2.1936 teile ich Ihnen mit, dass

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Z 149 Kreisdirektion Zerbst, Nr. 125, Bl. 1 (RS).

2

das Anhaltische Staatsministerium, Abteilung Volksbildung, in Dessau, dem wir die Angelegenheit wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zur Entscheidung vorgelegt hatten, uns in dem Sinne beschieden hat, dass zu den Aufgaben des Kreisjugendwartes nicht nur die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Jugend gehöre, sondern auch die Betreuung der geistigen und weltanschaulichen Schulung überhaupt. Das Staatsministerium vermöge deshalb nicht festzustellen, dass Kreisjugendwart Kettenbeil seine Befugnisse durch Teilnahme an den in der Beschwerde erwähnten kirchlichen Jugendversammlungen in sachlicher Hinsicht überschritten habe. Ob dies in formeller Hinsicht geschehen sei, sei aus dem Inhalt der Beschwerde nicht zu erkennen. Soweit die Beschwerde gegen den Beauftragten des Streifendienstes des BDM. gerichtet sei, sei das Anhaltische Staatsministerium nicht zuständig. Es gibt anheim, Sie an die Gebietsführung der Hitler-Jugend, Gebiet 23/Mittel-  
elbe, Magdeburg, Westendstrasse 12, zu verweisen.

Mit der Weitergabe dieser Entscheidung glauben wir die Angelegenheit als für uns erledigt ansehen zu müssen.

3.) *zwh* // //

Z., d. 24.3.36.

A.K.A. - I.

*Mh*

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Z 149 Kreisdirektion Zerbst, Nr. 125, Bl. 2.

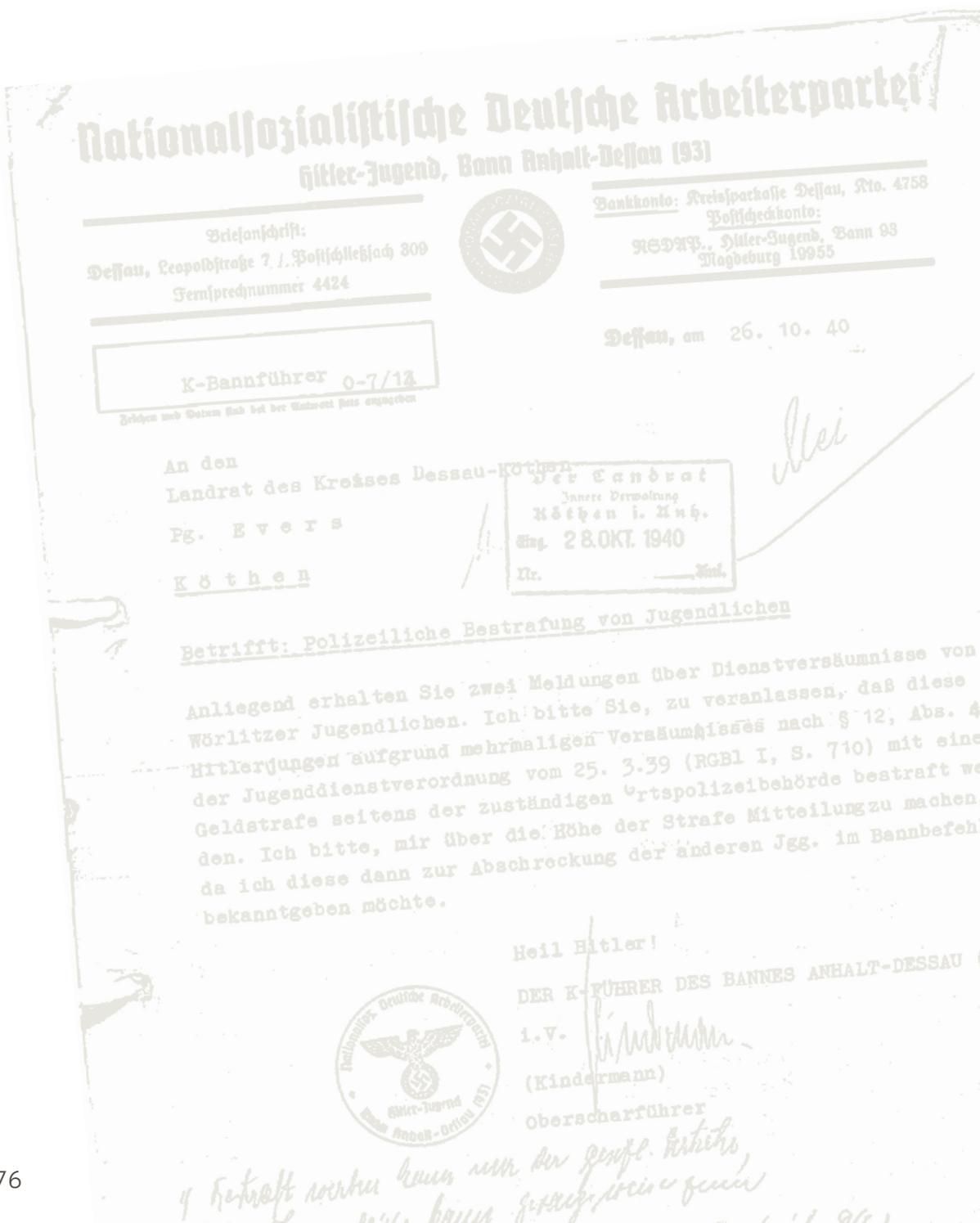
**Q 3j: Schreiben des Oberscharführers und Kreisbannführers des Bannes Anhalt-Dessau (93) vom 26. Oktober 1940 an den Landrat über die polizeiliche Bestrafung von Jugendlichen**



Am 25. März 1939 wurde die Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend durch die Verordnung der „Jugenddienstpflicht“ für alle Jugendlichen verpflichtend. Mit diesem Schreiben wandte sich der Kreisbannführer des Bannes Anhalt-Dessau (93) an den Landrat von Köthen mit der Frage, welche Strafmaßnahmen gegen Jugendliche und ihre Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter erwogen werden, wenn sie dieser „Jugenddienstpflicht“ nicht Folge leisteten. Bannführer war die Bezeichnung eines höheren Führungsgrades in der HJ. 93 war die Bannnummer aus Dessau.



Die handschriftliche Notiz am unteren Rand lautet: „1) Bestraft werden kann nur der gesetz[liche] Vertreter, 2) Der Jugendliche kann zwangsweise zum Dienst geholt werden, 3) Welcher Jahrgang sind die Jugendlichen (siehe Bl. 3)“





# Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

## Hitler-Jugend, Bann Anhalt-Dessau (93)

Briefanschrift:  
Dessau, Leopoldstraße 7 / Postschleßfach 309  
Fernsprechnummer 4424



Bankkonto: Kreissparkasse Dessau, Kto. 4758  
Postsparkonto:  
NSDAP, Hitler-Jugend, Bann 93  
Magdeburg 19955

K-Bannführer 0-7/14

Dessau, am 26. 10. 40

Zahlen und Datum sind bei der Antwort stets anzugeben

An den  
Landrat des Kreises Dessau-Köthen  
Pg. Evers  
Köthen

Der Canduat  
Innere Verwaltung  
Köthen i. M. u. S.  
Sing. 28. OKT. 1940  
Nr. \_\_\_\_\_

*Handwritten signature*

Betrifft: Polizeiliche Bestrafung von Jugendlichen

Anliegend erhalten Sie zwei Meldungen über Dienstversäumnisse von Wörlitzer Jugendlichen. Ich bitte Sie, zu veranlassen, daß diese Hitlerjungen aufgrund mehrmaligen Versäumnisses nach § 12, Abs. 4 der Jugenddienstverordnung vom 25. 3. 39 (RGBl I, S. 710) mit einer Geldstrafe seitens der zuständigen Ortspolizeibehörde bestraft werden. Ich bitte, mir über die Höhe der Strafe Mitteilung zu machen, da ich diese dann zur Abschreckung der anderen Jgg. im Bannbefehl bekanntgeben möchte.

Heil Hitler!

DER K-FÜHRER DES BANNES ANHALT-DESSAU (93)

i. V.

(Kindermann)

Oberscharführer



*Handwritten notes:*  
4 Bestrafung darüber kann nur die große Kirche,  
4 der Jugendliche kann gesch. werden  
Anlage  
4 Welche folgend sind die Jugendlichen (siehe 9/15)

Höflichkeitsformeln fallen bei parteiamtlichen Schreiben fort!

Außer-schulische Bildung und Freizeitangebote

**Q 3k: Meldung eines Jugendlichen vom 26. Oktober 1940 an die Ortspolizeibehörde in Wörlitz zur Bestrafung aufgrund des Versäumens des HJ-Dienstes**



Am 25. März 1939 wurde die Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend durch die Verordnung der „Jugenddienstpflicht“ für alle Jugendlichen verpflichtend. Die vorliegende Meldung fügte der Kreisbannführer des Bannes 93 (Anhalt-Dessau) seinem Schreiben an den Landrat von Köthen bei (Q 3j).



**NSDAP. - Hitler-Jugend**  
 Gebiet Mittelelbe (23)  
 Bann 93 Dessau, den 26.10.1940

2

An die Ortspolizeibehörde  
 in Wörlitz

Der Angehörige der HJ. Helmut Wilde Wörlitz hat den pflichtmäßigen HJ.-Dienst  
 Neuer Wall Nr. 100

1. am	<u>29.9.1940</u>	<u>Schardienst</u>
		<small>(Tag und Zeit und Art des Dienstes)</small>
2. am	<u>5.10.1940</u>	<u>Gefolgschaft</u>
		<small>(Tag und Zeit und Art des Dienstes)</small>
3. am	<u>12.10.1940</u>	<u>Gefolgschaft</u>
		<small>(Tag und Zeit und Art des Dienstes)</small>

versäumt. Er ist nach dem ersten unentschuldigtem Fehlen zum Dienst besonders aufgefordert worden. Der Erziehungsberechtigte hat ebenfalls Nachricht erhalten.

Ich bitte, ihn zur Befüllung seiner Dienstpflicht nach § 12 Abs. 4 der Jugenddienstverordnung vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 710) anzuhalten.



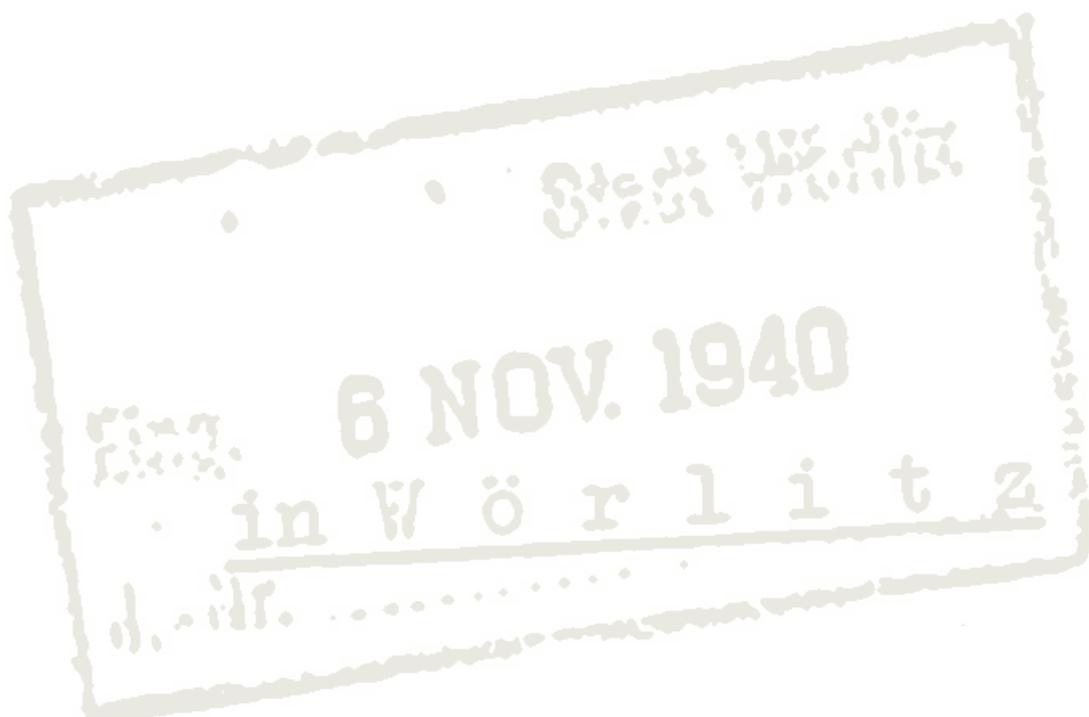
Der Führer des Bannes  
*[Signature]*  
 (Unterschrift)

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Z 149 Kreisdirektion Zerbst, Nr. 124, Bl. 73.

### Q 31: Schriftverkehr des Landrats in Köthen mit dem Kreisbannführer des Bannes Anhalt-Dessau (93) und der Ortspolizeibehörde in Wörlitz im November 1940 über die polizeiliche Bestrafung von Angehörigen der HJ



Am 25. März 1939 wurde die Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend durch die Verordnung der „Jugenddienstpflicht“ verpflichtend. Dieser Schriftverkehr verdeutlicht, welche Strafmaßnahmen gegen Jugendliche und ihre Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter erwogen wurden, wenn sie dieser „Jugenddienstpflicht“ nicht Folge leisteten. Das erste Schreiben ist der Entwurf eines Briefes des Landrats in Köthen an den Kreisbannführer des Bannes Anhalt-Dessau (93) vom 2. November. Dieser Entwurf wurde am gleichen Tag an die Ortspolizeibehörde von Wörlitz zur Kenntnis und Durchführung von Vernehmungen (siehe Nummer 2) gesandt, wo er am 6. November 1940 einging. Die Antwort der Ortspolizeibehörde wurde am 8. November auf demselben Blatt vermerkt und zusammen mit Vernehmungsprotokollen an den Landrat zurückgesandt, wo sie am 11. November 1940 einging. Die handschriftliche Einfügung im Schreiben der Ortspolizeibehörde lautet: „nach § 12 Abs[at]z 2 d[er] Jug[end]DienstV[er]O[r]dnung“.





10243  
Köthen, den 2. November 1940. 4

den K-Bannführer des Bannes Anhalt-Dessau (95)  
der HJ

in Dessau  
Leopoldstraße 7.

**Abges.**  
4  
A. Nov. 1940

Betr.: Polizeiliche Bestrafung von Angehörigen der HJ.  
Bezug: Ihr Schreiben vom 26. vorig. Mts. - O-7/14 -.

**DARF VON 3** Im Rahmen der Jugenddienstverordnung vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 710) kann ich nur den gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen auf Grund des § 9 Abs. 2 bestrafen, wenn er die Anmeldung des Jugendlichen zur Hitler-Jugend unterläßt. Ferner kann auf Grund des § 12 Abs. 2 der genannten Verordnung noch bestraft werden, wer böswillig einen Jugendlichen vom Dienst in der Hitler-Jugend abhält oder abzuhalten versucht. Eine Möglichkeit zur polizeilichen bzw. gerichtlichen Bestrafung eines Angehörigen der HJ, der dem Dienst absichtlich fernbleibt, hat der Gesetzgeber in der Jugenddienstverordnung nicht vorgesehen. In diesem Falle kann der Betreffende nur auf Grund des § 12 Abs. 4 der Jugenddienstverordnung durch die zuständige Ortspolizeibehörde angehalten werden, den Pflichten nachzukommen, die ihm auf Grund der genannten Verordnung und dem zu ihr ergangenen Ausführungsbestimmungen auferlegt worden sind. Die Maßnahmen, die der Polizei hierbei zustehen, ergeben sich nach dem Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reiches vom 26. März 1940 - I J 2172 - aus den polizeilichen Landesgesetzen und -verordnungen. Im allgemeinen sind es das polizeiliche Zwangsgeld, die polizeiliche Zwangshaft, oder auch der unmittelbare körperliche Zwang, mit denen die Polizei die Erfüllung ihrer Gebote durchsetzen kann. Eine derartige Bestimmung, dem Schuldigen ein Zwangsgeld oder eine Zwangshaft aufzuerlegen, ist in der Landesgesetzgebung jedoch leider nicht vorgesehen. Die anhaltische Landesgesetzgebung läßt nur polizeiliche Zwangsmittel zu, wenn durch die Handlung oder Unterlassung ein Strafgesetz übertreten ist.

Ich habe daher die Ortspolizeibehörde in Wörlitz angewiesen, die betreffenden Angehörigen der HJ sowie auch ihre Erziehungsberechtigten über die Gründe des Fernbleibens zu vernahmen und gF. die zwangsweise Zuführung der Jugendlichen zum HJ-



- 10243 -

Dienst zu veranlassen. Ich bitte daher, dem Bürgermeister als O.P.B in Wörlitz die nächstfestgesetzte Zeit des Dienstes mitzuteilen.

Falls sich bei den Vernehmungen der Erziehungsberechtigten eine strafbare Handlungsweise auf Grund des § 12 Abs. 2 der Jugenddienstverordnung ergeben sollte, erhalten Sie wegen der Stellung eines Strafantrages von mir weitere Nachricht.

2. U.R.

an den Bürgermeister als O.P.B.

Stadt Wörlitz  
Eing. 6 NOV. 1940  
in Wörlitz

zur Kenntnissnahme und zur Vernehmung der Beschuldigten sowie der Erziehungsberechtigten und ggf. zur zwangsweisen Zuführung der beschuldigten Jugendlichen zum HJ-Dienst.

Falls sich bei der Vernehmung der Erziehungsberechtigten eine strafbare Handlungsweise nach § 12 Abs. 2 der Jugenddienstverordnung herausstellen sollte, ist hierzu Stellung zu nehmen. Im letzteren Falle tritt eine Strafverfolgung nur auf Antrag des Jugendführers des Deutschen Reiches ein.

Köthen, den 2. November 1940.  
Der Landrat, Innere Verwaltung.

*Mus*

Der Landrat  
Innere Verwaltung  
Eing. 11. NOV. 1940  
Nr. 10243

*Mus*

*10243*

Der Bürgermeister  
als Ortspolizeibehörde  
Tageb.Nr. 523 /40

Wörlitz, den 8. November 1940.

Urschr. mit 3 Anlagen

an den Landrat, Innere Verwaltung,  
in Köthen

mit anliegenden Vernehmungen zurückgesandt. Die Väter beider Jungen waren zur Zeit der Dienstversäumnis Soldat. Ein Verschulden der Mütter oder der Lehrherren liegt in beiden Fällen nicht vor. Ich habe beide aufgefordert, den Dienst in der HJ. in Zukunft regelmässig zu besuchen, was sie auch versprochen haben.

*F. ...*

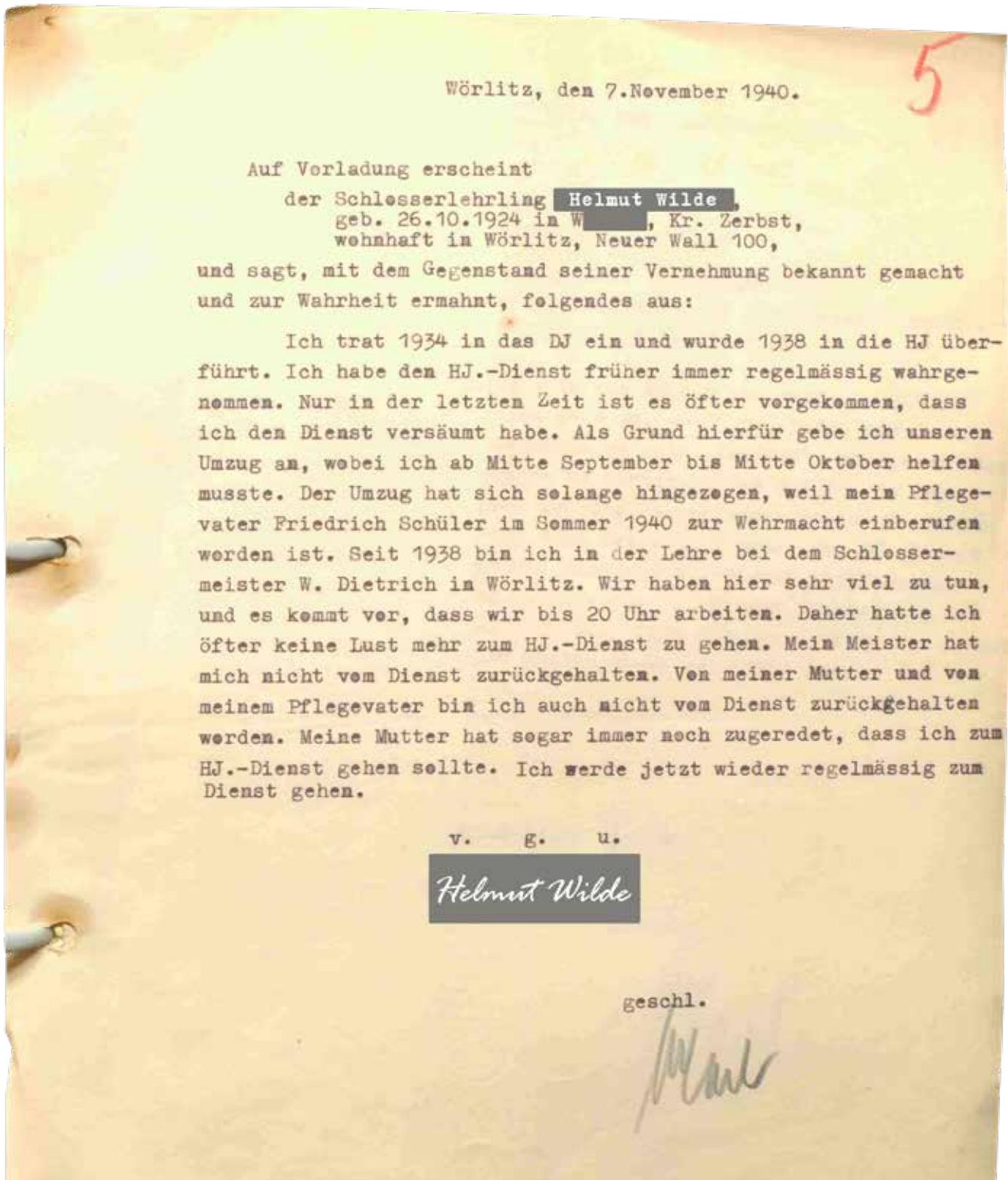
*Mus*

Außerschulische Bildung und Freizeitangebote

**Q 3m: Protokoll der Vernehmung eines Hitler-Jungen vom 7. November 1940, der seinen Dienst versäumte**



Am 7. November 1940 vernahm die Ortspolizeibehörde in Wörlitz einen Jugendlichen über seine Dienstversäumnisse in der Hitler-Jugend (siehe Q 3j bis Q 3l). Am 25. März 1939 war die Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend durch die Verordnung der „Jugenddienstpflicht“ verpflichtend geworden. Daher konnten Strafmaßnahmen bei Verweigerung oder Versäumnis dieser „Dienstpflicht“ durch die örtlichen Polizeibehörden eingeleitet werden.



Wörlitz, den 7. November 1940.

Auf Vorladung erscheint

der Schlosserlehrling **Helmut Wilde**,  
geb. 26.10.1924 in W[redacted], Kr. Zerbst,  
wehhaft in Wörlitz, Neuer Wall 100,

und sagt, mit dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt gemacht und zur Wahrheit ermahnt, folgendes aus:

Ich trat 1934 in das DJ ein und wurde 1938 in die HJ überführt. Ich habe den HJ.-Dienst früher immer regelmässig wahrgenommen. Nur in der letzten Zeit ist es öfter vorgekommen, dass ich den Dienst versäumt habe. Als Grund hierfür gebe ich unseren Umzug an, wobei ich ab Mitte September bis Mitte Oktober helfen musste. Der Umzug hat sich selange hingezogen, weil mein Pflegevater Friedrich Schüler im Sommer 1940 zur Wehrmacht einberufen worden ist. Seit 1938 bin ich in der Lehre bei dem Schlossermeister W. Dietrich in Wörlitz. Wir haben hier sehr viel zu tun, und es kommt vor, dass wir bis 20 Uhr arbeiten. Daher hatte ich öfter keine Lust mehr zum HJ.-Dienst zu gehen. Mein Meister hat mich nicht vom Dienst zurückgehalten. Von meiner Mutter und von meinem Pflegevater bin ich auch nicht vom Dienst zurückgehalten worden. Meine Mutter hat sogar immer noch zugeredet, dass ich zum HJ.-Dienst gehen sollte. Ich werde jetzt wieder regelmässig zum Dienst gehen.

v. g. u.

**Helmut Wilde**

geschl.

### Q 3n: Meldung von Verfehlungen von HJ-Mitgliedern durch den Bannstreifenführer in Jeßnitz an die Polizeiwache von Jeßnitz vom 10. April 1940



Der Streifendienst der HJ war eine Sonderformation, die für die innere Kontrolle der HJ sowie für die Bekämpfung anderer Gruppierungen von Jugendlichen verantwortlich war. Sie sollte z. B. dafür sorgen, dass Angehörige der HJ ihre Uniformen korrekt trugen und sich an die Anordnungen der Jugendorganisation hielten. Die Angehörigen des Streifendienstes wurden von der Polizei ausgebildet. Doch durften sie selbst keine polizeilichen Maßnahmen innerhalb der HJ durchführen. Die Aufgaben und Kompetenzen des Streifendienstes wuchsen mit dem Gesetz über die Hitler-Jugend von 1936 und der Einführung der „Jugenddienstpflicht“ 1939. Für die NS-Regierung stellte diese Sonderformation einen wichtigen Pool für die Gewinnung von Nachwuchs für die SS und insbesondere die SS-Totenkopfverbände in den Konzentrations- und Vernichtungslagern dar.



108  
Jeßnitz, den 10. April 1940 .

Der Dienstleiter der  
Jeßnitz Wache  
Eing. 10. APR. 1940

In der Polizeiwache erscheint der  
Handlungsgehilfe **Heiner Gerlach**,  
geb. am 12.1.1923 zu W [redacted], wohnhaft hier  
Bahnhofstraße Nr. 13 und erstattet folgende  
Meldung.

Jch bin vom Bannstreifenführer des Bannes Anhalt, 93  
in Dessau, Brühl, beauftragt worden, die Streifendienst-  
kameradschaft 16/93 in Jeßnitz zu führen.

Pflichtgemäß setze ich mich mit der Jeßnitzer Poli-  
zei in Verbindung. Nachdem ich mit verschiedenen H.J.  
Führern wegen ihres Verhaltens in der Behandlung der  
Jugendfrage Meinungsverschiedenheiten hatte, weil diese  
gegen das Jugendgesetz handelten, so kam es gestern in  
H.J. Dienst, daß nicht der Oberscharführer **Jassner** ~~der~~  
die weitere Ausübung der Kontrolle mit der Polizei und  
auch mit den eingeteilten Streifenmannschaften verbot.  
Schon am Sonnabend, den 6. d. Mts. wurde ich von **Jassner**  
angegriffen, als ich mit Pol. Hptw. Berger und einigen  
H.J. Kameraden das Bootshaus kontrolliert hatte. Er  
sagte mir, ich hätte dort nichts zu suchen. In dem Lokal  
des Bootshauses befanden sich mehrere Personen unter  
18 Jahren, darunter die H.J. Führer **Gellert** u. **Thiem**.  
Hauptsächlich werden H.J. Führer bei den Kontrollen  
auf unrechtem Wege angegriffen werden.

Es ist für mich ein unhaltbarer Zustand, wenn sich <sup>der</sup>  
Oberscharführer der Jeßnitzer H.J. gegen alle Bestimmun-  
gen stellt und die ihm unterstellten H.J. Angehörigen  
noch in der Widersetzlichkeit unterstützt.

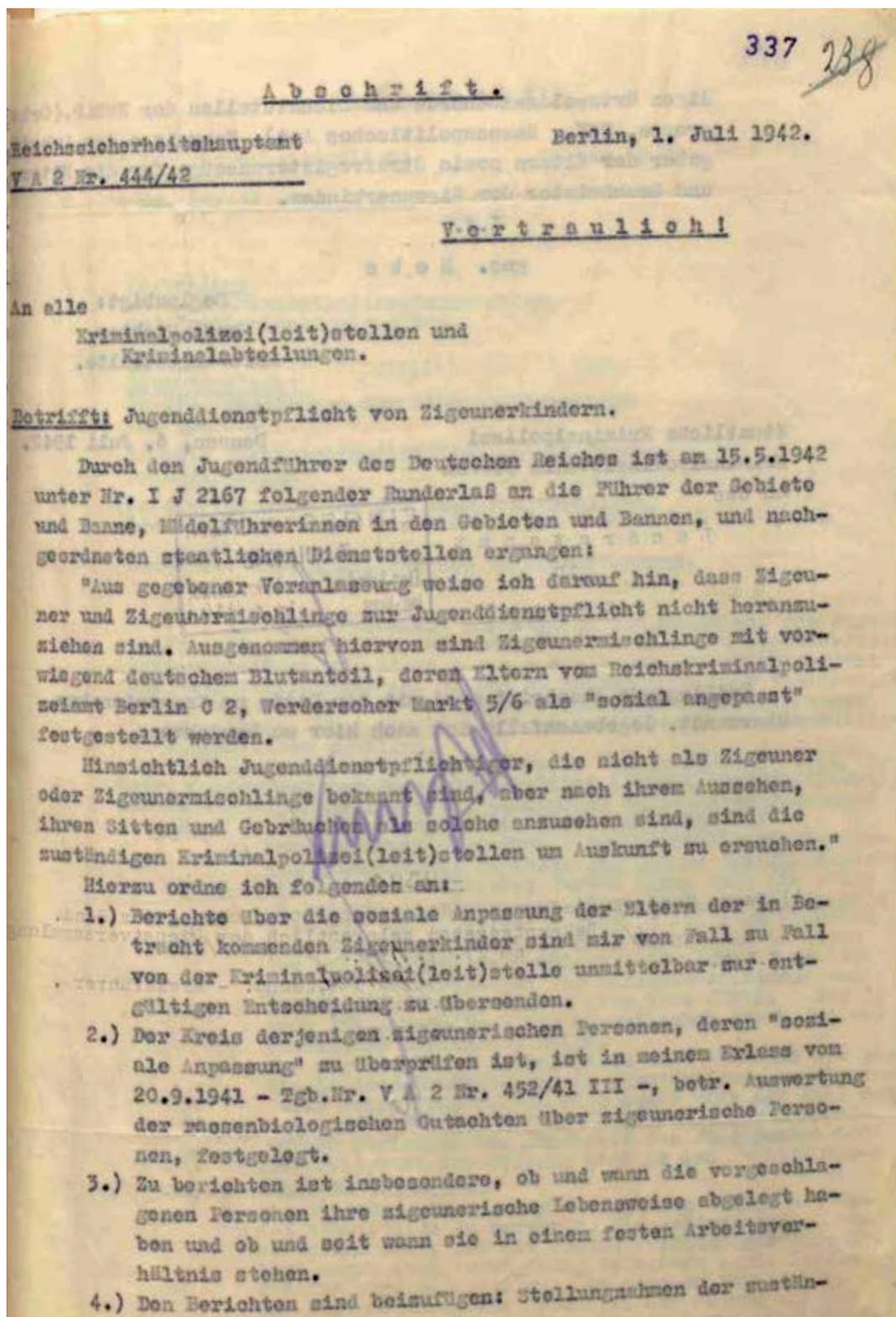
Jch bitte daher um ein polizeiliches Einschreiten gegen  
**Jassner**, weil sonst die Gefahr besteht, daß auf **Jassner**  
Anweisung hin, die Streifenmannschaften tätlich ange-  
griffen werden.

geschlossen v. G. u.  
*Heiner Gerlach*  
Pol. Hptw.

**Q 30: Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes an alle Kriminalpolizei(leit)stellen und Kriminalabteilungen vom 1. Juli 1942 über die Jugenddienstpflicht von Kindern, die als „Zigeuner“ bezeichnet wurden**



Am 25. März 1939 wurde die Mitgliedschaft in der Hitler-Jugend durch die Verordnung der „Jugenddienstpflicht“ verpflichtend. Mit diesem Schreiben informierte die oberste Behörde der Kriminalpolizei im Reichssicherheitshauptamt ihre nachgeordneten Dienststellen im Juli 1942 darüber, dass die Jugenddienstpflicht nicht für jene Jugendlichen gelte, die als „Zigeuner“ bezeichnet wurden.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Z 149 Kreisdirektion Zerbst, Nr. 124, Bl. 337.



337

digen Ortspolizeibehörde und Dienststellen der NSDAP, (Ortsgruppe, NSV., Rassenpolitisches Amt), Zeugnisse der Arbeitgeber der Eltern sowie Strafregisterauszüge für die Eltern und Geschwister der Zigeunerkinder.

I. V.

gez. Hebe

Beglaubigt:

ges. Richter  
Büro-Angestellte.

Staatliche Kriminalpolizei  
Kriminalpolizeistelle Dessau

Dessau, 6. Juli 1942

An des  
Landratsamt  
in  
Zerbst.

**EINGEGANGEN:**  
7. JULI 1942  
Der Landrat des Ldkr. Zerbst  
Inn.-Vorw. Tgb.-Nr. 4341

Beiliegende Abschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Gegebenenfalls ist nach hier zu berichten.

- 4341 -

- 1) Herrn Gend.-Kreisführer Födichen zur Unterrichtung der Gend. // Bekanntgegeben gelegentlich der Dienstversammlung am 27. 7. 1942.
- 2) Z.d.A. // Gend. - Kreisführer. Z., d. 7. 7. 1942.

D.L.I.V.

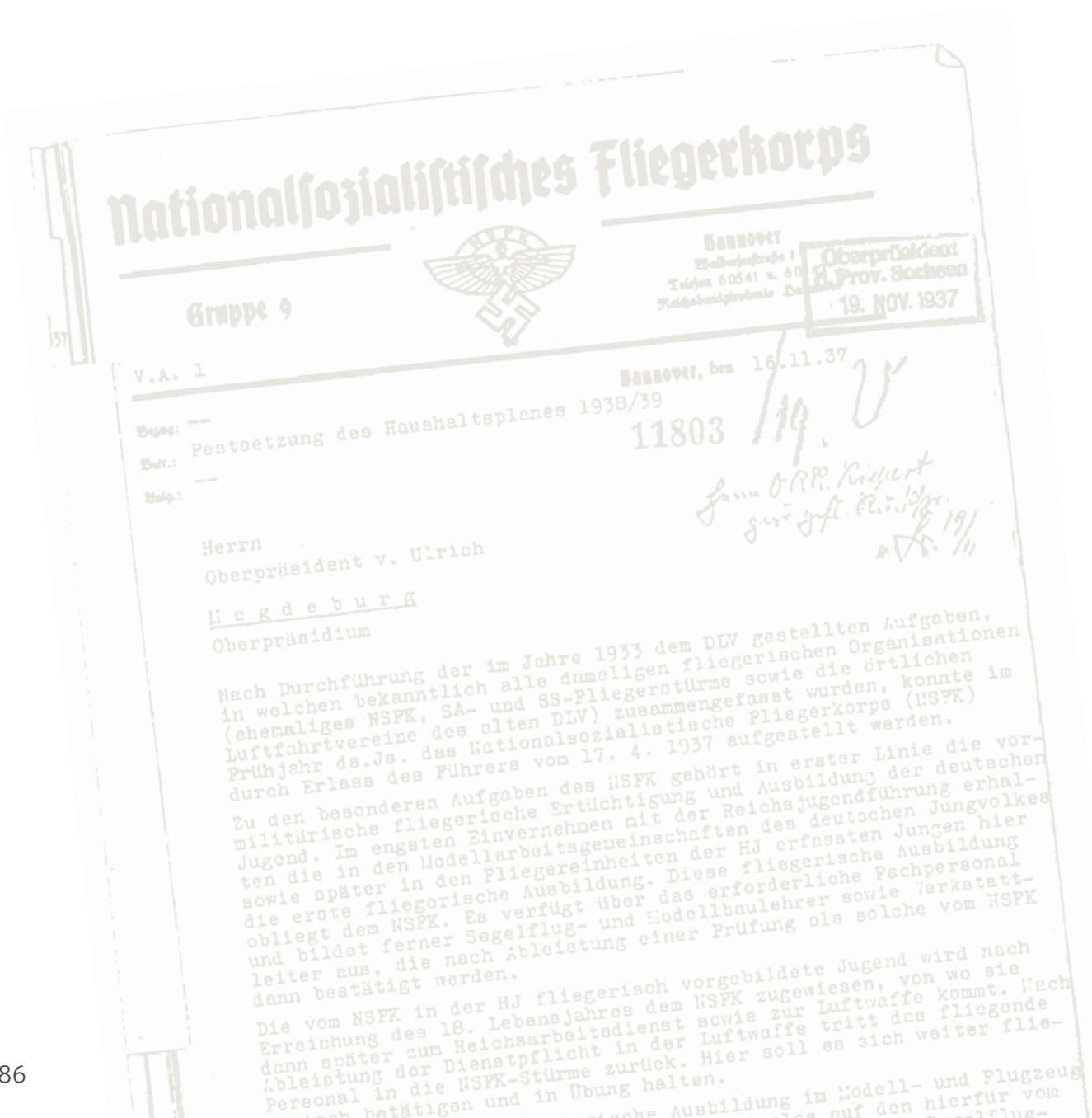
I.V.

**Q 3p: Schreiben des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 16. November 1937**



Die Hitler-Jugend (HJ) verfügte neben der allgemeinen HJ (Stamm-HJ) über Sonderformationen, in denen die Mitglieder eine besondere Ausbildung erhielten. Diese war in der Regel vormilitärisch geprägt und sollte auf einen Kriegsdienst vorbereiten. Zu den Sondereinheiten gehörten Flieger-HJ, Motor-HJ, Marine-HJ, Nachrichten-HJ, aber auch der HJ-Streifendienst (vgl. Q 3n). Viele dieser Sondereinheiten entsprachen Gliederungen der Wehrmacht oder der SA und kooperierten mit diesen. So arbeitete die Flieger-HJ eng mit der Luftwaffe und dem Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) zusammen. Das NSFK war eine paramilitärische Organisation, d. h. es unterstand nicht dem offiziellen Militär (Wehrmacht). Anfangs übernahm es vor allem Fliegerausbildungen im Luftsport, mit dem Krieg jedoch zunehmend auch militärische Aufgaben. Für Mädchen gab es den BDM-Gesundheitsdienst, der auf einen Einsatz als Hilfskrankenschwestern oder Sanitäterinnen für Kriegsverwundete in Lazaretten und anderen Krankeneinrichtungen vorbereitet sollte.

Mit diesem Schreiben vom 16. November 1937 wandte sich das NSFK an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, um die Zuständigkeit von NSFK und HJ bei der Flugausbildung zu klären. Der Oberpräsident war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.





# Nationalsozialistisches Fliegerkorps

Gruppe 9



Hannover

Walderseestraße 1  
Telefon 60541 u. 60542  
Reichsbankgirokonto Hannover

Oberpräsident  
d. Prov. Sachsen  
19. NOV. 1937

V.A. 1

Begug: ---

Betr.: Festsetzung des Haushaltsplanes 1938/39

Bilg.: ---

Hannover, den 16.11.37

11803

Herrn

Oberpräsident v. Ulrich

M a g d e b u r g

Oberpräsidium

*Jan O.R.R. Riepert  
zur. gfl. Rückgr.  
# 19/11*

Nach Durchführung der im Jahre 1933 dem DIV gestellten Aufgaben, in welchen bekanntlich alle damaligen fliegerischen Organisationen (ehemaliges NSFK, SA- und SS-Fliegerstürme sowie die örtlichen Luftfahrtvereine des alten DIV) zusammengefasst wurden, konnte im Frühjahr ds. Js. das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK) durch Erlass des Führers vom 17. 4. 1937 aufgestellt werden.

Zu den besonderen Aufgaben des NSFK gehört in erster Linie die vormilitärische fliegerische Ertüchtigung und Ausbildung der deutschen Jugend. Im engsten Einvernehmen mit der Reichsjugendführung erhalten die in den Modellarbeitsgemeinschaften des deutschen Jungvolkes sowie später in den Fliegereinheiten der HJ erfassten Jungen hier die erste fliegerische Ausbildung. Diese fliegerische Ausbildung obliegt dem NSFK. Es verfügt über das erforderliche Fachpersonal und bildet ferner Segelflug- und Modellbaulehrer sowie Werkstattleiter aus, die nach Ableistung einer Prüfung als solche vom NSFK dann bestätigt werden.

Die vom NSFK in der HJ fliegerisch vorgebildete Jugend wird nach Erreichung des 18. Lebensjahres dem NSFK zugewiesen, von wo sie dann später zum Reichsarbeitsdienst sowie zur Luftwaffe kommt. Nach Ableistung der Dienstpflicht in der Luftwaffe tritt das fliegende Personal in die NSFK-Stürme zurück. Hier soll es sich weiter fliegerisch betätigen und in Übung halten.

Die vormilitärische fliegerische Ausbildung im Modell- und Flugzeugbau sowie im Segelflug erfolgt z.T. kostenlos auf den hierfür vom Korpsführer errichteten Reichsschulen für Modell- und Segelflugzeugbau sowie Segel- und Motorflug.

Die daneben zu bewältigenden örtlichen Aufgaben des NSFK, wie z.B. Bau- und Unterhaltung von Werkstätten und Segelfluglagern mit entsprechenden Segelfluggeländen und Hallen, Herstellung und Wartung von Segelflugzeugen aller Leistungsgruppen einschliesslich Materialbeschaffung, Verpflegung und Unterbringung der Schüler usw., sind

- 2 -

*III A. 33 I.*



Blatt 2 zum Schreiben d. Gruppe 9 des NSFK V.A. 1

von den NSFK-Einheiten finanziell zu tragen. Die hierfür erforderlichen Mittel müssen aus den Beiträgen der NSFK-Angehörigen und Förderer, aus Zuschüssen der Gemeinden sowie schliesslich aus freiwilligen Spenden von Industrie und Handel gedeckt werden.

Diese Mittel reichen selbstverständlich für diese Aufgaben bei weitem nicht aus, insbesondere sind die Zuschüsse der Gemeinden sehr unterschiedlich und unregelmässig.

Nachdem jedoch in den Haushalten der Gemeinden nunmehr durchweg eine Besserung eingetreten ist, und diese durch den Absatz 2 Ziffer 1 des Runderlasses des Ministers des Innern vom 22.5.34 IV a I 130/34 in die Lage versetzt sind, für Aufgaben, die sonst den Gemeinden zur Last fallen, Mittel bereitzustellen, bitte ich nunmehr dringend, in den dortigen Haushaltsplan regelmässig besondere Mittel aus dem Etatitel "Jugendertüchtigung" für die vormilitärische fliegerische Ausbildung der Jugend bereitzustellen.

Es darf einleuchtend sein, dass heute zu den ersten Aufgaben eines Gemeinwesens die Jugendertüchtigung gehört, da ja unser aller Streben der Zukunft unseres Volkes gilt, das gerade in der Ertüchtigung unserer Jugend - insbesondere auf fliegerischem Gebiet - begründet liegt.

Ich bitte deshalb, erstmalig im kommenden Haushaltsjahr für 1938 bestimmte laufende Mittel für den vorerwähnten Zweck einzusetzen und diese entweder monatlich, vierteljährlich oder geschlossen für das ganze Jahr als zweckgebundene Mittel dem NSFK zur Verfügung zu stellen.

Die Zuweisung solcher Mittel steht in keiner Weise im Gegensatz zur bisherigen Anordnung des Herrn Reichsfinanzministers bezüglich Unterstützung der Partei und ihrer Gliederungen, da das NSFK als einzige NS-Formation neben der Hitlerjugend eine fliegerische Ausbildung der Jungen bereits vom 10. Lebensjahr ab vornimmt und somit Pflichten der Gemeinden bezügl. der Jugendertüchtigung übernimmt.

Ordnungshalber darf ich darauf hinweisen, dass die Verausgabung der dem NSFK zugewiesenen Mittel nach den zwingenden Vorschriften des Rechnungshofes des deutschen Reiches zu erfolgen hat, da das NSFK eine Körperschaft öffentlichen Rechts in seiner juristischen Form darstellt.

Es wäre mir angenehm, wenn ich in Kürze erfahren würde, welcher Betrag für diesen Zweck im dortigen Haushaltsplan aufgenommen wurde. Ich benötige diese Angabe, um auch meinerseits für das kommende Rechnungsjahr entsprechende Dispositionen treffen zu können. *N*

Heil Hitler !

NSFK-Gruppenführer

## Reichsarbeitsdienst (RAD)

### Konjunkturpolitik und Vorbereitung auf den Krieg

Die NS-Regierung erließ am 26. Juni 1935 das Gesetz zur Arbeitsdienstpflicht. Dieses sah vor, dass alle jungen Männer und Frauen im Alter von 18 bis 25 Jahren einen halbjährigen Arbeitsdienst leisteten. Für Frauen war der Dienst zunächst freiwillig, mit Kriegsbeginn wurden auch sie dazu verpflichtet. Der Reichsarbeitsdienst (RAD) unterstand dem Reichsarbeitsdienstführer im Reichsministerium des Innern, Konstantin Hierl. Der Reichsarbeitsdienst wurde laut diesem Gesetz als „Ehrendienst am Volke“ bezeichnet (**Q 4a** bis **Q 4f**). Die geleisteten Tätigkeiten sollten der NS-Regierung dabei helfen, die schlechte wirtschaftliche Lage seit der Weltwirtschaftskrise von 1929 zu überwinden. Landeskulturarbeiten, Forstarbeiten sowie Wege- und Straßenbauten gehörten zu den Hauptaufgaben des Reichsarbeitsdienstes. Dabei wurden die Aufgabenfelder je nach Geschlecht aufgeteilt: Während die jungen Männer vor allem im Straßenbau und bei Forst- und Erdarbeiten eingesetzt wurden, mussten die jungen Frauen auf Bauernhöfen arbeiten. „Arbeitsmänner“ war die Bezeichnung für männliche Dienstverpflichtete und „Arbeitsmädchen“ für die weiblichen. Etwa 150 Personen gehörten einer RAD-Abteilung an, die in dieser Zeit in Barackenlagern untergebracht waren. Für die Männer nahm der Dienst in den RAD-Abteilungen während des Krieges oft Formen einer militärischen Ausbildung an und



RAD beim Wegebau am Westwall (1938), BArch, Bild 183-S43436-021, CC-BY-SA 3.0, (Foto: Gutjahr [Scherl Bilderdienst]).

diente der Unterstützung der Wehrmacht. Ab 1941 wurden auch Frauen verpflichtet, nach Abschluss des Reichsarbeitsdienstes Kriegshilfsdienste zu leisten. Dies konnte eine Tätigkeit in den Verwaltungen der Dienststellen der Wehrmacht oder den Einsatz als Aushilfskrankenschwester im Krankenhaus und in Lazaretten bedeuten. Viele junge Frauen wurden auch als Arbeiterinnen in Rüstungsbetrieben eingesetzt.

### Ideologische Grundlagen

Mit dem Reichsarbeitsdienst verband die NS-Diktatur unterschiedliche Ziele: Förderung der (Kriegs-)Wirtschaft, Erziehung junger Menschen im Sinne der NS-Ideologie und vormilitärische Ausbildung und Unterstützung des Militärs. Darüber hinaus wurde der Reichsarbeitsdienst in der NS-Propaganda oft in Verbindung mit der **„Blut-und-Boden-Ideologie“** gebracht. Im Nationalsozialistischen Jahrbuch von 1944 heißt es: *„Der Reichsarbeitsdienst der Männer (RAD/M) ist dank seiner soldatischen Wesensart, der Gliederung in geschlossene Verbände und vermöge seiner besonderen Erziehung und Ausbildung ein jederzeit einsatzbereites kraftvolles Werkzeug des nationalsozialistischen Reiches.“*<sup>2</sup> Das Organisationsbuch der NSDAP hob 1936 hervor, dass es Ziel der Erziehung in den RAD-Lagern sei, *„soldatische Haltung, Bodenverbundenheit, Arbeitsgesinnung und Gemeinschaftsgeist“* zu vermitteln.<sup>3</sup> Diese Bilder fanden durch die NS-Propaganda eine weite Verbreitung.



### „Blut-und-Boden-Ideologie“

„Blut und Boden“

sind Schlagworte der NS-Propaganda. Sie besagen, dass es eine biologische bzw. „rassische“ Verbindung zwischen den Völkern und dem Boden gebe, auf dem sie leben. In der NS-Propaganda wurde dies oft in Zusammenhang mit einer Überhöhung des Bauerntums gebracht. Demnach wurden Bauern beispielsweise als „Blutquelle“ des deutschen Volkes dargestellt. Es war ein Propagandamotiv für den „Reichsnährstand“, der für Ernährung und Landwirtschaft verantwortlich war. Die Ideologie spielte darüber hinaus eine wichtige Rolle bei der NS-Besatzungs- und Germanisierungspolitik, mit der die Vertreibung und Ausbeutung von Menschen, vor allem im besetzten Osteuropa, legitimiert wurde.

<sup>2</sup> Zitiert nach: Hilde Kammer/Elisabet Bartsch, *Jugendlexikon Nationalsozialismus. Begriffe aus der Zeit der Gewaltherrschaft 1933-1945*, Berlin 2006, S. 205.

<sup>3</sup> *Organisationsbuch der NSDAP 1936*, S. 465/466, zitiert nach ebd.

**Q 4a: Propagandistische Fotomontage aus der NS-Zeitschrift „Deutschland dankt ihm“ von 1936**



Diese Fotomontagen stammen aus einer Propaganda-Zeitschrift von 1936. Fotografen und Grafiker sind unbekannt. Die Zeitschrift wurde anlässlich der Reichstagswahl und Volksabstimmung am 29. März 1936 gedruckt. Auf dem Umschlag ist eine großformatige Aufnahme von Adolf Hitler mit der Beischrift „Deutschland dankt ihm“ abgebildet. Die Zeitschrift ist großformatig mit den Maßen 26 x 41 cm. Auf jeder der insgesamt 24 Seiten wird ein anderer Dank ausgesprochen. Auf dieser Doppelseite wurde gedankt, „... daß der Arbeitsdienst als Ehrendienst am deutschen Volk die männliche Jugend in harter, kameradschaftlicher Arbeit zu Männern erzieht, die Mädchen auf ihren späteren Beruf als Frau und Mutter vorbereitet, die Volksgemeinschaft stärkt und darüber hinaus durch Landgewinnung, Entsteinung, Aufforstung unschätzbare volkswirtschaftliche Werte schafft ...“



Hugo Fischer (Hg.), 'Deutschland dankt ihm ...': [Illustrierte Propagandaschrift zur Reichstagswahl 1936] Berlin [1936].

## Q 4b: Schreiben der Organisation „Arbeitsdank“ in Merseburg an den Oberpräsidenten vom 8. Januar 1935 über finanzielle Unterstützung für fürsorgerische Zwecke

Die Organisation „Arbeitsdank“ kümmerte sich um Jugendliche, die den Reichsarbeitsdienst beendet hatten. Sie bot für Ausgeschiedene Kredite, Kurse, Beratungen und Aufenthalte in Erholungsheimen an. Mit einem Schreiben vom 8. Januar 1935 wandte sich die Gaustelle 14 dieser Organisation in Merseburg an den Oberpräsidenten und bat um Berücksichtigung ihrer Einrichtung im kommenden Haushaltsplan. Dieser war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen. 

292

Merseburg, den 8. Januar 1935.

**Arbeitsdank**  **Gaustelle 14**  
 Merseburg (Saale) **Adolf-Hitler-Str.10** An den

Herrn Oberpräsidenten  
 der Prov. Sachsen,  
 Magdeburg.  
 =O=O=O=O=O=O=O=O=

Sprechnummer 2571 • Postcheck-Konto: Leipzig 36568  
 Bank-Konto: Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft,  
 Zweigstelle Halle (Saale)

Ihre Zeichen: O. V.  
 Unsere Zeichen: 148/35.

Betrifft:

Nach gehabten Unterhandlungen mit verschiedenen hiesigen Regierungsstellen, erlaube ich mir zugleich im Namen des Arbeitsdank-Gauebmannes vom Arbeitsgau 13 in Dessau Ihnen, Herr Oberpräsident, die nachfolgende Bitte zu unterbreiten:

Der Arbeitsdank hat neben seinen Aufgaben innerhalb des aktiven Arbeitsdienstes die hohe Aufgabe, in jeder Hinsicht Fürsorgestelle der arbeitsdienstentlassenen deutschen Jugend zu sein. Er ist hierin vollständig auf sich gestellt, arbeitet ohne jeglichen staatlichen Zuschuß und finanziert seine Leistungen nahezu allein aus Geldern, die die Führer im Arbeitsdienst und die Arbeitsdienstmänner im Geiste kameradschaftlicher Selbsthilfe zusammentragen. Da die Zahl der Ausgeschiedenen von Termin zu Termin um Tausende wächst, ist der Arbeitsdank in seiner bisherigen Form nicht mehr in der Lage, seinen Aufgaben unter Zuhilfenahme allein der vorgenannten Quellen gerecht zu werden. Aus diesem Grunde möchte ich Sie, Herr Oberpräsident, bitten, auf die Ihnen unterstellten Dienststellen dahin einzuwirken, den Arbeitsdank in den Arbeitsgauen 13 und 14 bei der Verteilung der Fonds für jugendfürsorgerische Zwecke im Haushaltsjahr 1935/36 im Ausmaße seiner großen Bedeutung zu beteiligen. Es könnte das ein Stück des Dankes der Nation für den von dieser Jugend geleisteten Ehrendienst an Volk und Vaterland sein.

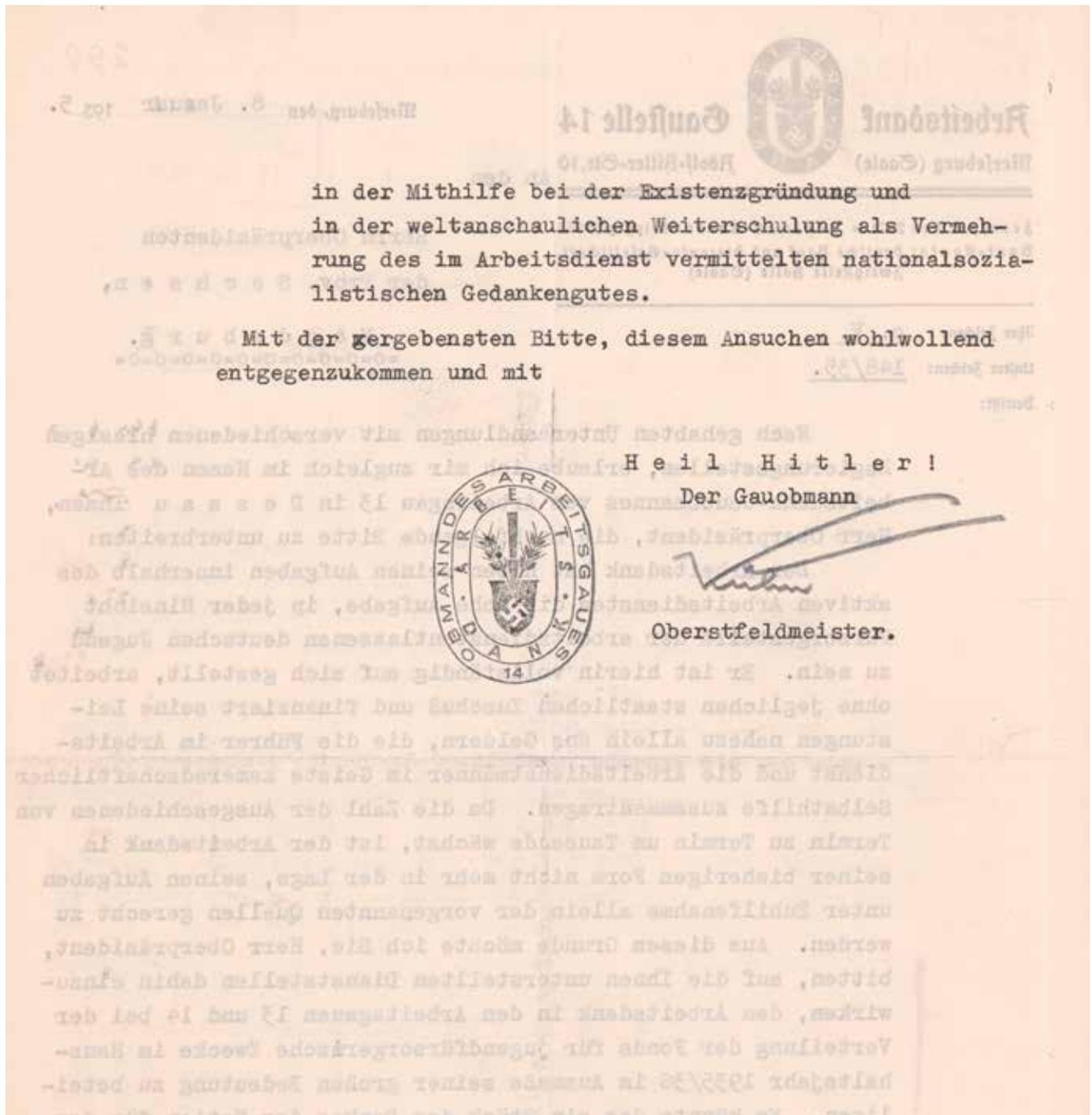


Im besonderen bestehen die Aufgaben des Arbeitsdankes in der Rückführung in die Berufe, der beruflichen Weiter- bzw. Umschulung, der Beschaffung oft notwendigster Bekleidung, der Fürsorge verschiedenster Art für die im Arbeitsdienst Erkrankten bzw. Verunglückten,

in

361

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 | Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 2172, Bl. 292.

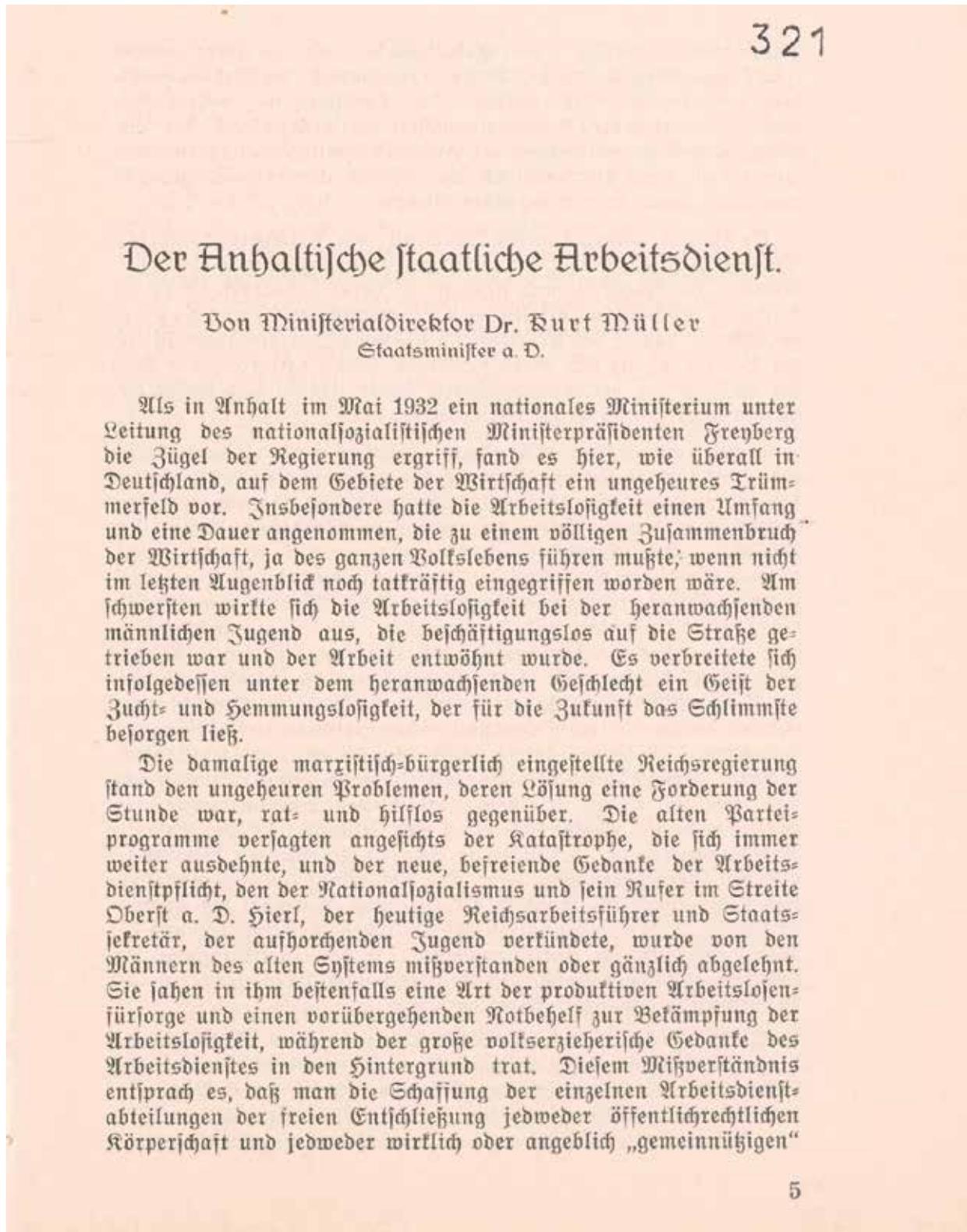


Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 | Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 2172, Bl. 292 (RS).

## Q 4c: Ministerialdirektor Dr. Kurt Müller über die Anfänge des staatlichen Arbeitsdienstes in Anhalt



Das Anhaltische Staatsministerium veröffentlichte 1935 eine Broschüre mit dem Titel „Der Anhaltische staatliche Arbeitsdienst 1932/33“, in der auf die beginnende staatliche Verpflichtung von Jugendlichen zum Arbeitsdienst im Freistaat Anhalt und den Ausbau zum Reichsarbeitsdienst eingegangen wird. Die Ausführungen des Ministerialdirektors Dr. Kurt Müller über die Anfänge des staatlichen Arbeitsdienstes werden hier gekürzt wiedergegeben.





Bereinigung überließ. Die Arbeitsämter, die für ganz andere Zwecke geschaffen waren und denen man nunmehr die Arbeitsdienst-sache anvertraute, beschränkten ihre Tätigkeit im wesentlichen darauf, die einzelne Arbeitsmaßnahme zu prüfen und die Beföstigung und Unterbringung der Arbeitsfreiwilligen zu überwachen, soweit diese nicht überhaupt in sog. offenen Lagern untergebracht waren, in denen sie nur tagsüber blieben.

Es ist das unvergängliche Verdienst des Reichsarbeitsführers, Staatssekretärs *H i e r l*, den Arbeitsdienstgedanken in seiner vollen Reinheit herausgestellt und gewahrt zu haben; daneben ist es als Verdienst des nationalsozialistischen Staatsministers *F r e y b e r g* zu verzeichnen, daß er den Arbeitsdienst als ein unübertreffliches Mittel zur Volkserziehung und einen schnellsten Erfolg versprechenden Weg zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sofort erkannte und diesen Gedanken unverzüglich in die Tat umgesetzt hat.

Bereits am 3. Juni 1932 fand in Dessau unter seinem Vorsitz jene denkwürdige Sitzung statt, an der, außer verschiedenen leitenden Beamten des Staatsministeriums und Landtagsabgeordneten, insbesondere der Gauleiter für den Gau Magdeburg-Anhalt der NSDAP., jetzige Reichsstatthalter Hauptmann a. D. *L o e p e r*, teilnahm. In dieser Versammlung entwickelte der hierzu eingeladene Oberst a. D. *H i e r l*, damals Beauftragter der NSDAP. für Arbeitsdienst, seine Gedanken und Forderungen. Er betonte nachdrücklich, daß letztes Ziel die Einführung der Arbeitsdienstpflicht für das ganze Reich bilden müsse, und daß bis dahin die einzelnen Länder die Dienstpflicht gesetzlich einführen oder mindestens Einrichtungen schaffen sollten, die die Organisation des Reichsarbeitsdienstes vorbereiteten. Zu diesem Zwecke müsse zunächst ein tüchtiges Stammpersonal herangebildet und als Mittel hierzu eine Lehrabteilung von etwa 200 Mann in einem vorbildlichen Schulungslager aufgestellt werden. Wachs sich dann die Organisation des Arbeitsdienstes weiter aus, so würden je etwa 10 Abteilungen in Arbeitsgruppen zusammenzufassen sein. Die vom Staat zunächst zu treffenden Maßnahmen beständen in der Werbung, Auswahl des Stammpersonals, in der Organisation der ärztlichen Untersuchung und der Musterung durch die Abteilungsleitung, in der Unterbringung, Bekleidung und Ausrüstung der Arbeitsdienstwilligen sowie in der Vorbereitung geeigneter Arbeitsprojekte.

#### Q 4d: Auszug aus den Erinnerungen des „Arbeitsführers“ Heß in einer Propagandaschrift für den Anhaltischen staatlichen Arbeitsdienst von 1932/33



Das Anhaltische Staatsministerium veröffentlichte 1935 eine Broschüre mit dem Titel „Der Anhaltische staatliche Arbeitsdienst 1932/33“, in der auf die beginnende staatliche Verpflichtung von Jugendlichen zum Arbeitsdienst im Freistaat Anhalt und den Ausbau zum Reichsarbeitsdienst eingegangen wird. Darin veröffentlichte der „Arbeitsführer“ Heß seine Erinnerungen an den Anhaltischen staatlichen Arbeitsdienst, die hier in gekürzter Fassung wiedergegeben werden.



Am 15. Juli, es kann auch noch einige Tage früher gewesen sein, bezog das Vorkommando die neue Unterkunft der Stamm- und Lehrabteilung, das alte Schloß Kühnau. Ich glaube, es hätte sich in ganz Anhalt kein geeigneterer Ort finden lassen, als diese Stätte, die nun für immer die Traditionsstätte des Deutschen Arbeitsdienstes sein soll. Fast jeder Arbeitsdienstführer kennt heute das alte Herzogsschloß mit seinem herrlichen Park und großen See, bestens geeignet, die diensttuende junge Mannschaft durch frische Luft und Wasser zu stählen und kräftig zu erhalten.

Als ich mich heute vor drei Jahren eine Viertelstunde vor der angelegten Zeit, frühmorgens 6.45 Uhr, zum Dienstantritt meldete, trafen gleichzeitig die ersten „Rekruten“ ein, die für den 1. und 2. Zug bestimmt waren. Schon 10 Uhr vormittags, als die Einkleidung noch nicht einmal beendet war, waren wir mitten drin in den Formübungen. Es wurde exerziert in Stiefeln, Sportschuhen, Zivilhalbschuhen, alles ganz egal; die Hauptsache: es mußte sofort Dienst getan werden. Die Ausrüstung, die nach und nach eintraf, konnte sich dann aber auch sehen lassen. Jedermann erhielt eine neue grüne Tuchuniform mit einer Dienst- und einer Ausgehmuße, ein Paar Stiefel, ein Paar Schnürschuhe, zwei Drillichanzüge, zwei Taghemden, zwei Nachthemden, zwei Unterhosen, Sportschuhe, Sporthose, Badehose, Feldflasche, Koppelriemen und statt des Tornisters einen Segeltuchrucksack mit Kochgeschirr.

Die Männer, die diese Sachen empfangen, hatten sie auch voll und ganz verdient. Selten habe ich ein so gutes Menschenmaterial zu-

26

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 | Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 2172, Bl. 331 (RS).

332

sammen gesehen, wie in dieser Abteilung und der späteren zweiten Abteilung in Bernburg. 1500 Bewerber waren es, aus denen nur 250 ausgesucht werden konnten, und 120 Mann wurden acht Wochen später wieder für die 2. Abteilung gebraucht.

So konnten wir uns auch nach kaum vierzehntägiger Ausbildung bereits mit den beiden ersten Zügen in der Öffentlichkeit sehen lassen und marschierten zum Empfang des Führers auf, der zum zweiten Male nach Dessau gekommen war und vor der Reichstagswahl auf der Braunschener Lache sprach. Die Anhaltiner, die uns noch nicht kannten, riefen:

„Nun ist auch schon die Reichswehr zu Hitler übergegangen!“

In der dritten Woche trafen der 3. und 4. Zug ein und erhielten dieselbe Ausbildung wie der 1. und 2., welche nun bereits täglich in die Öffentlichkeit gelassen wurden und zu den Arbeitsstellen am Muldeufer marschierten.



Stramm war der Dienst und über Mangel an Zeit hatten wir uns nicht zu beklagen. Nachstehender Dienstplan wird sicher von Interesse sein:

Dienstzettel.

Truppführer v. Dienst: am 21. 7. Truppführer Berndt  
am 22. 7. Truppführer Heike

Dienst für den 22. 7. 32.

5.30	Becken . . . . .	Truppführer v. Dienst
5.40 — 5.50	Frühspurt . . . . .	Zugführer
7.00 — 9.00	Arbeitsdienst . . . . .	Verwalter
9.30 — 11.00	Formübungen . . . . .	Zugführer
11.30	Mittagessen . . . . .	Truppführer v. Dienst
14.00	Abmarsch zum Übungsmarsch	Abt. Führer
17.00 — 18.00	Baden . . . . .	Zugführer
18.30	Befehlsausgabe . . . . .	Verwalter

Als auch für diese beiden Züge die 14tägige Ausbildungszeit vorüber war, rückte der von mir geführte Zug zu seiner Arbeitsstelle, der Umgehungsstraße von Mosigtau. Es war eine ganz annehmbare Leistung, nach dem Ausrücken 6 Uhr morgens hin und wieder zurück etwa 15 Kilometer zu marschieren, um erst gegen 5 Uhr nachmittags nach anstrengender Arbeit einzurücken. Doch auch dieses wurde von allen gern und freudig getan, und jeder Zug strebte danach, beim Einrücken der frischeste und strammste zu sein und das lauteste Lied

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 | Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 2172, Bl. 332.

auf den Lippen zu haben. In Mosigtau selbst wurden wir anfangs von dem überwiegend roten Teil der Bevölkerung nicht gerade angenehm begrüßt, sondern sozusagen als Streikbrecher des nun schon ewig gewordenen Streits (sprich: Arbeitslosigkeit) empfangen. Ein verfruchteter Abrumpelungsvorstoß, während die Mannschaft verteilt an der Arbeitsstelle stand, wurde im Keime erstickt, als ich sofort die praktischerweise vom Straßenmeister eingesteckten und zum Ausfluchten gebrauchten Eisenstäbe von jedem dort, wo er stand, in die Hand nehmen ließ. Ein „Roter“ wurde dann später noch von einem Posten verprügelt, und damit war Mosigtau nationalsozialistisch geworden.

Es paßte uns nicht, daß wir zu unseren Uniformen nur immer leere Koppelriemen trugen, und deshalb begrüßten wir es, daß durch solche kleine Anrempelien das Staatsministerium sich veranlaßt fühlte, jedem Führer eine Pistole zu „verleihen“. Der Dienst blieb uns stets interessant und abwechslungsreich, verschönt durch Biwals im Gelände von Mosigtau, Einquartierung dortselbst und Kameradschaftsfeste. Abends ab und zu ein interessanter Vortrag erhielt uns auf dem laufenden, und Dienstunterricht sorgte für Ausbildung. Die Stimmung der Mannschaft war ausgezeichnet, und schwer wurde es mir, als ich am 24. Oktober den Auftrag erhielt, die am 1. September aufgestellte 2. Abteilung in Bernburg zu übernehmen. Zum erstenmal rückte mein 4. Zug ohne mich aus, und noch lange klang mir sein Lied in den Ohren „Es lebe hoch der 4. Zug . . .“

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 | Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 2172, Bl. 332 (RS).



## Q 4e: Fotografien vom Anhaltischen staatlichen Arbeitsdienst 1932/1933

Das Anhaltische Staatsministerium veröffentlichte 1935 eine Broschüre mit dem Titel „Der Anhaltische staatliche Arbeitsdienst 1932/33“, in der auf die beginnende staatliche Verpflichtung von Jugendlichen zum Arbeitsdienst im Freistaat Anhalt und den Ausbau zum Reichsarbeitsdienst eingegangen wird. Darin wurden diese Fotografien eines Fotografen namens Wedekind abgedruckt.



Befehlsausgabe vor Schloß Rühnau



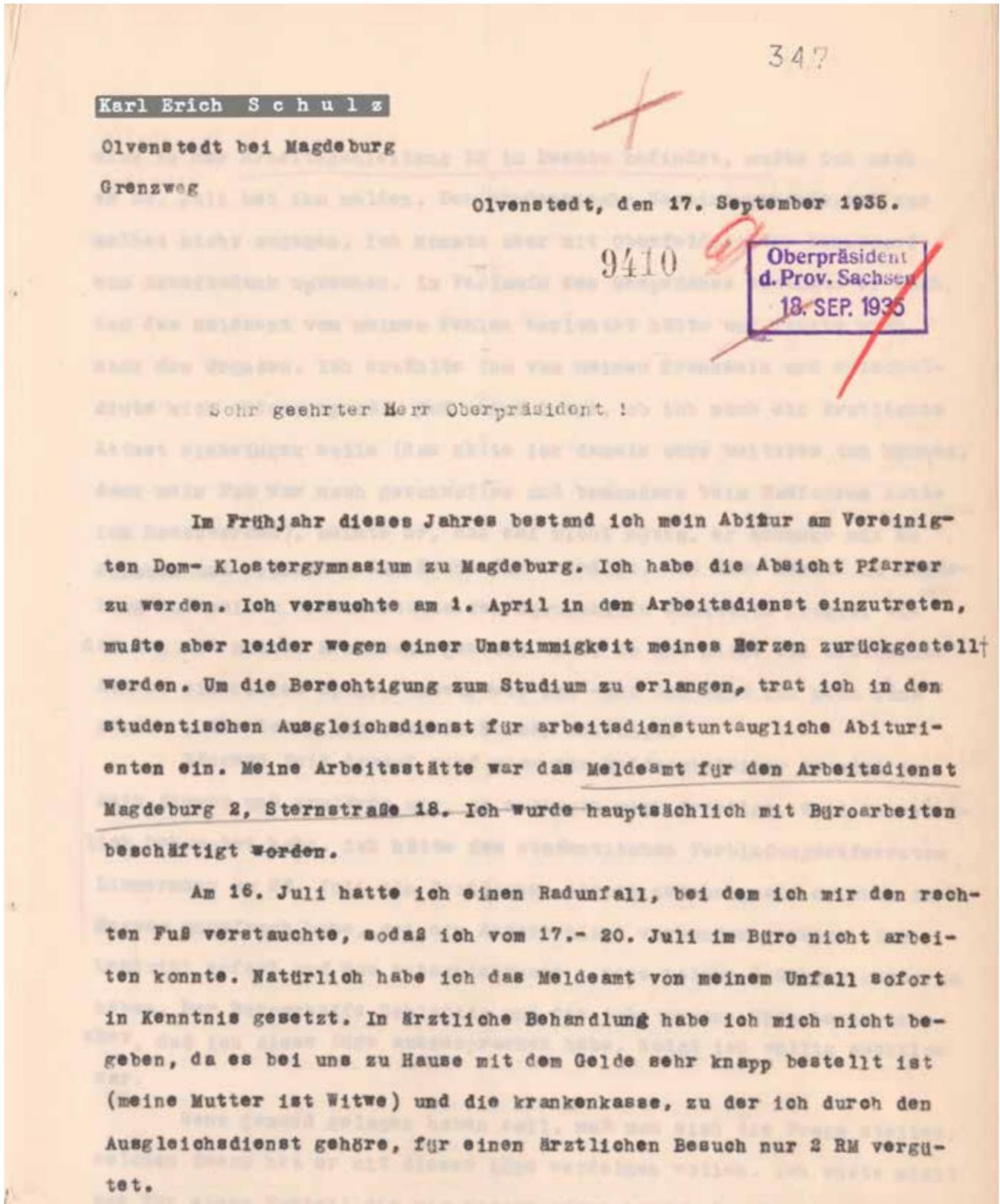
Abchiedsparade des Anhaltischen staatlichen Arbeitsdienstes  
(30. September 1933)

22

**Q 4f: Auszug aus einer Beschwerde eines Abiturienten vom 17. September 1935 über seinen Ausschluss aus dem RAD und dem studentischen Ausgleichsdienst**



Mit diesem Schreiben wandte sich ein Abiturient am 17. September 1935 an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen. Darin erläuterte er die Schwierigkeiten bei der Zulassung zum Studium infolge seiner Nichtzulassung zum RAD und seiner Entlassung aus dem studentischen Ausgleichsdienst. Der Oberpräsident war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen. Die Quelle wird hier in gekürzter Form abgedruckt.





Auf ein Schreiben des studentischen Verbindungsreferenten Zimmermann, der mein unmittelbarer Vorgesetzter ist, und dessen Dienststelle

*III A. 111. I*

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 2172, Bl. 347.

318

sich in der Arbeitsgauleitung 13 in Dessau befindet, mußte ich mich am 26. Juli bei ihm melden. Der studentische Verbindungsreferent war selbst nicht zugegen, ich konnte aber mit Oberfeldmeister Bernsdorf vom Arbeitsdank sprechen. Im Verlaufe des Gespräches erwähnte er auch, daß das Meldeamt von meinem Fehlen berichtet hätte und fragte mich nach den Gründen. Ich erzählte ihm von meinem Kranksein und entschuldigte mich ordnungsgemäß. Auf meine Frage, ob ich noch ein ärztliches Attest einbringen sollte (das hätte ich damals ohne weiteres tun können; denn mein Fuß war noch geschwollen und besonders beim Radfahren hatte ich Beschwerden), meinte er, das sei nicht nötig, er schenke mir so Glauben und betrachte die Sache für erledigt. Als mich darauf in Magdeburg auf meiner Arbeitsstätte der Bürogehilfe Schladitz fragte, wie das nun mit meinem Kranksein gewesen wäre, ob ich nicht ein ärztliches Attest einbringen wolle, antwortete ich -und das weiß ich noch ganz genau-, die Sache hat sich in Dessau erledigt.

Längere Zeit darauf rief mich der Meldeamtsleiter Kachlik in sein Zimmer und erklärte mir, er entlasse mich fristlos, weil ich wörtlich behauptet habe, ich hätte dem studentischen Verbindungsreferenten Zimmermann am 26. Juli ein ärztliches Attest gegeben, als er aber in Dessau angefragt habe, sei ein Attest nicht vorhanden gewesen. Ich bestritt sofort auf das entschiedenste, eine solche Äußerung getan zu haben. Der Bürogehilfe Schladitz und der Arbeitsmann Hsth bezeugten aber, daß ich diese Lüge ausgesprochen habe, sodaß ich völlig machtlos war.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 2172, Bl. 348.

[...]



Ich habe oft mit Bürogehilfe Schladitz über religiöse Dinge gesprochen. Ich glaube aber, daß seine Meinung, ihr Theologen seid keine Nationalsozialisten, auch kann man nicht trauen und ihr heuchelt und schwindelt nur von euren Kanzeln herab, nicht der Maßstab ist, mit dem man eine politische Einstellung messen kann.

Der Verbindungsref. erklärte mir, daß meine angebliche politische Unzuverlässigkeit, bei meiner Entlassung nicht mitgespielt habe. Trotzdem forderte er, um sich endgültig zu entscheiden, politische Zeugnisse ein, worauf ich ihm ein Zeugnis der Kreisleitung der N.S.D.A.P. Wolmirstedt schickte, in dem stand, daß gegen meine politische Zuverlässigkeit keine Zweifel beständen. Die Entscheidung hat das nicht günstig beeinflusst und mir wurde am 12. 9. mein Ausschluß aus dem Ausgleichsdienst erklärt.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 2172, Bl. 349.

Die Folgen, die mir aus diesem Ausschluß entstehen, sind diese: Ich bekomme nun das Pflichtenheft nicht, ohne das ich nicht studieren kann, sodaß ich meine ganze Zukunft für zerschlagen ansehen mußte, wenn ich nicht noch folgenden Ausweg hätte: Da ich im Juli bei der Musterung für tauglich befunden bin, könnte ich am 1. April 1936 nocheinmal in den Arbeitsdienst eintreten, um dann nach halbjähriger Dienstzeit mit dem Studium zu beginnen. - Ich möchte Sie nun bitten, zu veranlassen, daß diese Entscheidung noch einmal rückgängig gemacht wird und einer genauen Untersuchung unterzogen werden kann. Mir ist es kaum darum zu tun, nicht in den Arbeitsdienst eintreten zu müssen, obwohl das ja für mich einen Zeitverlust eines ganzen Jahres bedeuten würde, vor allem möchte ich nicht, daß ich, gerade weil ich Pfarrer werden will, auf diese entehrende Weise wegen einer Lage, die ich doch auf das schärfste bestreite, ~~geten~~-zu-haben, aus dem Ausgleichsdienst ausgeschlossen werde.

Heil Hitler!

Karl Erich Schulz

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 2172, Bl. 350.

## Unangepasste sowie „rassisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche

### Verfolgungskomplexe

Im Nationalsozialismus wurden auch Kinder und Jugendliche ausgegrenzt, vertrieben oder ermordet, wenn sie zu einer der „rassisch“ verfolgten Gruppen gezählt wurden und zum Beispiel jüdisch waren oder zu den Sinti und Roma gehörten (Q 5h). Im Zuge der **NS-„Euthanasie“** wurden außerdem tausende Kinder und Jugendliche ermordet, weil sie aufgrund einer Erkrankung als „lebensunwertes Leben“ bewertet wurden. Oft wurden sie direkt in den Nervenheilkliniken, Psychiatrien oder Heil- und Pflegeanstalten, in denen sie eigentlich behandelt werden sollten, durch Giftspritzen oder Nahrungsmittelexperimente getötet. Im Rahmen der „Aktion T4“ wurden jedoch auch spezielle Tötungsanstalten eingerichtet. Junge Menschen, die sich politisch organisierten und Widerstand gegen den Nationalsozialismus leisteten, wie z. B. die Weiße Rose oder die Swing-Jugend, wurden von der Gestapo überwacht, verfolgt, in Konzentrationslager eingewiesen und zum Teil hingerichtet. Darüber hinaus wur-

den Kinder und Jugendliche während des Krieges aus den besetzten Gebieten verschleppt. In Deutschland mussten sie, wie die Erwachsenen, **Zwangsarbeit** leisten. Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bildet daher die gesamte Bandbreite der rassistischen Gesellschaftsordnung und Verfolgungsgründe der NS-Diktatur.

### Lager für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche wurden im Nationalsozialismus aber auch verfolgt, wenn sie sich unangepasst verhielten (Q5i bis Q 5j). Vielfach wurden sie dann als **„asozial“** oder „schwer erziehbar“ bezeichnet. Für diese Gruppe von Verfolgten richtete die Kriminalpolizei im Nationalsozialismus spezielle Lager ein, die **„Jugendschutzlager“** genannt wurden. Das erste Lager dieses Typs errichtete der Polizeiapparat 1940 in einem Arbeitshaus in Moringen bei Göttingen. Dieses Lager war nur für Jungen. 1942 wurde für Mädchen ein „Jugendschutzlager“ in der Nähe des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück eingerichtet.



### NS-„Euthanasie“

Der Massenmord von Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen wurde von Täterinnen und Tätern durch Begriffe wie „Aktion“ oder „Euthanasie“ nicht nur verschleiert, sondern auch beschönigt. Der aus dem Griechischen stammende Begriff „Euthanasie“ bedeutet eigentlich „guter Tod“. Heute wird der Begriff in Debatten um eine Sterbehilfe gebraucht. NS-„Euthanasie“ in Anführungszeichen ist ein Sammelbegriff für die systematischen Krankenmorde im Nationalsozialismus, worunter unterschiedliche Maßnahmen fielen. Dazu gehörte z. B. die „Aktion T4“, in der ab 1940 etwa 70.000 Menschen aus Psychiatrien, Heil- und Pflegeanstalten und Nervenkliniken in Tötungsanstalten mit Gaskammern im Deutschen Reich ermordet wurden. Auf dem Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalt gab es eine solche Tötungsanstalt in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Bernburg. Im Rahmen der sogenannten „wilden Euthanasie“ wurden nach der Beendigung der „Aktion T4“ ab Sommer 1941 Patientinnen und Patienten in Heil- und Pflegeanstalten vom medizinischen Fachpersonal durch Mangelkost, Misshandlung und Tötung ermordet. Die Tötungsanstalt in Bernburg wurde nach dem offiziellen Ende der „Aktion T4“ neben zwei weiteren Anstalten im Deutschen Reich genutzt, um in der „Aktion 14f13“ Häftlinge aus Konzentrationslagern dort zu vergasen. Die Nationalsozialisten bezeichneten Mordprogramme wie diese zynisch als „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Insgesamt töteten v. a. medizinische Fachangestellte über 200.000 Personen in diesen Mordprogrammen.



### Zwangsarbeit

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) definierte 1930 Zwangsarbeit als *„jede Art von Arbeit, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“* Historiker und Historikerinnen nennen vor allem drei Kriterien, die Zwangsarbeit charakterisieren:

- „rechtlich institutionalisierte Unauflöslichkeit des Arbeitsverhältnisses für eine nichtabsehbare Zeitdauer“*
- Zwangsarbeitende haben nur *„geringe Chancen, nennenswerten Einfluss auf die Umstände des Arbeitseinsatzes zu nehmen“*<sup>4</sup>
- Zwangsarbeit ist geprägt von einem *„Massensterben“* der zur Zwangsarbeit Verpflichteten.

Allen Formen von Zwangsarbeit ist gemeinsam, *„dass dadurch Menschen in zumeist rigide Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse gepresst werden und der Verlust ihrer Entscheidungs- und Selbstbestimmungsrechte sie zu Objekten wirtschaftlichen sowie staatlichen Handelns degradiert.“*<sup>5</sup>

Über 12 Millionen Menschen aus ganz Europa leisteten im Verlauf des Zweiten Weltkriegs Zwangsarbeit im Deutschen Reich. Darüber hinaus wurden Einheimische in allen besetzten Gebieten von den nationalsozialistischen Besatzern zur Zwangsarbeit verpflichtet. Zwangsarbeit war damit ein wichtiges Mittel zur Fortführung des Krieges und zur Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft.

<sup>4</sup> Mark Spoerer, *Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz: Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939-1945*, München 2001, S. 15-17.

<sup>5</sup> Kerstin von Lingen/Klaus Gestwa, *Zwangsarbeit als Kriegsressource. Systematische Überlegungen zur Beziehungsgeschichte von Krieg und Zwangsarbeit*, in: Dies. (Hg.): *Zwangsarbeit als Kriegsressource in Europa und Asien*, Paderborn 2014, S. 15-54, hier S. 24-25.



## „Asoziale“

Mit dem Begriff „asozial“ werden Personen stigmatisiert und diskriminiert. Der Begriff wurde nicht von den Nationalsozialisten erfunden, in dieser Zeit aber zu einer zentralen Verfolgungskategorie. Damit bezeichnete Menschen waren kommunalen Zwangsmaßnahmen ausgesetzt, z. B. durch Arbeitsämter und Fürsorgeeinrichtungen. Zudem wurden damit Bezeichnete auf Anordnung des Gesundheitsamtes zwangssterilisiert. Ab 1938 folgten Einweisungen in Konzentrationslager durch die Polizei. Erst im Jahr 2020 erkannte der Deutsche Bundestag die Verfolgung dieser Gruppe durch den Nationalsozialismus offiziell an.



## „Jugendschutzlager“

Dies ist ein beschönigender Begriff für diese Lagertypen. Die Lebensbedingungen ähnelten denen der Konzentrationslager, und die inhaftierten Kinder und Jugendlichen waren der Willkür des Lagerpersonals ausgesetzt.

Beamtinnen der weiblichen Kriminalpolizei waren für diese „Jugendschutzlager“ zuständig, da ihr Aufgabenbereich die „Bekämpfung der Jugendkriminalität“ war. Einweisungen in diese Lager erfolgten durch die Kriminalpolizei und Gestapo. Die Haftdauer war unbefristet (Q 5a bis Q 5d).

### Verschränkte Verfolgungsgründe

1942 wurde außerdem das sogenannte „Polen-Jugendverwahrlager“ in Litzmannstadt (heute gehört



Appell im „Polen-Jugendverwahrlager“ Litzmannstadt, Archiwum Fotograficzne Stefana Bałuka - Narodowe Archiwum Cyfrowe Sygnatura: 37-301-6, Roman Harbar, Zofia Tokarz, Jacek Wilozur, „Czas niewoli, czas śmierci“, Interpress, Warszawa 1979, Public Domain.

diese Stadt zu Polen und heißt Łódź) aufgebaut (Q 5e bis Q 5g). Trotz des offiziellen Namens wurden dort jedoch nicht ausschließlich polnische Kinder und Jugendliche eingeliefert. Auch andere wurden in dieses Lager eingewiesen, die als „rassisch“ nicht zur „**Volks-gemeinschaft**“ zugehörig definiert wurden, wie z. B. Sinti- und Roma-Kinder und -Jugendliche. Sinti, Roma und Jenische wurden im Nationalsozialismus als „**Zigeuner**“ „rassisch“ verfolgt. Die Biografien der Verfolgten zeigen, dass sich unterschiedliche Verfolgungskategorien überschneiden konnten, z. B. wenn ein Kind aus „rassischen“ Gründen verfolgt wurde und zusätzlich als „schwer erziehbar“ galt. Dadurch hatte die Polizei mehr Möglichkeiten, die Kinder und Jugendlichen in Lager zu inhaftieren, und war nicht an die Richtlinien zur Einweisung in die Konzentrationslager gebunden. Der Rassismus bei den Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei oder der Gestapo konnte dafür sorgen, dass „Schwererziehbarkeit“ oder kriminelles und unangepasstes Verhalten als Grund für eine Einweisung vorgeschoben wurde, ohne dass das Verhalten der Minderjährigen dem tatsächlich entsprechen musste.



## „Volksgemeinschaft“

Ein ideologisch aufgeladener Begriff, den es bereits im Kaiserreich und in der Weimarer Republik gab, der aber im NS-Regime eine zentrale gesellschaftspolitische Rolle spielte. Der Begriff „Volksgemeinschaft“ wurde in drei verschiedenen Deutungen im Nationalsozialismus verwendet. Zum einen als „rassisch“ bestimmte „Blutsgemeinschaft“ und Gesellschaftsideal der NS-Diktatur. Menschen, die nicht dieser Idee einer „Blutsgemeinschaft“ entsprachen, wurden mit Verweis auf die „Rassenreinheit“ und „Erbgesundheit“ ausgegrenzt, verfolgt und ermordet. Eine zweite Bedeutungsebene des Begriffs im Nationalsozialismus findet sich in der Idee, eine klassenlose Sozialgemeinschaft zu entwickeln. Drittens bezeichnete es einen neuen juristischen Leitgedanken. Demnach war Recht, was dem Volk nützte.



## „Zigeuner“

Der Begriff ist eine vorurteilsbeladene Fremdbeschreibung und wurde im Nationalsozialismus zu einer „rassischen“ Verfolgungskategorie. Gruppen wie Sinti, Roma und andere wie z. B. Jenische lehnen diesen Begriff in der Regel als Bezeichnung für sich ab und betrachten die Benutzung des Begriffs als verletzend.

**Q 5a: Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes, Amt V (Kriminalpolizei), an den Leiter der Kriminalpolizeistelle in Magdeburg vom 26. Juni 1940 über die Einweisung von Jugendlichen in „Jugendschutzlager“**



Das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) wurde 1939 gegründet und stellte eine Verbindung aus SS und Polizei dar. Es war die höchste Polizei- und Sicherheitsbehörde im Deutschen Reich. Das Amt V war das Reichskriminalpolizeiamt. Die Weibliche Kriminalpolizei war Teil der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ und damit für die Einweisung von Jugendlichen in „Jugendschutzlager“ verantwortlich, wie dieser Schnellbrief dokumentiert. Die „polizeiliche Vorbeugungshaft“ war seit dem 14. Dezember 1937 eine gesetzliche Grundlage für die Polizei, um Einweisungen in Lager auf unbestimmte Dauer vorzunehmen. Für diese Einweisungen war keine richterliche Verfügung nötig.



Abschrift!

Reichssicherheitshauptamt  
Amt V  
V - A 3 Nr. 521/40.

Berlin C 2, den 26.6.1940

Schnellbrief!  
Vertraulich!

An  
den Herrn Leiter der Staatlichen Kriminalpolizei  
- Kriminalpolizeistelle - oder Vertreter im Amt -  
in M a g d e b u r g .

Betr.: Anträge auf Unterbringung krimineller und asozialer Minderjähriger in Jugendschutzlager.  
Bezug: Erlaß vom 1.4.1940 - V A 3 Nr. 521/40;  
RdErl.d.MdI. v. 24.5.1939 - Pol.S-Kr. 3 Nr. 582/38 (RMBliv. S. 1181); RdErl. d.RMdI. v. 14.12.1937 - Pol. S-Kr.3 Nr. 1582/37 -2098 - Nicht veröffentlicht.

-----

In Kürze wird mit der Unterbringung Minderjähriger in polizeiliche Jugendschutzlager begonnen werden. In Frage kommen zunächst männliche Minderjährige, für die trotz ihres kriminellen oder asozialen Verhaltens Fürsorgeerziehung wegen Aussichtslosigkeit oder Überschreitung der Altersgrenze nicht angeordnet oder aufrecht erhalten werden kann. Unter Berücksichtigung der auf meinen Erlaß vom 1.4.1940 eingegangenen Meldungen ersuche ich, aus dem Bezirk der dortigen Kriminalpolizeistelle zunächst 10 Minderjährige für die Unterbringung vorzuschlagen. Bei der Auswahl sind vorwiegend 16 - 19jährige Burschen zu berücksichtigen, jüngere kommen nur dann in Frage, wenn besondere Gründe dafür sprechen.



Die Vorschläge sind bei dem Reichskriminalpolizeiamt - Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität - einzureichen. Ihnen sind beizufügen:

- a) eine eingehende Begründung, die dem Formblatt Nr. 5 "Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft" (gem. Richtlinien des RKPA. vom 4.4.1938 Tgb.Nr. RKPA. 60,01 250/38 zum Erlaß des RuPrMdl. vom 14.12.1937) sinngemäß anzupassen ist;
- b) der Lebenslauf des assoziellen oder kriminellen Minderjährigen;
- c) eine gutachtliche Äußerung des Jugendamtes gem. RdErl. des RMdI. vom 24.5.1939 a.a.O. Ziff. (4) c) mit einem Aktenauszug aus den dort vorhandenen Vorgängen über die bisherigen Fürsorge-  
maßnahmen;
- d) Strafregisterauszug;
- e) dreiteiliges Lichtbild, soweit vorhanden.

Vorschlag und Anlagen sind in doppelter, das Lichtbild in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Mit der Festnahme des Minderjährigen, der Eröffnung der Unterbringungsanordnung sowie der ärztlichen Untersuchung ist zu warten, bis eine entsprechende Anweisung vom Reichskriminalpolizeiamt erfolgt, die bei Minderjährigen die Voraussetzung für Anordnung und Vollzug der polizeilichen Unterbringung ist. Bis dahin soll der Jugendliche von der gegen ihn beabsichtigten Maßnahme keine Kenntnis erhalten.

Im übrigen gelten für das Verfahren - Zuständigkeit etc. - sinngemäß die Bestimmungen des RdErl. des RMdI vom 14.12.1937 3 Nr. 1682/37 - 2098 - und die dazu ergangenen Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes vom 4.4.1938.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Quedlinburg I, Nr. 326, nicht paginiert.

mäß die Bestimmungen des RdErl. des RMdI vom 14.12.1937 3 Nr. 1682/37 - 2098 - und die dazu ergangenen Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes vom 4.4.1938.

Die Vorschläge sind ab sofort spätestens bis 20. Jul  
legen.

Im Auftrage:  
gez. W e r n e r.  
Beglaubigt:  
gez. Cieslik,  
Kriminalsekretär.

(Siegel).

Verteiler:  
Kriminalpolizeileitstellen  
und Kriminalpolizeistellen.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Quedlinburg I, Nr. 326, nicht paginiert.

## Q 5b: Antrag der Kriminalpolizeistelle Magdeburg vom 7. November 1942 auf Unterbringung einer 20-jährigen Sinteza in einem „Jugendschutzlager“



Dies ist die Abschrift eines Antrags auf Einweisung einer als „kriminell“ und „asozial“ bezeichneten jugendlichen Sinteza in ein „Jugendschutzlager“. Der Antrag wurde vom Leiter der Kriminalpolizeistelle in Magdeburg am 7. November 1942 an die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ im Reichskriminalpolizeiamt in Berlin geschickt, welche den Antrag bestätigen musste. Daraufhin konnte die nachgeordnete Kriminalpolizeistelle den Transport in das „Jugendschutzlager“ vorbereiten. Grundlage für die Einweisungen war der Runderlass über die „polizeiliche Vorbeugungshaft“ vom 14. Dezember 1937 des Reichministers des Inneren Wilhelm Frick sowie der Schnellbrief vom Amt V (Reichskriminalpolizei) im Reichssicherheitshauptamt vom 26. Juni 1940 (Q 5a).

Die junge Frau wurde im September 1942 vom Amtsgericht Salzwedel wegen Diebstahls, Beleidigung und versuchten Bettelns zu sechs Wochen Gefängnis und einer Woche Haft verurteilt. Die Kriminalpolizeistelle Magdeburg stellte den Antrag auf Einweisung in ein „Jugendschutzlager“, nachdem die Haft- und Gefängnisstrafe verbüßt war.

21

7. November 42.

1.) Schreiben: gef. Du 7.11.42  
K.Vorb. 3702/42 D1

*als: m. Schul.*

An das

Reichskriminalpolizeiamt  
-Reichszentrale zur Bekämpfung  
der Jugendkriminalität-  
in Berlin C 2,  
Werderscher Markt 5-6.

**H a f t s a c h e !**

**Betrifft:** Antrag auf Unterbringung einer kriminellen und asozialen Zigeunerin in einem Jugendschutzlager.

**Bezug:** Schreiben des Reichskriminalpolizeiamtes -Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerwesens- vom 7.8.1942 - Tgb.Nr. 1484/42 -.

Angeschlossen überreiche ich einen Antrag auf Unterbringung der minderjährigen Zigeunerin **Erna Plümacher**, geboren am 7.1.1922 in R. Kr. Jericho II, in einem Jugendschutzlager. Dem Antrag sind beigelegt:

- a) Eine Begründung in doppelter Ausfertigung,
- b) ein krimineller Lebenslauf in doppelter Ausfertigung,
- c) Abschrift eines Antrages der Ortspolizeibehörde Salzwedel in doppelter Ausfertigung,
- d) Strafregisterauszug in doppelter Ausfertigung,
- e) 4 dreiteilige Lichtbilder,
- f) ein Fingerabdruckbogen.

Von der Einholung einer Stellungnahme des Jugendamtes sowie des Landesjugendamtes in Merseburg habe ich in diesem Falle abgesehen, da es sich bei der **Plümacher** um eine Zigeunerin handelt. Die P. wurde vom Amtsgericht Salzwedel zu einer Gefängnisstrafe von 6 Wochen und 1 Woche Haft verurteilt, wovon ihr 2 Wochen Gefängnis und 1 Woche Haft durch die Untersuchungshaft als verbüßt angerechnet wurden. Im Hinblick auf die verhältnismäßig kurze Zeit des Einsitzens im Gefängnis habe ich auch von der Einholung einer Beurteilung des Vorstandes des Gerichtsgefängnisses Stendal Abstand genommen. Es ist kaum anzunehmen, daß die Strafe auf sie so eingewirkt hat, daß sie sich in Zukunft in geordnete Verhältnisse einfügt. Aus diesem Grunde habe ich die **Plümacher** nach ihrer Entlassung aus dem Gerichtsgefängnis Stendal erneut festnehmen lassen. Sie wurde noch hier aberstellt und in das Polizeigefängnis in Magdeburg eingeliefert, wo sie u. t. noch einsitzt.

Ich bitte, die Einweisung der **Plümacher** in ein Jugendschutzlager anordnen zu wollen.

In Vertretung:  
gez. Schulz-Lenhardt

2) Wv bei Eingang der Anordnung zur Einweisung bezw. 15.12.42

**Q 5c: Brief der Mutter an die Kriminalpolizeistelle Magdeburg vom 8. Dezember 1942**



Die 20-jährige Sinteza wurde bis zur Entscheidung über den Antrag auf Einweisung in ein „Jugendschutzlager“ durch das Reichskriminalpolizeiamt in das Magdeburger Polizeigefängnis gebracht. Die Mutter wandte sich daraufhin mit diesem Schreiben an die zuständige Kriminalpolizeistelle in Magdeburg.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 29 Anhang II Polizeidirektion Magdeburg. Sogenannte ‚Zigeunerpersonalakten‘, Nr. 485/1, Bl. 23 (RS).

23 Salzwedel d. 8./12.42

An die Kriminal Polizei in Magdeburg  
 Bitte um nachricht meiner Tochter **Erna**  
**Plümacher** da ich als Mutter möchte wissen  
 wo sich meine Tochter befindet da meine  
 Tochter noch ein Kind zu ernähren hat ich  
 als Mutter habe auch noch 4 kleine Kinder  
 im Alter von 3 bis 9 Jahre und bekomme  
 kein Pfennig Unterstützung bitte ich die  
 Kriminal Polizei ob es möglich wäre  
 meine Tochter auf freiem Fuß zusetzen  
 oder mir mitzuteilen weshalb meine  
 Tochter Erna sich dort befindet. Bitte um  
 Nachricht. Frau **Magdalena Plümacher**  
 Salzwedel Dr. v. [...] 19

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 29 Anhang II Polizeidirektion Magdeburg. Sogenannte „Zigeunerpersonalakten“, Nr. 485/1, Bl. 23.

### TRANSKRIPTION:

Salzwedel d. 8./12.42

An die Kriminal Polizei in Magdeburg  
 Bitte um nachricht meiner Tochter Erna  
 Plümacher da ich als Mutter möchte wissen  
 wo sich meine Tochter befindet da meine  
 Tochter noch ein Kind zu ernähren hat ich  
 als Mutter habe auch noch 4 kleine Kinder  
 im Alter von 3 bis 9 Jahre und bekomme  
 kein Pfennig Unterstützung bitte ich die  
 Kriminal Polizei ob es möglich wäre  
 meine Tochter auf freiem Fuß zusetzen  
 oder mir mitzuteilen weshalb meine  
 Tochter Erna sich dort befindet. Bitte um  
 Nachricht. Frau Magdalena Plümacher  
 Salzwedel Dr. v. [...] 19

Buchstabengetreue Abschrift des Briefes.

### Q 5d: Anordnung der „polizeilichen Vorbeugungshaft“ durch das Reichskriminalpolizeiamt und Einweisung der Sinteza in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück im Dezember 1942



Am 14. Dezember 1942 entschied das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin über die Einweisung der 20-jährigen Sinteza in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück statt in ein „Jugendschutzlager“ (vgl. Q 5b).



25

**Reichskriminalpolizeiamt**  
Tgb. Nr.: VI 1775 A 2 b

Berlin, am 14. Dezember 1942  
*3702 4084*  
19. DEZ. 1942  
Nr.

An die  
**Staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizei (leit)stelle**  
in Magdeburg

Die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft  
gegen **Plümacher, Erna**, 7.1.1922 [REDACTED]  
wird genehmigt.

Der Häftling ist mit dem nächsten Sammeltransport in das Konzentrationslager  
Ravensbrück zu überführen. Die Lagerleitung ist verständigt.

**IXA**

Der

Druck : RKPA. 5 000 4-42

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 29 Anhang II Polizeidirektion Magdeburg. Sogenannte „Zigeunerpersonalakten“, Nr. 485/1, Bl. 25.

Der Häftling wird nicht dem Jugendschutzlager Uckermark, sondern dem FKL. Ravensbrück überstellt. Die Überstellung darf aber nur erfolgen, falls keine Schwangerschaft vorliegt.

Ich ersuche um alsbaldige Übersendung der Haftanordnung und Eröffnungsverhandlung in zweifacher und des Formblattes 8 mit amtsärztlichem Attest in einfacher Ausfertigung.

Im Auftrage  
gez. Böhlhoff

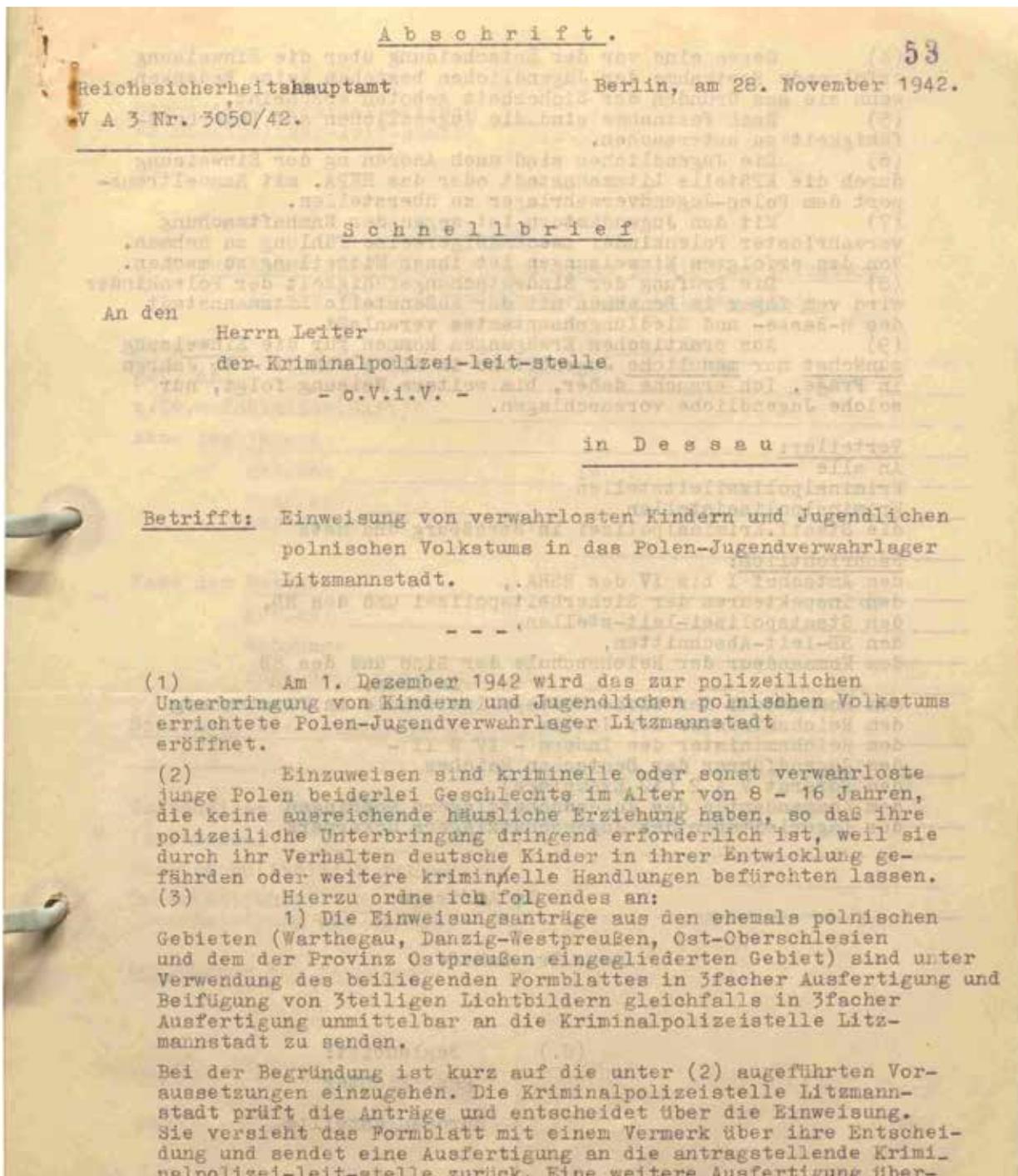
Beglaubigt:  
*Richter*  
Büroangestellte: *se*

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 29 Anhang II Polizeidirektion Magdeburg. Sogenannte „Zigeunerpersonalakten“, Nr. 485/1, Bl. 25 (RS).

## Q 5e: Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 28. November 1942 über die „Einweisung von Kindern und Jugendlichen polnischen Volkstums in das Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt“



Dieser Schnellbrief wurde am 28. November vom Reichssicherheitshauptamt an alle nachgeordneten Kriminalpolizei(leit)stellen übermittelt. Er wies an, dass die „Kinder und Jugendlichen polnischen Volkstums in das Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt“ eingewiesen werden können. Das Lager befand sich im Ghetto Litzmannstadt. Der heutige polnische Name der Stadt ist Łódź. Während zunächst nur Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren eingewiesen werden konnten, wurde das Mindestalter später auf acht Jahre reduziert. Tatsächlich wurden aber auch weitaus jüngere Kinder eingewiesen. Der jüngste Häftling war ein zwei Jahre und drei Monate alter Junge. Im Lager mussten die Kinder und Jugendlichen Zwangsarbeit verrichten. Sie mussten u. a. für die Wehrmacht Schuhe, Patronentaschen, Körbe u. ä. herstellen und reparieren oder in der Landwirtschaft arbeiten. Kleinere Kinder mussten Tüten kleben und künstliche Blumen fertigen.





sendet sie dem Reichskriminalpolizeiamt - Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität -, das, soweit keine Bedenken bestehen, die Einweisung stillschweigend bestätigt.

2) Einweisungsanträge aus dem übrigen Reichsgebiet sind mit den gleichen Unterlagen beim Reichskriminalpolizeiamt - Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität - einzureichen. In diesen Fällen wird hier über die Anträge entschieden und die KPStelle Litzmannstadt durch Übersendung eines der drei Formblätter verständigigt.

31408

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Z 141 Kreisdirektion Dessau-Köthen, Nr. 652, Bl. 53.

- (4) Gegen eine vor der Entscheidung über die Einweisung erfolgende Festnahme der Jugendlichen bestehen keine Bedenken, wenn sie aus Gründen der Sicherheit geboten erscheint,
- (5) Nach Festnahme sind die Jugendlichen auf Lagerhaftfähigkeit zu untersuchen.
- (6) Die Jugendlichen sind nach Anordnung der Einweisung durch die KPStelle Litzmannstadt oder das RKPA. mit Sammeltransport dem Polen-Jugendverwahrlager zu überstellen.
- (7) Mit den Jugendämtern ist wegen der Namhaftmachung verwarhloster Polenkinder zweckmäßigerweise Fühlung zu nehmen. Von den erfolgten Einweisungen ist ihnen Mitteilung zu machen.
- (8) Die Prüfung der Eindeutschungsfähigkeit der Polenkinder wird vom Lager im Benehmen mit der Außenstelle Litzmannstadt des Rasse- und Siedlungshauptamtes veranlaßt.
- (9) Aus praktischen Erwägungen kommen für die Einweisung zunächst nur männliche Jugendliche im Alter von 12 - 16 Jahren in Frage. Ich ersuche daher, bis weitere Weisung folgt, nur solche Jugendliche vorzuschlagen.

Verteiler:

An alle  
Kriminalpolizeileitstellen  
Kriminalpolizeistellen  
die Staatl. Kriminalpolizei in Straßburg und Metz

Nachrichtlich:

den Antschef I bis IV des RSHA.,  
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,  
den Staatspolizei-leit-stellen,  
den SD-leit-Abschnitten,  
dem Kommandeur der Reichsschule der Sipo und des SD  
in Prag,  
dem Kommandeur der Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg  
dem Reichsminister der Justiz  
dem Reichsminister des Innern - IV W II -  
dem Jugendführer der Deutschen Reiches  
dem Referat V A 2 (12 Exemplare)  
dem Kommandanten des Jugendschutzlagers Morkringen  
der Lagerleiterin des Jugendschutzlagers Uckermark.

Im Auftrage:

gez. Dr. Scheffé

(S.) Beglaubigt:

gez. Richter

Büro-Angestellte

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Z 141 Kreisdirektion Dessau-Köthen, Nr. 652, Bl. 53 (RS).

## Q 5f: Schreiben des Fürsorge- und Jugendamtes der Stadt Magdeburg an das Reichskriminalamt über polizeiliche Maßnahmen gegen einen 11-jährigen Roma-Jungen aus Magdeburg vom 7. April 1943



Am 7. April 1943 wandte sich das Fürsorge- und Jugendamt in Magdeburg an das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin wegen der „Verwahrlosung“ eines 11-jährigen kroatischen Jungen aus Magdeburg. Es stand bereits mit der Kriminalpolizeistelle in Magdeburg in Kontakt und richtete sich nun an das oberste Kriminalpolizeiamt bezüglich einer Einweisung des Jungen in das „Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt“. Die Familie gehörte zu der Minderheit der Roma. Am 1. März 1943 wurden alle Sinti und Roma aus Magdeburg, die deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger waren, von der Kriminalpolizei in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau deportiert. Die Familie des Jungen war davon nicht betroffen, weil sie kurz vorher ihre kroatische Staatsbürgerschaft nachweisen konnte.



Unangepasste sowie „rassistisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche

Der Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg  
Fürsorge- und Jugendamt



12

*Altpapier*

# Der Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg

## Fürsorge- und Jugendamt

Überweisungskonten der Kassenkasse  
Bankabteilung der Stadtsparkasse zu Magdeburg.  
Konto: W  
Postcheck: Kassenkasse der Stadt Magdeburg  
(F. u. Jg. A.) Magdeburg Nr. 780  
Fernsprecher  
Nr. 337 21, 338 21, 339 21, Nebenstelle Nr. \_\_\_\_\_

Postanschrift: Fürsorge- und Jugendamt Magdeburg

An  
das Reichskriminalpolizeiamt  
in  
B e r l i n .

L

Stiftungszeichen L 51/42 J. Ihr Zeichen \_\_\_\_\_

F. u. Jg. A. Es wird gebeten, bei Antworten dieses Zeichens anzugeben

Magdeburg, den 7. April 1943.

Betrifft: Gefährdung des Kindes kroat. Staatsangehörigkeit  
Stefan (Stipe) Kolar gen. Filipowic, angeblich  
geb. 1932  
hier, Ostwaldstr. 4 wohnhaft.

Im Wohnwagen des Rudolf Filipowic, geb. 1904 in Sidnitz, hier, Ostwaldstr. 4, der mit der Doroteja Kolar, geb. 1905 in Sidnitz, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, befindet sich das genannte Kind Doroteja Kolar, dessen Erzeuger der Bruder des Rudolf Filipowic, Vladislaw Filipowic ist. Von ihm hat die Kolar noch 3 uneheliche Kinder:

Anton Kolar, geb. 31.5.1927,  
Maria Kolar, " 16.5.1923,  
Rudolf Kolar, " 1925.

Der Aufenthalt des Vladislaw F. ist nicht bekannt.

Ausserdem hat die K. noch 2 uneheliche Kinder von Rudolf Filipowic,

Valentin Kolar, geb. 1937,  
Slawko Kolar, " 1941.

Die Kindeseltern sind kroatische Staatsangehörige. Sie sind früher mit Affen und anderen Tieren herumgezogen. Seit 1940 wohnen sie in Magdeburg im Zigeunerlager.

Filipowic arbeitet hier bei der Bahnmeisterei in Magdeburg-Rothensee, Maria und Rudolf arbeiten in der Sackfabrik von Rührich. Die Familie gilt als arbeitsam, sie hat Aufenthaltsgenehmigung.

Stefan Kolar, der keine Schule besucht, ist in Gefahr zu verwahrlosen. Er bummelt den ganzen Tag in den Strassen herum. Da er sehr schmutzig und zerrissen umherläuft und angibt, er bekäme nicht genügend zu essen und würde viel geschlagen, erregt er Mitleid. Er ist in der ganzen Stadt, vor allem in der Wohngegend bekannt und erhält oft Essen, auch Kleidungsstücke

F. u. Jg. A. 87 a. - 7. 40. 30000.



dungsetücke oder Geld.

Der Junge erscheint ganz intelligent und ist ziemlich gerissen und nutzt die Situation für sich aus. Er bleibt nächte- und tagelang fort, bis er dann den Eltern wieder zugeführt wird.

Mit einem hier gastierenden Zirkus wollte er nach Berlin mitreisen. Als das die Eltern nicht erlaubten, erschien er im Polizeirevier und im Jugendamt und ist schliesslich mit einer Bahnsteigkarte mit dem Zuge bis Gerwisch gefahren, von wo ihn der Stiefvater abholen musste.

Die Kripo berichtete mir am 2.4.1943 folgendes:

**Stefan Kolar** wurde am 23.2.1943 vom 3. Pol. Revier hier zugeführt und in pol. Verwahrung genommen, weil er sich einen Tag und eine Nacht umhergetrieben hatte. Am Tage hatte er sich bei Kepa aufgehalten und sich von einer ihm unbekanntem Reinschneidefrau dort Besen bezahlen lassen. Später ging er ins Haus der deutschen Arbeit, liess sich dort einschliessen und schlief in einer Flurecke, wo er am nächsten Morgen aufgefunden wurde. Bei seiner Vernehmung erklärte er, er müsse Stummel für den Vater suchen und weil er keine gebracht habe, habe Mutter ihm gedroht, er bekomme Schläge vom Vater.

**Stefan Kolar** ist ein eigenwilliger Junge, der anscheinend wenig Bindung an seine Familie empfindet. Immer wieder strolcht er umher, schläft nächte unter dem elterlichen Wohnwagen, nur um nicht unter den Augen der Eltern zu sein, die streng mit ihm sind, weil sie das dauernde Herumstreichen des Jungen nicht dulden.

Der Vater (Erzeuger) Totorowitz, Johann, ist hier als arbeitsamer Mensch bekannt. Er besitzt die kroatische Staatsangehörigkeit, desgleichen die Mutter des Jungen. Da die Eltern ausländische Staatsangehörige sind, kommt eine Unterbringung in einem Zigeunerlager für sie nicht in Frage.

Von strafbaren Handlungen des **Stefan Kolar** ist bisher nichts bekannt geworden. Als er am 23.2.43 hier war, hatte er zwei Autozubehörteile (kleine Kugellager) in seiner Tasche, die er auf dem Hof, auf dem der elterliche Wagen steht, gefunden hatte, als er sich mit Putzen dieser Teile die Zeit vertrieb. Eine ausgesprochene Diebstahlsabsicht dürfte in diesem Falle bei ihm wohl kaum vorgelegen haben.

Mit dem Vater des Jungen wurde eindringlich über seine Aufsichtspflicht und seine und der Mutter Verantwortung gesprochen. Er erklärte auch, stets nach Möglichkeit den Jungen zu beaufsichtigen, klagte auch sehr über das dauernde Ausreisen des Jungen. **Stefan** wurde seinem Vater wieder mit nach Hause gegeben."

Von der Kreisamtsleitung der NSV. ging mir am 5.4.1943 folgender Bericht zu:

"Auf meine Frage nach dem **Stefan** erklärte mir der Stiefvater, dass dieser seit 28. März 1943 fort sei. Er wisse nicht, wo er sich aufhalte. Es ist schon wiederholt vorgekommen, dass **Stefan** fortgelaufen sei. Wenn sie ihn dann wiedergeholt hätten, habe es nicht lange gedauert und **Stefan** war wieder verschwunden. Er habe ihn jetzt auch wieder gesucht und dem zuständigen Polizeirevier von dem Fortlaufen des **Stefan** Mitteilung gemacht. Nach den Angaben der Eltern neige **Stefan** zum Herumstreichen. Er sei schon wiederholt fortgelaufen. Des Nachts habe **Stefan** auch schon wiederholt auf dem Nachbargrundstück (Bahnhof Gorgass) geschlafen. Dass er angeblich unter dem Wohnwagen geschlafen haben solle, begründen die Eltern damit, dass er dann spät angekommen sei und aus

Furcht

Furcht vor Strafe sich dann nicht gemeldet habe. Geschlagen haben die Eltern den Jungen angeblich nicht. Auf meine diesbezüglichen Einwendungen mussten sie jedoch das Gegenteil zugeben. Vertraulich wurde mir jedoch mitgeteilt, dass die Behandlung des **Stefan** durch die Eltern zu wünschen übrig lasse. Dass **Stefan** immer wieder fortlaufe, sei wohl in allererster Linie auf die schlechte Behandlung zurückzuführen. Es ist auch beobachtet worden, dass **Stefan** in gebückter Stellung im Vorraum des Wagens geschlafen hat. Es wird allgemein die Ansicht vertreten, dass die erforderliche Sorgfalt zur Erziehung des Jungen fehlt. Unter Berücksichtigung der vorherreichenden sozialen und sittlichen Missstände halte ich die Unterbringung des **Stefan** in einem geschlossenen Heim für unbedingt erforderlich."

Bisher konnte nicht einwandfrei geklärt werden, ob er zuhause schlecht behandelt wird.

Am 2.4.1943 war **Stefan** erneut im Jugendamt erschienen und gab an, dass er zuhause nicht bleiben wolle. Er gab zu, dass er sich Abends, wenn es dunkel ist, unter den Wohnwagen legt und ganz früh wieder fortgeht. Als er den Eltern wieder zugeführt werden sollte, ist er ausgerückt.

Nach Mitteilung des Stiefvaters ist er bisher noch nicht wieder zurückgekehrt.

Eine Unterbringung des Kindes in einem Heim mit deutschen Kindern zusammen kann nicht erfolgen.

Ich bitte zu erwägen, ob unter diesen Umständen zur Verhütung weiterer Verwahrlosung die Unterbringung des Kindes in einem Jugendverwahrlager erfolgen kann, wie es in ähnlicher Weise mit den gefährdeten jugendlichen Polen und Zigeunern geschieht, auch wenn **Stefan** nicht dieser Rasse angehört, da er Kroat ist.

Zu bemerken ist, dass die Eltern mit einer derartigen Unterbringung kaum einverstanden sein werden.

Von der dortigen Entscheidung bitte ich mich zu benachrichtigen.

Im Auftrage:

**Q 5g: Antrag auf Einweisung des 13-jährigen Roma-Jungen in das „Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt“ vom 16. Juni 1943**



Diesen Antrag leitete die Kriminalpolizeistelle Magdeburg am 16. Juni 1943 an das Reichskriminalpolizeiamt weiter und beantragte die Einweisung des Jungen in das „Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt“. Der Antrag wurde vom stellvertretenden Direktor und der zuständigen Kriminalkommissarin der staatlichen Kriminalpolizei unterschrieben. Die „Dienststelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ im Reichskriminalpolizeiamt bestätigte die Einweisung. Am 17. Juli 1943 erfolgte der Transport des Jungen von Magdeburg nach Litzmannstadt. Diese Stadt liegt südwestlich von Warschau und ihr heutiger polnischer Name ist Łódź.



Unangepasste sowie „rassistisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche

Abschrift: 29

Staatliche Kriminalpolizei  
Kriminalpolizeistelle  
KVorb. 2317/43. Magdeburg, den 16.6.1943.

Haftsache

A n t r a g

aus Einweisung eines Jugendlichen polnischen Volkstums in das  
Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt.

Name: K o l a r gen. Filipovic Vorname: Stefan (Stipe)  
geb. am: angebl. 26.3.1930 in Paderborn Krs.  
z. Zt. aufhältlich (Haft?) Magdeburg, Ostwaldstr. 4. (Wohnwagen)  
Name des Vaters: Erz:angebl. Vlatko Filipovic, hier nicht bekannt.  
Pflegevater Rudolf Filipovic,  
geb. am: angebl. 1903 in Sitnice/Kroatien  
Wohnung: Magdeburg, Ostwaldstr. 4. (Wohnwagen)  
zugehörig zur Volksliste: kroatische Staatsangehörigkeit

Name der Mutter: Doroteja K o l a r  
geb. am: angebl. 1906 in unbekannt  
Wohnung: Magdeburg, Ostwaldstr. 4. (Wohnwagen)  
zugehörig zur Volksliste: kroatische Staatsangehörigkeit

Sonstiger Erziehungsberechtigter: .-.

Zuständiges Jugendamt: Stadt-Fürsorger-Jugendamt Magdeburg.  
Vorstrafen: keine  
Bereits polizeilich behandelt? nein.  
Lagerhaftfähig? keine Krankheiten  
(Bescheinigung des Arztes) (Siegel) gez. Dr. Bonk.

Begründung des Antrages:  
Siehe Rückseite.

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Magdeburg, den 17.6.1943. gez. Moritz  
Paris, Krim. Kommissarin. (Unterschrift)  
An das Kriminalrat.  
Reichskriminalpolizeiamt (Dienstgrad)  
- Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität -  
in B e r l i n C 2 , Werderscher Markt 5-6.

Begründung des Antrages :

Das Städt. Fürsorge-u. Jugendamt Magdeburg - Akts. I 51/42 J.- richtete am 7.4.1943 ein Schreiben an das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin betr. Unterbringung des kroatischen Staatsangehörigen **Stefan Kolar**, geb. angebl. 26.3.1930 in Paderborn, wohnhaft hier, **Ostwaldstr. 4** auf welches Bezug genommen wird.

**Stefan Kolar** droht völlig zu verwaorlosen. Er besucht keine Schule, treibt sich tags und nachts auf den Straßen umher, bettelt, läuft stets sehr schmutzig und zerrissen herum, gibt den Leuten an, er bekomme nicht genügend zu essen und werde von den Eltern geschlagen. Er wurde schon wiederholt von der Polizei aufgegriffen und dem Jugendamt, bezw. dem Pflegevater übergeben, was ihn aber nicht abhielt, sich weiter umherzutreiben. Für die Allgemeinheit wird er allmählich zur Plage, für die deutsche Jugend zur Gefährdung, wenn diese sieht, daß der Junge dieses sein Eigenleben durchsetzt. Es ist auch zu befürchten, daß er mit der Zeit kriminell wird, wenn er auch in dieser Hinsicht bisher hier nicht aufgefallen ist. Die Mutter und der Pflegevater haben keine Macht über den Jungen und versagen erzieherisch vollständig bei ihm.

Die Unterbringung des **Stefan Kolar** in einem Jugendverwahrlager scheint dringend erforderlich. Da **Stefan Kolar** nicht deutschblütig ist, dürfte nur eine Unterbringung im Polenjugendverwahrlager Litzenmannstadt in Frage kommen.

Unterschrift siehe vorseits.

## Q 5h: Schreiben des Reichsministers des Inneren an die Jugendämter und ihre Aufsichtsbehörden vom 20. September 1943 über den Ausschluss von „rassisch“ verfolgten Kindern aus der Fürsorgeerziehung



Mit diesem Schreiben wandte sich das Reichsinnenministerium am 20. September 1943 an alle Jugendämter und deren Aufsichtsbehörden im Reich. Es ordnete darin an, dass jüdische Kinder und Jugendliche sowie minderjährige Sinti oder Roma aus der Fürsorgeerziehung auszuschließen seien. Dieses Dokument ist in den Akten des Provinzialverbandes überliefert. Der Provinzialverband war ein Verband zur Selbstverwaltung der Angelegenheiten der Kreisverbände der preußischen Provinz Sachsen. Der Provinzialverband war verantwortlich für Sozialaufgaben und Gesundheitspflege, Wirtschaftsförderungsmaßnahmen sowie Wissenschaft und Kultur. Außerdem wirkte er bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates mit. Die öffentlichen Schulen unterstanden dem Oberpräsidenten und den ihm nachgeordneten Regierungspräsidenten in Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Andere Erziehungseinrichtungen, wie die Landeserziehungsanstalten, unterstanden dem Provinzialverband. Nach der Errichtung der NS-Diktatur und der Aufhebung der provinziellen Selbstverwaltung im Jahr 1933 gingen die Zuständigkeiten auf den Oberpräsidenten über, der den Landeshauptmann mit der Geschäftsführung beauftragte. Die Hauptabteilung Fürsorgeerziehung ordnete sich ganz der NS-Ideologie unter und war nicht nur an Maßnahmen zur Eingliederung von Kindern und Jugendlichen in die „Volksgemeinschaft“ beteiligt, sondern auch am Ausschluss und der Verfolgung von Kindern und Jugendlichen aus „rassischen“ oder „erbbiologischen“ Gründen.



Unangepasste sowie „rassisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche

20. September 1943

**Der Reichsminister des Inneren**

B J I 1168/43  
8000 XV

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin, den  
NW7, Unter den Linden 72  
Fernsprecher: Ortsamt 120034 — Fernamt 120037  
Fernschreiber: Ortsverkehr 517 — Fernverkehr K 1 517  
Druckanschrift: Reichsinnenminister.  
Postcheckkonto: Berlin, 14328 — Büroasse des Reichs- und Preuß.  
Reichsbankpräsidenten Berlin, 1148 — Ministerium des Innern, Berlin NW7.

Regierungspräsi. Merseburg  
Eing. 28 SEP 1943

An

a) die Jugendämter und ihre Aufsichtsbehörden,  
b) die Gau- (Landes-)jugendämter und ihre Aufsichtsbehörden.

(1) Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage ist es im Geltungsbereich des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) noch möglich, über minderjährige Juden und Zigeuner Fürsorgeerziehung anzuordnen. Bei diesen asozialen fremdrassigen Elementen kommt aber von vornherein eine erziehende Tätigkeit nicht in Betracht. Sie bedeuten eine unnötige finanzielle Belastung des Staates und eine nicht zu verantwortende pädagogische Belastung in den Heimen und für die deutschen Fürsorgezöglinge. Überdies ist zu erwarten, daß bei einer Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen anstelle des bisherigen § 1 RJWG das nationalsozialistische Erziehungsziel für die gesamte Jugend-erziehung bestimmend sein wird. Dann können Minderjährige, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind, nicht mehr in Fürsorgeerziehung gebracht werden. Maßnahmen gegenüber solchen Minderjährigen können alsdann nur noch auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Polizeirechts ergriffen werden.

(2) Um schon jetzt die Fürsorgeerziehungsheime von den ge-



nannten Minderjährigen freizuhalten, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsminister der Justiz:

- a) Die Jugendämter stellen keine Fürsorgeerziehungsanträge mehr gegen minderjährige Juden, jüdische Mischlinge 1. Grades, Zigeuner und Zigeunermischlinge.
- b) Der Begriff "Jude" und "jüdischer Mischling 1. Grades" bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 und § 5 der 1. VO zum Reichsbürgergesetz; Zigeuner in diesem Sinne sind Vollzigeuner (stammrechte Zigeuner); als Zigeunermischlinge gelten alle Mischlinge mit zigeunerischem Blutanteil, ohne Rücksicht auf den Mischlingsgrad.

Merseburg

c)

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 92 Provinzialverband, Nr. 4513, nicht paginiert.

- 2 -

- c) Falls ein Jugendamt von der Verwahrlosung oder der Straftat eines minderjährigen Juden oder jüdischen Mischlings 1. Grades Kenntnis erhält, meldet es den Fall sofort der örtlich zuständigen Staatspolizeistelle, die das Weitere veranlaßt. Minderjährige Zigeuner oder Zigeunermischlinge sind in entsprechenden Fällen der örtlich zuständigen Kriminalpolizeistelle zur weiteren Veranlassung zu melden.

Im Auftrag

*Ruppert*

Der komm. Regierungspräsident

Merseburg, den *4.* Oktober 1943.

I S 6400

*uf 2 Okt*

- 1.) Absendestelle: sende je zwei Abdrucke

an die Herren Oberbürgermeister und Landräte  
des Regierungsbezirks

sowie je einen Abdruck

an die Herren Bürgermeister

in Bitterfeld, Delitzsch, Eilenburg, Torgau,

und drei Abdrucke

an den Herrn Oberpräsidenten (Verwaltung d. Provinzialverbandes) in Merseburg.

2.) Z.d.A.

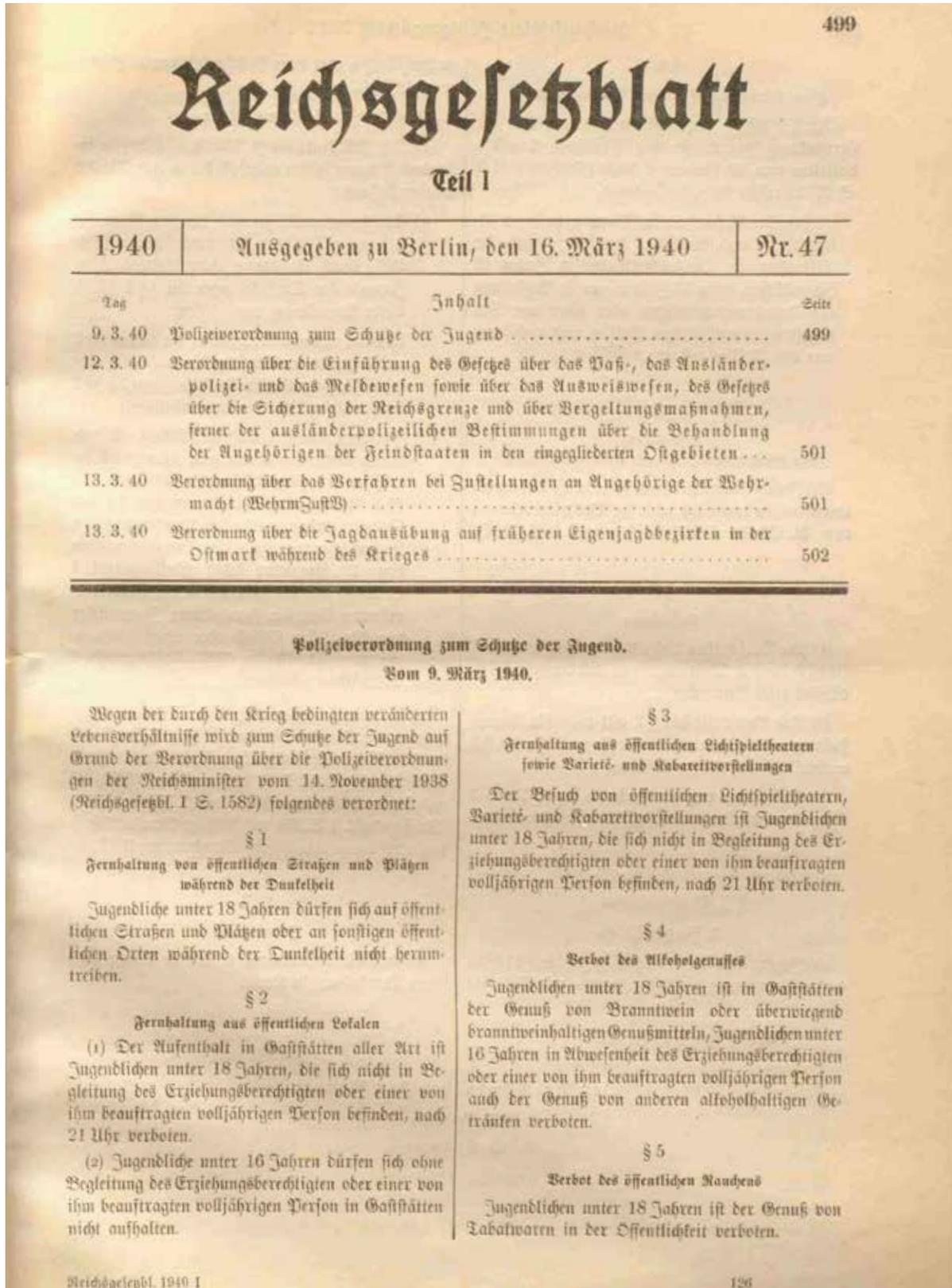
J.A.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 92 Provinzialverband, Nr. 4513, nicht paginiert.



**Q 5i: Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940**

Diese Polizeiverordnung galt ab März 1940 im ganzen Deutschen Reich und schränkte Freiheiten der Jugendlichen stark ein. Sie sollte dem „Schutz“ der Minderjährigen dienen. Der Aufenthalt auf öffentlichen Straßen nach Einbruch der Dunkelheit wurde ebenso geregelt wie der Alkoholkonsum und der Besuch von Gaststätten und Tanzveranstaltungen.



Unangepasste sowie „rassisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche

Reichsgesetzblatt Nr. 47, Jahrgang 1940, Teil I, vom 16. März 1940, S. 499.

## § 6

## Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten

Der § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2374) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien ist Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person, und auch dann nur bis 23 Uhr gestattet.“

## § 7

## Fernhaltung von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen

Die Fernhaltung von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen regelt sich nach der Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2116).

## § 8

## Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes keine Anwendung.

(2) Die Vorschrift des § 2 gilt nicht für Veranstaltungen der Partei sowie für Jugendliche, die sich nachweislich auf Reisen befinden.

(3) Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 und 3 können durch die Kreispolizeibehörde zugelassen werden.

## § 9

## Strafvorschriften

## I. Jugendliche

(1) Jugendliche, die vorsätzlich gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung verstoßen, werden mit Haft bis

zu drei Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 50 Reichsmark bestraft.

## II. Erwachsene

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen werden bestraft:

- a) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung ermöglichen;
- b) Unternehmer und Veranstalter der in den §§ 2 und 3 genannten Betriebe, die vorsätzlich oder fahrlässig Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 2 und 3 dieser Verordnung ermöglichen;
- c) Personen, die sich wahrheitswidrig als von einem Erziehungsberechtigten beauftragt bezeichnen und Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung, den § 1 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung von Jugendlichen von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2374) und die §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2116) ermöglichen.

(3) Unberührt bleiben polizeiliche Sicherungsmaßnahmen, die Strafvorschriften des § 29 Ziffer 8 und des § 30 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) und der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) und sonstige Strafvorschriften, nach denen eine höhere Strafe verwirkt ist.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

H. Himmler

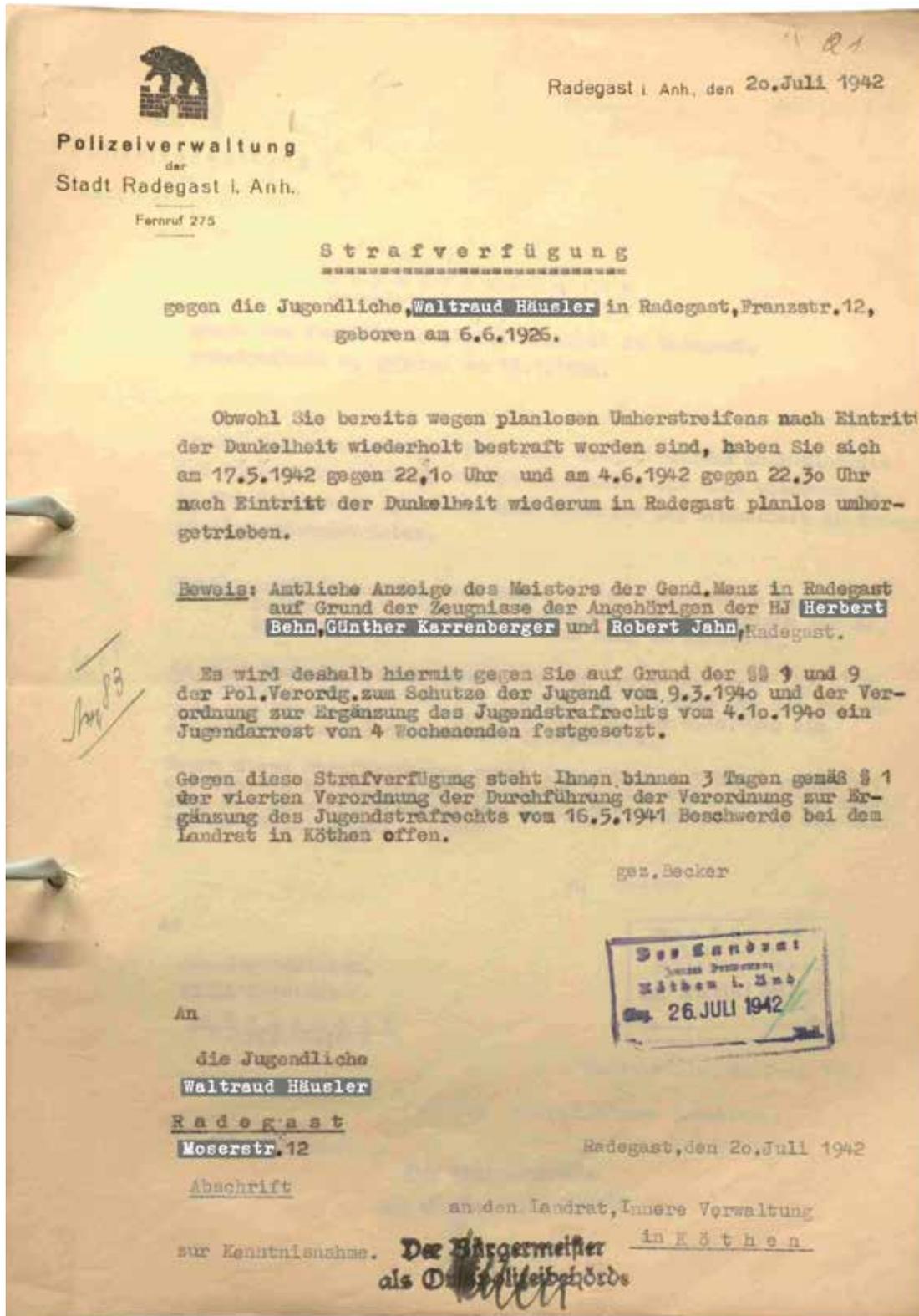
**Q 5j: Strafverfügung der Polizei von Radegast vom 20. Juli 1942 gegen ein 16-jähriges Mädchens wegen „planlosen Umherstreifens“ bei Nacht**



Mit dieser Strafverfügung veranlasste die Polizei von Radegast die Bestrafung eines 16-jährigen Mädchens wegen „planlosen Umherstreifens“. Ein Mitglied der Hitler-Jugend konnte das gesetzeswidrige Verhalten des Mädchens bezeugen. Grundlage für die Strafverfügung der Polizei von Radegast war u. a. die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 (vgl. Q 5i).



Unangepasste sowie „rassistisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche



## Mütter, Schwangerschaft und die NS-„Rassenideologie“

### Das Ideal der kinderreichen Mutter

In der nationalsozialistischen Ideologie wurde die Rolle der Mutter verherrlicht und in Zusammenhang mit der Idee der „Volksgemeinschaft“ sowie der „Rassehygiene“ und „Erbgesundheitslehre“ gestellt. So sollten Frauen, die als „erbgesund“ galten und „rassisch“ den nationalsozialistischen Vorstellungen entsprachen, durch Kinderreichtum die **„Volksgemeinschaft“** unterstützen. Dieses Bild wurde durch entsprechende Darstellungen in der Propaganda verbreitet. Der Muttertag wurde bereits seit 1922 in Deutschland gefeiert, im Nationalsozialismus aber für die Verbreitung dieses Idealbilds genutzt (Q 6f). Dabei wurden besonders kinderreiche Frauen mit dem „Ehrenkreuz der deutschen Mutter“ ausgezeichnet. Mütter mit vier bis fünf Kindern erhielten das Mutterkreuz in Bronze, mit sechs bis sieben Kindern in Silber und das goldene Ehrenabzeichen bei acht oder mehr Kindern. Die Zahl der verliehenen Mutterkreuze belief sich bis September 1941 auf 4,7 Millionen.

### „Volksgemeinschaft“

Ein ideologisch aufgeladener Begriff, den es bereits im Kaiserreich und in der Weimarer Republik gab, der aber im NS-Regime eine zentrale gesellschaftspolitische Rolle spielte. Der Begriff „Volksgemeinschaft“ wurde in drei verschiedenen Deutungen im Nationalsozialismus verwendet. Zum einen als „rassisch“ bestimmte „Blutsgemeinschaft“ und Gesellschaftsideal der NS-Diktatur. Menschen, die nicht dieser Idee einer „Blutsgemeinschaft“ entsprachen, wurden mit Verweis auf die „Rassenreinheit“ und „Erbgesundheit“ ausgegrenzt, verfolgt und ermordet. Eine zweite Bedeutungsebene des Begriffs im Nationalsozialismus findet sich in der Idee, eine klassenlose Sozialgemeinschaft zu entwickeln. Drittens bezeichnete es einen neuen juristischen Leitgedanken. Demnach war Recht, was dem Volk nützte.

### Politische Eingriffe in Schwangerschaften

Die **Bevölkerungspolitik und Geburtenpolitik** im Nationalsozialismus waren bestimmt von den Ideen der **„Rassehygiene“** und **„Erbgesundheitslehre“**. Dazu erließ die NS-Regierung verschiedene Gesetze. Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ wurde bereits wenige Monate nach der Machtübernahme am 14. Juli 1933 verabschiedet und trat am 1. Januar 1934 in Kraft. Es erlaubte Zwangssterilisationen von Personen, die als „erbkrank“ bezeichnet wurden. Auch die beiden **Nürnberger „Rassengesetze“** vom 15. September 1935 zählten zu den bevölkerungspolitischen Maßnahmen. Paragraph 2 des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (kurz „Blutschutzgesetz“ genannt) verbot den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwi-



### Bevölkerungspolitik und Geburtenpolitik

Bevölkerungspolitik ist ein Begriff für Maßnahmen des Staates, die darauf abzielen, die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner zu beeinflussen. Dazu zählt auch eine Geburtenpolitik. So versuchte Heinrich Himmler, mit dem Verein „Lebensborn“ den Bevölkerungsrückgang durch die Verhinderung von Abtreibungen zu mildern. Wichtige Aspekte der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik waren die „Rassenideologie“ sowie die „Rassenhygiene“ und „Erbgesundheitslehre“.



### „Rassenhygiene“ und „Erbgesundheitslehre“

„Erbgesundheit“ bezeichnete im Nationalsozialismus das Gegenteil von „Erbkrankheit“. Der Begriff wurde von Wissenschaftlern bereits um die Jahrhundertwende für die Lehre von der „Gesundheit der Erbanlagen“ verwendet. Im Nationalsozialismus wurde dies mit der Idee eines „Volkskörpers“ verbunden. Darnach galt das Volk als eine „biologisch-rassische“ Einheit, welche durch das Bild des „Körpers“ als Organismus veranschaulicht wurde. Durch „Rassenhygiene“ und „Erbgesundheit“ sollte diese organische Einheit des Volkes weder durch Erberkrankungen noch durch das Mischen mit anderen „Rassen“ verändert werden. Die Idee von „Menschenrassen“ oder „Volkskörpern“ wird heute von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nicht mehr geteilt.



### Nürnberger „Rassengesetze“

Die sogenannten Nürnberger „Rassengesetze“ wurden am 15. September 1935 auf dem Parteitag in Nürnberg verkündet. Sie bestanden aus zwei unterschiedlichen und sich ergänzenden Gesetzen: das „Blutschutzgesetz“ und das „Reichsbürgergesetz“. Sie fußten auf der „Rassenideologie“ der Nationalsozialisten und teilten Menschen in unterschiedliche „Rassen“ ein. Damit einher gingen die An- und Aberkennungen von Rechten als Reichsbürger sowie z. B. Verbote von Eheschließungen zwischen jüdischen und nicht-jüdischen Menschen. Beide waren die Grundlage für weitere rassistische Gesetze und Verfolgungsmaßnahmen und waren ab 1941 Ausgangspunkt für die Auswahl von Personen, die in Ghettos, Konzentrations- und Vernichtungslager im besetzten Osten Europas deportiert wurden.

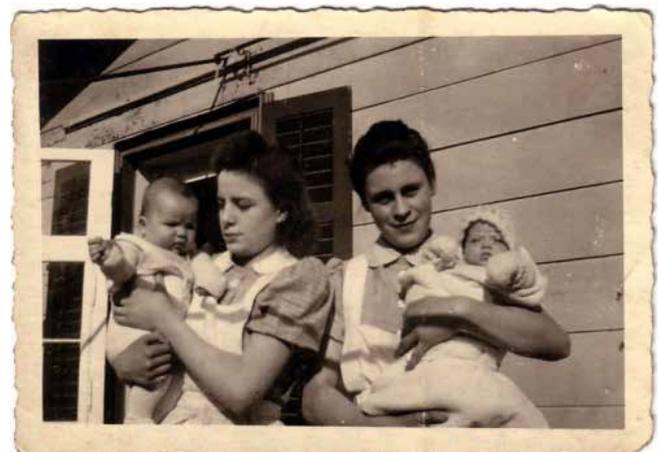
schen Jüdinnen oder Juden und als „Arier“ bezeichneten Personen. Sofern Partner mit diesem Gesetz brachen, wurden sie der „Rassenschande“ beschuldigt und daraufhin zu Haft- oder Todesstrafen verurteilt. Mit Kriegsbeginn und dem zunehmenden Einsatz von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern aus dem Ausland im Deutschen Reich galten diese rassistischen Bestimmungen auch für sie (Q6c bis Q 6e).

### Der „Lebensborn“

Am 12. Dezember 1935 wurde der Verein „**Lebensborn**“ gegründet. Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler initiierte die Gründung, sodass der Verein auch der SS unterstand. Ziel des Vereins war es, Abtreibungen zu verhindern, ehelose schwangere Frauen vor sozialer Ächtung zu schützen und damit schließlich die Geburtenrate zu heben. Diese Hilfe galt jedoch nur als „arisch“ bezeichneten Frauen. Vor und im Nationalsozialismus galt eine außereheliche Schwangerschaft als gesellschaftliches Tabu. Deswegen setzten sich nur wenige für diese Frauen ein. Zu ihren Unterstützern zählten vor 1933 und danach u. a. religiöse Einrichtungen (Q 6a bis Q 6b).

In der Satzung des Vereins „Lebensborn“ wurden folgende Aufgaben definiert:

- „1. Rassisch und erbbiologisch wertvolle, kinderreiche Familien zu unterstützen,
2. rassisch und erbbiologisch wertvolle werdende Mütter unterzubringen und zu betreuen, bei denen nach sorgfältiger Prüfung der eigenen Familie und der Familie des Erzeugers durch das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS anzunehmen ist, daß gleich wertvolle Kinder zur Welt kommen;
3. für diese Kinder zu sorgen;
4. für die Mütter der Kinder zu sorgen.“<sup>6</sup>



3 Bilder: Heim „Harz“ in Wernigerode; Mutter mit Kind; Schwestern mit Kindern, Lebensspuren e.V.

<sup>6</sup> Zitiert nach Georg Lilienthal, *Der „Lebensborn e. V.“ – Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik*, Frankfurt a.M. 2003, S. 43; Original: Satzung des Lebensborn e.V. vom 12.12.1935, BArch NS19/329.



## „Lebensborn“

„Born“ ist ein altes deutsches Wort für „Quelle“ oder „Brunnen“. Der Name des Vereins bedeutet also „Lebensbrunnen“ oder „Lebensquelle“. Damit verweist er nicht nur auf die völkischen Ideen und germanische Rückbezüge im Nationalsozialismus, sondern auch auf die ideologisierte Bevölkerungspolitik.

Für den Verein spezifisch war, dass die dort geborenen Kinder einen „Neuen Adel“ begründeten sollten, eine SS-Führerelite. Anders als in vielen Filmen, Büchern oder Zeitungsberichten dargestellt, handelte es sich bei den „Lebensborn“-Heimen jedoch nicht um Zuchtanstalten, in denen sich ausgewählte Personen paaren sollten. Dies ist ein Bild, das bereits in Zeiten des Krieges aufgrund von Gerüchten entstand und durch die Medien in der Nachkriegszeit eine weite Verbreitung fand.

Die Fürsorge für unverheiratete Schwangere wurde in der Satzung nicht als eigenständige Aufgabe genannt. Heinrich Himmler machte bereits im September 1936 in einem Rundschreiben an alle SS-Führer deutlich, dass es eine Staatsaufgabe und nicht nur eine private Aufgabe von Familien sei, für möglichst viele Nachkommen zu sorgen. SS-Führer sollten generell mit „gesunden“ Musterfamilien mit möglichst vielen Nachkommen – mindestens vier Kindern – beispielhaft vorangehen. Im Jahr 1939 weitete Himmler diese Weisung auf die gesamte SS und Polizei aus. Sollten sie selbst kinderlos sein, so solle jeder SS-Führer laut Himmler „rassisch und erbgenehmlich wertvolle Kinder“ annehmen und diese „im Sinne des Nationalsozialismus“ erziehen und ausbilden.

### Das „Lebensborn“ Heim „Harz“ in Wernigerode

Der Verein „Lebensborn e.V.“ errichtete eigene Heime für Entbindungen und Adoptionen. Insgesamt gab es 18 im Deutschen Reich und 14 in den besetzten Gebieten in Norwegen, Belgien, Niederlanden, Frankreich und Polen. Zum Teil nutzte die SS dafür enteignete jüdische Gebäude. Im heutigen Sachsen-Anhalt gründete „Lebensborn e.V.“ im Juni 1937 in Wernigerode ein Heim mit dem Namen „Harz“ (Q 6g bis Q 6i). Dies war bis dahin das zweite Heim des Vereins, nach dem 1936 errichteten ersten Entbindungsheim mit dem Namen „Hochland“ in Steinhörning bei Ebersberg. Insgesamt wurden in den „Lebensborn“-Heimen ca. 8.000 Kinder geboren, die große Mehrheit stellten uneheliche Geburten dar. Mit Kriegsbeginn nahm die Anzahl der Frauen zu, die in den Heimen entbanden. Während sich 1939 noch durchschnittlich 29 Frauen in jedem Heim aufhielten, waren es 1943 etwa 49. In der Regel sollten sie etwa zwei Monate in diesen Heimen verweilen, wobei die Dauer während des Krieges stark gekürzt wurde.

### Aufgaben des Vereins im Krieg: „Germanisierung“

Ab 1941 widmete sich der Verein einem neuen Betätigungsfeld, das im Zusammenhang mit im Krieg

besetzten Gebieten stand. Dabei handelt es sich um die sogenannte „Eindeutschung“ von als „rassisch wertvoll“ bezeichneten Kindern. Hierfür arbeitete der Verein u. a. mit Kinder- und Pflegeheimen in den besetzten Gebieten zusammen. Ärzte erstellten „Rasse“-Gutachten, die darüber entschieden, ob die Kinder zur Adoption in Deutschland freigegeben werden sollten. Diese Adoptionen fanden meist ohne die Zustimmung der Angehörigen der Kinder statt.

### „Rassenhygiene“ und „Erbgesundheitslehre“ als ideologische Grundlagen

Wie bestimmend die NS-„Rassenideologie“ sowie die „Rassenhygiene“ und „Erbgesundheitslehre“ für die Arbeit in den Heimen war, zeigt sich an deren Auswahlkriterien. Dies wurde insbesondere dann deutlich, wenn ein Kind mit Fehlbildungen in einem der Heime geboren wurde. Beide Elternteile wurden daraufhin erbbiologisch untersucht und die betreffende Person zwangssterilisiert. Das neugeborene Kind wurde auf Veranlassung des leitenden Arztes, SS-Standartenführer und Geschäftsführer des „Lebensborn e.V.“, Dr. Gregor Ebner, aus den Heimen genommen. Bei größeren Behinderungsgraden bedeutete dies in der Regel ein Transport in eine Tötungsanstalt der **NS-„Euthanasie“**.



## NS-„Euthanasie“

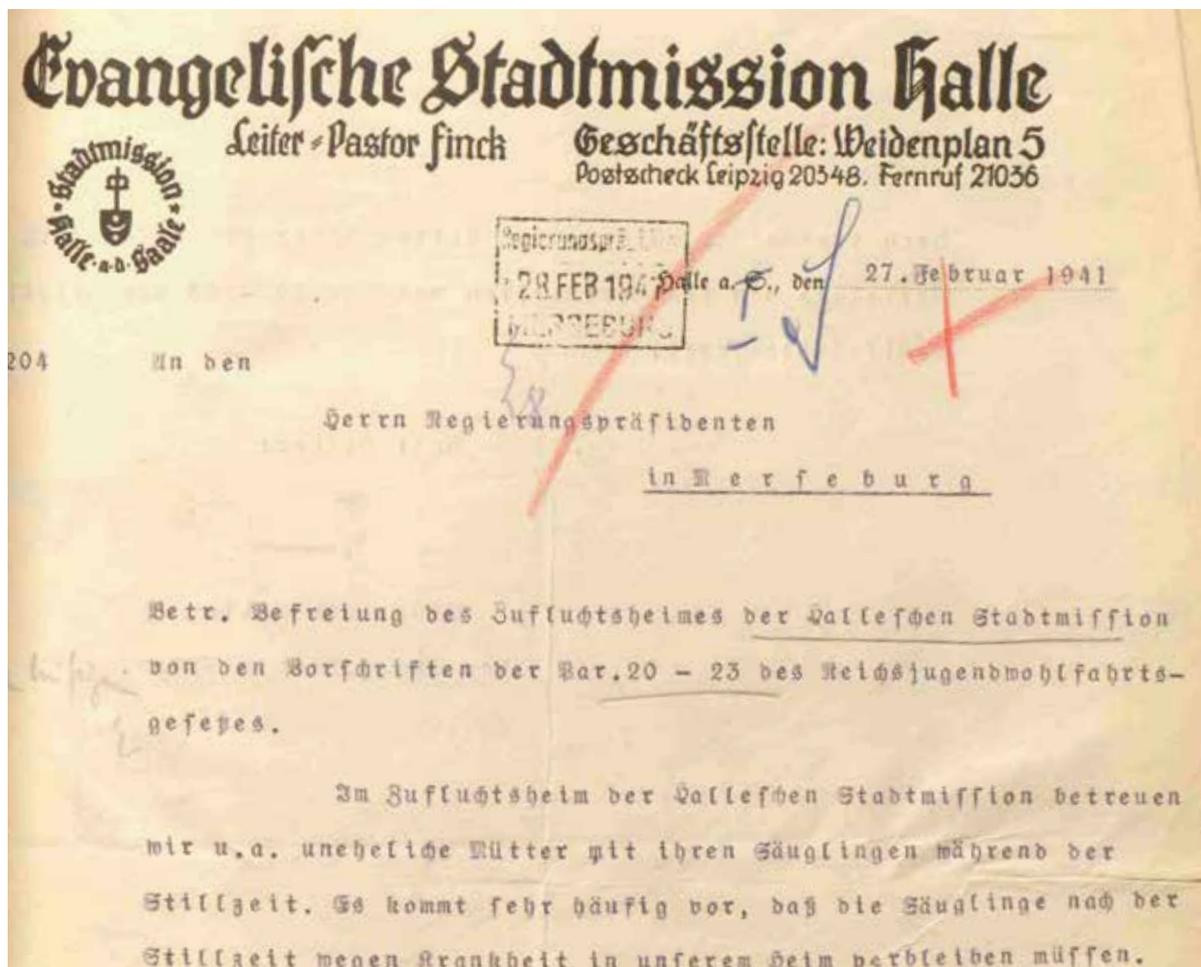
Der Massenmord von Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen wurde von Täterinnen und Tätern durch Begriffe wie „Aktion“ oder „Euthanasie“ nicht nur verschleiert, sondern auch beschönigt. Der aus dem Griechischen stammende Begriff „Euthanasie“ bedeutet eigentlich „guter Tod“. Heute wird der Begriff in Debatten um eine Sterbehilfe gebraucht. NS-„Euthanasie“ in Anführungszeichen ist ein Sammelbegriff für die systematischen Krankenmorde im Nationalsozialismus, worunter unterschiedliche Maßnahmen fielen. Dazu gehörte z. B. die „Aktion T4“, in der ab 1940 etwa 70.000 Menschen aus Psychiatrien, Heil- und Pflegeanstalten und Nervenkliniken in Tötungsanstalten mit Gaskammern im Deutschen Reich ermordet wurden. Auf dem Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalt gab es eine solche Tötungsanstalt in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Bernburg. Im Rahmen der sogenannten „wilden Euthanasie“ wurden nach der Beendigung der „Aktion T4“ ab Sommer 1941 Patientinnen und Patienten in Heil- und Pflegeanstalten vom medizinischen Fachpersonal durch Mangelkost, Misshandlung und Tötung ermordet. Die Tötungsanstalt in Bernburg wurde nach dem offiziellen Ende der „Aktion T4“ neben zwei weiteren Anstalten im Deutschen Reich genutzt, um in der „Aktion 14f13“ Häftlinge aus Konzentrationslagern dort zu vergasen. Die Nationalsozialisten bezeichneten Mordprogramme wie diese zynisch als „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Insgesamt töteten v. a. medizinische Fachangestellte über 200.000 Personen in diesen Mordprogrammen.

## Q 6a: Schreiben der evangelischen Stadtmission Halle an den Regierungspräsidenten in Merseburg vom 27. Februar 1941 über die Betreuung unehelicher Mütter nach der Entbindung

Mit diesem Schreiben wandte sich die Evangelische Stadtmission Halle am 27. Februar 1941 an den Regierungspräsidenten in Merseburg und bat um die Befreiung von den Paragraphen 20 bis 23 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Dieses Gesetz stammte von 1922 und regelte in Abschnitt III, Paragraphen 19 bis 23 den Schutz von Pflegekindern. Paragraph 20 besagt, dass für die Aufnahme eines Pflegekindes die Erlaubnis des Jugendamts nötig sei. Paragraph 21 führt Regelungen für Schulkinder an, die sich in Pflege befinden, und die Paragraphen 22 und 23 regeln den Widerruf. 

Die Evangelische Stadtmission Halle wurde 1848 gegründet. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit standen in der Anfangszeit vor allem Menschen in sozialen Notlagen, denen staatliche Hilfe verwehrt blieb. Die Evangelische Stadtmission war zunächst im Verein „Innere Mission“ der evangelischen Kirche organisiert. Heute gehört sie zur „Diakonie“ und engagiert sich weiterhin in der Sozialarbeit.

Dieses Dokument ist in den Akten des Provinzialverbandes überliefert. Der Provinzialverband war ein Verband zur Selbstverwaltung der Angelegenheiten der Kreisverbände der preußischen Provinz Sachsen. Er war verantwortlich für Sozialaufgaben und Gesundheitspflege, Wirtschaftsförderungsmaßnahmen sowie Wissenschaft und Kultur. Außerdem wirkte er bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates mit. Die öffentlichen Schulen unterstanden dem Oberpräsidenten und den ihm nachgeordneten Regierungspräsidenten in Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Andere Erziehungseinrichtungen, wie die Landeserziehungsanstalten, unterstanden dem Provinzialverband. Nach der Errichtung der NS-Diktatur und der Aufhebung der provinziellen Selbstverwaltung im Jahr 1933 gingen die Zuständigkeiten auf den Oberpräsidenten über, der den Landeshauptmann mit der Geschäftsführung beauftragte. Die Hauptabteilung Fürsorgeerziehung ordnete sich ganz der NS-Ideologie unter und war nicht nur an Maßnahmen zur Eingliederung von Kindern und Jugendlichen in die „Volksgemeinschaft“ beteiligt, sondern auch am Ausschluss und der Verfolgung von Kindern und Jugendlichen aus „rassischen“ oder „erbbiologischen“ Gründen.



Mütter, Schwangerschaft und die NS-„Rassenideologie“



## Q 6b: Schreiben des Oberbürgermeisters von Halle an den Regierungspräsidenten in Merseburg vom 14. März 1941 über das Zufluchtsheim und Mütterheim als Tagesheim für Kleinkinder arbeitender und alleinerziehender Mütter der Evangelischen Stadtmission Halle

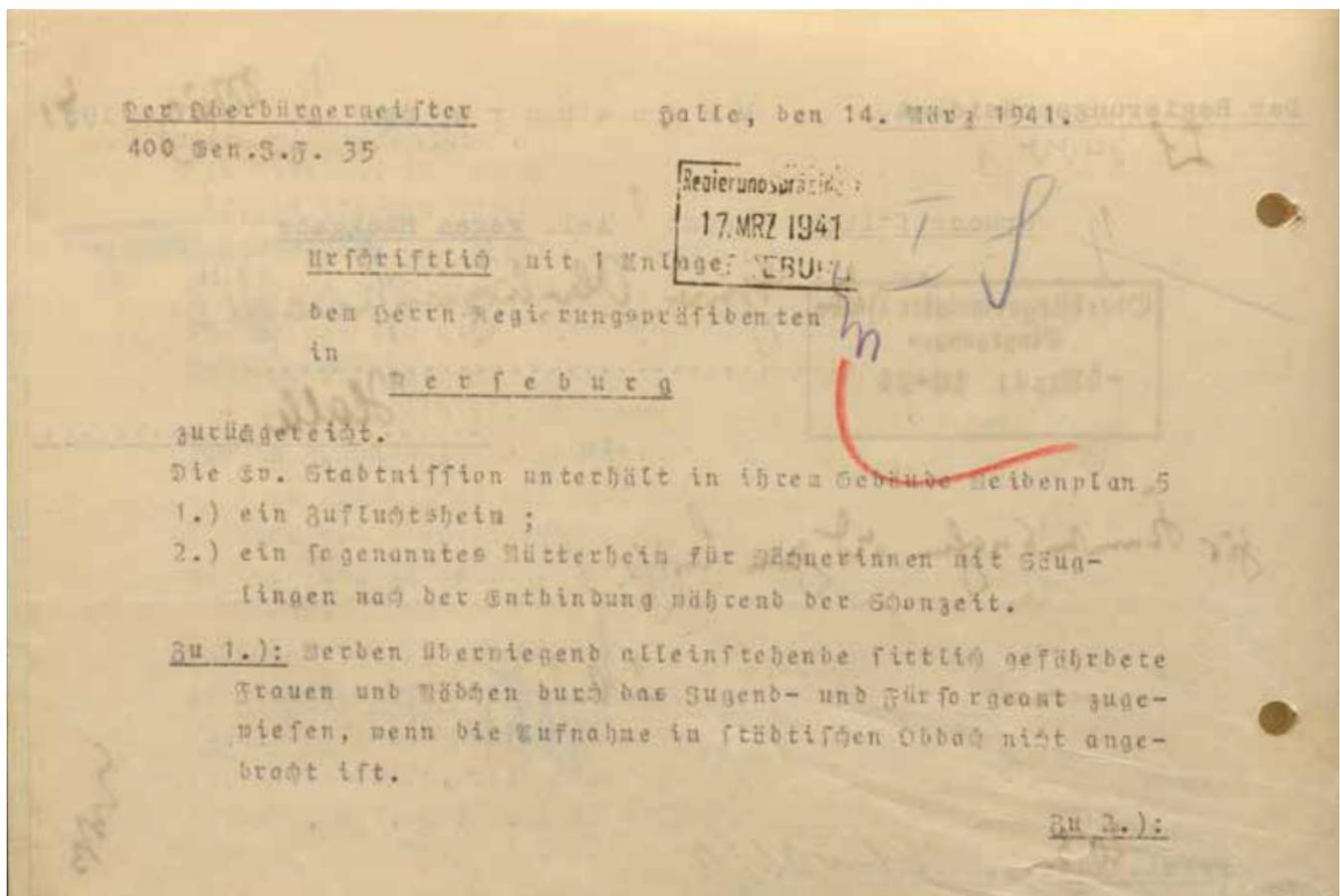


Dies ist die Abschrift eines Schreibens des Oberbürgermeisters von Halle an den Regierungspräsidenten in Merseburg vom 14. März 1941. Darin berichtete er über das Zufluchtsheim und Mütterheim als Tagesheim für Kleinkinder arbeitender und alleinerziehender Mütter der Evangelischen Stadtmission Halle. Das Schreiben wurde in Folge des Antrags der Evangelischen Stadtmission Halle um die Befreiung von Paragraph 20 bis 23 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes aufgesetzt (vgl. Q 6a).



Der Provinzialverband war ein Verband zur Selbstverwaltung der Angelegenheiten der Kreisverbände der preußischen Provinz Sachsen. Er war verantwortlich für Sozialaufgaben und Gesundheitspflege, Wirtschaftsförderungsmaßnahmen sowie Wissenschaft und Kultur. Außerdem wirkte er bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates mit. Die öffentlichen Schulen unterstanden dem Oberpräsidenten und den ihm nachgeordneten Regierungspräsidenten in Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Andere Erziehungseinrichtungen, wie die Landeserziehungsanstalten, unterstanden dem Provinzialverband. Nach der Errichtung der NS-Diktatur und der Aufhebung der provinziellen Selbstverwaltung im Jahr 1933 gingen die Zuständigkeiten auf den Oberpräsidenten über, der den Landeshauptmann mit der Geschäftsführung beauftragte.

Die Hauptabteilung Fürsorgeerziehung ordnete sich ganz der NS-Ideologie unter und war nicht nur an Maßnahmen zur Eingliederung von Kindern und Jugendlichen in die „Volksgemeinschaft“ beteiligt, sondern auch am Ausschluss und der Verfolgung von Kindern und Jugendlichen aus „rassischen“ oder „erbbiologischen“ Gründen.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 92 Provinzialverband, Nr. 4513, nicht paginiert.



Zu 2.): Werden die Mütter nach Entlassung aus der Entbindungsanstalt während der Schonzeit mit dem Säugling von Jugend- und Fürsorgeamt untergebracht, wenn für sie ein anderes Unterkommen nicht bereitsteht, damit die Trennung der Mutter von dem Kinde, mindestens in der ersten Zeit nach der Geburt, vermieden wird. Es handelt sich in erheblichem Umfang um auswärtige junge Mütter, die zum Zwecke der Entbindung die Universitäts-Entbindungsanstalt aufgesucht haben. Während der Zeit des Aufenthaltes in Mütterheim bemüht sich das Jugendamt, ggf. in Verbindung mit dem Jugendamt des Herkunftsortes, eine gemeinsame Unterbringung für Mutter und Kind nach Ablauf der Schonzeit zu sichern.

Die Co. Stadtkommission ist nun dazu übergegangen, unabhängig von der gefälligten gemäß Vereinbarung mit dem Jugendamt übernommenen Aufgabe auch Mütter mit Säuglingen aufzunehmen, die nicht während der Schonzeit dort betreut werden sollen, die vielmehr einer Arbeit nachgehen und die den

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 92 Provinzialverband, Nr. 4513, nicht paginiert.

den Säugling in Tagespflege des Heimes belassen. Die Stadtkommission ist von Jugend- und Fürsorgeamt darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Aufnahmen nach der Vereinbarung mit dem Jugendamt 1932 betr. Übernahme des Mütterheimes unzulässig seien und daß auch eine solche Betreuung von Säuglingen unter die Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, § 20 - 23 falle. Die Stadtkommission ist dringend ersucht worden, derartige Aufnahmen in Zukunft zu vermeiden. Darauf hat nunmehr die Co. Stadtkommission den Antrag auf Anerkennung als Tagesheim für die Betreuung von Säuglingen und anscheinend auch darüberhinaus für größere Kinder gestellt.

Eine gutachtliche Prüfung nach den Vorschriften des § 29 WJGG. habe ich nicht veranlaßt, da u.ä. eine Genehmigung des Antrages nicht möglich ist. Mit der dortigen Verfügung II VII 6401/2 von 20.8.38 ist ein Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung von 1.6.38 - a VI 2296/37, a I, a III, b II a (b) - mitgeteilt worden über die

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 92 Provinzialverband, Nr. 4513, nicht paginiert.



17. 11. 1934

die Behandlung von Einträgen bekenntnisunabhängig eingestellter Träger von Anstalten.

Kürzlich ist der Antrag der Stadtkommission auf Genehmigung des Betriebes eines Tagesheimes wesentlich bestimmt durch finanzielle Erwägungen. Das Frauenzuhause- und Wälderheim erhält neben dem Tagesverpflegungssatz 2.100 RM jährlichen Zuschuß. Wenn die Verpflegungssätze und der städtische Zuschuß die Selbstkosten nicht decken, könnte bei den Herrn Oberpräsidenten, Preisbehörde, der Antrag auf Erhöhung der Verpflegungssätze gestellt werden, die z.B.

für Erwachsene im Zufluchtsheim	2,-- RM
für Mütterinnen mit Stillkindern tägl.	3,25 "
für Mütterinnen mit Glaschenkindern tägl.	3,50 "

betrügen. Eine finanziell ungünstige Lage des Heimes, die bisher nicht nachgewiesen ist, kann kein Anlaß sein, andere Aufgaben, die nicht mit dem Charakter der beiden Heime zu vereinbaren sind, zu übernehmen. Die Stadtkommission kann den Antrag auf Schaffung eines Tagesheimes in unmittelbarem Zusammenhang mit den genannten Heimen auf nicht damit begründen, daß ein Bedürfnis dazu vorliegt. Wenn es ist Aufgabe des Jugendamtes, für die Unterkunftsfindenden entsprechende Maßnahmen zu treffen, falls die Nachprüfung ergibt, daß ein Eingreifen notwendig ist. Richtig ist mir bekannt geworden, daß der sächsische Minister des Innern neuerdings ganz allgemein die Erlaubnis zum Halten von Pflegekindern für Anstalten konfessioneller Träger widerrufen hat. Nach alledem kann n.S. weder das Zufluchts- noch das Wälderheim für die Aufnahme von Pflegekindern für geeignet erklärt werden.



*Dr. H. H. H. 42007  
L. H. H.*

gez.: Heidenann,

beglaubigt:

*Lager*

Stadtspektor.



Mütter, Schwangerschaft und die NS-„Rassenideologie“

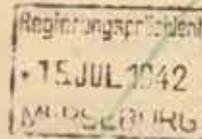




Der Landrat.  
L VI Pol 301/3.

Weissenfels, den 17 Juli 1942.

An  
den Herrn Regierungspräsidenten  
in Merseburg.



Betrifft: Ausländerpolizeiliche Überwachung unehelich ge-  
borener Kinder mit fremdvölkischem Vater oder  
fremdvölkischer Mutter.  
Ohne Vorgang.

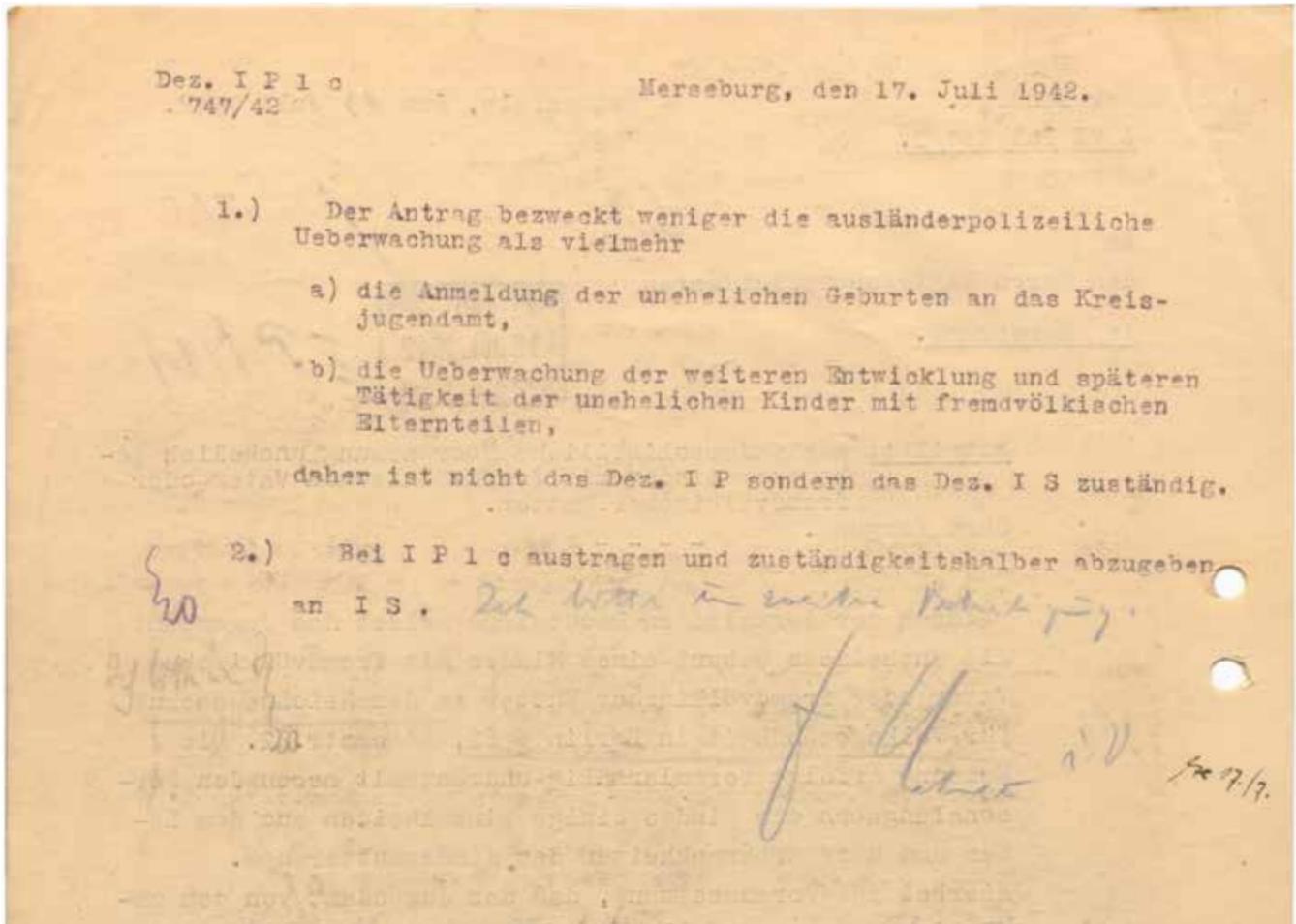
Nach der derzeitigen Rechtslage meldet das Jugendamt die uneheliche Geburt eines Kindes mit fremdvölkischem Vater oder fremdvölkischer Mutter an den Reichsausschuß für Volksgesundheit in Berlin W 62, Einemstr.22. Die Meldung erfolgt formularmäßig und enthält neben den Personalangaben des Kindes einige Einzelheiten aus dem Leben und über Erbkrankheiten der Kindesmutter usw. Hierbei ist Voraussetzung, daß das Jugendamt von dem unehelichen Geburtsfall Kenntnis erhält. Es besteht aber keine Gewähr, daß alle unehelichen Geburten erfaßt werden. Darüberhinaus halte ich es insbesondere aus rassenpolitischen Gründen für erforderlich, daß die weitere Entwicklung und spätere Tätigkeit der unehelichen Kinder mit fremdvölkischem Elternteil überwacht wird. Zur Zeit besteht weder eine Aufsichtsführung noch Überwachung oder eine Lenkung und Erziehung dieser Kinder. Da aber die unehelichen Geburtsfälle allmählich immer zahlreicher werden, halte ich etwa die Stellung unter Schutzaufsicht des Jugendamtes oder sonstige Überwachungsmaßnahmen für notwendig. Eine entsprechende Regelung bitte ich, höheren Orts anregen zu wollen.] Über die meinem Kreisjugendamt zur Zeit bekannt gewordenen unehelichen Geburten eines Kindes mit fremdvölkischem Elternteil (+) bzw. mit fremdvölkischen Eltern (++) gibt die anliegende Liste Aufschluß.

*Kru*

### Q 6d: Aktennotiz des Regierungspräsidenten von Merseburg zum Schreiben des Landrats von Weißenfels vom 17. Juli 1942



Die Aktennotiz wurde von einem Sachbearbeiter beim Regierungspräsidenten von Merseburg am 17. Juli 1942 in Reaktion auf das Schreiben des Landrats von Weißenfels an den Regierungspräsidenten vom 13. Juli 1942 über die ausländerpolizeiliche Überwachung von Kindern mit einem ausländischen Elternteil (vgl. Q 6c) angefertigt. Aus der Notiz geht hervor, dass nicht die polizeiliche Abteilung zuständig sei, sondern das Kreisjugendamt. Die handschriftliche Beischreibung lautet: „Ich bitte um weitere Beteiligung.“

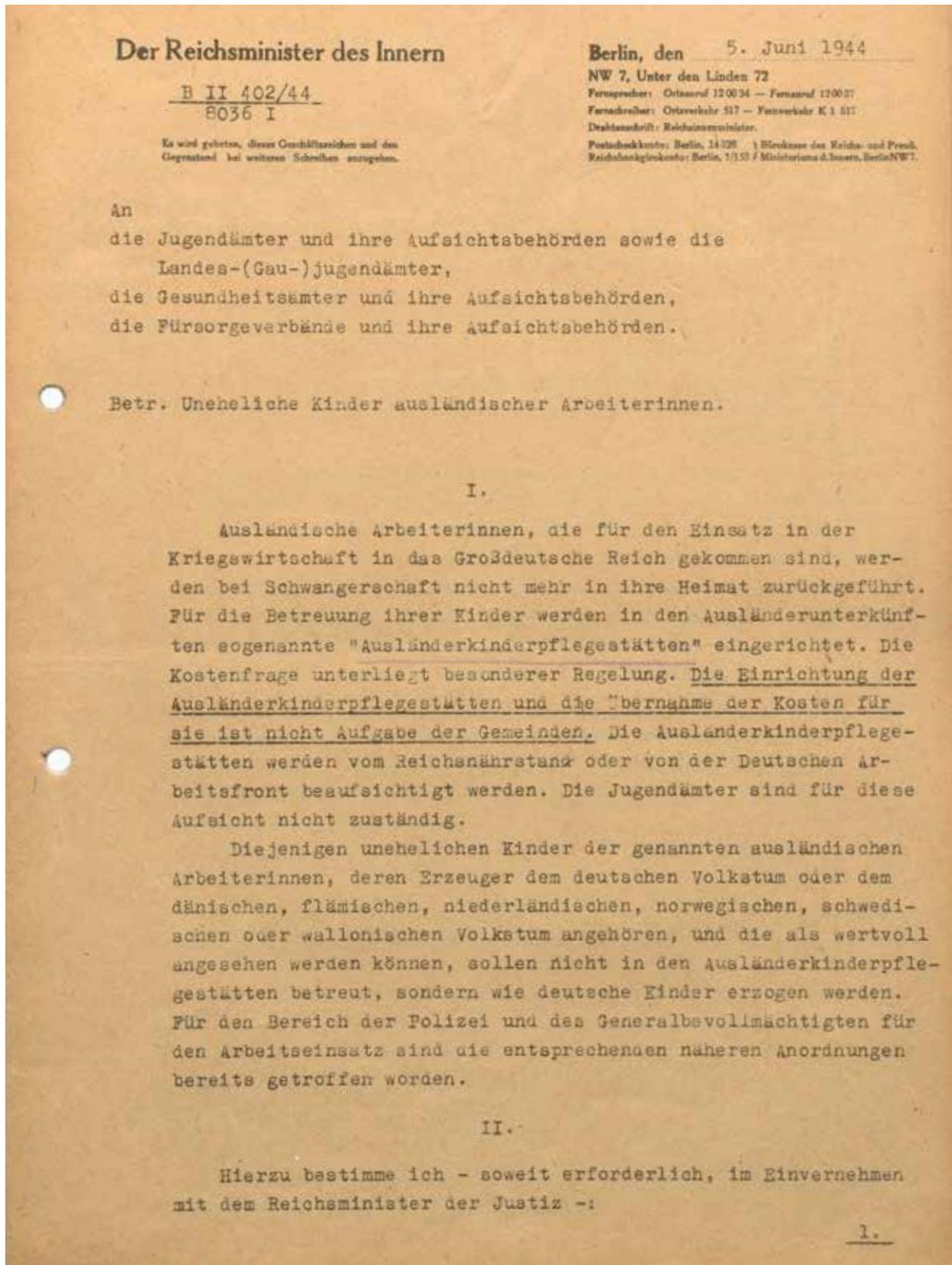


Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 92 Provinzialverband, Nr. 4513, nicht paginiert.

## Q 6e: Verfügung des Reichsministers des Inneren vom 5. Juni 1944 über uneheliche Kinder ausländischer Arbeiterinnen



Dieses Dokument ist eine Verfügung des Reichsministers des Inneren vom 5. Juni 1944 über den Umgang mit unehelichen Kindern ausländischer Arbeiterinnen. Dafür sollten spezielle „Ausländerpflegekinderstätten“ eingerichtet werden. Die reichsweite Regelung wurde u. a. an Jugendämter, Gesundheitsämter und Fürsorgeverbände im ganzen Deutschen Reich übermittelt.



1. Dem Jugendamt werden von den Betrieben über das Arbeitsamt die unehelichen Schwangerschaften ausländischer Arbeiterinnen gemeldet. Das Jugendamt stellt sobald Ermittlungen nach dem Erzeuger an. Ist der Erzeuger deutschen oder stammesgleichen Blutes, so teilt das Jugendamt der Höheren SS- und Polizeiführer den Fall mit, über die rassische Überprüfung veranlaßt. Das Jugendamt teilt den Höheren SS- und Polizeiführer unter entsprechender Darlegung des Sachverhalts auch diejenigen Fälle mit, in denen es nach Lage der Dinge annimmt, daß der Erzeuger deutschen oder stammesgleichen Blutes ist. Verweigert die Schwangere die Angabe des Erzeugers, so kann das Jugendamt die Vernehmung durch die zuständige Staatspolizeistelle beantragen.

2. (1) Die gesundheitliche, ertgesundheitliche und rassische Untersuchung wird von den Ärzten der Gesundheitsämter durchgeführt. Dem SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen als Vertreter des zuständigen Höheren SS- und Polizeiführers in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums wird gleichzeitig Gelegenheit gegeben, seinerseits seine Feststellungen nach den Richtlinien des Reichsführers SS zu treffen.

(2) Die Termine zur Durchführung der Untersuchungen werden vorher rechtzeitig vom SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen mit den Gesundheitsämtern vereinbart. Der SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen teilt die zur Überprüfung anstehenden Personen unter Angabe der genauen Anschriften dem Gesundheitsamt mit, von dem aus die Vorladungen erfolgen.

(3) Vor Durchführung der Untersuchungen ist durch den SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen eine Voranleihe vorzunehmen.

(4) Über das Ergebnis der Untersuchungen gibt das Gesundheitsamt unter Benutzung des Formbogens für Untersuchungen (Reichsdruckerei Lager, Nr. B 101) gemäß dem am 3.4.1941 -I d 204 XI/43- herausgegebenen, nicht veröffentlichten gemeinsamen Rundbrief des Reichsministers des Innern und des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren zur Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 22. Oktober 1940 -RGBl. I 3.1488- ein Gutachten (mit Lichtbild) ab, das dem SS-Führer

Führer im Rasse- und Siedlungswesen zur Verfügung gestellt wird.

(5) Die Untersuchungen der Schwangeren und der unehelichen Väter durch die Gesundheitsämter haben als Pflichtaufgaben unentgeltlich zu erfolgen.

3. Der SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen trifft auf Grund der Feststellungen die Entscheidung über die Behandlung der Schwangeren und der Kinder entsprechend der vom Reichsführer SS, Rasse- und Siedlungshauptamt SS, ergangenen Weisung und teilt das Ergebnis der rassischen Überprüfung dem Jugendamt, das den Fall gemeldet hat, mit. Ist das Ergebnis negativ, so wird das Kind ohne Mitwirkung des Jugendamtes nach der Geburt einer Ausländerkinderpflegestelle zugeführt. Das Jugendamt hat lediglich die ihm sonst obliegenden Mitteilungen an das Vormundschaftsgericht zu richten, soweit nicht der in Abschn. IV vorgesehene Ausnahmefall vorliegt. Ist das Ergebnis der rassischen Überprüfung positiv, so beantragt das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht seine Bestellung als Vormund; die Bestellung eines Einzelvormundes darf nicht beantragt werden. Zu beachten ist hierbei, daß das Vormundschaftsgericht bei der Entscheidung über den Antrag gegebenenfalls die Vorschriften des internationalen Privatrechts und namentlich eines etwa mit dem Heimatstaat des Kindes bestehenden Abkommens zu berücksichtigen hat. Im Übrigen obliegt die Betreuung des Kindes der NSV., die das Kind in Heim- oder Familienpflege unterbringt.

4. Die Verpflichtung der Jugendämter, jede uneheliche Geburt mit fremdvölkischer Mutter oder fremdvölkischem Vater dem Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst zu melden (RdErl. vom 7.10.1941 - IV W II 22/41 - 8026 - nicht veröffentlicht), wird durch diesen Rundbrief nicht berührt.

5. Verlegt eine ausländische Arbeiterin, über die eine Schwangerschaftsmeldung an das Jugendamt erstattet worden ist, den Arbeitsplatz in den Bezirk eines anderen Jugendamtes, so erhält das Jugendamt, dem die Schwangerschaftsmeldung zugegangen ist, durch das Arbeitsamt Mitteilung von dieser

- 4 -

dieser Verlegung. Das Jugendamt übersendet seine Vorgänge und die Mitteilung des Arbeitsamtes dem nunmehr zuständigen Jugendamt. Ist die Meldung bereits an den SS-Führer im Resse- und Siedlungswesen beim zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer ergangen, so ist diesen ebenfalls vom Wechsel des Arbeitsplatzes unter Bekanntgabe des jetzt zuständigen Jugendamtes Kenntnis zu geben.

6. Erhält das Jugendamt durch das Standesamt die Anzeige über die Geburt eines unehelichen Kindes einer ausländischen Arbeiterin, über dessen Mutter es keine Schwangerschaftsmeldung nach Abschn. II Nr. 1 erhalten hatte, so verfährt es nunmehr nach dem vorliegenden Runderlaß. In gleicher Weise verfährt das Jugendamt auch in den ihm bereits bekannten Fällen unehelicher Geburten ausländischer Arbeiterinnen, die nach dem 1. Januar 1942 erfolgt sind. Die in Frage kommenden Fälle sind den an den Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst erstatteten Meldungen (vgl. Abschn. II Nr. 4 dieses Runderlasses) zu entnehmen. Besondere Ermittlungen darüber, ob solche Fälle vorhanden sind, sind nicht anzustellen; dies gilt insbesondere auch für diejenigen Jugendämter, auf die der Runderlaß vom 7.10.1941 keine Anwendung findet.

### III.

Für uneheliche Kinder ausländischer Arbeiterinnen, die nach Abschn. I wie deutsche Kinder erzogen werden sollen und für die Jugendämter nach Abschn. II Nr. 3 als Amtsvormünder bestellt sind, hat in dem in aller Regel gegebenen Falle der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit die öffentliche Fürsorge nach den für deutsche Kinder geltenden Grundsätzen zu sorgen. Hinsichtlich der endgültigen Fürsorgepflicht für diese Kinder bestimme ich gemäß § 38 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister: Soweit nach den fürsorgerechtlichen Zuständigkeitsvorschriften ein Bezirksfürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig ist, tritt an seine Stelle der Landesfürsorgeverband, dem er angehört.

### IV.

Bei unehelichen Geburten ausländischer Arbeiterinnen, die staatenlos sind, kann davon abgesehen werden, die Anzeige des Standesamts

- 5 -

Standesamts über die Geburt dem Vormundschaftsgericht weiterzureichen. Der Reichsminister der Justiz wird die Vormundschaftsgerichte entsprechend unterrichten.

### V.

Der Erlaß gilt auch für uneheliche Kinder schutzangehöriger Arbeiterinnen aus den eingegliederten Ostgebieten, aus der Untersteiermark und Oberkrain. Er gilt nicht für uneheliche Kinder protektoratsangehöriger Arbeiterinnen.

### VI.

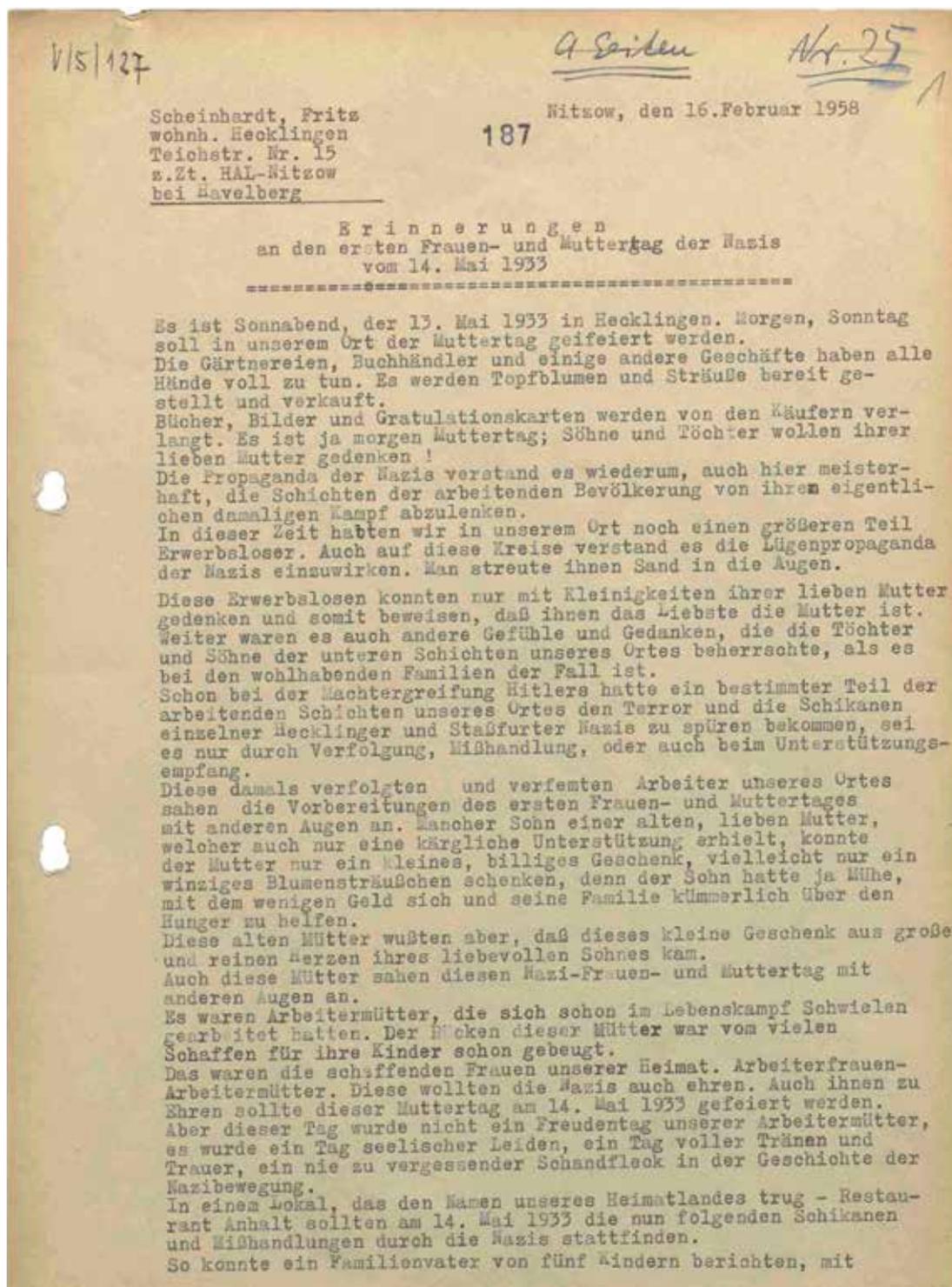
Von einer Veröffentlichung dieses Runderlasses, auch in den für den Dienstgebrauch bestimmten Nachrichtenblättern, ist abzusehen.

Im Auftrag

**Q 6f: Auszug aus einem Erinnerungsbericht aus dem Jahr 1958 von Fritz Scheinhardt aus Hecklingen an den Muttertag am 14. Mai 1933**



In diesem Erinnerungsbericht geht der Verfasser auf die Ereignisse am Muttertag 1933 in Hecklingen ein. Am 14. Mai 1933 kam es dort zu gewalttätigen Übergriffen der SA auf Mitglieder der KPD und SPD. Die Schilderungen dieser Abläufe nehmen den Großteil des neunseitigen Berichts ein, der hier auszugsweise abgedruckt ist. Der Autor des 1958 verfassten Erinnerungsberichts gehörte selbst zu den verfolgten Kommunisten und wurde unter Schlägen und anderen Gewaltanwendungen der SA-Mitglieder in das Café Anhalt gebracht. Dort wurden er und die anderen politisch Verfolgten zu ihren Tätigkeiten verhört. Der Erinnerungsbericht wurde 1958 für das SED-Bezirksparteiarchiv Magdeburg verfasst.





welchen rohen und brutalen Mitteln die Hecklinger Naziführung ihren ersten Frauen- und Muttertag in Hecklingen beging. Als Kind ehrlicher und anständiger Eltern hatte er nur Gutes von seinen Eltern erfahren und somit tat er auch nur Gutes für seine Eltern.

Was sich aber die Nazi an ihrem ersten Frauen- und Muttertag erlaubten hat mit Gutem, hat mit einer Verehrung der Mütter absolut nichts zu tun.

Dieser Tag wird von manchem alten Hecklinger Einwohner immer in Erinnerung bleiben. Unserer Jugend möge dieser Tag eine Mahnung und Verpflichtung zu sein, alles zu tun, um das faschistische Regime in ganz Deutschland zu vernichten.

Dreizehn Jahre ist unsere Jugend von diesen Naziverbrechern mit Lug und Trug beirbeitet. Nicht selten ist es vorgekommen, daß so manches Kind den Vater oder die Mutter in die Hände der Gestapo geliefert hat, nur weil die Eltern sich über die Wahnsinnslehren eines Hitler wegwerfend geäußert hatten.

Unsere Freie Deutsche Jugend möge heute aus diesen Berichten ihre Lehren ziehen.

Die Staßfurter SA wurde von der Hecklinger Naziführung schon frühzeitig eingeladen, sich mit an den Mißhandlungen der Hecklinger Bürger zu beteiligen und zu ergötzen.

Schon früh 7,45 Uhr erschienen diese Staßfurter Nazistrolche.

Mit diesen Strolchen machte die Hecklinger SA ihre in Polizeiakten festgelegte Generalrazzia.

Ein großer Teil SPD und KPD Männer wurde plötzlich verhaftet und nach Café Anhalt gebracht.

Es wurde keine Rücksicht auf das Alte der friedlichen Bürger genommen. Alte Männer, erfahrene Genossen der Arbeiterparteien über sechzig Jahre, die stets für ein besseres Leben der werktätigen Menschen gekämpft hatten (Alsleben, -Henning) wurden nicht verschont, auch sie wurden verhaftet und zum Nazilokal wie schwere Verbrecher, geschleift. Auch in meiner Wohnung erschienen um 8,00 Uhr sechs solcher SA-Strolche, an ihrer Spitze ein gewisser Zielecke als Anführer aus Staßfurt; allen Staßfurtern ist dieser Zielecke wohl heute noch sehr gut aus den Kampffahren 1922-1926, als Korsett-Mensch bekannt, er war schon in der Weimarer Zeit ein willfähiges Werkzeug als Angehöriger der damaligen Schupo für die Schlotbarone in Staßfurt.

Dieser Zielecke sagte mir, daß ich verhaftet sei und ich sollte keinen Fluchtversuch unternehmen.

Ich zog mir meine Schuhe an, dabei rauchte ich noch meine Zigarette. Den Nazis dauerte dies wohl zulange. In Anwesenheit meiner Frau und Kinder wurde mir meine Zigarette aus dem Mund geschlagen, sodaß ich aus Mund und Nase blutete.

Unter Puffen und Fußtritten ging es nun zum Rathaus in die Zelle, also ins berühmte Mittchen.

Später wurden auch in dieser Zelle dem ehemaligen ersten Bürgermeister unserer neuen Ordnung und einem KPD-Mann gemeine Mißhandlungen zuteil. Auch den alten Henning hatten die Nazis schon in die Zelle eingesperrt.

Der alte Vater Henning war schon mehrere Mal Großvater, seine Frau war Mutter von sieben Kindern, auch ~~ih~~ wollte man in dieser gemeinen Form vermutlich ebenfalls beehren.

Ja so sah die wunderbare Ehrung der Nazis zu ihrem ersten Frauen- und Muttertag aus.

Man entriß dieser alten Mutter den treuen Lebensgefährten, aber hier im Kittchen sollten wir beide nicht lange bleiben.

Mit den Worten: "Raus ihr Kommunistenschweine wurden wir unter

Schlägen aus der Zelle geholt und unter starker Nazibewachung nach Café Anhalt geschafft.



Als wir dort ankamen waren schon zwölf verhaftete Hecklinger Bürger dort.

Immer mehr Einwohner schleifte die SA heran, zur Mittagszeit sind es ca. 100 bis 120 SPD und KPD Männer, die man hier festhielt. Eine Unterhaltung wurde niemandem gestattet.

Sämtliche Stühle wurden aus dem Raum herausgeholt, in den man uns gesperrt hatte, sodaß wir bis abends um 8,00 Uhr stehen mußten. Die SA-Strolche hatten ihre Sturmriemen heruntergemacht, sie hatten sich scheinbar viel vorgenommen. Ihre Pistolen in der Hand, mit Gummiknüppeln und Schlagringen bewaffnet, so wurden wir von den Nazis bewacht.

Viele Frauen und Mütter bettelten diese herzlosen Gesellen, daß sie Mittagessen für ihre Lieben bringen dürften.

Nach langem Verhandeln mit den Naziführern wurde dies gestattet. So erniedrigend wurden die damaligen Hecklinger Frauen zu dem angesetzten Ehrentag von den Nazis behandelt.

Als die Verhafteten glaubten, ihr spärliches Mittagessen zu erhalten, waren doch die meisten ohne irgend einen Bissen zu sich zu nehmen, schon am Morgen verhaftet, da wurde das Essen von Staßfurter Nazistrolchen fortgeschüttet. (Zeuge: Kuhgust, ebenfalls SA-Mann, aus Hecklingen)

Also mußte schon der größte Teil weiterhin warten, bis ihnen gestattet wurde, wieder nach Haus zu gehen.

So mancher alte Hecklinger Einwohner mußte ehe er zum Verhör vorgeführt wurde noch manche Prüfte und Schläge einstecken.

Doch bis zum Abend sollten sich die Mißhandlungen der Nazis weit mehr verschlimmern.

Lieber Leser, wer das alles nicht miterleben brauchte, wird nicht glauben, was dieses Nazigesindel sich auserdacht hatte, um Arbeiter zu quälen.

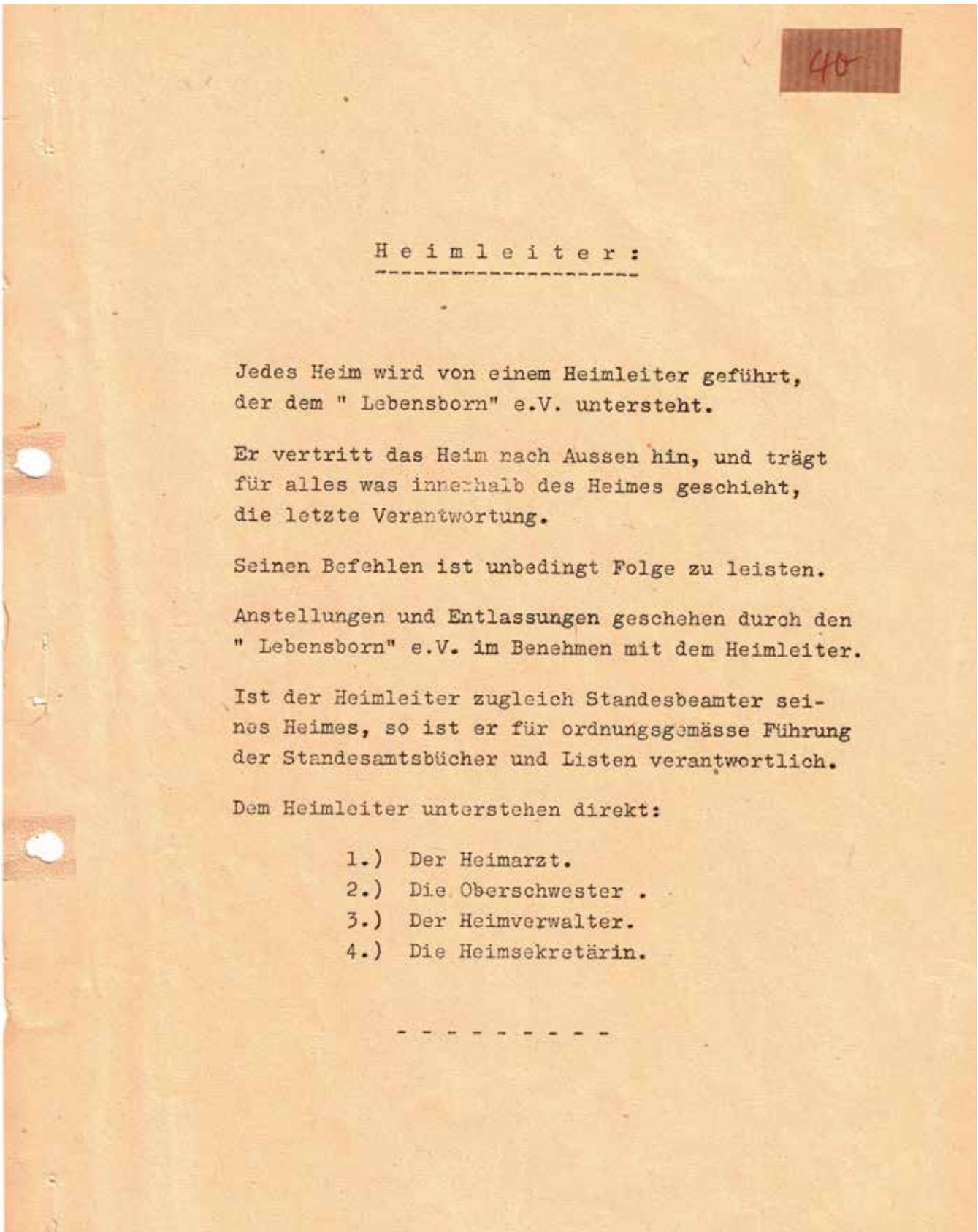
Ungefähr um 1,00 Uhr mittags begannen die Verhöre. Ein Teil der Hecklinger Einwohner hatte bereits bis 5 Stunden gestanden, ohne sich vom Fleck zu rühren. Endlich kam Bewegung unter die Genossen, aber auch die Nazis wurden rühriger, es setzte wieder Schläge und Schimpfworte, man möchte diese gemeinen und frechen Reden dieser Lämmel nicht nennen, deren diese sich gegen alte, erfahrene Männer bedienten. Jeder der Verhafteten wurde nun einzeln vernommen. In einer großen Stube hatte der Stab Platz genommen. Ich möchte diese damaligen Helden einzeln anführen. Es waren: Oehmig, Eggebrecht, Wienecke, Lutzringhausen, Ilm und Kandelhardt, die beiden letzteren behaupten ja, sie seien keine Nazis mehr in letzter Zeit des tausendjährigen Reiches gewesen. Aber sie haben diesen Tag mit herbeigeführt, alles Schändliche unterstützt und bis zum Schluß alle Mißhandlungen geduldet. Auch noch andere Hecklinger SA-Leute gehören zu diesen Strolchen, denn sie haben an diesem Müttertag bewiesen, daß sie gewillt waren, wenn ihnen ihre verbrecherische Führung befohlen hätte, noch größere Terrormaßnahmen an unschuldige und wehrlose Einwohner in Hecklingen zu verüben, sie dieses auch getan hätten und auch vor Worten nicht zurückschreckten. Ein Teil dieser feigen Gesellen hat natürlich bestritten, geschlagen zu haben, aber alle hatten sie gemeinsam den Willen Hecklinger Arbeiter zu quälen. Ja, ein kleiner und geringer Teil der Hecklinger Nazis hat sich wohl etwas zurückgehalten, aber desto gemeiner haben sich diese Lämmel eine Woche später bei ähnlichen Terrormaßnahmen an Ascherslebener Arbeitern benommen.

Alle, die an diesem Frauen- und Müttertag beteiligten Hecklinger SA-Leute haben diese Sache als ihre eigene angesehen und haben damit vielen Hecklinger Müttern diesen Tag zu einer Qual gemacht. Heute sagen diese Nazis, mit derartigen Methoden waren wir auch nicht einverstanden, sie sind aber trotzdem bis zur Auflösung dieser Organisation Mitglied geblieben.



## Q 6g: Dienstanweisung für die Heime des „Lebensborn“ e. V. von 1938

Diese Diensteinweisung galt als Grundlage für die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den „Lebensborn“-Heimen.



### Heimleiter :

Jedes Heim wird von einem Heimleiter geführt, der dem " Lebensborn" e.V. untersteht.

Er vertritt das Heim nach Aussen hin, und trägt für alles was innerhalb des Heimes geschieht, die letzte Verantwortung.

Seinen Befehlen ist unbedingt Folge zu leisten.

Anstellungen und Entlassungen geschehen durch den " Lebensborn" e.V. im Benehmen mit dem Heimleiter.

Ist der Heimleiter zugleich Standesbeamter seines Heimes, so ist er für ordnungsgemässe Führung der Standesamtsbücher und Listen verantwortlich.

Dem Heimleiter unterstehen direkt:

- 1.) Der Heimarzt.
- 2.) Die Oberschwester .
- 3.) Der Heimverwalter.
- 4.) Die Heimsekretärin.

41

1.) Der Heimarzt :

Soweit in einem Heim neben dem Heimleiter ein Heimarzt angestellt ist, wohnt er im Heim und hat ständig im Heim wohnend, oder wenigstens in kürzester Zeit erreichbar zu sein. In seiner Abwesenheit an freien Tagen und bei Dienstverhinderung im Krankheitsfall wird ihm ein ärztlicher Vertreter gestellt.

Dem Heimarzt untersteht die ärztliche Überwachung und Betreuung der Frauen in der Schwangerschaft, Geburt und im Wochenbett.

Er führt für jede Frau einen Personalbogen, in dem alle wichtigen Befunde, die sich in mehrmaligen Untersuchungen ergeben, aufzuzeichnen sind.

Ebenso überwacht er die Gesundheit der Säuglinge.

Täglich hat er bei den Mütterinnen und Säuglingen Visite zu machen. Erkrankte Frauen hat er ebenfalls ärztlich zu betreuen.

Er führt das Inventarverzeichnis der ärztlichen Einrichtung des Heimes.

Mindestens monatlich zweimal hat er Vorträge über beliebige Gebiete nationalsozialistischer Weltanschauung oder Fragen der Gesundheitsführung zu halten.

Er hat das Recht, jederzeit in den Schriftverkehr Einsicht zu nehmen.

In Abwesenheit des Heimleiters trifft er in dessen Vertretung notwendig werdende Entscheidungen .

-----

## 2.) Die Oberschwester:

Die Oberschwester ist für alle Fragen der Hauswirtschaft und der Beschäftigung der Frauen zuständig.

Ihr unterstehen sämtliche Schwestern in Bezug auf Wirtschaftsfragen, die Köchin, das Wäschereipersonal und die Hausangestellten.

In allen ärztlichen und gesundheitlichen Fragen unterstehen die Schwestern nicht der Oberschwester, sondern dem Heimarzt.

Die Oberschwester überwacht die Beköstigung und stellt im Benehmen mit der Köchin für jede Woche den Küchenzettel auf, der dem Heimleiter zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Küchenzettel ist der Zentrale des "Lebensborn" e.V. in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Sie macht die Lebensmittelbestellungen, die vom Verwalter ausgeführt werden. Bei allen Bestellungen ist darauf zu achten, dass möglichst wirtschaftlich eingekauft wird.

Sie kontrolliert die vorhandenen Lebensmittel.

Sie sorgt für die Instandhaltung des Wäschebestandes, Neuanschaffungen bedürfen der Genehmigung des "Lebensborn" e.V. Sie ist verantwortlich für die Instandhaltung der Hauseinrichtung und insbesondere für die peinlichste Sauberkeit in allen Räumen des Heimes.

Sie macht täglich in den Haushaltbüchern die notwendigen Eintragungen.

Sämtliche, den Haushalt betreffenden Rechnungen, sind von ihr zu prüfen und richtigzustellen.

Die Tageseinteilung und Beschäftigung der Frauen bestimmt sie im Benehmen mit dem Heimarzt.- Die vom Reichsmütterdienst in den Heimen durchgeführte Schulung ist bei der Tageseinteilung in erster Linie zu berücksichtigen.

Besichtigungen des Heimes dürfen nur mit Erlaubnis des Heimleiters durchgeführt werden. Dabei dürfen nur Räume gezeigt werden, in denen sich z.Zt. der Besichtigung keine Mütter aufhalten.

## 3.) Der Heimverwalter:

Dem Heimverwalter untersteht der gesamte Landwirtschafts- und Gartenbetrieb, der Einkauf auf Weisung der Oberschwester, die Instandhaltung der Gebäude, einschliesslich der Kontrolle der maschinellen Anlagen.

Somit ist er verantwortlich für die Pflege und Fütterung der Tiere, Sauberkeit der Stallungen, Anbau und Ernte der Felder und Gärten, Instandhaltung des landwirtschaftlichen und technischen Inventars.

Im Einkauf muss er bestrebt sein, beste Ware preiswert zu besorgen.

Zu seinen Obliegenheiten gehört ferner die Instandhaltung und der Betrieb des Kraftwagens. Für den Kraftwagen haftet der Verwalter persönlich. Er führt ein Fahrtenbuch und hat alle Belege über Reparaturen, Benzin- und Ölverbrauch vorzulegen.

Er ist verantwortlich für die richtige Bedienung der Heizungsanlagen, und kontrolliert die Licht-, Klingel- und Alarmanlagen, die Wasserversorgung, den Feuerschutz, die Wasche-, Bügel- und andere Maschinen. - In vierwöchentlichen Abständen hat er einen Vortrag über Feuerschutz des Heimes zu halten. Er sorgt für die bauliche Instandhaltung des Hauses, für die Pflege der Spazier- und Gartenwege, für Ordnung in Hof und Garten.

Er hat sich jeden Abend persönlich davon zu überzeugen, dass Türen, Tor und Fenster im Erdgeschoss des Heimes geschlossen sind.

Ihm unterstehen:

der landwirtschaftliche Arbeiter oder Gärtner,  
der Hausmeister,  
alle in seinem Dienstbereich arbeitenden Personen.

**Q 6h: Schreiben des Leiters des „Lebensborn“-Heimes „Harz“ in Wernigerode an den Leiter im Gesundheitswesen im „Lebensborn“ vom 19. August 1940 über ein neugeborenes Kind mit Hasenscharte und Wolfsrachen**



Mit diesem Schreiben vom 19. August 1940 wandte sich der Leiter des „Lebensborn“-Heimes „Harz“ in Wernigerode, SS-Untersturmführer Dr. Louis Baatz, an den medizinischen Leiter des „Lebensborn“, Dr. Gregor Ebner, und informierte über ein neugeborenes Kind mit Hasenscharte und Wolfsrachen. Er fragte außerdem, wie man weiter mit Mutter und Kind umgehen sollte. Aufgrund der Fehlbildung bestehe das Risiko, dass das Kind an „Aspirationspneumonie“ sterben könne. Dieser medizinische Fachbegriff beschreibt eine Lungenentzündung, die durch Erbrochenes oder andere aus dem Magen zurückgeflossene Sekrete ausgelöst wird.

A b s c h r i f t .

Lebensborn E.V. Wernigerode, den 19.8.1940.  
Heim Wernigerode.

An den  
Leiter im Gesundheitswesen  
im "Lebensborn" e.V.  
// - Oberführer Dr. Ebner  
Steinhöring  
bei Ebersberg/Obb.

Dr. Ba/Sy.  
Betr./ Kind **Rolf Landscheidt**.

Am 13.8.1940 wurde im Heim "Harz" das Kind **Rolf Landscheidt** der Frau Erna L. - L 3948 geboren. Das Kind hat eine grosse Hasenscharte und einen Wolfsrachen.

Erbkrankheiten konnten in der Familie der Mutter bisher nicht festgestellt werden, besonders sind erbliche Missbildungen angeblich nicht vorgekommen.

Die Familie des Kindesvaters ist der KM nicht vollkommen bekannt. Es ist möglich, dass sich dort ein Anhalt für das Auftreten dieser erblichen Missbildung finden lässt.

Ich frage an, ob es überhaupt möglich ist, ein Kind mit einer erblichen Missbildung in einem Lebensborn-Heim zu belessen und ob es möglich ist, dass "Lebensborn" e.V. die Vormundschaft für dieses Kind übernimmt.

Die Mutter ist sehr verständig und richtete obige Frage gleich an mich. Obgleich mit grosser Sicherheit anzunehmen ist, dass die Antwort auf diese Frage negativ ausfällt, habe ich sie bisher offen gelassen.

Infolge des Fehlens des harten und weichen Gaumens kann das Kind nicht trinken. Es neigt ausserdem offenbar zu Erbrechen, das Erbrochene tritt dann durch die Nase heraus. Die Fütterung muss in Zukunft mit der Sonde durchgeführt werden. Trotzdem besteht die unbedingte Gefahr, dass das Kind an einer Aspirations-Pneumonie zugrunde geht.

Ich halte es danach für unbedingt erforderlich, das Kind mit der stillenden Mutter, die ausreichend Milch hat, in eine Kinderklinik zu bringen. Am hiesigen Krankenhaus besteht keine Spezialabteilung, die Führung der inneren Abteilung wird von relativ jungen Kollegen wahrgenommen, da die älteren Ärzte zur Zeit eingezogen sind.

Ich halte es für ratsam, dass das Kind in die Universitäts-Kinderklinik nach Marburg gebracht wird. Bevor ich in dieser Richtung einen endgültigen Entschluss fasse, bitte ich um Ihre Meinung bzw. Zustimmung. Bejahendenfalls bitte ich weiter um Befürwortung des Transportes nach Marburg bei der Zentrale

Heil Hitler !

f.d.R. A. A. Der Leiter des Heimes "Harz"  
*Kris* gez. Dr. Baatz  
// -Untersturmführer

// -Untersturmführer  
München, den 28.8.1940/Br.

**Q 6i: Bescheinigung des Amtes L (Lebensborn) im persönlichen Stab des Reichsführers-SS Heinrich Himmler über die „arische Abstammung“ eines im „Lebensborn“-Heim „Harz“ in Wernigerode geborenen Kindes** 

Der „Lebensborn“ e. V. unterstand dem Reichsführer-SS Heinrich Himmler. Das Amt L (für „Lebensborn“) bescheinigte die „arische“ Abstammung der Kinder, die in einem dieser Heime geboren wurden.

**Der Reichsführer-SS**  
**Persönlicher Stab**  
**Amt L**

München 1, den 22. Januar 1944.  
Ketsch-Max-Strasse 3-7

B e s c h e i n i g u n g

Es wird hierdurch bestätigt, dass die Eltern des am 29. Dezember 1942 in Wernigerode geborenen Kindes

**Rosemarie Trautwein**

meiner Dienststelle die Abstammung aus deutschem oder artverwandtem Blut nachgewiesen haben. Es besteht kein Anhalt dafür, dass das Kind oder ein Elternteil an Erbkrankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet. Kein Elternteil stammt aus einer asozialen (gemeinschaftsfremden) Familie im Sinne des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 18. Juli 1940-IV b 1446/40-1072 c.

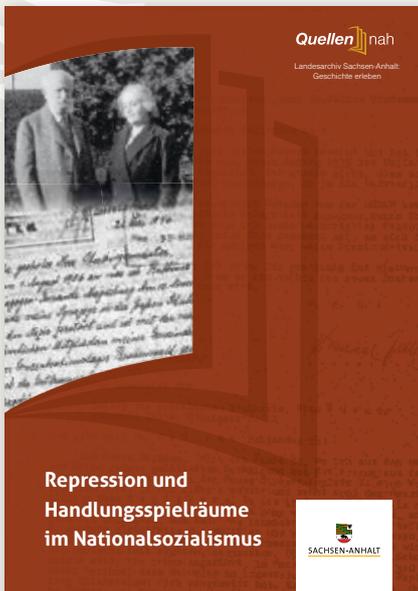
Hinweis auf die Runderlasse des Reichsministers der Finanzen vom 5. Juni 1941 S 2197 - 204 III und vom 30. April 1943 - S 2197 - 726 III.

In Vertretung:

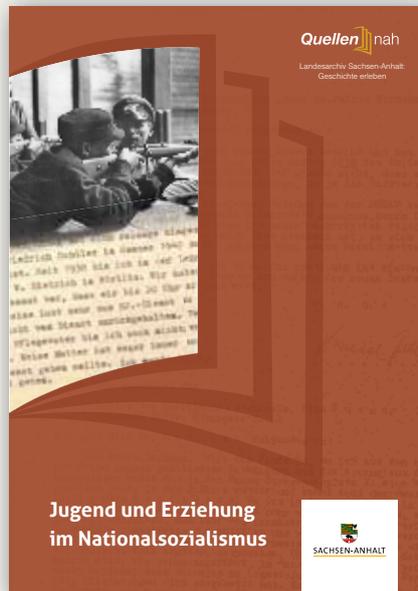
   
-Sturmabführer

Lebensspuren e. V. - Interessengemeinschaft der Lebensbornkinder in Deutschland und Vereinigung zur geschichtlichen Aufarbeitung des „Lebensborn“.

# Bausteine zur Geschichte und Gesellschaft im Nationalsozialismus



Repression und  
Handlungsspielräume  
im Nationalsozialismus



Jugend und Erziehung  
im Nationalsozialismus



Wirtschaft und Arbeit  
im Nationalsozialismus



## HEFT 1: Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus

Themen:

- Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen: „Eisleber Blutsonntag“
- Entmachtung der Opposition
- Machtübernahme und „Gleichschaltung“: Unterdrückung oppositioneller Vereine und Verbände
- Novemberpogrom 1938
- Formen des Widerstandes und der Hilfe für Verfolgte
- Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat
- Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus
- Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung

## HEFT 2: Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus

Themen:

- Schule und Universität
- Nationalpolitische Erziehungsanstalten (NPEA) und Nationalpolitische Bildungsanstalten (NAPOBI)
- Außerschulische Bildung und Freizeitangebote der Hitlerjugend (HJ) und des Bundes Deutscher Mädel (BDM)
- Reichsarbeitsdienst (RAD)
- Unangepasste sowie „rassisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche
- Mütter, Schwangerschaft und die NS-„Rassenideologie“

## HEFT 3: Wirtschaft und Arbeit im Nationalsozialismus

Themen:

- Gleichschaltung in Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Ausschluss von Oppositionellen
- Arbeitseinsatz und Arbeitsbeschaffung
- „Volksgemeinschaft“ und „Betriebsgemeinschaft“
- Ausschluss von Jüdinnen und Juden aus der Wirtschaft
- Aktion „Arbeitsscheu Reich“
- „Arbeitserziehungslager“ der Gestapo
- Zwangsarbeit im Nationalsozialismus

### Informationen zur Bestellung

Die Materialien sind kostenfrei über die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt zu beziehen.

# Bausteine zur Geschichte und Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)



## HEFT 4: Repression und Handlungsspielräume in der DDR

Themen:

- Aufbau der Ein-Parteien-Herrschaft der SED
- Polizei in der SED-Diktatur
- Aufstand vom 17. Juni 1953 in Magdeburg
- Verfolgung und Diskriminierung in der DDR
- Flucht und Ausreise aus der DDR
- Kommunalwahl im Mai 1989
- Friedliche Revolution 1989 in Halle (Saale)

## HEFT 5: Jugend und Erziehung in der DDR

Themen:

- Bildung in der DDR
- „Freie Deutsche Jugend“
- Jugendkulturen in den 1970er und 80er Jahren
- „Umerziehung“ von Kindern und Jugendlichen

## HEFT 6: Wirtschaft und Arbeit in der DDR

Themen:

- Aufbau der sozialistischen Planwirtschaft
- Arbeiten im Volkseigenen Betrieb
- Versorgungsmangel und Umweltzerstörung
- Der Weg zur deutschen Einheit und die wirtschaftliche Krise zu Beginn der 1990er Jahre

**Digitales Angebot**

Unter <https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de/onlineangebote/quellennah/> können die Hefte als PDF heruntergeladen werden.



← ... oder einfach den QR-Code scannen.

Postkarte  
 An den  
 Hermann  
 Mittelteil  
 Magdeburg-Anhalt



Magdeburg, den 24. Juli 1934.  
 Geheim  
 n d s c h r e i b e n Nr. 235/34.  
 Nachstehender Erlaß des Reichssportführers vom  
 hiermit zur Kenntnis gebracht mit dem Ersuchen um  
 Klärung. Im Falle eines Einschreitens ist zu berich  
 Sportführer  
 527/34  
 Berlin, den 26. Juni 1934  
 Besördlicher Druck zur Ringgliederung wil  
 Sportvereine.

**Der Leiter  
 des Arbeitsamts Burg**  
 als  
 Beauftragter des Reichstreuhänders der  
 Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Mittelteil  
 Magdeburg-Anhalt

Burg, den 13. März 1944  
 54  
 14. März 1944  
 Herrn Präsidenten des Gewerkschafts  
 und Reichstreuhänders der Arbeit  
 Magdeburg - Anhalt  
 Magdeburg

Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben.  
 Verfg. vom 20.11.43 36/2 (III,1a).

Hückfrage bei einer Anzahl von Betrieben meines Bezirks habe  
 feststellen können, dass die Anordnung in grossen und ganzen recht  
 lehrerisch auf die Gfm. gewirkt hat. Hierbei hat sich die Bekanntgabe  
 erteilten Verwarnungen und die Verhängung der Betriebsstrafen am  
 wahren Brutt" als besonders wirksam erwiesen. Auch konnte beobachtet  
 werden, dass die Höhe der Ordnungstrafe, wie solche von RM 100.--  
 darüber auch bei unwilligen und widerstreblichen Elementen nicht  
 Erfolg auf die Arbeitdisziplin geblieben sind.

ganz besondere befriedigende Wirkung hat die Entziehung von Kurat-  
 Zulagekarten ausgeübt. Von dieser Massnahme müsste m.E. von den Fab-  
 riksührern noch reichlicher Gebrauch gemacht werden. Dieses ist wie  
 zehrende Waffe un merklich gegen die r  
 zu können. Die Verringerungen der La  
 wirtkräfte weit empfindlicher und se  
 r noch so hohen Betriebs- oder Ord  
 n der Durchführung der o.a. Betrieb  
 die Inanspruchnahme der Gerichte so  
 versichten können. Die

Es besteht ein dringendes sportliches und politisch  
 nisationen einzugliedern und damit unter eine gewisse Aufsicht  
 zu bringen. Aus diesen Gründe habe ich meine Beauftragten aufge  
 wiesen, auf die Ringgliederung abseitsstehender Vereine ihr be-  
 sonderes Augenmerk zu richten. Es bestehen selbstverständlich  
 keine Hindernisse, um zwangsweise eine Ringgliederung durchzuführen  
 doch ist es möglich, derartigen nichtorganisierten Vereinen alle  
 Unterstützung des Reichs, der Länder und der Kommunalverbände  
 zu entziehen und ihnen damit in starkem Masse Abbruch zu tun.  
 Dies ist besonders wirkungsvoll bei Vereinen, die einen  
 lang von Gebrauchs...

**Geheime Staatspolizei**  
 Staatspolizeistelle Magdeburg  
 Magdeburg, den 11. November  
 B.-Nr. L. 226/38  
 An den  
 Herrn Oberpräsidenten

So. 18  
 Herrn  
 Oberpräsident  
 Magdeburg



Auf  
 Polizei  
 Bezirk M  
 Staatsan  
 verteilt  
 folgt:  
 Magdeburg  
 Aschersleben  
 Calbe  
 Burg  
 Aken  
 Gardolegen  
 Genthin  
 Halberstadt  
 Haldensleben  
 Oschersleben  
 Osterburg  
 Quedlinburg  
 Salzedel  
 Stendal  
 Wernigerode

2
2
4
1
10
5
12
9
<b>zusammen: 257</b>

Die festgenommenen Juden sind heute - 11.18 Uhr -  
 einem Sondertransport in das Konzentrationslager Buchen  
 b. Weimar überführt worden.  
 Unter den Festgenommenen befindet sich auch der ev  
 linische Pfarrer Bruno Benzay, geb. 4.9.1891, w  
 Wernigerode, Mühlenstr. 26, der Volljude ist.



...mittel breiter Kanaraden. Ein fröhliches Fest, die  
 ...ll Führer!  
 ...trammeln, wie werden, marschieren. Und wir ruf  
 ...hat mit für das Seeliger eurer Jungen!  
 ...wären. Exploiter, Meißler und Lebervoren, schafft  
 ...Erlebnis, und die leidenden Augen der 30 000 sind zur  
 Der kommunale Führer des Gebietes Mittelteil

**HAFRABA**  
 FRANKFURT A.M.  
 VEREIN ZUR VORBEREITUNG  
 DER AUTOSTRASSE  
 HANSESTADTE-FRANKFURT-BASEL  
 TEL.-ADRE.: HAFFRABASTRASSE  
 BANKGASSE 10, COMMERS- U. PRIVATBANK  
 POSTSCHICKORT: FRANKFURT-N 2915  
 TELEFON: 74766

Der Wille unseres Volkes  
 den großen Gedanken der Autobahnen zur Ver  
 lichtung zu bringen, wird in die Tat umge  
 Nach sieben Jahre langen, oft schweren Aus  
 andersetzungen mit den Gegnern unserer Pl  
 steht in Kürze der erste Spatenstich an de  
 bahn Frankfurt/M.-Darmstadt-Mannheim-Heide  
 bevor. Die Arbeiten hierzu sind in vollem Ga  
 Main-Necker genannten Strecke in vollem Ga  
 Wir haben die Genugtuung, daß unsere bishe  
 Tätigkeit durch das Eingreifen unseres Füh  
 ihre Würdigung gefunden hat.  
 Das von dem Führer geplante Netz der Reich  
 bahnen über ganz Deutschland setzt Vorarbei  
 aus, wie sie die Hafraba bei ihren Plänen  
 nischer, wirtschaftlicher Hinsicht bisher durchge  
 propagandistischer wird in die "Gesell  
 hat. Der Verein Hafraba wird in die "umge  
 zur Vorbereitung der Reichsautobahnen" umge  
 und über ganz Deutschland ausgedehnt, um d  
 jektierungsarbeiten mit möglicher Beschle  
 zu beginnen und durchzuführen. Das wird nu  
 in enger Zusammenarbeit mit der  
 werden Persönlichkeiten

D.P. - 6  
 1) Act F.O. u. g.K.  
 2) ...

